

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2017
Nr. 1 mit Nr. 14 (S. 1 bis S. 214)
Inhaltsverzeichnis

- A -

Adveniat

- Aufruf der deutschen Bischöfe 171
- Hinweise zur Durchführung 173

Advent

- Hirtenbrief des Bischofs zum 1. Adventssonntag 184

Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen

- Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreter/-innen in die Kommission für das A. 188
- Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter/-innen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das A. und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften 188
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission 77, 78, 103, 172
- Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen 72
- Wahl der Vertreter/-innen der Beschäftigten in der Kommission für das A. 107

- Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten 47

- B -

Baukommission, Sitzung 74, 109, 174, 190

Bayerische Bischöfe

- Aufruf zur MAV-Wahl 2017 43

Besoldungsbezüge für Priester der bay. Bistümer 193

Betriebsärztliche Betreuung, Neue B. ab 1.1.2018 176

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer

- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 69
- Der Dienst der Kommunionhelfer/-innen, Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/-innen 43
- Hirtenbrief des Bischofs zum 1. Adventssonntag 184
- Hirtenwort zum Domspatzenbericht 100
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 66
- Richtlinien für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- u. Konfliktsituationen“ 57
- Bußpraxis, Weisung zur kirchl. B. 54

- C -

Caritas-Verband

- Aufruf des Bischofs zur Frühjahrssammlung 69
- Aufruf des Bischofs zur Herbstsammlung 102
- Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des C. 78
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des C. 73, 79
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 72, 95, 126

- D -

Deutsche Bischöfe

- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 123

- Aufruf zum Sonntag der Weltmission 122

- Aufruf zur Adveniat-Aktion 171

- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 172

- Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2017 53

- Aufruf zur Palmsonntagskollekte 54

Diakone Ständige

- Dienst- u. Vergütungsordnung 1

- Gesetz zur Änderung der Dienst- u. Vergütungsordnung für St. D. in den bay. (Erz)-Diözesen 1

Diaspora-Sonntag

- Aufruf der deutschen Bischöfe 123

- Hinweise zur Durchführung der Aktion 128

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg (DiAG-Beratung), Geschäftsordnung 105

Diözesan-Nachrichten 48, 61, 75, 83, 97, 111, 129, 177, 191

Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen 69

Diözesennetz, Hinweis der EDV-Stelle 96

Direktorium 2017/2018 128

Domspatzenbericht, Hirtenwort des Bischofs 100

Dreikönigssingen

- Aufruf der deutschen Bischöfe 172

- Hinweise zur Aktion 174

- E -

Ecclesia Dei, Brief der Päpstl. Kommission an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X. 99

Eheprozessverfahren, Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue E. 65

Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung 47

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017 206

Entgeltumwandlung, Nachtrag zum Rahmenabkommen der bay. (Erz)-Diözesen 115

Erstkommunion

- Gabe der Erstkommunionkinder 2018 189

- Erwachsenenfirmung 2018 175

- F -

Familienförderung 96

Fatima-Jubiläumsjahr, Gewährung des vollkommenen Ablasses 59

Firmung 2018 175

- Gabe der Gefirmten 2018 190

- G -

Gottesdienstteilnehmer Zählung der sonntäglichen G. 61, 174

Grundordnung des kirchl. Dienstes, Anlaufstelle der G. des kirchl. Dienstes im Rahmen kirchl. Arbeitsverhältnisse 47

- H -

Haushalts- u. Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Rgbg	204
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit	
- Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barmherzigkeit	109

- I -

Institutum Liturgicum Ratisbonense, Satzung	104
Institutum Marianum, Neufassung der Satzung	74

- J -

Jahresrechnung der Diözese Rgbg	83
---------------------------------------	----

- K -

Kassenrichtlinie für die Diözese Rgbg, KdöR	197
Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2018	190
Kinderbetreuungszuschuss, Richtlinien zur Gewährung eines freiwilligen K. für die Beschäftigten der Diözese	123
Kinderehen, Gesetz zur Bekämpfung von K.	127
Kirchlicher Dienst, Anlaufstelle der Grundordnung des k. im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	47
Kirchenkollekte	
- Afrikatag 2018	188
- Allerseelenkollekte	128
Kirchliche Kunst, Sitz. d. Diöz.-Kommission 60, 81, 96, 127, 174	
Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO)	87
KODA	
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA	77
- Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	72
Kollektienplan 2018	176
Kommunionhelfer/-innen, Der Dienst der K., Hinweise für Pfarrer und K.	43

- L -

Lehrerdienstordnung für katholische Schulen	87
Lohnsteuerabzug 2018	206

- M -

Männer- und Vätergemeinschaften	
- Satzung des Diözesanverbands Rgbg	185
MAV-Wahl 2017	
- Aufruf der bay. Bischöfe	43
- Neuwahlen der MAV	74
- Wahlaufruf zu den Wahlen der MAV	73
Misereor-Fastenaktion	
- Aufruf der dtsch. Bischöfe	53
- Hinweise zur Durchführung	59
Missa Chrismatis	60

- N -

Notizen	49, 62, 76, 85, 97, 115, 130, 179, 195
---------------	--

- O -

Österliche Bußzeit	
- Botschaft von Papst Franziskus	51
- Hirtenwort des Bischofs	66
Ordensangehörige, Gestellungsleistungen	195

- P -

Päpstliche Kommission, Brief d. P. „Ecclesia dei“ an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der	
--	--

Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X.	99
---	----

Palmsonntagskollekte	
----------------------	--

- Aufruf der dtsch. Bischöfe	54
------------------------------------	----

- Hinweise zur Durchführung	60
-----------------------------------	----

<u>Papst Franziskus</u>	
-------------------------	--

- Ansprache an die Teilnehmer am Weiterbildungs-kurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren	65
--	----

- Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde	40
--	----

- Botschaft zum Sonntag der Weltmission	121
---	-----

- Botschaft zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings	117
--	-----

- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2017	35
--	----

- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2018	181
--	-----

- Botschaft zur österlichen Bußzeit	51
---	----

- Schreiben an die Bischöfe am Tag der Unschuldigen Kinder	39
--	----

Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung	81
--	----

Personalplanung 2018	174
----------------------------	-----

Pfarrgemeinderatswahl 2018	109
----------------------------------	-----

Pfarrhaushälterin, Beantragung eines möglichen Steuer-freibetrages wegen Personalkosten bei Beschäftigung einer P.	205
---	-----

Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung	176
--	-----

Portiunkula-Ablass	74, 107
--------------------------	---------

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Rgbg., Ordnung (PrävO Rgbg)	159
--	-----

Priester	
----------	--

- Besoldungsbezüge für P. der bay. Bistümer	193
---	-----

- Ruhestandsbezüge für P. der bay. Bistümer	194
---	-----

Priesterbruderschaft Sankt Pius X., Brief der Päpstl. Kommission „Ecclesia Dei“ an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der P.	99
--	----

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungs-beiträge	206
--	-----

Proklamation der Weihekandidaten	96
--	----

- R -

Rauchwarnmelder, Einbau und Wartung in Wohnungen	178
--	-----

Recollectio und Missa Chrismatis	61
--	----

Regional-Koda	
---------------	--

- Wahl der Vertreter/-innen der MA	108
--	-----

- Wahl der Vertreter/-innen der angest. Lehrer/-innen	108
---	-----

Richtlinien für die Erstellung von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtung i. d. Diözese Rgbg mit rechtlichen Hinweisen	131
---	-----

Ruhestandsbezüge für Priester der bay. Bistümer	194
---	-----

- S -

Sakramentspendungen, keine Gebühren für Verwaltungsakte bei der Vorbereitung von S. zulässig	109
--	-----

Schematismus, Neuauflage	96
--------------------------------	----

Schulbeauftragte, Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Sch.	47
---	----

Schwangerschaftshilfe in Not- u. Konfliktsituationen, Richtlinien	57
---	----

Sexualisierte Gewalt, Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Rgbg	159
---	-----

Ständige Diakone, Proklamation der Weihekandidaten	107
--	-----

Steuerfreibetrag, Beantragung eines möglichen S. wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin	205
---	-----

Steuerhaushalt der Diözese Rgbg	83
---------------------------------------	----

Stolarienmeldung	205
------------------------	-----

- T -

Taufe, Katechumenat, Feier der Zulassung zur T. am 1. Fastensonntag 2018	190
--	-----

- U -	
Urlaubsvertretungen 2018	186
- V -	
Verstorbene Kleriker	64, 98, 180, 196
Verein für Regensburger Bistumsgeschichte	
- Neufassung der Satzung	81
- W -	
Webseiten, Richtlinien für die Erstellung von W. durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Rgbg. mit rechtlichen Hinweisen	131
Weihkandidaten, Proklamation	96
Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	54
Weltfriedenstag	
- Botschaft des Hl. Vaters 2017	35
- Botschaft des Hl. Vaters 2018	181
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	122
- Botschaft des Papstes	121
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	127
Welttag der Armen	109
Welttag des Migranten und Flüchtlings	117
Wiederverheiratete Geschiedene, Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit W.	69
Wolfgangswoche 2017	82
- Z -	
Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Rgbg, KdöR	201
Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen	81
 Ortsverzeichnis:	
Aalen	98
Abensberg	115, 129
Aholfing	177
Ahrain	177
Alburg	129
Allkofen	111
Altdorf	111
Alteglofsheim	114
Amberg	64, 98, 110, 113, 115, 129
Angerbach	112
Appersdorf	111, 114
Ascholtshausen	191
Ast	112, 114
Atting	110, 129, 192
Aufhausen	48, 111, 112, 113, 114, 129, 177
Bad Abbach	97
Bad Gögging	98
Bad Honnef	48
Barbing	98, 111, 115
Bayerbach	111, 112
Beratzhausen	112
Berlin	115
Bernhardswald	97, 114
Bodenmais	180
Bogen	177
Bogenberg	111
Bruchsal	191
Burglengenfeld	113, 115
Cham	111, 112, 115
Chameralu	113
Degernbach	111, 114
Deggendorf	110, 177
Diepoltskirchen	112
Dietldorf	113
Dingolfing	112, 191
Döfering	129
Döllnitz	111
Dornwang	113, 177
Dreifaltigkeitsberg	113, 177
Duggendorf	111, 112
Ebrantshausen	111, 114
Eggenfelden	111, 112
Egglkofen	111
Eining	98
Elsendorf	111, 114
Ensdorf	48, 49
Ergolding	110, 112
Ergoldsbach	111, 112, 177
Eschenbach	191
Eschlkam	115
Essenbach	177
Falkenberg	64, 110, 111, 112
Feldkirchen	129
Fichtelberg	110, 113, 177
Floß	110
Freihung	49, 64
Freising	178
Fronberg	129
Furth b. Landshut	113
Furth i. W.	48, 111, 112
Ganacker	111, 112
Gangkofen	111, 112
Geiselhöring	83, 129
Geisenfeld	115, 177
Georgenberg	49
Grafling	64
Greilsberg	112
Griesbach	98
Großköllnbach	11, 111, 114
Großkonreuth	98
Großmehring	111, 113, 178
Großschönbrunn	49
Haberskirchen	64
Haibühl	48
Haindling	129
Hainsbach	129
Haselbach	62
Hausen	98, 110
Hebrentsfelden	113
Hebrontshausen	191
Heinrichskirchen	111, 114, 191
Hemau	129
Herzogau	112
Hiltering	129
Hofdorf	110, 111
Hohenfels	111
Hohengebraching	48, 129
Hohenkemnath	110, 129
Hohenwarth	48, 191
Holztraubach	98, 191
Hunderdorf	49, 177
Ihrlerstein	110
Illkofen	111
Irlbach	112, 113
Kallmünz	111, 112
Kaltenbrunn	111, 112
Kasing	178
Kirchberg	64, 112
Kirchenlaibach	191
Kirchenlamitz	129
Kirchenpingarten	111, 112
Kirchenthumbach	191
Kirchroth	111, 114, 129
Kläham	112
Köfering	114
Kohlberg	111, 112
Kösching	178
Kößnach	111, 114
Kröning	64
Laaber	110, 111, 129
Lam	192
Lambertsneukirchen	97, 114
Landshut	83, 111, 112, 112, 114, 178
Lappersdorf	115
Leiblfing	98, 177

Lindkirchen	111, 113, 114	Rottenburg.....	177
Lohberg	192	Rottendorf.....	112
Loizenkirchen	64	Rötz	111, 191
Luhe.....	191	Rudelzhausen.....	191
Mainburg.....	48, 111, 113, 114, 129, 191	Runding	113
Mallersdorf.....	177	Sallach.....	129
Mantel.....	110	Saltendorf.....	113
March.....	64	Sandelhausen.....	48, 129
Mariaposching	129	Sandsbach.....	111
Marktleuthen.....	129	Sarching	111
Marktredwitz	115	Sattelpfeilstein	113, 129
Martinsbuch	110, 111	Schatzhofen.....	113
Massing	110	Scheyern	98
Matting.....	129	Schirmitz.....	196
Maxhütte-Haidhof.....	110, 112	Schleeriyeth.....	64
Mehlmeisel	110, 113	Schmidgaden.....	112
Menning.....	113, 129	Schmidmühlen.....	115
Metten.....	115	Schönach.....	113, 114
Micheldorf.....	191	Schönau	112, 113
Mitterfels	62	Schönbrunn	178
Mockersdorf.....	191	Schönsee	110, 129
Moosbach.....	177	Schöenthal.....	129
Moosthenning	113, 177	Schwandorf.....	113, 114, 191
Mötzing	114	Schwarzach	129
Mühlhausen	112	Selb	178
München.....	49	Semerskirchen.....	111
Münster.....	114	Sinzing	178
Neuessing.....	110	Sossau.....	49
Neuhaus	61	Steinbach.....	110, 111, 191
Neukirchen b. Hl. Blut.....	177	Steinberg a. See.....	64
Neukirchen zu St. Christoph.....	111	Steinberg	111
Neunkirchen	110	Straubing	48, 49, 98, 112, 114, 115, 129, 177, 178
Neustadt/Do.....	98, 111, 112	Sulzbach-Rosenberg.....	48, 129
Neustadt/WN	178, 191	Taufkirchen	110, 111, 112
Neutraubling	191	Tegernbach	191
Niederaichbach.....	177	Tegernheim	62, 113
Niedernkirchen	113	Teisbach	111, 114
Oberalteich	49	Teublitz	113
Oberdifturt	110	Theißing	111, 113, 178
Oberempfenbach	48, 129	Utzenhofen	110, 129
Obergaim	110, 112	Viechtach	111, 112
Oberhausen	115	Vilzing	112
Ober trennbach	111, 112	Vohburg	113
Oberwinkling	129	Vohenstrauß	48, 177
Ottering	113, 177	Wackersdorf	191
Otzing	111, 114, 115	Wald	83
Parkstetten	49	Walderbach	129
Parkofen	111, 112	Waldershof	177
Perasdorf	129	Waldmünchen	112, 114
Pettendorf	110	Waldsassen	48, 98, 111, 112
Pettenreuth	97, 114	Waldburh	110
Pfaffenbergs	129, 191	Waltendorf	129
Pfaffmünster	111, 114, 129	Warmensteinach	177
Pfakofen	111	Weiden	112, 115, 129
Pfeffenhausen	48	Weidenberg	111, 112
Pfelling	111	Weiding	110, 114, 129
Pfraundorf	112	Weiherhammer	111, 112, 129
Pfreimd	112, 113, 129, 177	Weissenstadt	129
Pielenhofen	110	Weng	115
Pilsting	111, 112, 114	Wenzenbach	112, 113, 115
Plattling	64	Wiesau	111
Pondorf	129	Wiesbach	111
Prackenbach	177	Wiesent	177
Pullach	129	Wiesing	112, 113
Rain	192	Witling	129
Ränkam	112	Windberg	49, 98, 115, 177, 196
Rappenbügl	110, 112	Windischeschenbach	61
Rattenbach	110, 112	Wörth a. d. Donau	62, 177
Regensburg	48, 49, 61, 64, 97, 110, 111, 112, 114, 115	Würzburg	191
.....	129, 177, 178, 180, 191	Wutschdorf	110
Regenstauf	113, 177	Zell	83
Reicheneibach	111, 112		
Reichlkofen	64		
Reisbach	49, 64, 112, 191		
Riekofen	110, 113, 114		
Rohr	180		

Personenverzeichnis:

Akilo Kenechukwu Chukwunonso	113
Altschäffel Stefan	75

Alves Pereira Claudio	115	Häusler Josef	114
Amandu Robert	112	Häusler Peter	110
Ammer Johann	178	Hausner Franziska	191
Anazodo Alfred Chiaghana	113	Helgert Berthold	114, 129
Angue Olivier	75	Helm Thomas	110, 178
Bachhuber Walter	97	Henrich Tobias	177
Baldauf Andreas	177	Heß Werner Maria	114, 115
Baron Marek	110	Hierl Wolfgang	83
Bartlreicher Martin	129	Hilger Peter	49
Batz Roland	62	Hirsch Franz X.	64
Batz Tobias	177	Hochheimer Markus	111
Bauer Bernhard	64	Hofmann Johannes	97, 178
Baur Franz Joseph	178	Holler Ferdinand	115
Bayer Richard	110	Holzfurtnar Andreas	75
Beckmann Jörg-Dominik	113	Hurzlmeier Elisabeth	177
Beer Anna	177	Ikekamma Onyebuchi Patrick	49
Bergbauer Veronika	129	Irlbacher Christian	129
Berger Andrea	129	Irlbacher Josef	75
Berger Sabine	177	Jacob Anish Sales Marattil	112
Bergler Sabine	115	Jarzombek Sandra	49
Berner Edwin	113	John Porimattathil Charles	112
Bindl-Dambacher Maria	129	JohnRose John Robert Julius	111
Birnthaler Klaus	110	Joseph Aby	112
Blatz Birgit	62	Joseph Josy	111
Brantl Klaus M.	75	Joseph Tomy Thonnamackal	114
Braun Heidi	62	Joseph Jimmy	113
Brunner Markus	129	Joseph Sibi	112
Bublitz Peter	113, 115	Kaiser Gerhard	129
Buchinger Harald	115	Kalala Mopene	112
Bugnot René	114	Kalarimuriyil Prince Joseph	112
Burger Ludwig	75	Kalis Christian	112, 178
Chamernik Jacek	191	Kalluveetil Binu Joseph	191
Dachauer Gottfried	114	Kamhuber Harald	98
Daffner Christine	129	Kammermayer Albert	98
Daschner Dominik	62	Karsten Wilhelm	111
Dieterle Andreas	115, 177	Kern Thomas	129
Dietz Wolfgang	110	Kiener Anton	64
Dotzler Stefan	129	Kindler Johannes	112
Dyadychenko Alexander	111	Kirchbuchner-Dick Monika	129, 192
Eckert Benedikt	129	Kizhakaekalayil Mani	49
Eckl Jürgen	111	Klawikowski Michael	112
Elberskirch Johannes	114	Klier Johann	178
Engl Andrea	129	Klinger Leodegar	191
Erber Richard	113	Klösel Christian	112
Ernstberger Johannes Bosco	112	Klösel Udo	112, 178
Essomba Kounou Kositou	75	Knittl Gerald	75
Evaga Ndjana Yves Lucien	191	Knott Stefan	129
Ferstl Franz	75	Kohlhepp Thomas	111
Fischer Benjamin	177	Koller Hans-Jürgen	110
Fischer Josef	113	Kolodziejczyk Marek	111
Fischer Rudolf	75	König Regina	115
Fleischmann Rüdiger	64	Kopp Anton	112
Forster Alfons	191	Kozdra Augustinus Grzegorz	177
Frantescu Marius	115	Kreiml Josef	62
Frey Marianne	62	Krottenthaler Otto	64
Frohnhöfer Florian	112	Ksiazek Beniamin	177
Früchtl Max	110	Kubis Peter	180, 196
Fuchs Nina	129	Kuncherakkattu John Mathew	113
Geng Samuel	196	Laszlo Ivan	64
George James	177	Lata Adrian	114
Glaser Christian	129	Lautenschlager Waltraud	129
Glashauser Monika	129	Lehner Klaus-Peter	110
Glatzel Norbert	98	Leibl Marian	111
Gnalian Paul	111	Lenhard Edwin	64
Golka David	111	Lettner Klaus-Oskar	110
Götz Norbert	110	Lindner Andrea	129
Graf Johann	97	Lipinski Johannes	111
Grimm Jakob	129	Lobinger Angelika	129
Groden Dieter	64	Loichinger Rupert	177
Gröninger Helmut	98	Lorenz Eberhard	115
Gudapati Moses	110	Lubuulwa David	49
Hackenspiel Stefan	112	Luyima Stephen	191
Hägler Lorenz	64	Magerer Franz	64
Haimerl Stefanie	129	Mai Paul	97
Hammer-Butzkamm Elisabeth	64	Mallmann Bernhard	115
Hammerl Maria	177	Manithottiyil Paul	111

Marottinilkunnathil Thomas.....	111	Schlecht Josef	75
Mayer Thomas.....	64	Schmid Christine	129
Meier Markus.....	112, 114	Schmid Daniel	112
Meier Thomas.....	112	Schmid Karl-Dieter	115
Meiler Franz X.	98	Schmidbauer Philipp Neri.....	178
Melonek Maximilian.....	111, 113	Schmidhammer Margot	129
Melzl Christoph.....	191	Schmidleitner Konrad	114
Michalak Marek	129	Schmidt Alois	97
Mitterhuber Franz	64	Schmuttermayr Georg	98
Möller Susanne.....	177	Schneider Heike	129
Möstl Alois	64	Scholz Anselm	98
Msafiri John Bosco	114	Scholz Daniela.....	129
Müller Martin.....	49	Schraml Mathilde	115
Münch Martin.....	192	Schultes Max	98
Neuhoff Marcus	75	Schulz Silvia	177
Ngulu-Ngulu Prosper.....	191	Schwarzer Markus.....	110
Nieciecki Adam	111	Schwarzmeier Julia	177
Nübler Ulrike.....	115	Schweiger Josef	49
Oburota Augustine Christian Okechukwu.....	191	Schwpfinger Christopher	177
Ofenbeck Josef.....	83	Seidl Anna-Maria	177
Okoroafor Thankgod Eberechukwu.....	113	Seidl Christoph	97
Orikala Joseph Chacko	114	Senguo Emilian Emily	111
Pabst Norbert	110	Soosaiah Antony Soosai.....	111
Palamoottil Sebastian Thomas.....	191	Speiseder Thomas	129
Parri Sarath	49	Spießl Martina	129
Pastwa Andrzej.....	114	Spießl Otto	98
Pattamana Thomas Mathew.....	83	Stadler Andrea	177
Penzkofer Brigitte	115	Stemp Martin	115
Pfeffer Franz.....	113	Stempfhuber Martin	110
Pfister Martin	180, 196	Stephen Pokrayil Abraham	111
Pinzer Thomas	49	Stier Peter	112
Plail Bernhard	129	Stigler Max	114
Pluto-Pradzynski.....	112	Stoj Stanislaw	191
Pollok Anita.....	115	Süß Helmut	191
Pullomparambil Varghese Thomas.....	112	Szörenyi Werner	113
Puthenchira Varghese	111	Szwajca Ryszard	178
Ramoser Martin	49, 191	Thazhupill Celestine Joseph	112
Ratchagar Kulaindhaisamy.....	113	Trottmann Stefanie	129
Reber Bernhard	178	Trzmielowski Slawomir	114
Reitinger Franz	110	Tuscher Rudolf	115
Renner Günter	113	Uchmann Lazarus	112
Richthammer Thomas	110	Ukatu Bonaventure Uchechukwu	113, 177
Riedl Wolfgang	114	Ullrich Andreas	64
Röder Benedikt	191	Umezinwa Cletus Chukwuma	191
Rödl Stephan	110	Vadakkumparambil John	49
Roeb Maximilian	111	Varghese Solomon	191
Rohrmeier Johann	98	Vathalloor Mathew	114
Roidl Johann	64	Vattappara Peter Joseph	113, 177
Roth Rosa Maria	129	Vierheilig Rainer	180, 196
Rötzer Helga	177	Vilsmeier Carolin	177
Rummel Heidi	177	Vilsmeier Josef	110
Salomon Pawel	75	Vincent Robin	177
Saum Kilian	49	Waas Josef	98
Savariappan Yesu Jeyapal	112	Wallner Birgit	115
Schach Sabine	75	Weber Winfried	115
Schäfer Klaus	191	Weinberger Ferdinand	110
Schaller Christian	83	Weißmann Michael	49
Schamburger Felix	129	Wenninger Wolfgang	115
Scharf Harald	97	Wermter Winfried	113, 114, 129
Schedl Gerhard	111	Werner Romanos	112
Schieder Susanne	49	Wissel Stefan	111, 114
Schlaffer Albert	196	Wohlgut Karl	64

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 1

30. Januar

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen – Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen

Gesetz zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Artikel 1

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 1. Juli 2008 (vgl. Amtsblatt Nr. 8/2008) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. März 2016 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel sowie in Teil I Abschnitt 3.1 Satz 6, Abschnitt 4 Nummern 1, 2 und 3, in Abschnitt 4.1.3 Nummer 6 und Abschnitt 4.2.4 Satz 6, in Abschnitt 4.3.1 Nummer 6 Satz 5 sowie Nummer 9 Satz 1 und Nummer 10, in Abschnitt 4.3.2 Satz 6, Abschnitt 4.4.1 Nummer 1 Satz 4, in Abschnitt 4.4.2 Nummern 1 und 4, in Teil II § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 und 8, § 18 Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 1 sowie in Anlage 2 Abs. 1 Nummer 7 und Abs. 2 Nummer 1, in Anlage 3 Satz 1, in Nummer 1 Satz 1 und 5, Nummer 3 Satz 2, Nummer 4 Satz 1 sowie in der Fußnote 1 Satz 2 wird jeweils der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

In Teil I Abschnitt 1.5 Satz 1 werden die Wörter „zum Bistum“ durch die Wörter „zur Diözese“ und in Abschnitt 4.3.1 Satz 5 und 6 die Wörter „das Bistum“ durch die Wörter „die Diözese“ ersetzt.

In Teil I Abschnitt 4.3 Satz 5 sowie in Abschnitt 4.4 Satz 5 wird das Wort „Bistümer“ jeweils durch das Wort „Diözesen“ ersetzt.

In Teil II § 10 Abs. 6 Satz 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie in Anlage 2 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „(Erz-)Bischöflichen“ bzw. „(Erz-)bischöflichen“ und in § 15 Abs. 2 und

4, § 18 Abs. 4 Satz 2 sowie in Anlage 2 Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 4 das Wort „(Erz-)Bischöfliche“ bzw. „(Erz-)bischöfliche“ jeweils gestrichen.

2. In der Übersicht wird in Teil II Nummer 2 das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „(Übergangsregelung)“ gestrichen und die anschließende Angabe „§ 20 (+ Anlage 1)“ durch die Angabe „§§ 20 bis 24 (+ Anlagen 1 und 1a)“ und die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt. Danach werden die Wörter „- Berechnung und Auszahlung der Vergütung § 26“ eingefügt. Die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt. Anschließend werden die Wörter „- Ausschlussfrist § 29“ und „- Übergangsbestimmungen/Überleitung § 30“ eingefügt. Die Angabe „§ 24“ wird durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

3. In der Übersicht, in Teil I Abschnitt 3.6 Satz 3, Abschnitt 4.1.3 nach Nummer 7, Abschnitt 4.2.1 Satz 4, Abschnitt 4.3.1 Nummer 2 Satz 2, Abschnitt 4.4.1 Satz 5 und in Nummer 4 Satz 4 sowie Abschnitt 4.4.2 Nummer 1 Satz 1, in Teil II § 5 Abs. 1 Satz 2, in der Fußnote 10 zu § 14 Abs. 3 Satz 3, in der Fußnote 14 zu § 17 Abs. 1 Satz 2, in § 17 Abs. 3 Satz 5 und in der Anlage 3 letzter Satz wird die Abkürzung „Ziff.“ jeweils durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt. In Teil I Abschnitt 4.1.3 Satz 4 wird das Wort „Ziffern“ durch das Wort „Abschnitte“ und in der Überschrift der Anlage 3 das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt. In Teil II § 10 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Teil I“ das Wort „Abschnitte“ eingefügt. In § 17 Abs. 3 Satz 5 wird die Abkürzung „Abschn.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

4. In Teil I Abschnitt 3.3 Satz 4 wird die Zahl „2.“ und in Abschnitt 4.4.1 Nummer 3 Satz 1 das Wort

„zweiten“ jeweils durch das Wort „Zweiten“ ersetzt. In Abschnitt 4.4.1 Nummer 3 Satz 2 und in Nummer 4 Satz 10 und 11 wird das Wort „zweite“ jeweils durch das Wort „Zweite“ ersetzt.

5. In Teil II § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Tätigkeiten der“ gestrichen sowie das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „ohne vorherige Tätigkeit“ durch die Wörter „ohne einen vorherigen Dienst“ ersetzt.

In Teil I Abschnitt 1.3 werden die Wörter „Die Tätigkeit“ durch die Wörter „Der Dienst“ ersetzt. In Abschnitt 2 Satz 4 sowie in Teil II § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „seiner Tätigkeit“ jeweils durch die Wörter „seines Dienstes“ ersetzt. In der Übersicht Teil II Nummer 2 sowie in der Überschrift zu § 19 werden die Wörter „der Tätigkeit“ jeweils durch die Wörter „des Dienstes“ ersetzt. In Teil I Abschnitt 4 Nummer 1 wird das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Dienste“ ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seine hauptberufliche Tätigkeit“ durch die Wörter „seinen hauptberuflichen Dienst“ ersetzt und in § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „seiner Tätigkeit“ und in Satz 3 die Wörter „von diesen Tätigkeiten“ gestrichen.

6. In Teil I Abschnitt 1.1 Satz 11, Abschnitt 3.4 Satz 2, Abschnitt 4 Satz 2, 3, 5 und 7, Abschnitt 4.1.1 Satz 7, Abschnitt 4.1.3 Nummer 6 Satz 1, Abschnitt 4.2.2 Satz 2, Abschnitt 4.2.3 Satz 1 und 2 sowie in Abschnitt 4.2.4 Satz 1, 3 und 5 wird das Wort „Bischof“ jeweils durch das Wort „Diözesanbischof“ ersetzt. In Abschnitt 4.2.4 Satz 6 wird das Wort „Bischofs“ durch das Wort „Diözesanbischofs“ ersetzt.

In Teil II § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, in § 16 Abs. 2 2. Halbsatz, in § 18 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bischof“ jeweils durch das Wort „Diözesanbischof“ ersetzt. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bischof“, in Abs. 2 wird das Wort „Diözesanbischofs“ und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Diözesanbischof“ jeweils durch das Wort „Ordinarius“ ersetzt.

7. In Teil I Abschnitt 1.2 Satz 8 wird das Wort „diakonische“ durch das Wort „diakonale“ ersetzt. In Abschnitt 2 Satz 3 und in Abschnitt 2.1 Satz 2 wird das Wort „diakonischer“ jeweils durch das Wort „diakonaler“ ersetzt. In Abschnitt 3.1 Satz 1, in Abschnitt 4.1.3 Nummer 1 und in Abschnitt 4.3.1 Nummer 6 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ jeweils durch das Wort „diakonalen“ ersetzt. In Abschnitt 3.3 Satz 1 wird das Wort „pastoral-diakonischen“ durch das Wort „pastoral-diakonalen“ ersetzt. In Abschnitt 4 Satz 1 und in Abschnitt 4.3.1 Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „pastoral-diakonische“ jeweils durch das Wort „pastoral-diakonale“ ersetzt. In Abschnitt 4.1.3 Nummer 1 wird das Wort „sozial-

diakonischen“ durch das Wort „sozial-diakonalen“ ersetzt.

In Teil II § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch das Wort „diakonalen“ ersetzt.

8. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Wörter „textlicher Übereinstimmung“ werden durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt. Nach dem Wort „verabschiedeten“ werden die Wörter „,am 20./21. Juni 2011 geänderten und am 19. Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus approbierten“ eingefügt. Nach dem Wort „Deutschland“ werden die Wörter „und zu ihrer Konkretisierung“ gestrichen.

In der Fußnote 1 wird nach dem Wort „Heft“ die Zahl „50“ durch die Zahl „101“ ersetzt. Die Zahl „1994“ wird durch die Zahl „2016“ ersetzt und die Wörter „,in dem die maßgeblichen Bestimmungen des CIC berücksichtigt sind“ werden gestrichen.

9. Teil I Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 1.1 Satz 1 wird das Wort „kirchliche“ durch das Wort „sakramentale“ ersetzt. In Satz 7 wird nach den Wörtern „Ad Gentes“, in Satz 9 und in Satz 10 nach den Wörtern „Lumen Gentium“ sowie in Satz 11 nach den Wörtern „Sacrum Diaconatus Ordinem“ jeweils das Wort „Nummer“ eingefügt. Dem Satz 11 werden folgende Sätze angefügt: „In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nummer 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.“

In Abschnitt 1.2 wird in Satz 3 der zweite Halbsatz wie folgt gefasst: „sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: „„Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3).“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend. Im bisherigen Satz 6 wird nach den Wörtern „Sacrum Diaconatus Ordinem“ das Wort „Nummer“ eingefügt. Im bisherigen Satz 11 wird das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „geschwisterlicher“ ersetzt.

In Abschnitt 1.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiens-ten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie.“ In Satz 2 wird das Wort „Bruder- dienst“ durch das Wort „Diakonie“ ersetzt. In Satz 3

werden nach dem Wort „Aufgabe“ die Wörter „(z.B. im Dienst der Liturgie)“ eingefügt.

In Abschnitt 1.4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Pfarreien“ ersetzt. In Abschnitt 1.4 Satz 2 sowie in Abschnitt 1.5 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ jeweils durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

In Abschnitt 1.5 Satz 1 wird nach dem Wort „eingesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.

10. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gruppen“ das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „einer“ ersetzt, nach dem Wort „Gemeinschaft“ werden die Wörter „von Brüdern und Schwestern“ eingefügt, nach dem Wort „Aufbau“ werden die Wörter „brüderlicher Gemeinde“ durch die Wörter „der Gemeinschaft“ ersetzt.

11. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 3.1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt, nach den Wörtern „Bischofskonferenz zu“ wird die Abkürzung „c.“ durch die Abkürzung „can.“ ersetzt.

In Abschnitt 3.2 Satz 10 werden die Wörter „mit anderen“ durch das Wort „von“ ersetzt.

In Abschnitt 3.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nummern 49-51).

In Abschnitt 3.5 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt: „Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 43 und 56; Directorium Nummer 61). Dabei wird realistischerweise die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein.“

In Abschnitt 3.7 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonat soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates

geschehen.“ In Satz 5 wird das Wort „Bischöflichen“ sowie das Wort „Bischöfliche“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

12. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(Ratio fundamentalis Nummer 21)“ angefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bischöflichen“ gestrichen. In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausbildung“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt. In Satz 5 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 6 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „(Geistlicher Berater, vgl. Ratio fundamentalis Nummer 71; Directorium Nummer 70)“ angefügt. In Satz 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach Satz 12 wird folgender Satz eingefügt: „Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nummern 22, 23; Directorium Nummern 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.“ In Satz 15 Nummer 2 wird das Wort „Bischöflicher“ bzw. „Bischöflichen“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt, die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter für den Ständigen“ werden durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger“ ersetzt und die Wörter „dem Personalreferat“ werden durch die Wörter „der zuständigen Personalstelle“ ersetzt. In Satz 15 Nummer 3 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt, die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter und“ werden durch die Wörter „der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat und der“ ersetzt und die Wörter „Konferenz der bayerischen Bischöfe“ werden durch die Wörter „Vollversammlungen der Freisinger Bischofskonferenz“ ersetzt.

In Abschnitt 4.1.2 Satz 6 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.1.3 Satz 2 wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. In Nummer 2 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In Nummer 6 Satz 2 wird dem Wort „Verlängerung“ das Wort „Eine“ vorangestellt.

In Abschnitt 4.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. Ratio fundamentalis Nummer 45) im letzten Ausbildungsjahr.“

In Abschnitt 4.2.1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Bischöflichen“ bzw. „Bischöfliche“ jeweils durch

das Wort „bischoflich“ ersetzt. In Satz 5 werden die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.2 Satz 1 werden die Wörter „des Lektors und des Akolythen“ durch die Wörter „Lektorat und Akolythat“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischoflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.3 Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischoflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.4 Satz 3 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischoflich“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

In Abschnitt 4.3.1 Satz 11 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt. In Nummer 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt. In Nummer 7 werden die Wörter „Grund-, Aufbau- und“ durch die Wörter „Grund- und Aufbaukurses sowie“ ersetzt.

In Abschnitt 4.4.1 Nr. 1, letzter Satz wird die Angabe „5 - 6“ durch die Wörter „fünf bis sechs“ ersetzt.

13. Teil II § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Diakon mit Zivilberuf erhält als Entschädigung für den mit seinem Dienst verbundenen Aufwand eine monatliche Pauschale. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Entstandene Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.“

14. § 6 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Tätigkeitsformen“ durch das Wort „Tätigkeitsform“ ersetzt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftliche“ wird das Wort „Anweisung“ jeweils durch das Wort „Ernennung“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder durch eine“ das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Dienstanweisung“ ersetzt.

16. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes als Diakon mit Zivilberuf erfolgt unter Berücksichtigung des Zivilberufs in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Der Dienst kann nicht nur in der Assistenz beim Gottesdienst bestehen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „Pfarrgemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 3 Satz 6 werden das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischoflich“ ersetzt und die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat“ ersetzt.

18. Der Unterüberschrift 3. in Teil II wird folgende Fußnote 16 angefügt:

¹⁶ Soweit in den Bestimmungen zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone auf Regelungen außerhalb dieser Ordnung Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieser Regelungen anzuwenden.“

19. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Vergütung

- (1) Der hauptberufliche Diakon erhält ab dem Weihetag bzw., falls er zuvor Diakon mit Zivilberuf war, ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst eine Vergütung nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergütung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Grundvergütung (§ 21)
 2. Familienzuschlag (§ 22)
 3. Zuwendung (§ 23)
 4. Besondere Zahlungen (§ 24)
- (3) Der im Zölibat lebende hauptberufliche Diakon erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung einer Haushälterin nach der Regelung für Priester.
- (4) Darf ein hauptberuflicher Diakon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, erhält er eine Hilfe, die der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Gegebenenfalls sind staatliche (gesetzliche) Leistungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung oder Erwerbsminderungsrente und Leistungen aus der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gem. § 28 Abs. 2 zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.“

20. Nach § 20 werden die folgenden §§ 21 bis 24 eingefügt:

„§ 21 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung bemisst sich nach fol-

genden Vergütungsgruppen:

- Gruppe D 1: Diakone mit diözesaner Ausbildung oder abgeschlossenem Studium der Religionspädagogik (katholisch) oder Sozialpädagogik an einer Hochschule (Bachelor) oder Erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

- Gruppe D 2: Diakone mit abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom) oder Zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

- (2) Die Höhe der Grundvergütung ist in Anlage 1 geregelt. Die Grundvergütung verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/innen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einmalzahlungen.
- (3) Die Grundvergütung wird nach Stufen bemessen. Die Zuordnung beginnt ab dem Weihtag in Stufe eins und ab dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung in Stufe zwei der jeweiligen Vergütungsgruppe. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bis zur Stufe vier im Abstand von zwei Jahren und ab der Stufe fünf im Abstand von drei Jahren. Für die Bestimmung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen für pastorale Mitarbeiter/innen.
- (4) Beim Wechsel eines pastoralen Mitarbeiters in den Dienst als hauptberuflicher Diakon erfolgt die Festlegung der Vergütungsgruppe und Stufe nach den Absätzen 1 und 3. Übersteigen 90 Prozent des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter die Vergütung, die nach Satz 1 dem hauptberuflichen Diakon zu gewähren ist, kann eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden. Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden bei der Berechnung des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Der Familienzuschlag nach § 22 wird ggf. neben der Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Grundvergütung um den Erhöhungsbetrag.
- (5) Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst ist Absatz 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass die Besitzstandszulage höchstens bis zum Betrag der Endstufe von Vergütungsgruppe D 1 bzw. D 2 gewährt werden kann.

§ 22 Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird entsprechend der Familienverhältnisse des Diakons gewährt. Die Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 1 a geregelt. Sie bemisst sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Diakons entspricht. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (2) Zur Stufe 1 gehören verheiratete und verwitwete Diakone sowie Diakone, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.
- (3) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören Diakone der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.
- (4) Diakone, deren Ehegattin als Angestellte, Beamte, Richterin oder Soldatin im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen hat, erhalten keine familienbezogenen Zuschläge.

Steht die Ehegattin im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der zum Familienzuschlag vergleichbare Regelungen anwendet, erhält der Diakon den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn auch der andere Arbeitgeber nur den halben Anteil gewährt.

Erreicht der Anspruch der teilzeitbeschäftigen Ehegattin nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, erhält der Diakon eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den familienbezogenen Anteil insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Diakone, deren Ehegattin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 23 Zuwendung

Der hauptberufliche Diakon erhält eine Zuwendung. Die Regelungen zur Gewährung der Jah-

ressonderzahlung an pastorale Mitarbeiter/innen sind entsprechend anzuwenden. Soweit zur Bestimmung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Vergütungsgruppe D 1 den Entgeltgruppen 9 bis 12 und die Vergütungsgruppe D 2 den Entgeltgruppen 13 bis 15.¹⁷

§ 24 Besondere Zahlungen

- (1) Die Regelungen zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an pastorale Mitarbeiter/innen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons, dessen Dienstverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder den Kindern Sterbegeld gewährt. Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zum Sterbegeld sind entsprechend anwendbar.“

21. Der bisherige § 21 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein hauptberuflicher Diakon infolge einer Erkrankung dienstunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird bis zur Dauer von sechs Wochen die Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Bei erneuter Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Ausscheiden aus dem Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Dienstunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Dienstverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der hauptberufliche Diakon für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettovergütung. Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung re-

duzierte Krankengeld. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderde Vergütung im Sinne des § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung; bei freiwillig Krankenversicherten ist der Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen.

- (3) Die Aufzahlung wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
 - (4) Für hauptberufliche Diakone, die wegen Übersteigern der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Hauptberufliche Diakone, die privat krankenversichert sind, haben eine entsprechende Krankenversicherung abzuschließen, die die Nettovergütung einschließlich der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die Beiträge zur Krankenversicherung absichert.
- Übergangsweise wird bei hauptberuflichen Diakonen, die bis zum 31.12.2007 die Weihe empfangen haben und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, anstelle des Krankengeldzuschusses eine Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.
- (5) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung im Sinne von Absatz 2 die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit fort, hat sich der hauptberufliche Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der gesetzlichen Krankenkasse, dass der Anspruch auf Krankengeld ausläuft, unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. Solange der grundsätzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen gegenüber dem Dienstgeber.
 - (6) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des nachgewiesenen Arbeitslosengeldes über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde, und die Dienstunfähigkeit infolge

¹⁷ Der Bemessungssatz für die Berechnung der Zuwendung beträgt bei Vergütungsgruppe D 1 im Kalenderjahr 2016 78,13 v. H. und im Kalenderjahr 2017 72,52 v. H., in Vergütungsgruppe D 2 im Kalenderjahr 2016 58,59 v. H. und im Kalenderjahr 2017 53,43 v. H.. Ab dem Kalenderjahr 2018 wird der Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 weiter abgesenkt.“

von Krankheit weiter besteht, erhält der hauptberufliche Diakon eine Vergütungsersatzleistung, die sich an der Höhe einer Erwerbsminderungsrente orientiert. Voraussetzung dafür ist, dass er aus anderen persönlichen und/oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird diese Zahlung unter Vorbehalt geleistet. Die Dienstunfähigkeit und die persönliche Bedürftigkeit sind entsprechend nachzuweisen.“

22. Der bisherige § 22 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Die Krankenversicherung des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch).
- (2) Der hauptberufliche Diakon erhält während des aktiven Dienstes und im Ruhestand Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach der diözesanen Beihilfeordnung.“

23. Der bisherige § 23 wird § 28 und wie folgt gefasst:

„§ 28 Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Diakon unterliegt der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 346 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Die anfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sind vom Diakon zu tragen. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Dienstgeber vermindert sich in dem Umfang, in dem von inkardinierten Priestern Eigenbeiträge zur Emeritenanstalt zu leisten sind.
- (2) Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind entsprechend anwendbar.
- (3) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons während des aktiven Dienstes erhält die Witwe auf Antrag eine monatliche Unterstützung in Höhe der Differenz ihrer regelmäßigen mo-

natlichen Bruttoeinkünfte und einem Betrag in Höhe von 40 % aus der Stufe 4 der Vergütungsgruppe des verstorbenen hauptberuflichen Diakons.

Ein Familienzuschlag für Kinder wird in entsprechender Anwendung der Regelungen für Diakone gewährt. Die monatliche Unterstützungszahlung für die Witwe wird so lange gewährt, wie ihr Familienstand unverändert bleibt, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Diakon Regelaltersrente bezogen hätte.

Bei der Bestimmung der regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte nach Satz 1 sind alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.“

24. Der bisherige § 24 wird § 31.

25. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26 Berechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Bemessungszeitraum für die Grundvergütung und die sonstigen Bestandteile der Vergütung ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt an dem für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Zahltag auf das vom Diakon benannte Bankkonto.
- (2) Ein hauptberuflicher Diakon mit Teilzeitauftrag erhält die Grundvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil seines individuell vereinbarten Dienstes an der regelmäßigen Dienstzeit vergleichbarer hauptberuflicher Diakone im Vollzeitauftrag entspricht. Die Regelungen zur Arbeitszeit pastoraler Mitarbeiter/innen sind entsprechend anwendbar.“

26. Dem § 28 werden die folgenden §§ 29 und 30 angefügt:

„§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom hauptberuflichen Diakon oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30 Übergangsbestimmungen / Überleitung

- (1) Diese Ordnung sowie die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten für alle Diakone, deren Dienstverhältnis über den 31.07.2016 hinaus fortbesteht.

- (2) Hauptberufliche Diakone werden der Vergütungsgruppe D 1 zugeordnet, sofern sie in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 1 a, D 1 b und D 1 c vergütet wurden. Die Zuordnung erfolgt zur Vergütungsgruppe D 2, sofern die Vergütung nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 2 a, D 2 b, D 2 c erfolgte.
- (3) Für die Zuordnung zu den Stufen der Vergütungsgruppe wird eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag für Ledige und der allgemeinen Stellenzulage, die dem hauptberuflichen Diakon am 31.07.2016 gewährt wurde. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe, deren Betrag der ermittelten Vergleichsvergütung entspricht. Weist die Grundvergütungstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Vergütungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Liegt die Vergleichsvergütung über dem Betrag der Stufe sechs der entsprechenden Vergütungsgruppe, wird der übersteigende Betrag als Besitzstandszulage gewährt. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (4) Erfolgt die Überleitung aus der Grundvergütung D 2 b 45. Lebensjahr, D 2 b 43. Lebensjahr oder D 2 b 41. Lebensjahr wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 200,-- € gewährt. Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 45. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2018, für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 43. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2020, und für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 41. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2022. Die Zahlung erfolgt dauerhaft. Bei einem Teilzeitauftrag wird die Besitzstandszulage entsprechend gekürzt.
- (5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe der Grundvergütung beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des § 21 Abs. 3. Bereits in einer Stufe mit entsprechendem Grundvergütungsbetrag verbrachte Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet, sofern die Überleitung nach Abs. 3 Satz 3 erfolgt ist.“

27. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Zu § 21 Abs. 2 – Grundvergütung – Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

Gültig ab 01.08.2016

Stufe	D 1		D 2
1	3.382,17	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.025,34
2	3.727,77	ab Zweiter Dienstprüfung	4.411,68
3	3.945,80	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.690,99
4	4.163,71	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.830,71
5	4.382,51	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.970,34
6	4.614,77	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.109,92

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

Gültig ab 01.02.2017

Stufe	D 1		D 2
1	3.461,65	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.119,93
2	3.815,37	ab Zweiter Dienstprüfung	4.515,36
3	4.038,53	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.801,23
4	4.261,55	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.944,23
5	4.485,50	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.087,15
6	4.723,22	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.230,00“

Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 1a angefügt:

„Anlage 1a**Zu § 22 Abs. 1 - Familienzuschlag -
Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)****Gültig ab 01.08.2016**

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
133,25	246,13
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88.	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)**Gültig ab 01.02.2017**

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
136,38	251,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53.	

28. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „(Personalreferat“ gestrichen.

29. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Dienstordnung“ durch das Wort „Dienst- und Vergütungsordnung“ ersetzt. In Nummer 1 Satz 1, 4 und 5 wird das Wort „Bischöfliche“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 7 wird das Wort „Ordinariatssitzung“ durch das Wort „Ordinariatskonferenz“ ersetzt.

In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „des Personalreferates“ durch die Wörter „der für das Personal zuständigen Organisationseinheit des Ordinariats“ ersetzt und die Wörter „ein Fachbereich/“ sowie nach dem Wort „errichtet,“ das Wort „der/“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „/dessen“ gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt und werden die Wörter „des Fachbereichs/“ durch das Wort „der“ ersetzt.

In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt und werden die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat“ ersetzt.

In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreter/-innen“ durch das Wort „Vertreter/innen“ ersetzt. In Satz 2 wird dem Wort „mit“ das Wort „Diakonen“ vorangestellt sowie nach dem Wort „und“ das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Dieses Diözesangesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 16. Januar 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Nachfolgend wird die ab 1. August 2016 geltende Fassung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen bekannt gemacht:

Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen

Vom 1. Juli 2008

Ü b e r s i c h t

Präambel

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung	Abschnitt 1
- Das kirchliche Amt	Abschnitt 1.1
- Der Dienst des Diakons	Abschnitt 1.2
- Die Einheit des kirchlichen Amtes	Abschnitt 1.3
- Bezugsperson für Gemeinden	Abschnitt 1.4
- Einsatz des Diakons übergemeindlich/ kategorial	Abschnitt 1.5
2. Berufliche Aufgabenbereiche	Abschnitt 2
- Bruderdienst	Abschnitt 2.1
- Verkündigung	Abschnitt 2.2
- Liturgischer Dienst	Abschnitt 2.3
3. Voraussetzungen für den Dienst	Abschnitt 3
- Religiöse und kirchliche Voraus- setzungen	Abschnitt 3.1
- Menschliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.2
- Fachliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.3
- Kirchenrechtliche Voraussetzungen	Abschnitt 3.4
- Lebensform	Abschnitt 3.5
- Einverständnis der Ehefrau	Abschnitt 3.6
- Referenzen	Abschnitt 3.7
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortsbildung	Abschnitt 4
- Organisationsstrukturen	Abschnitt 4 (+ Anlage 3)
- Diakonatskreise	Abschnitt 4.1.1/2
- Diakonenkreise	Abschnitt 4.1.3
5. Zulassungsschritte zur Diakonenweihe	Abschnitt 4.2
- Aufnahme in den Diakonatskreis	Abschnitt 4.2.1
- Übertragung der Dienste	Abschnitt 4.2.2
- Aufnahme unter die Kandidaten (Admissio)	Abschnitt 4.2.3
- Weihegesuch/Skrutinium	Abschnitt 4.2.4
- Weiheexerzitien	Abschnitt 4.2.5
6. Ausbildung, Berufseinführung und Fortsbildung des Diakons mit Zivilberuf	Abschnitt 4.3
- Phasen und Elemente der Bildung	Abschnitt 4.3
- Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf	Abschnitt 4.3.1
- Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf	Abschnitt 4.3.2

7. Ausbildung, Berufseinführung und
Fortbildung des hauptberuflichen Diakons Abschnitt 4.4
 - Phasen und Elemente der Bildung Abschnitt 4.4
 - Zugangswege Abschnitt 4.4.1
 - Fortbildung Abschnitt 4.4.2

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen
 - Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses § 1
 - Anzuwendende Vorschriften § 2
 - Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats § 3
 - Der hauptberufliche Diakon § 4
 - Der Diakon mit Zivilberuf § 5
 - Änderung der Tätigkeitsform § 6
 - Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten § 7
 - Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses § 8
 - Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses § 9
2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen
 - Ernennung § 10
 - Aufgabenumschreibung § 11
 - Versetzung § 12
 - Zeitliche Gestaltung des Dienstes § 13
 - Fortbildung § 14
 - Urlaub, Dienstbefreiung § 15 (+ Anlage 2)
 - Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst § 16
 - Diakonenkreis, Standesvereinigung § 17
 - Beschwerden, Konfliktlösung § 18
 - Dauer des Dienstes § 19
3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone
 - Vergütung §§ 20 bis 24 (+ Anlagen 1 und 1a)
 - Vergütung im Krankheitsfall § 25
 - Berechnung und Auszahlung der Vergütung § 26
 - Krankenversicherung, Beihilfe § 27
 - Versorgung § 28
 - Ausschlussfrist § 29
 - Übergangsbestimmungen/Überleitung § 30
4. Inkrafttreten § 31

Präambel

In Umsetzung der am 24. Februar 1994 von den deutschen Bischöfen verabschiedeten, am 20./21. Juni 2011 geänderten und am 19. Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus approbierten „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“¹ wird für die Diakone in den bayerischen Diözesen folgende Dienst- und Vergütungsordnung erlassen².

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes Nummer 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist

1 Die deutschen Bischöfe, Heft 101, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2016.

2 Weitere Grundlagen sind:

- Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone
- Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone.

Beide veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 22. Februar 1998 (Heft Nr. 132).

- Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1999 zur Umsetzung der römischen „Grundnormen“ und des römischen „Direktoriums“.

Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium Nummer 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium Nummer 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Diözesanbischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem Nummer 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nummer 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägemals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihstufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). „Die Weihe sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). „Die, die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommenen Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem Nummer 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Diakon in der Gemeinde Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzu-

führen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten.

1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Der Dienst des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im Dienst der Liturgie) eingeengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Pfarreien, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Pfarrei in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Pfarrei bis zur Diözese eingesetzt werden, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdiensst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonaler Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr

ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seines Dienstes, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdiensst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonaler Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen - besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdiensst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdiensst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende

Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste³.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrei, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, vertraut sein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

Diese religiösen Voraussetzungen und die entsprechende Glaubenspraxis, die Motivation für den Ständigen Diakonat und die Einstellung des Interessenten zur Kirche in ihrer konkreten Gestalt sind vor der Entscheidung über eine Annahme als Interessent zu erheben. Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement, vor allem in der Gemeinde, ist Voraussetzung.

Der Klärung von Berufung, Motivation und Kirchlichkeit dienen Gespräche mit den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat in der Diözese; kirchliche Beratungsdienste können eingeschaltet werden.

Ist der Interessent Konvertit, muss er in der katholischen Kirche ausreichend eingewurzelt sein; als Anhalt dient ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vor Annahme als Interessent.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische

Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

Bei verheirateten Interessenten sind vor ihrer Annahme mindestens drei Jahre als Zeit für die Bewährung in Ehe/Familie Voraussetzung. Eine religionsverschiedene Ehe schließt nach derzeitiger Regelung die Zulassung zum Ständigen Diakonat aus; bei konfessionsverschiedener Ehe liegt diese im Ermessen des Ordinarius⁴.

Bei Interessenten, die zölibatär leben wollen, wird eine mehrjährige Bewährung in dieser Lebensform vorausgesetzt. Eine geistliche Begleitung ist Bedingung; die Möglichkeit hierzu ist zu schaffen.

Lebensweise und persönlicher Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Dienst eines Ständigen Diakons stehen, damit sein Zeugnis für das Evangelium glaubwürdig bleibt.

Auf eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine angemessene Kontinuität in der beruflichen Tätigkeit ist zu achten. Die zivilen Berufe oder Tätigkeiten dürfen nicht den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ widersprechen.

Der Diakon mit Zivilberuf soll zum Zeitpunkt der Weihe in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Diakon müssen bis zum Zeitpunkt der Weihe eine Tätigkeit ausüben, die ihren Unterhalt gewährleistet und den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ entspricht. Bei Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten ohne Beschäftigungsverhältnis bedarf es einer eingehenden Einzelfallprüfung. Diese muss besonders die Arbeitsmarktlage, die Bereitschaft und die Möglichkeit zur beruflichen Umorientierung ins Auge fassen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen sind:

- mindestens der mittlere Schulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung,
- ein erfolgreicher Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien und der pastoral-diakonalen Kurse und Praktika.

Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nummern 49-51). Auch muss der

3 Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1984.

4 Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Bewerber mindestens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben.

Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden. Diese zeitlich verringerte Teilnahme ist Interessenten aus pastoralen Berufen nur nach der Zweiten Dienstprüfung möglich. Die Entfaltung der Spiritualität eines zukünftigen Diakons bildet dann den Schwerpunkt.

3.4 Gemäß den Bestimmungen des can. 1031 § 2 CIC gelten für die Aufnahme unter die Weihekandidaten folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Diözesanbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4 CIC). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Junge Interessenten am Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit mindestens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus (Seminar, Pfarrhaus, Ordenshaus o. Ä.) zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC). Darüber hinaus gilt:

Der Bewerber um den hauptberuflichen Diakonat soll zum Zeitpunkt der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein, der Diakon mit Zivilberuf nicht älter als 55 Jahre.

Bei Interessenten, die das nötige Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll deren Interesse durch eine seelsorgerliche Begleitung wach gehalten und gefördert werden.

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die

Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 43 und 56; Directorium Nummer 61). Dabei wird realistischerweise die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein. Die Anforderungen an die Lebensform des verheirateten Diakons sollen den Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien entsprechen⁵.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gemäß can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die in Abschnitt 3.5 genannten Grundsätze.

Ihr Einverständnis soll die Ehefrau bereits beim Eintritt ihres Mannes in den Diakonatskreis und erneut vor der Weihe schriftlich erklären. Bei der Befragung im Weiheritus soll es öffentlich bekundet werden.

3.7 Um ein Urteil über die religiösen und kirchlichen Voraussetzungen sowie die aus dem Glauben geprägte Lebensform zu ermöglichen, hat jeder Interessent mindestens zwei kirchlich gesinnte Personen zu benennen, die über ihn eine Referenz abgeben. Eine davon soll der Heimatpfarrer erstellen, wobei die Meinung des Pfarrgemeinderates in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonat soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates geschehen. Vor der Entscheidung des bischöflich Beauftragten über die Aufnahme unter die Interessenten können weitere Vertrauenspersonen um eine Beurteilung gebeten werden.

Nach Klärung aller Voraussetzungen trifft der bischöflich Beauftragte die Entscheidung über die Annahme als Interessent.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonat geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonale

5 Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonat dienen (Ratio fundamentalis Nummer 21). Der Diözesanbischof bestellt einen bischöflich Beauftragten für den Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung; er muss auch gegenüber dem Diözesanbischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der bischöflich Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Diözesanbischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein (Geistlicher Berater, vgl. Ratio fundamentalis Nummer 71; Directorium Nummer 70).

Ferner bestellt der Diözesanbischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen, bei der Klärung der Berufung sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung in das geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakon wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen. Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nummern 22, 23; Directorium Nummern 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

Diese Aufgaben erfordern eine bestimmte Organisationsstruktur:

1. Die Diözese trägt die Verantwortung für die
 - Nachwuchswerbung,
 - Auswahl und Annahme der Interessenten Bewerber/Kandidaten,
 - Ausbildung zum Ständigen Diakon,
 - Planung und Zuweisung der Dienste nach der Weihe,
 - Berufseinführung und Fortbildung,
 - persönliche Begleitung und dienstliche Führung.
2. Für die Förderung des Ständigen Diakonates in den bayerischen Diözesen
 - wird ein bischöflich Beauftragter bestellt,

- wird, wo nötig, ein Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat ernannt,
- kann der zuständigen Personalstelle die Organisation der oben genannten Aufgaben übertragen werden (analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen),
- wird eine Diakonatskommission eingerichtet,
- werden Diakonatskreise für die Zeit der Ausbildung und Diakonenkreise nach der Weihe gebildet,
- wird dem bischöflich Beauftragten gegebenenfalls ein Aus- und/oder Fortbildungsleiter zur Seite gestellt,
- ist für die spirituelle Begleitung der Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie der Ständigen Diakone und ihrer Familien zu sorgen,
- ist ein Sprecherrat der Ständigen Diakone zu wählen. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen eingeladen werden.

3. Die Landeskonferenz der bischöflich Beauftragten, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat und der Sprecher der Ständigen Diakone („Bayernkonferenz“) berät gemeinsame Belange und erarbeitet Vorschläge für die bayerischen Diözesen und die Vollversammlungen der Freisinger Bischofskonferenz.

4.1 Diakonats- und Diakonenkreise

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Diözesanbischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder

einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus den Praktika, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden. Diese Hilfe in den Diakonatskreisen kann sich auf die Durchführung sowohl theologischer wie pastoral-praktischer Themenbereiche erstrecken.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich mindestens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen. Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem bischöflich Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation der Treffen und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziele dieser Kreise sind: Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

Die Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2 „Diakonatskreise“ gelten sinngemäß auch für Diakonenkreise unter Beachtung folgender Aspekte:

1. Besondere Ziele ihrer Arbeit sind:
 - Entwicklung und Entfaltung einer diakonalen Spiritualität,
 - Vertiefung und Erweiterung der sozial-diakonalen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes,
 - Anregung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - Reflexion der beruflichen Praxis sowie Hilfe bei der Dienstausübung durch Rat und Tat,
 - Pflege eines geschwisterlichen Umgangs unter den Ständigen Diakonen und ihren Familien.
 2. Die durchschnittliche Stärke eines Kreises sollte etwa zehn Ständige Diakone umfassen; die Ehefrauen können zu den Treffen eingeladen werden.
 3. Eine regionale Gliederung ist jeder anderen vorzuziehen.
 4. Jeder Kreis ist offen für alle in der Region eingesetzten Ständigen Diakone.
- Der Diakonenkreis hat Vorrang vor Zusammenschlüssen zur Fortbildung und geistlichen

Vertiefung, in denen sich Ständige Diakone auch zusammenfinden können.

5. Die Kreise sollen sich mindestens viermal jährlich treffen.
6. Jeder Kreis schlägt dem Diözesanbischof einen Priesterlichen Beirat vor, den jener für die Dauer von vier Jahren ernennt. Eine Verlängerung ist möglich. Der Priesterliche Beirat soll den Kontakt mit dem Presbyterium aufrechterhalten und spirituelle wie pastorale Impulse geben.
7. Jeder Kreis wählt einen Sprecher.

Vgl. zu Abschnitt 4.1.3 auch Teil II, § 17 (1).

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. Ratio fundamentalis Nummer 45) im letzten Ausbildungsjahr.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem bischöflich Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den bischöflich Beauftragten die Aufnahme in den Diakonatskreis. Der bischöflich Beauftragte beginnt mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden. Vgl. Teil I, Abschnitt 3 „Voraussetzungen für den Dienst“.

Das Gespräch mit dem Interessenten kann an den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat delegiert oder in dessen Anwesenheit geführt werden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der bischöflich Beauftragte schlägt die Bewerber dem Diözesanbischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Diözesanbischof die Admissio, die „Aufnahme unter die Kandidaten“. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Diözesanbischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Pfarrei des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; auf welche Weise diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Diözesanbischof.

Da die Ehefrau des Kandidaten der Weihe zustimmen muss, ist zu gegebener Zeit ein Gespräch des Diözesanbischofs mit den Ehefrauen der Kandidaten sinnvoll.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihe sakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in folgende Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung finden berufsbegleitend statt. Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften, nicht in den monatlichen Diakonatskreisen, werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/ Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet die Diözese. Ebenso entscheidet die Diözese, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fern-

kurs“, Würzburg, entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung. Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient auch der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Pfarrei auf die Mitarbeit eines Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Prüfungsordnung.

Für die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf gelten außerdem folgende Regelungen:

1. Die Ausbildung ist inhaltlich so anzulegen, dass sie in etwa vier Jahren abgeschlossen werden kann.
2. Im Rahmen ihrer theologischen Bildung müssen künftige Diakone mit Zivilberuf mit mindestens befriedigendem Ergebnis den Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, abgeschlossen haben. Interessenten/ Bewerber mit den Voraussetzungen nach dem zweiten bzw. dritten Zugangsweg gem. Teil I, Abschnitt 4.4.1 „Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonat“ sind davon befreit. Weitere Anforderungen legt die diözesane Ausbildungsordnung fest.
3. Die spirituelle Vertiefung, die Vergewisserung der Berufung und die persönliche Vorbereitung auf die Weihe sollen besonders gefördert werden.
4. Die theologische, pastoral-diakonale und spirituelle Ausbildung erfolgt auf diözesaner Ebene sowohl in den Diakonatskreisen wie in sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Zu diesen können die Kreise zusammengezogen werden.
5. Zur Ausbildung gehören auch Praktika im gemeindlichen und caritativen Bereich.
6. Die homiletische Ausbildung muss
 - den sachgerechten Umgang mit Bibeltexten,
 - eine Sensibilisierung für die Situation der Hörer und
 - die methodische Befähigung für Vorbereitung und Gestaltung einer Predigt umfassen.

Der diakonalen und gesellschaftlichen Dimension der Predigt des Ständigen Diakons ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach einer theoretischen Grundlegung soll sich die praktische homiletische Ausbildung während des Gemeindepraktikums anschließen. Sie wird mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die eine weitere Voraussetzung für die Weihe zum Ständigen Diakon ist.

Einzelheiten legen die Diözesen nach den pastoralen Erfordernissen fest.

7. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon erfordert eine (erste) Dienstprüfung vor der Weihe. Sie umfasst:

- den erforderlichen Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, z.B. Religionspädagogik, gemäß diözesaner Regelung,
 - eine Predigtprüfung,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, gemäß diözesaner Regelung (z. B. Religionspädagogik).
8. Mindestens die ersten zwei Jahre nach der Weihe dienen der Berufseinführung. Auf Teil II, § 10 (2) „Ernennung“ wird hingewiesen.
9. Studienbeihilfen bzw. Kostenübernahme werden durch die einzelne Diözese geregelt. Es soll jedoch innerhalb der bayerischen Diözesen möglichst einheitlich verfahren werden.
10. Weitere inhaltliche und organisatorische Einzelheiten regeln die Diözesen unter gegenseitiger Information selbst. Der Informationsaustausch erfolgt in der „Bayernkonferenz“.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen.

Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht bis zum Ende des 60. Lebensjahres. Der Diakon mit Zivilberuf hat an den vom Fachbereich/von der Arbeitsstelle festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für die Ständigen Diakone teilzunehmen. Bei der Termingeschaltung sind die familiären und beruflichen Belange der Diakone mit Zivilberuf zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung übernimmt die Diözese.

Will der Diakon mit Zivilberuf Fortbildungsveranstaltungen anderer kirchlicher Träger/ Organisationen wahrnehmen, so wird hierfür ein Zuschuss zu den entstandenen Tagungskosten gemäß diözesaner Fortbildungsordnung gewährt⁶. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung zur Teilnahme vor der Anmeldung eingeholt worden ist.

Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung

pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung sind für den hauptberuflichen Ständigen Diakonat gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen.

Die erste und zweite Bildungsphase werden näherhin in der diözesanen Ausbildungsordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein. Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Zeit der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) ist gekennzeichnet durch Reflexion des pastoralen Dienstes und durch Supervision des individuellen Handelns des Ständigen Diakons.

Die dritte Bildungsphase schließt an die Berufseinführung an und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

Für einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Dienst wechselt und seine zweite Bildungsphase (Berufseinführung) absolviert hat, beginnt die dritte Bildungsphase, wenn er die diözesanen Voraussetzungen für den hauptberuflichen Dienst erfüllt hat (vgl. Teil II, § 6).

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakonat gibt es drei Zugangswege:

Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die mindestens einer Fachschulausbildung entspricht, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsbewerber, die eine Ausbildung für Sozial- oder Religionspädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für soziale oder katechetische Berufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

6 Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 %.

Teil I, Abschnitt 4.3.1 „Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf“ gilt mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

1. Für den Zugang zum hauptberuflichen Dienst ist von Bewerbern um den Ständigen Diakonat und von Diakonen mit Zivilberuf, die die Voraussetzungen des ersten Zugangsweges erfüllen, eine Zusatzausbildung zu absolvieren:
Möglichkeiten dazu bieten:
 - der religionspädagogische Kurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg (vgl. Teil II, § 11 (2)),
 - der Pastoralkurs an der Katholischen Stiftungsfachhochschule/Philosophisch-Theologischen Hochschule in Benediktbeuern. Die Vergütung während der Teilnahme an diesem Kurs richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, § 20. Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung übernimmt die Diözese. Dadurch erhöht sich die Gesamtdauer der Ausbildung auf fünf bis sechs Jahre.
2. Diakone mit Zivilberuf bleiben bis zum erfolgreichen Abschluss der zusätzlichen Ausbildung Diakone mit Zivilberuf.
3. Die Möglichkeit zu einer Zweiten Dienstprüfung kann nach der Berufseinführung wahrgenommen werden und ist Voraussetzung für einen Bewährungsaufstieg; sie umfasst mindestens:
 - die Vorbereitung und Reflexion eines pastoralen Projektes,
 - eine Einzelaufgabe aus der pastoralen Praxis,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - eine Predigtprüfung.
 Die Zweite Dienstprüfung kann in der Regel bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zu den Dienstprüfungen werden in einer diözesanen Prüfungsordnung festgelegt.
4. Während der zusätzlichen Ausbildung sind auch gemeinsame Ausbildungseinheiten mit den anderen pastoralen Berufen wegen der später notwendigen Kooperation vorzusehen.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Bei Bewerbern aus diesen Berufen können die Ausbildungsanforderungen beschränkt sowie die

Gesamtzeit der Ausbildung verkürzt werden (vgl. auch Teil I Abschnitt 3.3 „Die fachlichen Voraussetzungen“).

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/ Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonat werden die Phasen der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Für den zweiten und dritten Zugangsweg zum hauptberuflichen Ständigen Diakon bedarf es neben den genannten Voraussetzungen einer mehrjährigen Tätigkeit in der Gemeindepastoral.

Wenn die betreffenden, aus einem anderen pastoralen Beruf kommenden Interessenten/ Bewerber/ Kandidaten eine Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, wird diese anerkannt.

Inwieweit eine Zweite Dienstprüfung grundsätzlich Voraussetzung für eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst ist, bestimmt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

1. Der hauptberufliche Diakon unterliegt den gleichen Regelungen für die Fortbildung wie die Diakone mit Zivilberuf (vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2). Zusätzliche verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen können durch die Diözese angeordnet werden.
2. Dem hauptberuflichen Diakon stehen im Jahr fünf Tage zur freiwilligen, genehmigten beruflichen Fortbildung zu.
3. Der Diakon ist zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet (vgl. auch Teil II, § 14 (2)).
4. Weitere Einzelheiten regeln die bayerischen Diözesen selbst, informieren sich aber regelmäßig über grundsätzliche diözesane Entscheidungen. Das Forum hierfür ist die „Bayernkonferenz“.

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons (im Folgenden nur als „Diakon“ bezeichnet) ist gem. cc. 1008f CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Der Diözesanbischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. can. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung betreffen, sowie die geistliche Begleitung.
- (2) Der Diakon stellt sich der Ortskirche von Regensburg unwiderruflich zur Verfügung und steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen und wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof⁷. Der Generalvikar ist übergeordneter Dienstvorgesetzter des Diakons. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Diakons, ggf. auch sein Fachvorgesetzter, wird im Anweisungs- oder Versetzungsdekret durch den Ordinarius bestimmt.
- (3) Der Diözesanbischof sorgt für einen angemessenen Lebensunterhalt des hauptberuflichen Diakons und seiner Familie.

Der Diakon mit Zivilberuf sorgt gem. can. 281 § 3 CIC mit seinen Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekclasierer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den Bestimmungen dieser Dienst- und Vergütungsordnung. „Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet keine Anwendung^{7a}.

§ 3 Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats

- (1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht worden ist.
- (2) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Hauptberuflicher Diakon (DH)
 - b) Diakon mit Zivilberuf (DZ)
 - c) Diakon im Ruhestand (DiR)

§ 4 Der hauptberufliche Diakon

- (1) Der hauptberufliche Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrechz des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.
- (2) Der hauptberufliche Diakon wird eingesetzt
 - a) im pfarrlichen Dienst;
 - b) in der kategorialen Seelsorge;
 - c) in der Erteilung des Religionsunterrichts;
 - d) im besonderen Auftrag.
 In der Anweisung (vgl. § 10) werden der Einsatz und die Aufgaben festgelegt. Ein Wechsel zwischen den genannten Bereichen kann nur erfolgen, wenn die diözesanen, insbesondere die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein hauptberuflicher Diakon, der nicht im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.
- (4) Wer einen pastoralen oder religiöspädagogischen Beruf im Dienst seiner Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe hauptberuflicher Diakon. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonalen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst ist zeitgerecht mit der Weihe aufzulösen
- (5) Ein Zugang zum Dienst des hauptberuflichen Diakons ohne einen vorherigen Dienst als Diakon mit Zivilberuf richtet sich nach den diözesanen Regelungen.

⁷ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 30.

^{7a} Vgl. Heft 95A, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2015.

§ 5 Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel im pfarrlichen Dienst und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Davon unberührt bleibt, dass ihm in besonderer Weise aufgegeben ist, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Abschnitt 2).
- (2) Der Diakon mit Zivilberuf erhält als Entschädigung für den mit seinem Dienst verbundenen Aufwand eine monatliche Pauschale. Der Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Entstandene Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 6 Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die festgelegte Tätigkeitsform gemäß §§ 4 und 5 kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons.

Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebbende Diakon mit Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß diözesaner Regelung verfügen oder sie erwerben; ein Wechsel in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer angemessenen Zeit als Diakon mit Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ausgegangen wird.

- (3) Eine Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen. Ein Anspruch auf die Übernahme in den Dienst als hauptberuflicher Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

§ 7 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Dem Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC

(vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Wahrnehmung eines politischen Mandats, einer Leitungsaufgabe bei Tarifparteien, der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers oder eines gerichtlich bestellten Betreuers sind dem Diakon nur im Einvernehmen mit dem Ordinarius möglich.

- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Ordinarius dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht.
- (3) Mit dem Dienst eines Diakons sind grundsätzlich Tätigkeiten unvereinbar, deren zeitliche bzw. physische oder psychische Beanspruchung seine vorgesehene Seelsorgsarbeit behindert.
- (4) Jede beabsichtigte Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Ordinarius vor Vertragsabschluss vom Diakon anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon mit Zivilberuf selbstständig machen will.

§ 8 Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Umkardination in eine andere Inkardinationsdiözese geändert werden.
- (2) Die Inkardination eines Diakons mit Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diöze-

sanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes gemäß can. 290 CIC.
- (2) Der Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Im Falle einer Suspendierung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten festgelegt (vgl. can. 1333 CIC).
- (4) Bei Verlust des Klerikerstandes oder bei einer gänzlichen Suspendierung soll mit Ausnahme der in can. 290 n. 2 CIC vorgesehenen Fälle eine Beschäftigung in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der gegebenen Umstände angestrebt und ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch eine schriftliche Ernennung des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder durch eine Dienstanweisung ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. In einer Anweisung sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt. Die erste Anweisung wird dem Diakon in der Regel mit der Weiheurkunde ausgehändigt.
- (2) Wenigstens die ersten zwei Dienstjahre gelten als Berufseinführung; hierbei kann eine in einem anderen pastoralen Beruf erfolgte Berufseinführung angerechnet werden. Während dieser Zeit wird dem Diakon ein Mentor, und zwar ein Diakon oder Priester, zur Seite gestellt (vgl. auch Teil I, Abschnitte 4.3.1 und 4.4).
- (3) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden

Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

- (4) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon im pfarrlichen Dienst bei den sonntäglichen Gottesdiensten.
- (5) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst soll in der Nähe seines Dienstortes wohnen. Gegebenenfalls ist die Diözese bei der Wohnungssuche behilflich. Unter Umständen können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (6) Dem hauptberuflichen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Gleches gilt auch bei einem Einsatz im kategorialen Bereich. Der Arbeitsplatz soll den pastoralen Erfordernissen angemessen sein.

Ist dies nicht möglich, so soll dem hauptberuflichen Diakon anderweitig mit Zustimmung des Ordinariates an seinem Dienstort ein solcher Arbeitsplatz eingerichtet werden.

Die laufenden Kosten (Büroraum und -betrieb) werden von der jeweiligen Kirchenstiftung, diözesanen Dienststelle oder Einrichtung übernommen.

- (7) Für Dienstfahrten gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen.
- (8) Die liturgische Kleidung für den Diakon stellt die Kirchenstiftung, diözesane Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung.

§ 11 Aufgabenumschreibung

- (1) Zusammen mit der Anweisung ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiesten (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) zu erstellen.
- (2) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst erteilt nach den diözesanen Maßgaben Religionsunterricht. Bei der Beauftragung zum Religionsunterricht werden das Alter des Diakons und sein Gesundheitszustand berücksichtigt.

- (3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons für die Entscheidung erhebliche persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 12 Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören. Freie oder frei werdende Stellen für Diakone werden in der Regel ausgeschrieben. Bei Versetzungen ist ferner der Diözesansprecher des Sprecherrates (vgl. § 17) zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf wird aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 13 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen⁸. Einzubereihen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei verheirateten Diakonen müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die übrige Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im

8 Die Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO) vom 1.5.1997 wird aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses Ständiger Diakone nicht angewendet.

Pfarrbüro, soweit erforderlich, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

- (2) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes als Diakon mit Zivilberuf erfolgt unter Berücksichtigung des Zivilberufs in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Der Dienst kann nicht nur in der Assistenz beim Gottesdienst bestehen. Die Absprache zwischen dem künftigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Diakon mit Zivilberuf über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seines Dienstes hat vor Erstellung der Anweisung zu erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 3) und ist in geeigneter Weise der Pfarrei sowie den gewählten ortskirchlichen Gremien bekannt zu geben.
- (3) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die dienstfreien Tage werden unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festgelegt, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen; monatlich sollen zusammenhängend ein Samstag und Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein.
- (4) Der Diakon im Ruhestand gestaltet seine dienstliche Anwesenheit nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 14 Fortbildung

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst. Die Teilnahme an Exerzitien ist alle drei Jahre verpflichtend⁹.
- (3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er unter Berücksichtigung seiner beruflichen und familiären Situation teilnehmen kann. Dafür sollten grundsätzlich nicht mehr als fünf Urlaubstage eingesetzt werden. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung¹⁰.

9 Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 28

10 Vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2 „Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet.“

§ 15

Urlaub, Dienstbefreiung

- (1) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein jährlicher Urlaub zu. Näheres ist in Anlage 2 Abs. 1 geregelt. Urlaub ist vom hauptberuflichen Diakon in Absprache mit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der zuständigen Stelle im Ordinariat zu beantragen.
- (2) Dienstbefreiungen werden auf Antrag durch das Ordinariat gem. Anlage 2 Abs. 3 gewährt.
- (3) Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Ordinariat an dem darauf folgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.
- (4) Das Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (5) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit; der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte ist rechtzeitig zu informieren.

§ 16

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.

- (2) Für einen in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer¹¹ tätigen Diakon sind die Weisungen des priesterlichen Leiters der Seelsorge maßgebend; gleichzeitig ist er zur Zusammenarbeit mit anderen vom Diözesanbischof¹² bzw. mit anderen vom Pfarrer/priesterlichen Leiter¹³ mit Leitungsaufgaben Beauftragten verpflichtet.
- (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons.
Diakone sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sind mehrere Diakone in einer Pfarrei angewiesen, ist einer von ihnen durch den Pfarrer/priesterlichen Leiter nach Absprache mit den Diakonen als dauernder Vertreter zu bestimmen.
- (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen alle zwei Monate zeitlich so gelegt werden, dass auch ein Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeit teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (5) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit dies mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist. Sie sind wenigstens einmal jährlich mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu besprechen.

§ 17

Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises

11 Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

12 Vgl. hierzu can. 517 § 2 CIC.

13 Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

Es werden regional Diakonatskreise für die Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie regionale Diakonenkreise für die Diakone gebildet¹⁴.

- (2) Der Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen bzw. mit allen Geistlichen der Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.
- (3) Die Diakone einer Diözese wählen einen Sprecherrat. In ihm sind diejenigen im Hauptberuf, mit Zivilberuf und im Ruhestand, ggf. auch Delegierte der regionalen Diakonenkreise der Diözese, angemessen vertreten. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden.

Der Diözesansprecher und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher wird bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfanges angemessen berücksichtigt (vgl. Teil I, Abschnitt 4., Nummer 2.).

Der bischöflich Beauftragte und der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat können zu den Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

Der Sprecherrat arbeitet beratend an der Entwicklung des Ständigen Diakonates in der Diözese mit. Er vertritt die Belange der Diakone und ihrer Familien gegenüber den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat und repräsentiert die Diakone gegenüber den anderen kirchlichen Berufen und der Öffentlichkeit.

§ 18 Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit möglichst bald beigelegt werden. Entsprechend der Vorschrift des can. 1733 § 1 CIC ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegung für eine billige Lösung Sorge zu tragen; dabei sollen gegebenenfalls auch angesehene Persönlichkeiten, die genaue Kenntnis der Sache

erlangen können, zur Vermittlung beigezogen werden, so dass auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet werden kann.

- (2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; er hat sich schriftlich zu äußern, ob er Stellung nehmen wird. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (3) Der Diakon hat nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften das Recht auf Einsicht in seine Personalakten¹⁵.
- (4) Im dienstrechlichen Konfliktfall suchen der Diakon und sein Vorgesetzter gemäß Abs. 1 eine Lösung.

Führt dieses Vorgehen nicht zu einer Lösung, wenden sich die Beteiligten an das Ordinariat. Führt auch die Vermittlung des Ordinariats nicht zu einer Lösung, dann trifft der Diözesanbischof eine Entscheidung.

§ 19 Dauer des Dienstes

- (1) Der hauptberufliche Diakon beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seinen hauptberuflichen Dienst und tritt in den Ruhestand. Danach kann er unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation im bisherigen Umfang oder in einem eingeschränkten Umfang weiter eingesetzt werden.
Spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze wird er entpflichtet.
- (2) Der Diakon mit Zivilberuf kann nach Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit weiter als Diakon eingesetzt werden. Er wird spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze von seinen Aufgaben entpflichtet.
- (3) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

14 Vgl. Teil I, Abschnitt 4.1 „Diakonatskreise und Diakonenkreise“.

15 Vgl. Beschluss der Konferenz der bayerischen Bischöfe vom 30./31. März 1971.

3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone¹⁶

§ 20 Vergütung

- (1) Der hauptberufliche Diakon erhält ab dem Weihetag bzw., falls er zuvor Diakon mit Zivilberuf war, ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst eine Vergütung nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergütung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Grundvergütung (§ 21)
 2. Familienzuschlag (§ 22)
 3. Zuwendung (§ 23)
 4. Besondere Zahlungen (§ 24)
- (3) Der im Zölibat lebende hauptberufliche Diakon erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung einer Haushälterin nach der Regelung für Priester.
- (4) Darf ein hauptberuflicher Diakon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, erhält er eine Hilfe, die der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Gegebenenfalls sind staatliche (gesetzliche) Leistungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung oder Erwerbsminderungsrente und Leistungen aus der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gem. § 28 Abs. 2 zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung bemisst sich nach folgenden Vergütungsgruppen:
 - Gruppe D 1: Diakone mit diözesaner Ausbildung oder abgeschlossenem Studium der Religionspädagogik (katholisch) oder Sozialpädagogik an einer Hochschule (Bachelor) oder Erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.
 - Gruppe D 2: Diakone mit abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom) oder Zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

¹⁶ Soweit in den Bestimmungen zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone auf Regelungen außerhalb dieser Ordnung Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieser Regelungen anzuwenden.

- (2) Die Höhe der Grundvergütung ist in Anlage 1 geregelt. Die Grundvergütung verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/innen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einmalzahlungen.
- (3) Die Grundvergütung wird nach Stufen bemessen. Die Zuordnung beginnt ab dem Weihetag in Stufe eins und ab dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung in Stufe zwei der jeweiligen Vergütungsgruppe. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bis zur Stufe vier im Abstand von zwei Jahren und ab der Stufe fünf im Abstand von drei Jahren. Für die Bestimmung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen für pastorale Mitarbeiter/innen.
- (4) Beim Wechsel eines pastoralen Mitarbeiters in den Dienst als hauptberuflicher Diakon erfolgt die Festlegung der Vergütungsgruppe und Stufe nach den Absätzen 1 und 3. Übersteigen 90 Prozent des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter die Vergütung, die nach Satz 1 dem hauptberuflichen Diakon zu gewähren ist, kann eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden. Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden bei der Berechnung des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Der Familienzuschlag nach § 22 wird ggf. neben der Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Grundvergütung um den Erhöhungsbetrag.
- (5) Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst ist Absatz 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass die Besitzstandszulage höchstens bis zum Betrag der Endstufe von Vergütungsgruppe D 1 bzw. D 2 gewährt werden kann.

§ 22 Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird entsprechend der Familienverhältnisse des Diakons gewährt. Die Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 1a geregelt. Sie bemisst sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Diakons entspricht. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (2) Zur Stufe 1 gehören verheiratete und verwitwete Diakone sowie Diakone, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren,

weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.

- (3) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören Diakone der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.
- (4) Diakone, deren Ehegattin als Angestellte, Beamtin, Richterin oder Soldatin im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen hat, erhalten keine familienbezogenen Zuschläge.

Steht die Ehegattin im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der zum Familienzuschlag vergleichbare Regelungen anwendet, erhält der Diakon den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn auch der andere Arbeitgeber nur den halben Anteil gewährt.

Erreicht der Anspruch der teilzeitbeschäftigen Ehegattin nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, erhält der Diakon eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den familienbezogenen Anteil insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Diakone, deren Ehegattin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 23 Zuwendung

Der hauptberufliche Diakon erhält eine Zuwendung. Die Regelungen zur Gewährung der Jahressonderzahlung an pastorale Mitarbeiter/innen sind entsprechend anzuwenden. Soweit zur Bestimmung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Vergütungsgruppe D 1 den Entgeltgruppen 9 bis 12 und die Vergütungsgruppe D 2 den Entgeltgruppen 13 bis 15.¹⁷

¹⁷ Der Bemessungssatz für die Berechnung der Zuwendung beträgt bei Vergütungsgruppe D 1 im Kalenderjahr 2016 78,13 v. H. und im Kalenderjahr 2017 72,52 v. H., in Vergütungsgruppe D 2 im Kalenderjahr 2016 58,59 v. H. und im Kalenderjahr 2017 53,43 v. H.. Ab dem Kalenderjahr 2018 wird der Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 weiter abgesenkt.

§ 24 Besondere Zahlungen

- (1) Die Regelungen zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an pastorale Mitarbeiter/innen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons, dessen Dienstverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder den Kindern Sterbegeld gewährt. Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zum Sterbegeld sind entsprechend anwendbar.

§ 25 Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein hauptberuflicher Diakon infolge einer Erkrankung dienstunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird bis zur Dauer von sechs Wochen die Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Bei erneuter Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Ausscheiden aus dem Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldet Dienstunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Dienstverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der hauptberufliche Diakon für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettovergütung. Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung im Sinne des § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung; bei freiwillig Krankenversicherten ist der Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen.

- (3) Die Aufzahlung wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- (4) Für hauptberufliche Diakone, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht

der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Hauptberufliche Diakone, die privat krankenversichert sind, haben eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abzuschließen, die die Nettovergütung einschließlich der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die Beiträge zur Krankenversicherung absichert.

Übergangsweise wird bei hauptberuflichen Diakonen, die bis zum 31.12.2007 die Weihe empfangen haben und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, anstelle des Krankengeldzuschusses eine Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.

- (5) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung im Sinne von Absatz 2 die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit fort, hat sich der hauptberufliche Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der gesetzlichen Krankenkasse, dass der Anspruch auf Krankengeld ausläuft, unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. Solange der grundsätzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen gegenüber dem Dienstgeber.
- (6) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des nachgewiesenen Arbeitslosengeldes über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde, und die Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit weiter besteht, erhält der hauptberufliche Diakon eine Vergütungsersatzleistung, die sich an der Höhe einer Erwerbsminderungsrente orientiert. Voraussetzung dafür ist, dass er aus anderen persönlichen und/oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird diese Zahlung unter Vorbehalt geleistet. Die Dienstunfähigkeit und die persönliche Bedürftigkeit sind entsprechend nachzuweisen.

§ 26

Berechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Bemessungszeitraum für die Grundvergütung und die sonstigen Bestandteile der Vergütung ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt an dem für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Zahltag auf das vom Diakon benannte Bankkonto.
- (2) Ein hauptberuflicher Diakon mit Teilzeitauftrag erhält die Grundvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil seines individuell vereinbarten Dienstes an der regelmäßigen Dienstzeit vergleichbarer hauptberuflicher Diakone im Vollzeitauftrag entspricht. Die Regelungen zur Arbeitszeit pastoraler Mitarbeiter/innen sind entsprechend anwendbar.

§ 27

Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Die Krankenversicherung des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch).
- (2) Der hauptberufliche Diakon erhält während des aktiven Dienstes und im Ruhestand Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach der diözesanen Beihilfeordnung.

§ 28

Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Diakon unterliegt der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 346 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Die anfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sind vom Diakon zu tragen. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Dienstgeber vermindert sich in dem Umfang, in dem von inkardinierten Priestern Eigenbeiträge zur Emeritenanstalt zu leisten sind.
- (2) Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind entsprechend anwendbar.

- (3) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons während des aktiven Dienstes erhält die Witwe auf Antrag eine monatliche Unterstützung in Höhe der Differenz ihrer regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte und einem Betrag in Höhe von 40 % aus der Stufe 4 der Vergütungsgruppe des verstorbenen hauptberuflichen Diakons.

Ein Familienzuschlag für Kinder wird in entsprechender Anwendung der Regelungen für Diakone gewährt. Die monatliche Unterstützungszahlung für die Witwe wird so lange gewährt, wie ihr Familienstand unverändert bleibt, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Diakon Regelaltersrente bezogen hätte.

Bei der Bestimmung der regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte nach Satz 1 sind alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.

§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom hauptberuflichen Diakon oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30 Übergangsbestimmungen / Überleitung

- (1) Diese Ordnung sowie die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten für alle Diakone, deren Dienstverhältnis über den 31.07.2016 hinaus fortbesteht.
- (2) Hauptberufliche Diakone werden der Vergütungsgruppe D 1 zugeordnet, sofern sie in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 1 a, D 1 b und D 1 c vergütet wurden. Die Zuordnung erfolgt zur Vergütungsgruppe D 2, sofern die Vergütung nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Fas-

sung nach den Vergütungsgruppen D 2 a, D 2 b, D 2 c erfolgte.

- (3) Für die Zuordnung zu den Stufen der Vergütungsgruppe wird eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag für Ledige und der allgemeinen Stellenzulage, die dem hauptberuflichen Diakon am 31.07.2016 gewährt wurde. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe, deren Betrag der ermittelten Vergleichsvergütung entspricht. Weist die Grundvergütungstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Vergütungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Liegt die Vergleichsvergütung über dem Betrag der Stufe sechs der entsprechenden Vergütungsgruppe, wird der übersteigende Betrag als Besitzstandszulage gewährt. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (4) Erfolgt die Überleitung aus der Grundvergütung D 2 b 45. Lebensjahr, D 2 b 43. Lebensjahr oder D 2 b 41. Lebensjahr wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 200,-- € gewährt. Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 45. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2018, für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 43. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2020, und für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 41. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2022. Die Zahlung erfolgt dauerhaft. Bei einem Teilzeitauftrag wird die Besitzstandszulage entsprechend gekürzt.
- (5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe der Grundvergütung beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des § 21 Abs. 3. Bereits in einer Stufe mit entsprechendem Grundvergütungsbetrag verbrachte Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet, sofern die Überleitung nach Abs. 3 Satz 3 erfolgt ist.

4. Inkrafttreten

§ 31

(Auf den Abdruck wird verzichtet.)

Anlage 1**Zu § 21 Abs. 2 – Grundvergütung –**

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.08.2016

Stufe	D 1		D 2
1	3.382,17	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.025,34
2	3.727,77	ab Zweiter Dienstprüfung	4.411,68
3	3.945,80	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.690,99
4	4.163,71	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.830,71
5	4.382,51	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.970,34
6	4.614,77	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.109,92

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.02.2017

Stufe	D 1		D 2
1	3.461,65	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.119,93
2	3.815,37	ab Zweiter Dienstprüfung	4.515,36

3	4.038,53	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.801,23
4	4.261,55	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.944,23
5	4.485,50	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.087,15
6	4.723,22	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.230,00

Anlage 1a**Zu § 22 Abs. 1 – Familienzuschlag –**

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.08.2016

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
133,25	246,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
136,38	251,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53.

Anlage 2

Urlaubsregelungen für hauptberufliche Diakone (Teil II, § 15)

(1) Erholungsurlaub

1. Der hauptberufliche Diakon erhält in Anlehnung an can. 533 § 2 CIC in jedem Urlaubsjahr 31 Kalendertage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem Monat der Weihe. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahrs, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden, auch angefangenen Monat.
3. Urlaub, der dem Diakon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Dienstverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
4. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Diakons in zwei Teilen genommen werden; dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass er mindestens für zwei volle Wochen vom Dienst befreit ist.
Erkrankt der Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an (vgl. Teil II, § 15 (3)), so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen er dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Er hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienst zu melden. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.
5. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus pastoralen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
6. Scheidet der Diakon wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst

im Laufe eines Jahres aus, erhält der Diakon für jeden Monat des Jahres ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

7. In den bayerischen Diözesen wird von der Kürzungsmöglichkeit des Jahresurlaubs gem. § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Gebrauch gemacht, wenn der Diakon Elternzeit in Anspruch nimmt.
8. Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX. Nach den Hochfesten des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) können, wenn damit für den Diakon besondere Arbeitsbelastungen verbunden waren, jeweils bis zu drei zusätzliche Erholungstage genommen werden. Falls dies in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus pastoralen Gründen nicht möglich ist, können diese zusätzlichen Tage auch zu einem anderen, den Hochfesten nahe gelegenen Zeitpunkt genommen werden.

(2) Sonderurlaub

1. Der Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Voraussetzung ist, dass die Diözese ein dienstliches oder pastorales Interesse an der Beurlaubung hat.
2. Der Diakon kann wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Jahren erhalten, wenn die dienstlichen, insbesondere pastoralen Verhältnisse es gestatten. Eine Verlängerung kann gewährt werden.
Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann gewährt werden, wenn er mindestens ein Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters tatsächlich betreut. Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann längstens bis zu insgesamt zwölf Jahren gewährt werden.
3. Diakone, die gem. Abs. 1 und 2 beurlaubt sind, können den Sonderurlaub durch Elternzeit unterbrechen, wenn ihnen während des Sonderurlaubes gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 des BEEG Elternzeit zusteht.
Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderur-

laubes vorgesehenen Termin, es sei denn, der Erziehungsurlaub überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubes.

Der Sonderurlaub kann auch in zeitlichen Abständen genommen werden.

(3) Dienstbefreiung

1. Aus folgenden Anlässen erhält ein Diakon Dienstbefreiung:
 - Geburt eines Kindes (1 Arbeitstag)
 - Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage)
 - Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort (1 Arbeitstag)
 - 25-, 40- und 50jähriges Weihejubiläum (1 Arbeitstag)
 - Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt (1 Arbeitstag/Jahr)
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (4 Arbeitstage/Jahr)
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Diakon deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss (4 Arbeitstage/Jahr)

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Diakons zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung

darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ärztliche Behandlung des Diakons, wenn diese während der Dienstzeit erfolgen muss.

2. Dem Diakon kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder pastoralen Verhältnisse es gestatten.

(4) Verfahrensregelungen

1. Der Antrag auf Genehmigung des Urlaubs ist im Ordinariat vorzulegen. Studienreisen sowie länger als drei Tage dauernde Gruppenfahrten/ Pilgerfahrten o. ä. in der Dienstzeit bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat. Sonstige Abwesenheiten (eine Woche Fortbildung, eine Woche Exerzitien) sind dem Ordinariat anzuzeigen.
2. Alle Abwesenheiten vom Dienstort, sei es aus Urlaubsgründen oder aus einem der oben genannten Gründe, sind auch dem zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu melden. Seine Kenntnisnahme und Zustimmung ist auf dem Antrag zu vermerken.
3. Diakone, die Unterrichtsverpflichtungen in der Schule haben, sind verpflichtet, bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit für eine Vertretung zu sorgen.
4. Abweichungen von der Urlaubsregelung bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat.

Anlage 3

zu Teil I Abschnitt 4 - Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung - der Rahmenordnung der DBK und der Bayerischen Dienst- und Vergütungsordnung

Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Strukturen in den einzelnen Diözesen¹⁸

Um einen besseren Austausch im Bereich des Ständigen Diakonats unter den Diözesen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Strukturen in den einzelnen Diözesen einander wie folgt anzupassen:

1. Der bischöflich Beauftragte trägt Verantwortung für alle Belange des Ständigen Diakonates in der Diözese. Insbesondere hat er die persönliche Qualifikation der Interessenten/Bewerber festzustellen und deren ordnungsgemäßen Weg zur Diakonenweihe zu gewährleisten. Er begleitet die neu geweihten Diakone auch während der Phase der Berufseinführung und verantwortet die Fortbildung aller Diakone. Darüber hinaus ist der bischöflich Beauftragte auch für den pastoralen Einsatz der Diakone zuständig. In diesem Fall legt es sich besonders nahe, dass der Personalreferent der Diözese zugleich auch der bischöflich Beauftragte für die Diakone ist. Ansonsten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten (auch in Kooperation mit den Personalverantwortlichen der anderen pastoralen Berufe) notwendig.

Das Anliegen der Diakone soll in geeigneter Weise im Geistlichen Rat bzw. in der Ordinariatskonferenz personell vertreten werden.

2. Innerhalb der für das Personal zuständigen Organisationseinheit des Ordinariats wird eine Arbeitsstelle Ständiger Diakonat errichtet, die je nach Anzahl der Interessenten/ Bewerber/ Kandidaten und Diakone mit den erforderlichen Kräften besetzt ist. Als deren Leiter bietet sich ein Diakon an.

Aufgaben des bischöflich Beauftragten und/oder Personalreferenten können ganz oder

¹⁸ Diese Empfehlungen wurden in Anlehnung an die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und in analoger Umsetzung der „Grundnormen für die Ausbildung für die Ständigen Diakone“ sowie des „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ erstellt (vgl. auch die „Empfehlungen der Deutschen Bischöfe zur Umsetzung der Grundnormen und des Direktoriums“ vom 22./23. November 1999).

Sie geben auch die Erfahrungen wieder, die in jahrzehntelanger Praxis in bayerischen Diözesen gemacht wurden.

teilweise an den Leiter der Arbeitsstelle delegiert werden. Dieser nimmt weisungsgemäß die Aufgaben im Einzelnen wahr.

3. Die Diakonatskommission hat die Aufgabe, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat bei der Beurteilung der Bewerber und Weihekandidaten sowie in Fragen der Nachwuchsförderung und Berufsentwicklung, der Akzeptanz und des Berufsprofils des Diakons zu beraten und zu unterstützen.

Als Mitglieder empfehlen sich je nach Arbeitsschwerpunkt: der Generalvikar, der bischöflich Beauftragte, ggf. der Personalreferent, der Seelsorgereferent der Diözese, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat, Mentoren/ Leiter der Diakonatskreise, Vertreter aus dem Bereich der Aus-/Fortbildung, der Sprecher der Diakone.

Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr.

4. Sprecherrat und Diözesansprecher der Ständigen Diakone

Alle Diakone und ihre Ehefrauen wählen für die Dauer von vier Jahren jeweils ihre Vertreter/innen in den Sprecherrat,

- der die Belange der Mitbrüder (und ihrer Familien) vertritt,
- sich der Förderung des Ständigen Diakonates verpflichtet weiß,
- grundlegende Reflexionen zum Ständigen Diakonat in der Diözese anregt und begleitet.

Der Sprecherrat setzt sich aus einer angemessenen Zahl von hauptberuflichen Diakonen, Diakonen mit Zivilberuf und Diakonen im Ruhestand zusammen. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können fallweise zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Diözesansprecher ist Diakon. Er und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher soll bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfanges berücksichtigt werden (vgl. Teil I, Abschnitt 4 und Teil II § 17 (3)).

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 2

30. Januar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages – Schreiben des Hl. Vaters an die Bischöfe am Tag der unschuldigen Kinder – Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde „De Concordia Inter Codices“ – Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017 – Aufhebung von Richtlinien – Der Dienst der Kommunionhelfer/innen/ Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen – Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung – Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten – Diözesan-Nachrichten – Notizen

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES

1. JANUAR 2017

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittel ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese »tiefgründigste Würde«[1] und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: »Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)«. Er warnte vor der »Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt«. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen »den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden«.[2] Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht

weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir es heute leider mit einem schrecklichen „stückweise“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob wir uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen

Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: »Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken« (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: »Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!«.[3]

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, »realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „*Mehr*“

kommt von Gott«. [4] Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass »Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“«. [5] Zu Recht wird das Evangelium von der *Feindesliebe* (vgl. Lk 6,27) »als die *Magna Charta* der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen.«[6]

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: »In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.«[7] Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. »Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedenstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.« Für diese Friedenstifter ist Mutter Teresa »ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit«. [8] Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn »durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – war sie für alle da.« Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.«[9] Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterin-

nen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten »durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte«.[10] Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank »dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen«. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: »Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.«[11]

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt. Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die »Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen«.[12] Das betone ich mit Nachdruck: »Keine Religion ist terroristisch.«[13] Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.[14] Werden wir nie müde zu wiederholen, »dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!«[15]

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen

Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelziegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständern und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.[16] Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.[17] Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verschlossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.[18] Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören. Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. »Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.«[19]

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt*

5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungrig und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, »den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen«.[20] In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.[21] Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass »die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt« und »die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält«.[22]

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung »der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung« immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, »die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter« [23] immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Un-

befleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichen die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. Lk 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen. »Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.«[24] Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannen haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. »Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein.«[25]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franciscus

- [1] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [2] Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.
- [3] „Leggenda dei tre compagni“: Fonti Francescane, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644).
- [4] Angelus, 18. Februar 2007.
- [5] Ebd.
- [6] Ebd.
- [7] Mutter Teresa, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.
- [8] Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 19. November 2015.
- [9] Homilie zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.
- [10] Nr. 23.
- [11] Ebd.
- [12] Ansprache bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).
- [13] Ansprache bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).
- [14] Vgl. Ansprache bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).
- [15] Ansprache beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016)
- [16] Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.
- [17] Vgl. ebd., 133.194.234.
- [18] Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).
- [19] Enzyklika *Laudato si'*, 230.
- [20] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.
- [21] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.
- [22] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [23] Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).
- [24] Regina Coeli, Bethlehem (25. Mai 2014).
- [25] Appell, Assisi (20. September 2016).

SCHREIBEN DES HEILIGEN VATERS AN DIE BISCHÖFE AM TAG DER UNSCHULDIGEN KINDER

Lieber Bruder,

heute, am Tag der Unschuldigen Kinder, während in unseren Herzen noch die Worte des Engels an die Hirten nachklingen: »Ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll: Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren« (Lk 2,10-11), ist es mir ein Bedürfnis, Dir zu schreiben. Es tut uns gut, noch einmal diese Botschaft zu hören; wieder zu hören, dass Gott in der Mitte unseres Volkes ist. Diese Gewissheit, die wir uns Jahr für Jahr neu vergegenwärtigen, ist Quelle unsere Freude und Hoffnung.

In diesen Tagen können wir erfahren, wie die Liturgie uns an die Hand nimmt und zum Herzen von Weihnachten führt, uns in sein Geheimnis einführt und allmählich zur Quelle der christlichen Freude gelangen lässt.

Wie die Hirten sind auch wir gerufen, diese Freude inmitten unseres Volkes wachsen zu lassen. Wir werden gebeten, uns um diese Freude zu kümmern. Ich möchte mit Dir die Einladung erneuern, uns diese Freude nicht nehmen zu lassen. Denn während wir oft – und nicht ohne Grund – von der Wirklichkeit, der Kirche oder auch von uns selbst enttäuscht sind, verspüren wir die Versuchung, uns an eine hoffnungslose, süßliche Traurigkeit zu klammern, die sich der Herzen bemächtigt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83).

Gegen unseren Willen wird Weihnachten auch vom Weinen begleitet. Die Evangelisten nahmen es sich nicht heraus, die Wirklichkeit zu verschleiern, um sie glaubwürdiger oder anregender werden zu lassen. Sie nahmen es sich nicht heraus, einen „schönen“, aber irrealen Text zu verfassen. Weihnachten war für sie nicht ein imaginärer Zufluchtsort, wo man sich angesichts der Herausforderungen und Ungerechtigkeiten ihrer Zeit verstecken konnte. Vielmehr verkünden sie uns auch die Geburt des Sohnes Gottes in eine leidvolle Tragödie eingebettet. Mit einem Zitat des Propheten Jeremia stellt dies der Evangelist Matthäus mit großer Härte dar: »Ein Geschrei war in Rama zu hören, lautes Weinen und Klagen: Rahel weinte um ihre Kinder« (2,18). Es ist das Wehklagen der Mütter, die angesichts der Tyrannie und der ungehemmten Herrschaftsucht des Herodes den Tod ihrer unschuldigen Kinder beweinen.

Es ist ein Wehklagen, das wir auch heute weiter hören können. Es bewegt uns in unserer Seele, und wir können und wollen es weder ignorieren noch zum Schweigen bringen. Unter den Menschen heute hört man leider – und ich schreibe dies tief bedrückt – das

Wehklagen und Weinen vieler Mütter, vieler Familien um den Tod ihrer Kinder, ihrer unschuldigen Kinder.

Die Krippe zu betrachten heißt auch, dieses Weinen zu betrachten. Es bedeutet auch, zu hören lernen, was rundherum geschieht, und ein Herz zu haben, das empfindsam und offen ist gegenüber dem Schmerz des Nächsten, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt. Es heißt ebenso erkennen zu können, dass noch heute dieses traurige Kapitel der Geschichte eben geschrieben wird. Die Krippe zu betrachten und sie dabei vom Leben, das sie umgibt, zu isolieren würde heißen, aus dem Weihnachtsgeschehen ein schönes Märchen zu machen, das in uns gute Gefühle hervorzurufen zwar imstande wäre, uns aber der schöpferischen Kraft der Frohbotschaft berauben würde, die uns das menschgewordene Wort schenken will. Und diese Versuchung gibt es.

Ist es möglich, die christliche Freude zu leben, während man diesen Wirklichkeiten den Rücken kehrt? Ist es möglich, die christliche Freude zu verwirklichen, während man das Wehklagen des Mitmenschen, der Kinder überhört?

Der heilige Josef war als erster gerufen, die Freude des Heils zu behüten. Angesichts der grausamen Verbrechen, die gerade geschahen, war der heilige Josef – Beispiel des gehorsamen und treuen Menschen – fähig, auf die Stimme Gottes und die ihm vom Vater anvertraute Sendung zu hören. Und weil er auf die Stimme Gottes zu hören wusste und sich von Gottes Willen leiten ließ, nahm er besser wahr, was ihn umgab, und konnte die Geschehnisse mit Realismus verstehen.

Heute wird auch von uns Hirten dasselbe gefordert, nämlich Männer zu sein, die zuhören können und nicht taub sind gegenüber der Stimme Gottes und so die Wirklichkeit besser wahrnehmen, die uns umgibt. Heute, mit dem heiligen Josef als Vorbild, sind wir aufgefordert, nicht zuzulassen, dass man uns die Freude nimmt. Wir sind aufgefordert, sie vor den Gestalten eines Herodes unserer Tage zu verteidigen. Und wie der heilige Josef brauchen wir Mut, um diese Wirklichkeit anzunehmen, um aufzustehen und sie in die Hände zu nehmen (vgl. Mt 2,20). Wir brauchen den Mut, sie vor den neuen Gestalten eines Herodes unserer Zeit zu verteidigen, welche die Unschuld unserer Kinder missbrauchen. Unschuld gebrochen unter der Last der Schwarz- und Sklavenarbeit, unter der Last der Prostitution und Ausbeutung. Unschuld zerstört von Kriegen und gezwungener Auswanderung zusammen mit dem Verlust von allem, was dies mit sich bringt. Tausende unserer Kinder sind in die Hände von Banditen, von

Mafiaorganisationen, von Todeshändlern geraten, die nichts anderes machen, als ihre Bedürfnisse zu missbrauchen und auszubeuten.

Beispielsweise mussten gegenwärtig 75 Millionen Kinder – aufgrund von Notsituationen und anhaltender Krisen – ihre Ausbildung abbrechen. Im Jahr 2015 waren 68% aller vom Sexualhandel betroffenen Menschen Kinder. Andererseits war ein Drittel der Kinder, die außerhalb ihrer Heimatländer leben mussten, zum Weggehen gezwungen. Wir leben in einer Welt, in der fast die Hälfte aller Kinder, die unter fünf Jahren sterben, wegen Unterernährung stirbt. Im Jahr 2016 haben 150 Millionen Kinder, so die Berechnungen, Kinderarbeit verrichtet; viele von ihnen leben unter Bedingungen der Sklaverei. Nach dem jüngsten UNICEF-Bericht werden, wenn sich die weltweite Lage nicht ändert, im Jahr 2030 167 Millionen Kinder in äußerster Armut leben, 69 Millionen Kinder unter fünf Jahren zwischen 2016 und 2030 sterben und 60 Millionen Kinder keine Grundschule besuchen.

Hören wir das Weinen und die Wehklage dieser Kinder; hören wir auch das Weinen und die Wehklage unserer Mutter Kirche, die nicht nur über den Schmerz, der ihren kleinsten Kindern zugefügt wurde, weint, sondern auch weil sie die Sünde einiger ihrer Glieder kennt: das Leid, die Geschichte und den Schmerz von Minderjährigen, die von Priestern sexuell missbraucht wurden. Eine Sünde, die beschämt. Menschen, die verantwortlich waren, für diese Kinder zu sorgen, haben ihre Würde zerstört. Wir beklagen dies zutiefst und bitten um Vergebung. Wir vereinen uns mit dem Schmerz der Opfer und beweinen unsererseits die Sünde. Die Sünde für das, was geschehen ist; die Sünde der unterlassenen Unterstützung; die Sünde des Vertuschens und Leugnens; die Sünde des Machtmisbrauchs. Auch die Kirche beweint bitterlich diese Sünde ihrer

Glieder und bittet um Vergebung. Wenn wir heute der Unschuldigen Kinder gedenken, möchte ich all unseren Einsatz bekräftigen, damit diese Gräueltaten unter uns nicht mehr vorkommen. Finden wir den nötigen Mut, um alle notwendigen Mittel zu fördern und um in allem das Leben unserer Kinder zu schützen, damit sich solche Verbrechen nicht mehr wiederholen. Machen wir uns den Auftrag zu „null Toleranz“ in diesem Bereich klar und aufrichtig zu Eigen.

Die christliche Freude ist nicht eine Freude, die am Rande der Wirklichkeit geschaffen wird, indem man sie ignoriert oder so tut, als würde es sie nicht geben. Die christliche Freude entsteht aus einer Berufung – aus der gleichen, die der heilige Josef erhielt –, das Leben, insbesondere das der heiligen Unschuldigen von heute, zu „nehmen“ und zu schützen. Weihnachten ist eine Zeit, die uns dazu auffordert, das Leben zu behüten und ihm zu helfen, dass es geboren wird und wächst; die uns dazu auffordert, uns zu erneuern als mutige Hirten. Dieser Mut bringt Dynamiken hervor, die uns die Wirklichkeit, die viele Kinder heutzutage erleben, bewusst macht und uns arbeiten lässt, um ihnen die notwendigen Bedingungen zu gewährleisten, damit ihre Würde als Kinder Gottes nicht nur geachtet, sondern vor allem tatkräftig verteidigt wird.

Lassen wir nicht zu, dass man ihnen die Freude nimmt. Lassen wir uns die Freude nicht nehmen, behüten wir sie und helfen wir ihr zu wachsen. Tun wir dies mit der gleichen väterlichen Treue des heiligen Josef und an der Hand Marias, der Mutter der Zärtlichkeit, damit sich unser Herz nicht verhärtet.

In brüderlicher Verbundenheit

Franciscus

*Aus dem Vatikan, am 28. Dezember 2016
Fest der Unschuldigen Kinder*

APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB (MOTU PROPRIO) ERLASSEN WURDE „DE CONCORDIA INTER CODICES“

MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht.

Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt. Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Sehr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fordern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefordert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind. Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Propria*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufge-

listet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der

Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.*

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet §3*; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.*

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.*

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortsfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdisziplinär oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortsfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenten delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.*

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Propria*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

Franciscus

Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter!

In diesem Jahr finden in der Diözese Regensburg die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözese, der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

Im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Einrichtung ein kirchengesetzlich bestimmtes Beteiligungsrecht durch die Wahl einer Mitarbeitervertretung zu.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit finden, in einer Mitarbeitervertretung mitzuwirken, damit die in der Mitarbeitervertretung

tungsordnung festgelegten Rechte wahrgenommen werden können.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Ausdrücklich danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichem Einsatz in einer Mitarbeitervertretung engagiert haben.

Regensburg, den 24.01.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Aufhebung von Richtlinien

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesan-Bischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (vgl. Abl. 1/2008, S. 13-14) werden aufgehoben.

Regensburg, den 23.01.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Der Dienst der Kommunionhelfer/innen Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen

I. THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG

1. Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“¹, die „Gedächtnisfeier“ des Todes und der Auferstehung Christi, „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“². Sie enthält das „Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle“, alle anderen Sakramente und kirchlichen Dienste stehen mit ihr in Zusammenhang und finden in ihr ihre Quelle und ihren Höhepunkt³. Darum zielt auch das Dienstamt des Priesters vor allem auf die Feier und Ausspendung der Eucharistie und findet darin seine Vollendung⁴.

2. Zur Mitwirkung bei der Darbringung der Eucharistie aber sind alle Gläubigen „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“⁵. „Sie sollen Gott danken und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm“⁶. Das „gemeinsame Priestertum der Gläubigen“, das sich vom Amtspriestertum dem Wesen nach unterscheidet⁷, findet vor allem seinen Ausdruck in der „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“⁸, aber auch in besonderen Diensten⁹. In der Ausübung seiner Aufgabe aber „soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, ... nur das und all das

1 Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.11.

2 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.47.

3 Vat. II, Priesterdekret „Presbyterorum ordinis“ N.5.

4 Vgl. ebd. N.2.

5 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

6 Ebd. N.48.

7 Vgl. Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.10.

8 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

9 Vgl. ebd. N.29.

- tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“¹⁰.
3. Diesen Vorgaben entsprechend hat deshalb die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „*Immensae caritatis*“ vom 29.01.1973 auch Laien zur Mithilfe bei der Ausspendung der Heiligen Kommunion zugelassen – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
- a) während der Messe:
 - wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist (vgl. 6b),
 - wenn dem Zelebranten die Asteilung der Kommunion schwer fällt;
 - b) außerhalb der Messe:
 - wenn es weite Entfernung schwierig machen, die heilige Kommunion den Gläubigen, besonders als Wegzehrung für Sterbende, zu bringen,
 - wenn die Zahl der Kranken in der Pfarrgemeinde oder in Krankenhäusern (und Pflegeheimen) mehrere Spender erfordert.
4. Die Ausspendung der heiligen Kommunion ist wesentlicher Bestandteil der Eucharistiefeier und bleibt somit immer engstens mit der Aufgabe des Priesters verbunden. Die Priester sollen sich deshalb bewusst bleiben, dass sie durch die Mithilfe der Kommunionhelfer/innen nicht der Verpflichtung enthoben sind, auch selbst den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen, vor allem den Kranken¹¹.

II. DIE BESTELLUNG ZUM/ZUR KOMMUNION-HELPFER/IN

5. Für die Bestellung zum/zur Kommunionhelfer/ in sind auf Seiten der Kandidaten/-innen als Voraussetzung erforderlich:
- Glaube an die sakramentale Gegenwart des Herrn,
 - besondere Ehrfurcht vor der Eucharistie,
 - christlicher Lebenswandel,
 - Bewährung in Gemeinde, Familie und Beruf,
 - Hochschätzung durch die Glieder der Pfarrei,
 - bei Verheirateten: katholische Trauung und katholische Kindererziehung.
- In jedem Fall ist zu vermeiden, dass jemand bestimmt wird, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Ärgernis oder Ablehnung hervorrufen könnte¹².
6. Die Beauftragung zum Dienst der Kommunionhelfer/innen erfolgt durch den Bischof. Sie kann beantragt werden¹³,
- a) wenn der Zelebrant aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage ist, die heilige Kommunion selbst auszuteilen und kein anderer Priester oder Diakon diesen Dienst übernehmen kann;
 - b) wenn bei einer großen Anzahl von Gläubigen die Messfeier durch die Ausspendung der heiligen Kommunion ungebührlich lange dauern würde und keine weiteren Priester oder Diakone zur Verfügung stehen;
 - c) für geistliche Gemeinschaften, wenn keine tägliche Messfeier möglich ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - d) wenn in Gemeinden oder Teilgemeinden nur selten die Messe gefeiert werden kann und Kommunionhelfer/innen an Tagen ohne Heilige Messe Gottesdienste mit Kommunionsspendung halten sollen.
7. Die bischöfliche Beauftragung wird nach entsprechender Vorbereitung für die Dauer von fünf Jahren gegeben. Sie gilt nur für den Bereich einer Pfarrgemeinde / Pfarreiengemeinschaft oder einer geistlichen Gemeinschaft. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist gebunden an die Teilnahme an einem diözesanen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag. Ab dem 60. Lebensjahr ist die Teilnahme freiwillig. Aus gegebenem Anlass kann die Bestellung jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.
8. Zur Beauftragung durch den Bischof schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Kandidat/inn/en vor. Voraussetzung ist die eigene volle Initiation durch Taufe, Firmung und Eucharistie. Ordensleute und pastorale Mitarbeiter/innen sind infolge ihrer Lebensentscheidung, ihres Berufes und ihres geistlichen Lebens vorrangig zu berücksichtigen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.
9. Die Kandidat/inn/en werden zu einer Einführung in ihren Dienst zusammengerufen. Von der Teilnahme ist die Bestellung durch den Bischof abhängig.
10. Die Kommunionhelfer/innen kommen aus der Gemeinde und üben ihren Dienst für die Gemeinde aus. Deshalb sind die Kommunion-

10 Ebd. N.28.

11 Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.6.

12 Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.

13 Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.1.

helfer/innen in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen und beim Gottesdienst nach dem vorgesehenen Ritus¹⁴ in ihren Dienst einzuführen. Sie sind danach bevollmächtigt, im Rahmen der Beauftragung bei der Aussendung der Heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Richtlinien mitzuhelfen.

III. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen

11. Die Kommunionhelfer/innen tragen bei der Ausübung ihres Dienstes entweder als liturgische Kleidung die Mantelalbe oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene sonn-/festtägliche Kleidung¹⁵.
12. Die Kommunionhelfer/innen können sich am Einzug des Priesters und der übrigen liturgischen Dienste beteiligen und dann ihren Platz im Altarraum einnehmen¹⁶. Dieser muss so gewählt sein, dass er dem jeweiligen Dienst entspricht. Sie können aber auch erst zum Kommunionteil von ihrem Platz, der sich sowohl im Kirchen- als auch im Altarraum befinden kann, an den Altar kommen. Der sinnvollste Augenblick ist der Beginn der Kommunion mit dem Vaterunser, spätestens jedoch das Agnus Dei.
13. Normalerweise sollten in jeder Messe die für die Kommunion der Gemeinde nötigen Hostien konsekriert werden¹⁷. Wenn ein Gefäß mit konsekrierten Hostien vom Tabernakel geholt werden soll, ist der sinnvollste Zeitpunkt dafür das Agnus Dei zur Brotbrechung. Unbeschadet der Möglichkeit, dass der Zelebrant selbst das Gefäß holt, steht hierfür in erster Linie der Diakon zur Verfügung. Beim Fehlen eines Diakons kann der Zelebrant dazu auch den/die Kommunionhelfer/in beauftragen.
14. Nach dem Agnus Dei erweisen die Kommunionhelfer/innen zusammen mit dem Zelebranten dem eucharistischen Herrn durch eine Kniebeuge ihre Verehrung¹⁸.
15. Der Zelebrant kommuniziert zunächst unter beiden Gestalten; dann erst reicht er den Kommunionhelfer/inne/n die Kommunion¹⁹.

Die Kommunionhelfer/innen können die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen²⁰.

16. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist der vorgeschriebene liturgische Ritus zu beachten, sowohl bezüglich der Mundkommunion wie bezüglich der Spendung der Kommunion in die Hand²¹.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es der richtigen Sinndeutung von „nehmet und esset“ widerspricht, wenn die Gläubigen sich selbst das heilige Brot aus der Hostienschale nehmen. Das „Nehmen“ muß als „entgegennehmen“ und „erhalten“ deutlich werden.

17. Solange die Gestalt des Brotes besteht, ist der Herr eucharistisch gegenwärtig. Selbst kleine, sichtbare Teilchen müssen sorgfältig eingesammelt und am besten in den Messkelch gegeben werden. Bleiben Hostienteilchen an den Fingern haften, werden diese über der Hostienschale oder – wo vorhanden – im Purifikatorium (am Altar oder beim Tabernakel) gereinigt²². Fällt eine Hostie oder ein Teil davon zu Boden, so wird sie ehrfürchtig aufgehoben und auf den Altar gelegt; der/die Kommunionhelfer/in verständigt den Priester.

18. In der Beauftragung als Kommunionhelfer/in ist die Erlaubnis eingeschlossen, Kranken in der Gemeinde (zu Hause oder im Krankenhaus) die heilige Kommunion zu bringen. Dazu ist eine Einführung und Begleitung durch den Seelsorger unerlässlich. Eine Benachrichtigung des/der Kranken oder seiner/ihrer Angehörigen vor dem ersten Besuch ist unbedingt erforderlich.

Der/Die Kommunionhelfer/in soll dabei den vorgeschriebenen Ritus beachten²³ und imstande sein, einen Wortgottesdienst zu leiten, sowie dem/der Kranken ein geistliches Wort zu schenken. Der/Die Kranke als auch die Angehörigen erwarten ein besonderes Einfühlungsvermögen von ihm/ihr.

Selbstverständlich entpflichtet der Dienst der Kommunionhelfer/innen die Priester nicht ihrer Verpflichtung, selbst die Kranken regelmäßig zu besuchen, besonders wenn es sich um

14 Vgl. Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern, in: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ... in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebiets, Einsiedeln u.a. 1974, S. 57-60.

15 Vgl. Ritus für die Austeilung der Kommunion durch den Kommunionhelfer N.13, in: ebd. S. 60.

16 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.82.

17 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.56h.

18 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.21.

19 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.245.

20 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.242.

21 Vgl. Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Freiburg i.Br. 1976: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern, Einsiedeln u. a. 1974, S. 60; Amtsblatt Diözese Regensburg N.6/1978.

22 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.237; Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ..., Einsiedeln u.a. 1974, S.60.

23 Vgl. Krankenbesuch und Krankencommunion, in: Die Feier der Kranksakramente, Einsiedeln u.a. 1974, S.41-48.

- Sterbendkranke handelt oder um den Empfang des Bußsakramentes gebeten wird.
19. In besonderen Situationen ist der/die Kommunionhelfer/in auch ermächtigt, die Eucharistie den Gläubigen zur Verehrung auszusetzen. Er/Sie öffnet dazu den Tabernakel und stellt das Ziborium oder die Monstranz auf den Altar. Am Schluss der Anbetung überträgt er/sie das heilige Sakrament zurück in den Tabernakel. Den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen, ist dem/der Kommunionhelfer/in nicht gestattet.
- IV. FRÖMMIGKEIT UND EHRFURCHT VOR DER EUCHARISTIE**
20. Die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter bezeugen in reichem Maß, dass der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und Sorgfalt erwiesen wurde und zu erweisen ist²⁴.
21. Aus Ehrfurcht vor der heiligen Eucharistie haben sich die Gläubigen (Kranke ausgenommen) eine Stunde vor dem Empfang der Kommunion von festen Speisen und Getränken – mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei – zu enthalten²⁵.
22. Ein zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag ist möglich.

Can. 917 CIC sagt dazu:

„Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.“

„Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen“, ist jedoch entgegenzuhalten, „dass die Wirksamkeit des Sakramentes ... umso größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt“ und nicht je öfter man hinzutritt²⁶.

23. Die Kommunionspender/innen sollen sich immer bewusst sein, dass Jesus Christus, der Herr und Erlöser, unter den sakramentalen Gestalten wirklich und bleibend gegenwärtig ist. Sie sollen deshalb die Verehrung der heiligen Eucharistie pflegen und in der Ausübung ihres Dienstes den Gläubigen der Gemeinde ein Beispiel der Frömmigkeit und Ehrfurcht gegenüber dem allerheiligsten Altarsakrament geben.
24. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen erfordert gerade bei längerer Beauftragung geistliche Begleitung und Vertiefung durch den zuständigen Seelsorger. Zusätzlich zur verpflichtenden Teilnahme am Angebot der Diözese empfehlen sich auch Treffen der Kommunionhelfer/innen auf Pfarr- und Dekanatsebene.
25. Unter allen Umständen ist darauf hinzuwirken, dass der vertraute Umgang mit dem Sakrament vor Gewöhnung und Geistlosigkeit bewahrt bleibt und zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führt, der wirklich „wesentlich und fortdauernd“²⁷ in den eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist und so für die ganze Kirche zur „Quelle des Lebens“ und zum „Unterpfand der kommenden Herrlichkeit“ wird²⁸.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft.

Mit demselben Datum wird die Ordnung „Der Dienst des Kommunionhelfers. Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/-innen“ vom 01. Januar 1992 (vgl. Abl. 13/1991, S. 105-107) außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. Januar 2017



Bischof von Regensburg

24 Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.IV.

25 Vgl. CIC 1983 can. 919.

26 Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.II.

27 Allgemeine Einführung ins Messbuch N.7.

28 Vat. II., Ökumenismusdekret „Unitatis redintegratio“ N.15.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich des Artikels 5 (Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten) der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (vgl. Abl. 9/2015, S.99-102) wird in der Diözese Regensburg mit sofortiger Wirkung eine zentrale Anlaufstelle gebildet.

Diese Stelle wird vertreten durch Herrn Rechtsrat i.K. Peter Wasserburger (Kontaktdaten: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg; Tel. 0941/597-1023; Fax 0941/597-1025; E-Mail: peter.wasserburger@bistum-regensburg.de).

Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der Anlaufstelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. Herr Wasserburger steht darüber hinaus für Auskünfte zu allen Fragen, die Art. 5 GO betreffen, zur Verfügung.

Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO, vgl. zuletzt Abl. 9/2011) der Diözese Regensburg in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 01.07.2005 (Amtsblatt 2005 S. 90 ff.) wird für die Diözese Regensburg beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine Einigungsstelle gebildet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle wurde der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats zugewiesen.

Auf Vorschlag der vom Generalvikar bzw. den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereich A und Bereich B bestellten Beisitzerin und Beisitzer hat der Hochwürdigste Herr Bischof mit Wirkung vom 01. Januar 2017

Herrn Dr. Albert Schmidbauer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg a.D. zum Vorsitzenden, Herrn Helmut Holzer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Gemäß § 44 Abs. 2 MAVO wurden zur Listen-Beisitzerin und zu Listen-Beisitzern bestellt:

Aus den Kreisen der Dienstgeber:

Herr Dr. Johannes Fröhwald-König,
Herr Jürgen Beier;

Aus den Kreisen der Dienstnehmer:
Herr Bernhard Hommes,
Frau Bettina Beck.

Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten

Für die folgenden Dekanatsverbünde ist mit Beginn des Schuljahres 2017/18 für die Dauer von fünf Jahren die Stelle des/der Kirchlichen Schulbeauftragten neu zu besetzen:

1. Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Amberg sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach.

2. Deggendorf-Plattling und Viechtach

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Deggendorf sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regen.

3. Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Bayreuth.

4. Neustadt/Waldnaab, Weiden und Leuchtenberg

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Neustadt an der Waldnaab sowie das Staatliche Schulamt in der Stadt Weiden.

5. Schwandorf, Nabburg und Neunburg-Oberviechtach

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwandorf.

6. Cham, Roding und Kötzting

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Cham.

7. Straubing, Bogenberg-Pondorf und Geiselhöring

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Straubing sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen.

8. Landshut-Altheim, Dingolfing, Vilsbiburg, Frontenhausen-Pilsting und Eggenfelden

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts in

der Stadt Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Dingolfing-Landau sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn.

9. Kelheim, Abensberg-Mainburg, Pförring und Geisenfeld

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Kelheim sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Freising und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

10. Regensburg, Alteglofsheim-Schierling und Donaustauf

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg sowie Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg.

11. Regenstauf und Laaber

Zum Amtsbezirk gehören Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Die Aufgaben des/der Kirchlichen Schulbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, Seiten 55-56, und den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd., Seite 57).

Gemäß Art. II der genannten Dienstordnung können sich Priester, Ständige Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. aus den jeweils genannten Amtsbezirken bewerben, die nach ihrer Zweiten Dienstprüfung mindestens fünf Jahre als kirchliche Lehrkraft an Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen tätig waren sowie Kenntnisse der Strukturen von Schule und Schulamt und der entsprechenden kirchlichen Ebenen besitzen und bereit sind, die Aufgaben gemäß Art. IV der Dienstordnung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben sind, gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Tätigkeit als Kirchlicher Schulbeauftragter wird gemäß Art. V der Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012 in den oben genannten Amtsbezirken eine Anrechnung im Umfang von sechs (Nummern 1, 2, 11), sieben (Nummer 5) bzw. acht (Nummern 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10) Wochenstunden gewährt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30.04.2017 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu richten.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen am

29. Januar 2017

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Pfarrer Franz **Alzinger**, Straubing-St. Peter; Pfarrer Heinrich **Börner**, Regensburg-Herz Marien; Pfarrer Josef **Paulus**, Mainburg-Oberempfenbach-Sandelzhausen; Pfarrer Arnold **Pirner**, Luhe; Pfarrer Franz Xaver **Weber**, Haibühl-Hohenwarth.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und ihnen die St.-Wolgangs-Verdienstmedaille verliehen:

Dr. Johannes **Bumes**, Hohengebraching; Anton **Dürmeyer**, Pfeffenhausen; Brigitte **Ernsberger**, Regensburg-St. Paul; Dieter **Pickelmann**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; Katharina **Vogl**, Furth im Wald; Christa **Wildenauer**, Vohenstrauß; Hans **Zölch**, Waldsassen.

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wurde rückwirkend angewiesen:

P. Kaspar Maria **Sproll** C.O., Aufhausen, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Aufhausen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **01.01.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

David **Lubuulwa**, Uganda, befristet bis zum 28.02.2017 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarreien Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael/ Keilberg im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Lüersmann** SDB, Bad Honnef, zur Mitarbeit im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Pauls **Kizhakaekalayil Mani** O.Carm., München, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing;

David **Lubuulwa**, Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Jim **Vadakkumpambil John** O.Carm., Straubing, zusätzlich zu seinem Dienst als rector ecclesiae für die Karmelitenkirche Straubing zur seelsorglichen Mithilfe bei den Bereitschaftsdiensten am Klinikum Straubing im Dekanat Straubing.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.12.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Apostolischer Protonotar Dr. Josef **Schweiger** vom Amt des 1. Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Sarath **Parri** SDB von seinem Dienst im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dr. Onyebuchi Patrick **Ikekamma** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in den Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarradministrator P. Martin **Müller** O.Praem., Hunderdorf, zum Dekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Prodekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Kilian **Saum**, Oberalteich-Parkstetten, zum Prodekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Diözesanleiters des MHD mit Wirkung vom **01.12.2016** Herrn Caritasdirektor Michael **Weißmann** zum Diözesan-Seelsorger des Malteser-Hilfsdienstes ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.12.2016** die Ernennung von Frau Susanne **Schieder**, Georgenberg, zur Dekanatskirchenmusikerin im Dekanat Leuchtenberg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2017** Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk ADVENIAT, zum Diözesanvertreter im Hilfswerk MISEREOR und zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk RENOVABIS ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.01.2017** die Ernennung von Herrn Peter **Hilger**, Windberg, zum Dekanatskirchenmusiker im Dekanat Bogenberg-Pondorf bestätigt.

Mit Wirkung vom **10.01.2017** wurde Frau Rechtsrätin i. K. Sandra **Jarzombek** zur Vorsitzenden der Stellenplankommission der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Fort- und Weiterbildungen in Freising

April bis Juli 2017

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising

Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161/181-2222

E-Mail: info@TheologischeFtibildung.de

www.TheologischeFtibildung.de

Neues aus Theologie und Pastoral

Themenwoche Migration

Termin: Mo 24.04.2017, 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 125,00

Pensionskosten: € 264,00

Flüchtlingsschutz im globalen Kontext

Positionen - Verantwortungen – Chancen

Referent: Br. Michael Schöpf

Migration - Gründe und Hintergründe

Referent: Prof. Dr. Jochen Oltmer

Islam und die Angst vor dem Fremden

Referent: Dr. Andres Renz

„Migration als Lernaufgabe – Praktisch-theologische Perspektiven“

Referentin: Prof. Dr. Regina Polak

Wie sehen Flüchtlingsarbeit und Integration vor Ort aus?

Am Mittwochvormittag sind Gespräche mit Vertretern von Caritas, Diakonie, Politik, Vertreter/innen von Kommunen, pro-asyl, u.a. geplant.

Projektmanagement als Modell gelungener Kommunikation

(Modul 3 der Weiterbildung „Kirche entwickeln“)

Referenten: Matthias Mantz; Dr Rudolf Häselhoff

Termin: Mo 24.04.2017, 14.00 Uhr bis Mi 26.04.2017, 17.00 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus

Teilnahmegebühr: € 245,00

Pensionskosten: € 140,00

Projektmanagement wird auch als geistlicher Prozess in den Blick genommen: Die Orientierung daran, Gottesbeziehung zu ermöglichen und im Miteinander erfahrbar werden zu lassen, gibt kirchlichen Gründungs- und Veränderungsprozessen ihr eigenes Gesicht.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen (Seminar in 2 Teilen)

Referent/in: Andrea Schmid, Mag. Dr. Johannes Panhofer

1. Teil Mi 26.04.2017 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 17 Uhr

2. Teil Mo 19.06.2017, 14 Uhr bis Mi 21.06.2017, 17 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer Haus

Teilnahmegebühr: € 315,00

Pensionskosten: € 320,00

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Reformation - Spurenlegerin für eine zukunftsfähige Kirche

Referent/innen: Prof. Dr. Dorothea Sattler

Prof. Dr. Volker Leppin

Prof. Dr. Gunther Wenz

Dr. Florian Schuppe

Leitung: Walter Biechele

Stefan Lobinger

Dr. Anton Schuster

Termin: Mi, 10.05.2017, 11 Uhr bis Fr, 12.05.2017, 15 Uhr

Anmeldung: bis 10.03.2017

Veranstaltungsort: Augsburg, Haus St. Ulrich

Teilnahmegebühr: keine

Pensionskosten: € 148,00

In der Veranstaltung wird die Reformation in dreifacher Weise in den Blick genommen. Die historische Betrachtung will die relevanten Bedingungen aufzeigen, die vor 500 Jahren zur Reformation führten und zum anderen auf ihre Wirkgeschichte eingehen. Der zweite Blick richtet sich auf Entwicklungen in der Gegenwart. Reformationsgeschichte ist von steter Krisenbewältigung gekennzeichnet. Welche Impulse lassen sich aktuell zu den innerkirchlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen geben, die nach ökumenischen Antworten verlangen? Schließlich rückt die Zukunft ins Blickfeld: Es geht darum, gemeinsam unterwegs zu sein, um die Kirche von morgen zu entdecken.

„Aus Fehlern wird man klug“

Für eine kirchliche Fehlerkultur

Referent/in: Mag. Elke Schüttelkopf, Prof. Dr. Hans Hobeisberger

Termin: Di, 20.6.2017, 14 Uhr bis Fr, 23.6.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 20.05.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 295,00

Pensionskosten: € 198,00

Landauf landab wird in den Pastoralplänen der Diözesen eine experimentierfreudige Pastoral gefordert. Zum Experiment gehört wesentlich der Fehler. Nur wer Fehler erkennt, Fehler zugeben kann und konstruktiv mit Fehlern umgeht, kommt voran. Dazu braucht es Kommunikationsformen, Methoden und Instrumentarien und eine Kultur des Umgangs mit Fehlern.

Katechese. Weit(er). Denken.

Vom Geheimnis des Glaubens sprechen – Eucharistiekatechese für heute

Fachtagung in Schloss Hirschberg

Referenten: Prof. Dr. em. Ottmar Fuchs

Prof. Dr. Stefan Altmeyer

Anmeldung: bis 20.05.2017

Termin: Mi, 21.06.2017, 9.15 Uhr bis Do, 22.06.2017, 16 Uhr

Veranstaltungsort: Beilngries, Schloss Hirschberg

Teilnahmegebühr: € 135,00

Pensionskosten: € 90,00

Verantwortlich: Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Fachbereich Katechese und Evangelisierung zusammen mit dem Ressort Personal, Fachbereich Fort- und Weiterbildung Freising

Die Fortbildung will anregen, das eigene Eucharistieverständnis zu reflektieren, die Eucharistiekatechese zu elementarisieren, mystagogisch zu erschließen und gemeindepraktisch wirksam werden zu lassen.

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. – 28. Februar 2017 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: Pastoral und Spiritualität. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester**Haberskirchen** (Dekanat Frontenhausen-Pilsting):189m² Wohnfläche im Pfarrhof, erbaut 1893, zuletzt renoviert um 1985, guter Zustand. Fenster werden zeitnah erneuert. 6 Zimmer (eines davon mit Waschbecken), Küche, Bad, WC, Terrasse; Keller und Dachboden als Abstellfläche nutzbar; Zentralheizung (Öl), Garage, großer Garten (Pflege erfolgt durch Dritte oder auf Wunsch durch den Bewohner). Kirche direkt am Pfarrhaus; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (Edeka-Laden) und Gaststätte am Ort; In Reisbach (8km): Ärzte, Apotheke, Optiker, Banken; Entfernung nach Dingolfing, Landau, Eggenfelden jeweils ca. 20km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Joseph Chen (Tel. 08735-285) oder Kirchenpfleger Hubert Berger (Tel. 08735-335).**Verbilligter Heizölbezug**

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schöberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 3

1. März

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Richtlinien für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ – FATIMA - Jubiläumsjahr (1917-2017) Gewährung des Vollkommenen Ablasses – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit

„Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.“

Liebe Brüder und Schwestern,

Die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, »von ganzem Herzen« (Joel 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016). Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. Lk 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft,

sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. V. 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbarer Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016). Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben

aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer 10,9*) und den Königen (vgl. *Ri 8,26*) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte » Tag für Tag herrlich und in Freuden « (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: » Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht « (1 *Tim 6,10*). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben *Evangelii gaudium*, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußereren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Ge-

schwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: » Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon « (Mt 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: » *Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.* « Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: » Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen « (1 *Tim 6,7*).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er » Vater « nennt (Lk 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: » Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden « (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: » Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören « (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: » Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht « (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört*; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmenschen ist. Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes

Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organisationen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas

Franziskus

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen

Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung

eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die

österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen. Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktagen der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen,

persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom

vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtag, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparne sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde. Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Bessinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu

reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 16. Februar 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Richtlinien für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“

Der Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ (künftig: Vergabeausschuss) gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Rechtsform, Aufgabenstellung

- (1) Der Vergabeausschuss ist eine Einrichtung der Diözesankurie im Sinne des can. 469 CIC, die den Bischof bei der Leitung der Diözese unterstützt, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit und bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese. Beschlüsse des Vergabeausschusses sind kraft ausdrücklicher genereller Verfügung des Bischofs unmittelbar vollstreckbar.
- (2) Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, vornehmlich Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, welche sich in einer Not- oder Konfliktsituation an eine von der Diözese Regensburg anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Leistungen sollen ferner junge Mütter und Familien mit einem Kind, das nicht älter als drei Jahre ist, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind und sich an Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen wenden, angemessen entlasten.
- (3) Auf Leistungen des Vergabeausschusses, durch die der Wille zur Selbsthilfe gestärkt werden soll, besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Vergabeausschuss erhält aus dem Haushalt der Diözese Regensburg für den Zweck gem. Abs. 2 jährliche bereit gestellte Mittel, die zweckgebunden einzusetzen sind.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Anträge auf Hilfeleistungen kann nur eine von der Diözese Regensburg anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen stellen. Die Anträge sind schriftlich an den Vergabeausschuss zu richten und jeweils zu begründen. Wenn möglich sind für die Entschei-

dungsfindung hilfreiche Unterlagen dem Antrag beizufügen.

- (2) Mittel können nur an Personen ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz im Bistum Regensburg haben.
- (3) Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln kann der Vergabeausschuss für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes bis maximal drei Jahren entstehen, Geldzuwendungen gewähren, insbesondere für:
 1. die Erstausstattung des Kindes,
 2. die Führung des Haushalts,
 3. die Haushaltseinrichtung,
 4. die Unterstützung der Lebensführung und Betreuung des Kleinkindes
- (4) Leistungen dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Unterstützung auf andere Weise, insbesondere durch öffentliche und private Hilfen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.
- (5) Der Vergabeausschuss kann sich Richtlinien zur Vergabe der Mittel geben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus:
 1. dem vom Bischof berufenen Vorsitzenden,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. von Amts wegen und
 3. zwei durch den Bischof von Regensburg ernannte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder - mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 2 - werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Diözese Regensburg haben und müssen fachlich geeignet sein (vgl. can. 228 CIC). Sie dürfen nicht durch kanonische Sanktionen in der Ausübung ihrer Rechte und Pflich-

ten als katholische Gläubige eingeschränkt sein.

- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Kostenerstattung für auftragsgemäßen und nachgewiesenen Sachaufwand und Fahrtkostenrestitutionen sind möglich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 4 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Vergabeausschuss nach außen im Rahmen seiner Aufgabenstellung. Er allein ist befugt, nach vorheriger Rücksprache mit der Bistumsleitung Erklärungen gegenüber Medien und der Öffentlichkeit abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses obliegt dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Vergabeausschuss tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. Der Einladung sind die schriftlichen Anträge und entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung beauftragt der Vorsitzende den Diözesan-Caritasdirektor.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann an den Sitzungen auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- (5) Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und drei von vier Mitgliedern anwesend sind.
- (2) Ist der Vergabeausschuss beschlussunfähig, so ist ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Vergabeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

- (4) An der Beratung und Abstimmung kann ein Mitglied nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einer verwandten oder verschwagerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen oder natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (5) In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Der Beschluss kommt nur zu Stande, wenn dem Verfahren und in der Sache alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung des Verfahrens.
- (6) Der Vergabeausschuss benachrichtigt die antragstellende Beratungsstelle schriftlich über die getroffene Entscheidung.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse dokumentiert.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des Ausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 8 Abrechnung

Die beschlossenen Anträge werden durch den Diözesan-Caritasdirektor in seiner Funktion als Geschäftsführer des Vergabeausschusses an die Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. weitergeleitet. Von der Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. werden die beschlossenen Beträge an die Beratungsstellen überwiesen. Im vierteljährlichen Turnus werden die von der Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. ausgezahlten Beträge der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg in Rechnung gestellt.

Regensburg, den 1. März 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

FATIMA – Jubiläumsjahr (1917-2017)

Gewährung des Vollkommenen Ablasses

Um den 100. Jahrestag der Erscheinungen von Fatima würdig zu begehen, wurde auf Anordnung von Papst Franziskus ein Jubeljahr mit entsprechendem Vollkommenen Ablass vom 27. November 2016 bis 26. November 2017 gewährt.

Ein Vollkommener Jubiläumsablass wird gewährt

a) den Gläubigen, die auf einer Wallfahrt das Heiligtum von Fatima aufsuchen und dort fromm an einer liturgischen Feier oder am Gebet zu Ehren der Jungfrau Maria teilnehmen, das Vater unser beten, das Glaubensbekenntnis (Credo) sprechen und die Gottesmutter von Fatima anrufen;

b) den frommen Gläubigen, die andächtig einen Besuch bei einer Statue der Muttergottes von Fatima machen, die feierlich zur öffentlichen Verehrung in einer Kirche, Kapelle oder einem anderen geeigneten Ort aufgestellt ist, und zwar an den Gedächtnistagen der Erscheinungen (am 13. eines jeden Monats von Mai bis Oktober 2017) und die dort in frommer Weise an einer liturgischen Feier oder am Gebet zu Ehren der Jungfrau Maria teilnehmen, das Vater unser beten, das Glaubensbekenntnis (Credo) sprechen und die Gottesmutter von Fatima anrufen;

c) den Gläubigen, die sich wegen des Alters, wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht (aus dem Haus) bewegen können, wenn sie nach Reue über alle ihre Sünden und mit der festen Absicht, sobald als möglich die unten genannten Bedingungen wirklich zu erfüllen, vor einer kleinen Statue der Muttergottes von Fatima an den Tagen der Erscheinungen sich geistlich mit den Jubiläumsfeiern vereinen und dem barmherzigen Gott durch Maria vertrauensvoll ihre Gebete und Leiden oder alle Belastungen ihres Lebens aufopfern.

Um den Vollkommenen Ablass zu gewinnen, müssen die Gläubigen nach aufrichtiger Reue und von der Liebe geleitet in ritueller Form folgende Bedingungen erfüllen: sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters.

Die Bistumsleitung bittet die Pfarrseelsorger, den Gläubigen im Sinne der obengenannten Buchstaben b) und c) für den Empfang des Ablasses entsprechende Gelegenheiten in den einzelnen Pfarreien zu schaffen durch spezielle Gottesdienste an den Monatsdreizehnten von Mai bis Oktober und durch entsprechende Beichtgelegenheiten.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht. Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, in Trier eröffnet. Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit.

Der Misereor-Fastenkalender 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit.

Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017. Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Informationen und Kontakt:

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel: 0221 - 99 50 65 0, t.haeussler@dvhl.de, www.dvhl.de

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31. März 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.02.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 29. Mai 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.04.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 10. April 2017

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag
Thema:	„Gehorsam und Loyalität - Grundsätze und Bewährung angesichts von „Amoris laetitia““
Referent:	Prof. Dr. Andreas Wollbold, (Lehrstuhl für Pastoraltheologie, LMU München)
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung in der alten Domsakristei
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in der alten Domsakristei.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekanen,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

5. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 33 Dekanate des Bistums ausgegeben. Die Dekane bekommen hierfür im Vorfeld der „Missa Chrismatis“ vom Fachbereich Liturgie einen Abholschein für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Gegen Vorlage des Abholscheins können die Heiligen Öle unmittelbar im Anschluss an die Liturgie bis 19.00 Uhr an den Ausgabestischen im rückwärtigen Teil des Domes abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Die Dekanate legen zeitnah an einem geeigneten

Ort des jeweiligen Dekanates einen Ausgabetermin fest, an dem die heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarrgemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„.... Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Pastorale Mitarbeiter/innen

Zum 01.03.2017 wurden angewiesen:

Bernhard **Bauer**, bisher: Präfekt bei den Regensburger Domspatzen, neu: stellvertretender Leiter der katholischen Ehe-, Familie und Lebensberatung; Elisabeth **Hammer-Butzkamm**, nach: Windischenbach/Neuhaus.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 17.01.2017 wurde oberhirtlich entpflichtet:

Msgr. Karl **Wohlgut** von der Aufgabe des Diözesanbeirates für die katholischen Frauen- und Müttervereine in der Diözese Regensburg.

Beauftragungen–Ernennungen–Bestätigungen–Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 17.01.2017 Prälat Alois **Möstl** mit der Aufgabe des Diözesanbeirates für die katholischen Frauen- und Müttervereine in der Diözese Regensburg beauftragt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.01.2017** folgende Ernennungen im Dekanat Bogenberg-Pondorf bestätigt:

Gemeindereferentin Birgit **Blatz**, Mitterfels und Haselbach, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Pfarradministrator P. Dr. Dominik **Daschner** OPräm., Mitterfels und Haselbach, zum Dekanatsleiter für Liturgie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2017** Pastoralreferentin Heidi **Braun**, Hauptabteilung Seelsorge/ Abt. Gemeindepastoral, zur Bischöflichen Beauftragten für die Internetseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **11.02.2017** (Korrektur zu Abl. 9/2016) für den

Zeitraum von sechs Jahren Herrn Prof. Dr. Josef **Kreiml** zum Vorsitzenden des Institutum Marianum Regensburg e.V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.03.2017** die Mitglieder für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ wie folgt ernannt:

Vorsitzender: Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz**; Mitglieder: Ernst **Beier**, Tegernheim; Marianne **Frey**, Wörth a. d. Donau.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit - Hl. Therese von Lisieux“
Termin: 29. Juli bis 7. August 2017
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin
...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. 790,-- Euro
Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Veranstalter: Leiter des Theresienwerkes e.V.
Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel. 08 21/51 39 31, Fax: 08 21/51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de
Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Im Herrn sind verschieden: 2016

Am 30. Juli	Ivan Laszlo , Dr. theol., frr. Pfr. von und Kom. in Haberskirchen, 82 Jahre alt
am 12. August	Fleischmann Rüdiger, Diakon i.R. in Reisbach, 72 Jahre alt
am 19. August	Groden Dieter, Dr. rer. nat., frr. Pfr. von Kirchberg b. Kröning und für Reichlkofen und Kom. in Aich, 81 Jahre alt
am 21. August	Roidl Johann, Prälat, frr. Pfr. von und Kom. in Amberg-St. Georg, Regionaldekan von 1995 – 2003, 82 Jahre alt
am 28. August	Krottenthaler Otto, BGR, frr. Pfr. von March und Kom. in Grafling, 82 Jahre alt
am 06. September	Lenhard Edwin, BGR, Konrektor i.R. in Plattling-St. Michael, 90 Jahre alt
am 16. September	Hägler Lorenz, BGR, frr. Pfr. von und Kom. in Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, 83 Jahre alt
am 01. Oktober	Hirsch Franz X., Prälat, Domdekan em. und Ehrenkanoniker am Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg-St. Kassian, 82 Jahre alt
am 03. Oktober	Ullrich Andreas, BGR, Pfr. in Steinberg am See, 64 Jahre alt
am 26. Oktober	Mayer Thomas, BGR, Pfr. in Regensburg-St. Bonifaz-St. Georg (Prüfening), 53 Jahre alt
am 19. November	Mitterhuber Franz, BGR, frr. Pfr. von Loizenkirchen und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 81 Jahre alt
am 19. Dezember	Kiener Anton, BGR, frr. Pfr. von Falkenberg/Opf. und Kom. in Windischeschenbach, 88 Jahre alt
am 29. Dezember	Magerer Franz, BGR, frr. Pfr. von Freihung, und Kom. in Schleeried (D. Würzburg), 99 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 4

12. März

Inhalt: Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren – Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen/Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017 – Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg – Portiunkula-Ablass – Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V. – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren (25.02.2017)

Liebe Mitbrüder,
ich freue mich, euch zum Abschluss des von der Rota Romana durchgeführten Weiterbildungskurses für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren zu treffen. Ich danke dem Dekan und dem Prodekan für ihren Einsatz zugunsten dieser Ausbildungskurse. Was auf der Bischofssynode zum Thema „Ehe und Familie“ diskutiert und vorgeschlagen wurde, wurde in das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* aufgenommen und in organischer Weise integriert und in geeignete juridische Normen übertragen, die in zwei spezifischen Maßgaben enthalten sind: im Motu Proprio *Mitis Iudex* und im Motu Proprio *Misericors Iesus*. Es ist eine gute Sache, dass ihr Pfarrer mithilfe dieser Studieninitiativen diese Materie vertiefen könnt, denn ihr seid es ja vor allem, die sie im täglichen Kontakt mit den Familien anwenden müssen. Im größten Teil der Fälle seid ihr die ersten Gesprächspartner der jungen Menschen, die eine neue Familie gründen und sich im Ehesakrament verbinden möchten. Und ebenso wenden sich an euch zumeist jene Eheleute, die sich wegen ernsthafter Beziehungsprobleme in der Krise befinden und es nötig haben, den Glauben wieder aufleben zu lassen und die Gnade des Sakramentes wieder zu entdecken; und in bestimmten Fällen bitten sie auch um Hinweise, um einen Nichtigkeitsprozess zu eröffnen. Keiner kennt besser als ihr und ist in Kontakt mit den Wirklichkeiten des sozialen Gefüges vor Ort und erfährt dabei die unterschiedlich gelagerte Komplexität: Verbindungen, die in Christus gefeiert wurden, de-facto-Verbindungen, bürgerlich eingegangene Verbindungen, gescheiterte Verbindungen, glückliche und unglückliche Familien und junge Menschen. Für jede Person und jede Situation

seid ihr berufen, Wegbegleiter zu sein, um *Zeugnis zu geben und zu unterstützen*. Vor allem sei es euer Bemühen, die Gnade des Sakraments der Ehe zu *bezeugen* und das herausragende Gut der Familie, Lebenszelle der Kirche und der Gesellschaft, und zwar mittels der Verkündigung, dass die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau Zeichen der bräutlichen Verbindung zwischen Christus und der Kirche ist. Dieses Zeugnis verwirklicht ihr konkret, wenn ihr die Verlobten auf die Hochzeit vorbereitet, indem ihr ihnen die tiefe Bedeutung des Schrittes, den sie vorhaben, bewusst macht, und wenn ihr mit Besorgtheit die jungen Paare begleitet und ihnen hilft, in Licht- und Schattenzeiten, in Augenblicken der Freude und in jenen, die mühsam sind, die göttliche Kraft und die Schönheit ihrer Ehe zu leben. Doch frage ich mich, wie viele dieser jungen Leute, die zu den Brautleutekursen kommen, überhaupt verstehen, was „die Ehe“ bedeutet, dieses Zeichen der Einheit zwischen Christus und der Kirche. „Ja, ja“ – sie sagen Ja, aber verstehen sie das auch? Glauben sie auch daran? Ich bin überzeugt, dass es ein wirkliches Katechumenat für den Empfang des Ehesakramentes bräuchte und es nicht genügt, die Vorbereitung mit zwei oder drei Treffen zu machen und einfach weiter zu gehen.

Unterlasst es nicht, die christlichen Brautleute immer wieder daran zu erinnern, dass im Ehesakrament sich Gott sozusagen in ihnen wiederspiegelt und ihnen sein Bild einprägt und den unauslöschlichen Charakter seiner Liebe. Die Ehe ist in der Tat ein Abbild Gottes, für uns geschaffen von Ihm, der die vollkommene Einheit der drei Personen, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist. Die Liebe

Gottes, des Einen und Dreieinen, und die Liebe zwischen Christus und der Kirche, seiner Braut, seien das Zentrum der ehelichen Katechese und Evangelisierung: werdet mithilfe persönlicher oder gemeinschaftlicher Begegnungen, seien sie geplant oder spontan, nicht müde, allen, besonders aber den Brautleuten, dieses „große Geheimnis“ (vgl. Eph 5,32) aufzuzeigen.

Während ihr dieses Zeugnis bietet, sei es auch eure Sorge, jene zu unterstützen, die sich der Tat-sache bewusst werden, dass ihre Verbindung kein wirkliches Ehesakrament ist, und die aus dieser Situation herauskommen wollen. Handelt bei dieser heiklen und doch notwendigen Aufgabe so, dass eure Gläubigen in euch nicht so sehr die Experten von bürokratischen Akten oder rechtlichen Normen wahrnehmen, sondern euch als Mitbrüder sehen, die eine Haltung des Zuhörens und des Verständnisses einnehmen.

Macht euch gleichzeitig in der dem Evangelium ureigenen Art zum Nächsten bei der Begegnung und Annahme jener jungen Menschen, die ein Zusammenleben ohne Heirat vorziehen. Sie zählen auf geistlicher und moralischer Ebene zu jenen Armen und Kleinen, gegenüber denen die Kirche auf den Spuren ihres Meisters und Herrn Mutter sein möchte, die niemanden im Stich lässt, sondern Nähe bietet und Sorge entfaltet. Auch diese Personen sind aus Christi Herzen geliebt. Habt ihnen gegenüber einen Blick der Milde und des Mitgefühls. Diese Sorge um die Letzten ist, gerade weil sie Ausfluss des Evangeliums ist, wesentlicher Teil eurer Aufgabe der Förderung und Verteidigung des Sakramentes der Ehe. Die Pfarrei ist in der Tat der Ort schlechthin für das Heil der Seelen. So lehrte es der selige Paul VI.: „Die Pfarrei [...] ist die Anwesenheit Christi in

der Fülle seiner Heilstätigkeit. [...] sie ist das Haus des Evangeliums, das Haus der Wahrheit, die Schule unseres Herrn“ (*Ansprache in der Pfarrei der Großen Mutter Gottes in Rom*, 8. März 1964: *Insegnamenti II* [1964] 1077).

Liebe Mitbrüder, als ich kürzlich vor der Rota Romana sprach, habe ich empfohlen, ein wirkliches Ehekatechumenat für künftige Brautleute auf den Weg zu bringen, das alle Etappen des sakramentalen Weges einschließt: die Zeiten der Vorbereitung auf die Ehe, der Hochzeitsfeier und der unmittelbar darauf folgenden Jahre. Euch Pfarrern als den unverzichtbaren Mitarbeitern der Bischöfe ist vorrangig dieses Katechumenat anvertraut. Ich ermutige euch, es in die Tat umzusetzen trotz der Schwierigkeiten, auf die ihr stoßen könntet. Und ich glaube, die größte Schwierigkeit besteht darin, Ehe nur als gesellschaftliches Faktum zu denken und zu leben – „wir müssen dieses gesellschaftliche Faktum machen“ – und eben nicht als wirkliches Sakrament, das eine ganz, ganz lange Vorbereitung braucht. Ich danke euch für euren Einsatz zugunsten der Verkündigung des Evangeliums der Familie. Der Heilige Geist helfe euch, Diener des Friedens und des Trostes inmitten des gläubigen Volkes Gottes zu sein, besonders gegenüber den Personen, die am meisten zerbrechlich sind und eurer pastoralen Sorge bedürfen. Während ich euch bitte, für mich zu beten, segne ich von Herzen jeden von euch und eure Pfarreigemeinschaften. Danke.

Aus dem Vatikan, am 25. Februar 2017

Franciscus

Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Bei kaum einem anderen Thema erlebe ich heftigere Debatten, als wenn es um die Ehelosigkeit der Priester geht, um den so genannten Zölibat. „Lasst doch die Pfarrer endlich heiraten, dann haben wir auf einen Schlag wieder genügend Priester, und keiner muss an Einsamkeit zugrunde gehen“, so oder ähnlich raten es mir immer wieder nicht nur der Kirche fernstehende, sondern auch mit der Kirche eng verbundene Mitchristen. Ich lade Sie ein, mit mir zu Beginn dieser Fastenzeit über die

damit verbundenen Fragen nachzudenken, denn wir brauchen Klarheit in dieser die ganze Kirche betreffenden Frage.

Die Lebensform Jesu und der Apostel

2. Der tiefste Grund für die Ehelosigkeit der Priester ist das Beispiel Jesu, des Herrn. Jesus hat ehelos gelebt und auf die Gründung einer Familie sowie auf Frau und eigene Kinder verzichtet. Nicht erst heute ist diese Lebensform anstößig. Im zeitgenössischen Judentum hat man den Eheverzicht als Verstoß gegen Gottes Gebot interpretiert, durch Zeugung von

Nachkommenschaft das Gottesvolk zu vermehren und Zukunft zu eröffnen. Als man ihn deshalb zur Rede stellt, antwortet Jesus: „*Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht, und manche haben sich selbst dazu gemacht – um des Himmelreiches willen*“ (Mt 19,12).

Zeugnis der ganzen Existenz

3. Die Ehelosigkeit Jesu ist also ein Leib und Seele umfassendes Zeugnis des ganzen Menschen. Sie bringt zum Ausdruck: Was muss es Großes sein um das Gottesreich, dass jemand dafür auf etwas so Wichtiges und Schönes wie die eheliche Liebe und eigene Kinder zu verzichten bereit ist! Alle Evangelisten überliefern uns Jesu radikale Nachfolgeerwartung an die Jünger im engeren Sinn. Wenn sie „*alles verlassen*“ sollen und alles verlassen haben (vgl. Mk 10,28; Mt 19,27; Lk 18,28), dann schließt das die eigene Familie mit ein. Auch der Apostel Paulus hat ehelos gelebt und diese Lebensform allen empfohlen, die ungeteilt Christus nachfolgen wollen (1 Kor 7,7).

Keine Abwertung der Ehe

4. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wertet die Ehe nicht ab, im Gegenteil. Kein Mann ist für den Priesterberuf geeignet, der die Ehe verachtet oder geringschätzt. Gerade weil die Ehe ein so hohes Gut ist, kann der Verzicht darauf ein Zeichen sein, das immer Aufmerksamkeit erregt und aufhorchen lässt. Wertschätzung der Ehe als lebenslanger Verbindung von Mann und Frau einerseits und Wertschätzung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen andererseits bedingen sich sogar gegenseitig. Das zeigt die gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion, in der die katholische Kirche weithin allein steht mit ihrer Verteidigung der Ehe.

5. Dabei sollten wir realistisch anerkennen: Beide Lebensformen haben ihre Größe, aber auch ihre Herausforderungen. In beiden braucht es Verzicht, Gehorsam und – wenn auch in unterschiedlicher Weise – Keuschheit. Beide Lebensformen sind als Weisen der Nachfolge Christi nur im Glauben und im Gebet in Bereitschaft zu Hingabe und Treue zu leben. Beide brauchen die immer wieder neue Vertiefung der Beziehung zu Christus. „*Die Jungfräulichkeit und die Ehe sind verschiedene Formen, zu lieben, und müssen es sein, denn, der Mensch kann nicht ohne Liebe leben. Er bleibt für sich selbst ein unbegreifliches Wesen; sein Leben ist ohne Sinn, wenn ihm nicht die Liebe geoffenbart wird*“ (Johannes Paul II.),“ sagt Papst Franziskus mit einem Zitat seines Vorgängers, des heiligen Johannes Paul II. in Amoris laetitia Nr. 161.

„Für den priesterlichen Dienst angemessen“

6. Die Kirche hat die Lebensform Jesu und der Apostel immer hochgeschätzt auch als Lebensform der Bischöfe und Priester und dann vor allem im

geweihten Leben der Ordensfrauen und Ordensmänner. Endgültig seit dem frühen Mittelalter gibt es die Verknüpfung von Priesteramt und Ehelosigkeit auch als feste Regel in der katholischen Kirche.

7. Der Reformator Martin Luther hatte als Mönch die Gelübde der Armut, des Gehorsams und auch der Ehelosigkeit abgelegt. Ihm waren freilich diese so genannten evangelischen Räte – einer bestimmten zeitbedingten Auffassung entsprechend – vor allem als Wege der persönlichen Heiligung und Selbst-Rechtfertigung erschienen. Deshalb verwarf er sie später als unvereinbar mit dem Glauben an die Rechtfertigung allein aus Gnade und Glauben. Es gehört zu den erfreulichen Entwicklungen der jüngsten Geschichte, dass auch im evangelischen Bereich der biblische Grund der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wieder erkannt wird als ein Zeugnis in der Kirche für die Welt. Man denke etwa an die ökumenische Mönchsgemeinschaft von Taizé!

8. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt, der Zölibat sei in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen: Die Priester werden auf diese Weise Christus, dem sie in der Liturgie, Verkündigung und im Hirtdienst ihr Dasein leihen, gleichgestaltet; sie können sich in ihrem Dienst frei und in ungeteilter Hingabe den ihnen anvertrauten Aufgaben widmen; und sie geben ein lebendiges Zeichen der Hoffnung auf die zukünftige Welt, in der nicht mehr geheiratet wird und Gott selbst die Sehnsucht aller Herzen überreich stillen wird (vgl. Priesterdekret 16).

9. Über die Jahrhunderte hinweg war der Zölibat Quelle großer geistlicher Fruchtbarkeit und Überzeugungskraft. Das Wirken der heiligen Mutter Theresa für die Ärmsten der Armen in Kalkutta entsprang dieser Quelle ebenso wie das Wirken des seligen Paul Josef Nardini und seiner Mallersdorfer Schwestern und die unermüdliche Evangeliums-Verkündigung des heiligen Franz Xaver bis an die Grenzen der Erde.

Nicht unnatürlich, sondern übernatürlich

10. Gelegentlich wird vorgebracht, die „Sexualität“ sei ein Grundbedürfnis des Menschen, dessen Erfüllung man niemandem verwehren könne. Gewiss darf man die geschlechtliche Dimension in ihrer Bedeutung für den Menschen nicht gering achten. Immerhin hat der Schöpfer den Fortbestand der Menschheit mit der gegenseitigen Anziehung der Geschlechter und der gegenseitigen Hingabe von Mann und Frau verknüpft. Tatsächlich ist der freie und bewusste Verzicht auf die eheliche Liebe und auf die Gründung der eigenen Familie keineswegs etwas „Natürliches“, sie kann nur „übernatürlich“ – in Nachahmung des Beispiels Jesu – begründet und als „übernatürliche“ Gnadengabe angenommen werden. Gerade deshalb muss sie immer wieder von der Kirche wie auch vom Einzelnen im Gebet errungen werden. Sie ist deswegen aber nicht „unnatürlich“. Was wäre sonst mit Menschen, die

aus welchen Gründen auch immer - weil sie keinen Partner bzw. keine Partnerin gefunden haben, verwitwet sind, krankheits- oder behinderungsbedingt oder aus anderen Gründen - auf die Erfüllung ihrer Sexualität verzichten müssen? Besteht nicht umgekehrt eine wichtige Dimension des freiwillig angenommenen ehelosen Lebens darin, ein Zeichen der Solidarität zu sein für alle unfreiwillig Ehelosen? Auch außerhalb der Kirche gibt es das Wissen um die Zeichenhaftigkeit der Ehelosigkeit. Niemand bezweifelt, dass etwa der Dalai Lama ein sinnerfülltes Leben führt!

Miteinander um gute Wege ringen

11. Ich halte nichts davon, über mögliche Änderungen dieser kirchlichen Praxis zu spekulieren. Das führt nur zur Verunsicherung bei möglichen Kandidaten und später zur Frustrationen, wenn sich die Prognosen nicht erfüllen. Wir sollten vielmehr kreativ und phantasievoll Ausschau halten nach Möglichkeiten, die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen auch in den Rahmenbedingungen unserer Zeit gut zu leben.

12. Die Blickrichtung ist dabei eine zweifache: Die Priester bitte ich händeringend um die Förderung und Pflege des mitbrüderlichen Austausches: Teilnahme an Exerzitienkursen, gemeinsam geistlich gestaltete Tage, gemeinsame Freizeit- und Urlaubsgestaltung bis hin zum monatlichen Stammtisch der Ruhestandspriester. Wo es möglich ist, werden wir Formen der „Vita communis“, also des gemeinsamen Lebens von Priestern, fördern. Aber auch unabhängig davon gilt: In unserem Kommunikationszeitalter mit Mobil-Telefon, Whats-App, Email usw. sollte kein Priester in die Not geraten, keinen Mitbruder zu erreichen, mit dem er sich austauschen und beraten könnte.

13. Die Ehelosigkeit ist darüber hinaus nicht isoliert von den beiden anderen evangelischen Räten zu leben. Wir sind erst am Anfang bei unserer Suche, wie der Zölibat der Weltpriester noch besser mit den anderen evangelischen Räten von Armut und Gehorsam zusammen gelebt werden könnte. Die Überzeugungskraft und geistliche Fruchtbarkeit von ehrlich und radikal gelebter Nachfolge etwa eines heiligen Franziskus oder in unseren Tagen beispielsweise in Taizé berechtigt zu großen Hoffnungen. Die Kirche und gerade auch die Priester in ihr sollten daraus den Mut schöpfen, der Versuchung nicht nachzugeben, noch weiter zu gehen auf dem Weg der Verbürgerlichung, sondern um ein Leben in größerer Nähe zur evangelischen Radikalität zu ringen.

14. Die Frauen und Männer in den Pfarreien bitte ich, das Leben ihrer Priester mit Wohlwollen und Wertschätzung, aber auch mit Respekt vor ihrer Lebensentscheidung zu begleiten. Gelegentlich wird es notwendig sein, diese Lebensform auch durch Hinweis auf die biblische Begründung und die geistliche Bedeutung zu erklären und sowohl

nach innen als nach außen verständlich zu machen. So kann auch einem Klima des Argwohns und der süffisanten Verdächtigung positiv entgegengewirkt werden. Jeder Priester, der den Ruf Christi in die besondere Nachfolge mit seiner Lebensentscheidung beantwortet hat und durch sein Wirken Christus vergegenwärtigen darf, ist ein Geschenk an die Kirche für die Menschen.

Zeugen von Tod und Auferstehung bis an die Grenzen der Erde

15. Bei der Verklärung Christi, die uns das Evangelium am heutigen Zweiten Fastensonntag wieder verkündet, schenkt der himmlische Vater Jesus auf dem Weg zum Kreuz in Jerusalem einen Moment vollkommener Klarheit und den Ausblick auf die Herrlichkeit der Auferstehung. Drei ausgewählte Jünger lässt der Herr teilhaben an dieser Erfahrung. Petrus will den Augenblick festhalten, indem er vorschlägt, Hütten zu bauen. Aber es ist nicht der Sinn der Verklärung, sich in ihrem Glanz hier auf der Erde behaglich einzurichten. Gestärkt durch den Ausblick auf das endgültige Ziel steigt Jesus mit den Jüngern den Berg hinab, um den heilbringenden Weg nach Jerusalem fortzusetzen. Während sie vorerst noch schweigen sollen über das Erlebte, werden sie nach Tod und Auferstehung in die ganze Welt gesandt, um Zeugen für Christus zu sein. In Wort und Tat, ja mit ihrer ganzen Existenz, werden sie die Botschaft von seinem Tod und seiner Auferstehung hinaustragen. Auch heute braucht es Männer, die sich mit all ihren Fähigkeiten, mit ihrer Leidenschaftlichkeit und Liebesfähigkeit vom Herrn dafür in Dienst nehmen lassen. Die Ernte ist groß! Bitten wir den Herrn, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende!

16. Allen Frauen und Männern aber, die durch Taufe und Firmung teilhaben am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und zur Verkündigung des Evangeliums in der Familie und in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens berufen sind, zeige der Herr, wo sie die ihnen geschenkten Gnadengaben gut einbringen können zur Verherrlichung Gottes und zum Segen für die Kirche und die ganze Gesellschaft.

Dazu segne uns alle der allmächtige und barmherzige Gott: der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am 2. Fastensonntag im Jahr des Heils 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017

„Christus wird uns nicht fragen, wie viel wir geleistet haben, sondern mit wie viel Liebe wir unsere Taten vollbracht haben.“ Das sind die Worte von Mutter Theresa von Kalkutta, die von Papst Franziskus im vergangen Jahr der Barmherzigkeit in Rom heiliggesprochen und den Christen auf der ganzen Welt als Vorbild für ein Leben nach dem Evangelium vor Augen gestellt wurde. In Mutter Theresa, dieser „kleinen Frau mit dem großen Herzen“, hat die Kirche eine weitere Heilige der Nächstenliebe und damit auch der Caritas bekommen. Sie ist die lebendige Umsetzung des Evangeliums.

Christliches Tun gründet im Glauben, christliches Handeln ist Antworten auf die empfangene Zuwendung Gottes. Wer nur gibt, um der Strafe zu entkommen oder um einen Lohn zu empfangen, dem fehlt das entscheidende: die Liebe. Weil wir von Gott Beschenkte sind, dürfen wir weiterschenken, und im Verschenkendürfen von Liebe besteht bereits der Lohn.

Bestimmt auch deshalb engagieren sich so viele Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche in unseren Pfarrgemeinden ehrenamtlich für die Caritas. Sie sind in den caritativen Diensten und Einrichtungen eine unverzichtbare Ergänzung, ein wertvolles „Gegenüber“ aller hauptamtlich geleisteten Tätigkeiten. Vieles von dem, was heute für benachteiligte und Not leidende Menschen getan werden muss, kann ein Einzelner alleine oder auch eine Pfarrgemeinde nicht leisten. Weil es für kompetente und nachhaltige Hilfe eines bestimmten Sachwissens, besonderer Ressourcen und eigens dafür geschaffener Häuser bedarf, entstand aus Initiativen gläubiger Menschen schon vor geraumer Zeit das katholische Hilfswerk der Caritas. Hier werden die Kräfte gebündelt, Fachkräfte engagiert aber auch ausgebildet, hier werden nachhaltig Hilfen angeboten, die ein Einzelner alleine nicht stemmen könnte, an deren Unterhalt er sich aber durch seine Spende beteiligen kann.

Jeder Christ ist von Gott beim Namen gerufen. Bei der Taufe hat Gott seinen Namen in seine Hand ge-

schrieben. Und durch die Taufe trägt er Jesu Christi Namen, den Namen „Christ“ gleichsam als neuen Familiennamen. Der Apostel Paulus schreibt im Zweiten Korintherbrief (5,14): „Caritas Christi urget nos – Die Liebe Christi drängt uns“. In der gläubigen Gewissheit, von Gott in Christus angenommen, geliebt, beschenkt und mit Namen bekannt und gerufen zu sein, werden wir fähig, als Beschenkte weiter zu schenken. Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns begegnet. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben. „Aus unserem Glauben an Christus, der arm geworden und den Armen und Ausgeschlossenen immer nahe ist, ergibt sich die Sorge um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft.“ (EG 186) So beschreibt Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* (2013), was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas und Kirche jeden Tag tun: aus dem Glauben an Christus heraus den sozial Schwachen helfen. Dabei schauen sie nicht auf Herkunft und Religion der Menschen. Und sie stellen auch nicht die Schuldfrage!

Damit die Caritas-Arbeit vor Ort weiterhin stark für notleidende Menschen sein kann, braucht sie Unterstützung. Deshalb bitte ich Sie in den kommenden Wochen herzlich um eine Spende für die Caritas im Rahmen ihrer Frühjahrssammlung! Allen Spendern und den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 6. März 2017



Bischof von Regensburg

Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ (AL) stellt Papst Franziskus die Größe und den Reichtum des Ehesakramentes, das Christus der Kirche als Abbild seiner Liebe geschenkt hat, heraus und gibt zahlreiche Orientierungen und Anregungen für eine bessere Ehevorbereitung und Begleitung von Ehepaaren. In wahrhaft erfrischenden und werbenden Worten erneuert Papst Franziskus die katholische Ehelehre, wie sie im Zeugnis der Schrift und der Überlieferung grundgelegt ist.

Dies schließt auch eine eindeutige Absage an diejenige Form der Gender-Theorie ein, die nicht das Anliegen verbindet, mehr Geschlechtergerechtigkeit anzustreben, sondern durch die Trennung von biologischem Geschlecht („sex“) und sozial erworbenen Geschlechterrollen („gender“) die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen in der Dualität von Mann und Frau in Frage stellt (vgl. AL 56).

Ebenso wichtig wird es sein, dass wir – so der Papst – „die Zerbrechlichkeit begleiten, unterscheiden und

eingliedern“ (AL, Überschrift Kapitel 8). Auch wenn die Kapitel zur Ehevorbereitung und –begleitung alle Beachtung verdienen und in unserer Diözese auch Anlass zur kritischen Selbstreflexion sein werden, ist in Bezug auf das achte Kapitel von AL nicht nur in den Medien, sondern auch innerhalb der Kirche die Frage virulent diskutiert worden, ob – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – wiederverheiratete Geschiedene die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie empfangen können. Der Papst betont dabei, „dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ (AL 300). Die deutschen Bischöfe haben dazu vor kurzem einige allgemeine Erläuterungen gegeben („Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral, Wort der deutschen Bischöfe vom 01.02.2017). Die vorliegende diözesane Handreichung – AL spricht von notwendigen „Richtlinien des Bischofs“ (300) – soll nun den Priestern und allen, die in unserer Diözese mit der Seelsorge betraut sind, sowie den betroffenen Frauen und Männern eine solche Ermutigung und Orientierung sein, wie wir all diese Anregungen konkret und verantwortungsvoll umsetzen können. Dabei sind wir geleitet von der Überzeugung, dass in diesen für das Leben der Kirche so entscheidenden Feldern der Ehe, der Buße und der Eucharistie ein einheitliches Vorgehen unabdingbar ist für die Fruchtbarkeit dieser seelsorglichen Bemühungen. Im Folgenden werden nun im Licht des Evangeliums und der Tradition der Kirche einige Weisungen zur Umsetzung von AL für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen gegeben.

1. Nachgehende Seelsorge

Die Seelsorge hat das Heil der Menschen im Blick und sucht sie in ihrem Lebensbereich auf, um sie liebevoll zur Nachfolge Christi einzuladen. Dies gilt in besonderer Weise für die Seelsorge mit Gläubigen, deren kirchlich geschlossene Ehe menschlich zerbrochen ist und die in einer neuen Verbindung leben. Wenn sie auch auf Grund des bestehenden Ehebundes keine neue Ehe kirchlich schließen können, sind sie als Getaufte lebendige Glieder der Kirche und dazu berufen, im persönlichen Glauben zu wachsen und sich in das Gemeindeleben einzubringen und das Reich Gottes zu bezeugen. So wandte sich auch Papst Benedikt XVI. an die Familien und bat um einen besonderen Blick auf die geschiedenen Wiederverheirateten: „Es scheint mir eine große Aufgabe einer Pfarrei, einer katholischen Gemeinde zu sein, wirklich alles nur Mögliche zu tun, damit sie sich geliebt und akzeptiert fühlen, damit

sie spüren, dass sie keine ‚Außenstehenden‘ sind“ (Ansprache am 02.06.2012 in Mailand).

Der Seelsorger wird daher nicht müde, sie zu den vielfältigen Formen des gemeinschaftlichen Gebets und der Liturgie einzuladen und die Einbindung in das Gemeindeleben zu suchen und anzubieten, etwa in das Leben der Verbände und Gruppen, der Kirchenmusik und der caritativen Dienste. So soll bei dem Betroffenen die Überzeugung wachsen können, seinen Platz in der Kirche zu haben oder nach und nach wieder zu finden, „in der Weise, die seine eigene Initiative gemeinsam mit dem Unterscheidungsvermögen des Pfarrers nahelegt“ (AL 297), und so Hilfe für seinen Glauben und sein Leben erfahren zu können.

2. Das Gespräch

Für diese Seelsorge ist das Gespräch mit einem Seelsorger unabdingbar. Dies gilt in besonderer Weise, wenn die Frage nach dem Sakramentenempfang aufkommt. In dieser wichtigen Frage dürfen sie nicht alleine gelassen werden. Die Kirche schuldet ihnen diese Begleitung in dem Bewusstsein, „dass die Aufgabe der Kirche oftmals der eines Feldlazarets gleicht“ (AL 291), und sie darf in allen nötigen Unterscheidungen weder eine übermäßige Strenge anwenden, noch darf sie jene begründeten Ziele und Orientierungen vorenthalten, die mühsamer und schwieriger zu leben sind.

3. Die Hilfe des kirchlichen Ehegerichts

Bei diesen Gesprächen sollte den Betroffenen die Möglichkeit angeboten werden, durch ein diözesanes kirchliches Ehegericht („forum externum“) die Gültigkeit der ersten Ehe prüfen zu lassen. Papst Franziskus hat vor kurzem diese Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung gehen diskret und einfühlsam mit den Betroffenen um und wissen sich als Mitarbeiter der obengenannten Seelsorge. Sollte die Prüfung die Ungültigkeit der ersten Ehe zum Ergebnis haben, können die Betroffenen kirchlich heiraten; einem Sakramentenempfang steht dann nichts mehr im Weg.

Um den betroffenen Menschen entgegenzukommen, wird das Konsistorium wenn nötig auch Sprechstunden vor Ort anbieten.

4. Die Grenzen des kirchlichen Ehegerichts und die moralische Gewissheit

Bei der Prüfung der ersten Ehe kommt das kirchenrechtliche Verfahren bisweilen an praktische Grenzen. Zwar hat Papst Franziskus bei der jüngsten Eheprozessrechtsreform die Beweisregeln gemildert, so dass man jetzt auch auf dem gerichtlich-prozessualen Weg weniger schnell an Formalien scheitert, sondern eher zur moralischen Gewissheit der Nichtigkeit einer Ehe gelangen kann. Dennoch können wichtige Zeugen für die Ungültigkeit des Ehebandes verstorben sein oder aus Rache nicht

aussagen wollen oder Beweise nicht mehr auffindbar sein. Möglicherweise besteht aber trotz eines negativen Urteils des Ehegerichts eine hohe Plausibilität für die Ungültigkeit der ersten Ehe, die der Seelsorger zusammen mit den Betroffenen erwägt, in seinem Gewissen prüft und mit einem Mitarbeiter des Konsistoriums bespricht.

„Hier kann der Bischof oder Priester, denen von Christus die Binde- und Lösegewalt innerhalb des Bußsakramentes anvertraut worden ist, die Erlaubnis zum Kommunionempfang verantworten. (...) Gemeint sind die Grenzfälle, in denen die Ungültigkeit der ersten Eheschließung mit höchster moralischer Gewissheit feststeht, diese aber aus formalen Gründen des Prozessrechtes und ohne Schuld der betroffenen Person juristisch nicht bewiesen werden kann.“ (Bischof Gerhard Ludwig Müller, Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Amtsblatt Nr. 5 vom 14.04.2003. Vgl. auch die Leitlinien der Erzdiözese Rom v. 19.09.2016: „La letizia dell’amore: il cammino delle famiglie a Roma“, Kap. 4, Abs. V)

Für den Seelsorger bedeutet dies, dass er sich über die kirchenrechtlichen Gründe einer möglichen Ungültigkeit einer Ehe kundig macht und über das Nichtvorhandensein einer Ehevoraussetzung bzw. über die bewusst erfolgte Ablehnung eines Wesenselementes oder einer Wesenseigenschaft der christlichen Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung mit hoher Gewissheit im Klaren ist – trotz gegenwärtigem kirchenrechtlichen Urteil –. Die Gespräche über diese „Bedingtheiten“ (AL 305) erfordern ein gereiftes Gewissen und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung gegenüber den Betroffenen. Jegliches Handeln „von oben herab“ (AL 305) ist hier fehl am Platz. Vielmehr geht es darum, im „forum internum“ „aufmerksam und fürsorglich [zu] begleiten und ihnen Vertrauen und Hoffnung [zu] geben wie das Licht eines Leuchtturms im Hafen“ (AL 291).

5. Ein Zeugnis im Verborgenen

Wenn die Ehe jedoch nach all diesen Einschätzungen gültig geschlossen wurde, besteht nach dem Wort Jesu (Mt 19,6) diese Ehe vor Gott fort. Wie können dann die Betroffenen mit ihrer Sehnsucht nach den Sakramenten umgehen?

Papst Franziskus hat in seinem Schreiben eine Möglichkeit erwähnt, die Papst Johannes Paul II. mehrfach ausgeführt hat, die aber derzeit leicht aus dem Blick gerät und eine Prüfung verdient (AL Anm. 329, vgl. *Familiaris consortio* 84). Auf Grund der großen Bedeutung, die die Kirche in der ehelichen Sexualität erkennt, können Wiederverheiratete, die beide bereit sind, „wie Geschwister“ enthaltsam zu leben, und dadurch indirekt das erste Eheband achten, zu den Sakramenten zugelassen werden. Der Seelsorger, der im vertraulichen Gespräch die Betroffenen begleitet, sollte diese Möglichkeit nicht verschweigen, die in der Vergangenheit auch immer

wieder großherzig angenommen wurde. Dazu sollte auch der grundsätzliche Hinweis gehören, „dass die Vorhersehbarkeit eines neuen Fallens der Echtheit des Vorsatzes keinen Abbruch tut“ (AL Anm. 364).

6. Viele Wege der Gnade und der Liebe Gottes

Gott bietet jedem Menschen viele Möglichkeiten der Begegnung und der Stärkung an: im persönlichen und gemeinsamen Gebet, in der Mitfeier der vielfältigen Liturgie- und Andachtsformen, im Dienst und Zeugnis der Mitmenschen, in der Erfahrung der kirchlichen Gemeinschaft, im Lesen und Hören der Bibel. Auch wenn jemand wegen einer neuen Verbindung bei bestehendem Eheband nicht zur Beichte und zur Kommunion gehen kann, reicht ihm Gott in vielen Gesten die Hand und schenkt ihm seine Gnade und Liebe. Dies zu entdecken, sollte nicht nur das Ziel des persönlichen Seelsorger-Gespräches, sondern auch der allgemeinen Katechese sein, damit die Gläubigen leichter diesem Reichtum der vielfältigen Gnade nachgehen können und das Wort Christi erfahren: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen.“ (Mt 11,28)

Gerade die „aktive und tätige Teilnahme“ an der sonntäglichen Eucharistiefeier ist dazu eine Hilfe. Hier versammelt sich die Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Nöten, hier betet und singt sie, hier hört sie gemeinsam auf Gottes Wort und gibt Antwort, sie nimmt die Worte der Predigt auf; und hier feiert sie am Altar Tod und Auferstehung Jesu und betet durch die Worte des Priesters im Hochgebet für die ganze Welt. Wer diese Eucharistie innerlich und mit gläubigem Herzen mitfeiert, wird reich beschenkt mit der Gemeinschaft („Kommunion“) Gottes, auch wenn er nicht die Kommunion im Sakrament empfängt.

Ein schöner Brauch ist es auch, wenn Gläubige, die aus verschiedenen Gründen nicht das Sakrament empfangen können, bei der Kommunion nach vorne gehen, durch ein Zeichen – etwa durch gekreuzte Arme vor der Brust – um den Segen bitten und dann vom Kommunionspender den Segen in Zeichen und Wort empfangen. Es spricht einiges dafür, diesem Brauch – der beispielsweise in unserem Dom gut angenommen wird – in unseren Pfarreien mehr Raum zu geben und ihn auch für geschiedene Wiederverheiratete offen anzubieten.

7. Das Gewissen auf dem Weg

Für ein rechtes Vorgehen in diesen schwierigen Fragen ist die Bildung des Gewissens eine große Aufgabe. Im Gewissen, der verborgenen Mitte des Menschen und seinem Heiligtum, ist der Mensch nicht autark, sondern hört in seinem Innern die Stimme Gottes (vgl. *Gaudium et spes*, 16). Doch läuft das Gewissen auch immer wieder Gefahr, irrig zu werden oder gar in Willkür zu fallen. Daher braucht jedes Gewissen eine entsprechende Bildung und Reifung, die sich am Evangelium und

an der Verkündigung der Kirche ausrichtet und die hilft, in der jeweiligen Lebenssituation zum rechten Urteil zu kommen.

Die oben angesprochenen Fragen fordern das Gewissen der Seelsorger wie der Betroffenen heraus. Und sie machen eine umfassende Gewissensbildung nötig. Freilich ist es auch Teil der kirchlichen Lehre, dass auch ein objektiv irriges Gewissen nicht seine Würde verliert und respektiert werden muss (ebd.). Dies in Erinnerung zu rufen, gehört auch zu einer nötigen Katechese über diese Fragen. Daher ist es in unserer Diözese eine gut begründete Praxis, dass Gläubige, die in der Messe zur Kommunion treten, nicht beim konkreten Kommunionempfang abgewiesen werden. Vielmehr sollte der Seelsorger bei Zweifeln der Rechtmäßigkeit versuchen, auf die Betroffenen zuzugehen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen und Hilfen zu suchen, wie sie oben beschrieben sind.

8. Der Blick Jesu – die Leitlinie der Pastoral

Papst Franziskus kommt in seiner Verkündigung immer wieder darauf zu sprechen, wie Jesus den Menschen – jeden Menschen – anblickt, und wie dies auch unser Handeln prägen soll. So betont er in AL: „Erleuchtet durch den Blick Jesu Christi wendet

sich die Kirche liebevoll jenen zu, die auf unvollen-
dete Weise an ihrem Leben teilnehmen. Sie erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt, und ihnen den Mut schenkt, das Gute zu tun, um liebevoll füreinander zu sorgen und ihren Dienst für die Gemeinschaft, in der sie leben und arbeiten, zu erfüllen“ (AL 291). Der heiligmäßige Bischof von Regensburg am Anfang des 19. Jahrhunderts, Bischof Johann Michael Sailer (1829 - 32), hat von seinen Seelsorgern auch einen besonderen, zweifachen Blick verlangt: mit einem Auge auf Christus, mit dem anderen Auge auf den Menschen zu schauen. Möge er uns helfen, mit dem rechten Blick des Glaubens und des Herzens das Gute in jedem Menschen zu stützen und den zerbrechlichen Weg des Menschen zu begleiten.

Regensburg, 14. März 2017, Gedenktag der heiligen Mathilde

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Hinweis: In nächster Zeit wird noch ein konkreter Gesprächsleitfaden für Seelsorger und eine Liste von seelsorgerischen Ansprechpartnern erstellt.

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)

Festsetzung des Wahltages

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 175. Vollversammlung am 30.11./01.12.2016 auf der Grundlage des § 10 Satz 1 BayRKWO den Wahltag für die 9. Amtsperiode (1. September 2018 bis 30. August

2023) auf den 25. April 2018 festgesetzt.

Regensburg, den 1. Februar 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
 1. Änderung des § 23 AT AVR
 2. Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesen Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13. Februar 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

 1. Tariferhöhung zum 1. Januar 2017
 2. Änderung der Anlage 23 zu den AVR - Fahrdienste
 3. Änderung der Anlage 31 zu den AVR
 4. Änderung der Anlage 32 zu den AVR
 5. Änderung Anlage 33 zu den AVR

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum 14. Dezember 2016 in Kraft.
Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesen Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13. Februar 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Regensburg, den 13. Februar 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Wahlauskript zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg

In der Zeit zwischen dem 01.03.2017 und dem 30.06.2017 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt. In allen Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Mitarbeitervertreter setzen sich für die Belange ihrer Kolleginnen und Kollegen ein und übernehmen hohe Verantwortung für sie und die Gestaltung der Einrichtungszukunft. Diese Aufgabe erfordert neben fachlichen Kompetenzen viel Geschick, Ausdauer und Mut. Sie ist gelebte Solidarität. Deshalb danken wir allen, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben und zollen ihnen dafür Anerkennung und Respekt.

In einer sich zunehmend verändernden Arbeitswelt mit Leistungsverdichtung und Mehrarbeit steigt der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anforderungen, gerade auch in den sozialen Einrichtungen, sind durch den hohen Kostendruck und einen Fachkräftemangel stetig gewachsen. In dieser Zeit sind Mitarbeitervertreter/-innen besonders gefordert, als aufmerksame Zuhörer und kompetente Ratgeber und beim Eintreten für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Gestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Einrichtungen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und sich auch selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Besonders ermutigen wollen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, in denen es bislang keine Mitarbeitervertretung gibt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie den gewählten Mitarbeitervertretungen den Rücken! Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch Vertrauensbeweis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die sich zur Wahl stellen.

Die Leitungsverantwortlichen in deren Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist, fordern wir auf, die Initiative zu übernehmen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Wahl der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden kann. Sehen Sie in den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einen Partner für die gemeinsame Verantwortung für die Dienstgemeinschaft.

Das den Kirchen durch das Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht kann nur dann dauerhaft bestehen, wenn die kirchlichen Einrichtungen selbst zur Glaubwürdigkeit der Kirchen beitragen. Diese Glaubwürdigkeit hängt in hohem Maße davon ab, wie wir in unseren Einrichtungen miteinander umgehen und unsere Grundlagen leben.

Regensburg, den 10. März 2017

Michael Fuchs
Generalvikar

Michael Weißmann
Diözesan-Caritasdirektor

Bernhard Hommes Franz Heger
Vorsitzender DiAG A Vorsitzender

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Ablass

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2017 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 06. Mai 2017 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V.

Die anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Institutum Marianum Regensburg e.V. (Eintragung am 07.12.1966) revidierte, am 19.11.2016 von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bischofs beschlossene und am 30.12.2016 vom Vorstand auf Verlangen des Registergerichts ergänzte Neufassung der Satzung des IMR wurde gemäß Schreiben des Registergerichts beim Amtsgericht Regensburg VR 31 vom 07.02.2017 im Vereinregister eingetragen (vgl. auch Amtsblatt 1967, 29-30). Die Neufassung der Satzung kann auf der Homepage des Institutum Marianum Regensburg e.V. eingesehen werden (http://www.institutum-marianum-regensburg.de/htm/v_satzung.html).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.05.2017 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Die vierjährige Amtszeit der Mitarbeitervertretungen, die im Jahr 2013 gewählt wurden, endet im Jahr 2017. Die Neuwahlen für die Mitarbeitervertretungen sind gemäß § 13 Abs. 1 MAVO in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2017 durchzuführen. Die Entscheidung über den Wahltermin trifft die jeweilige Mitarbeitervertretung.

Sofern derzeit noch keine Mitarbeitervertretung

besteht, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, wenn in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 6 Abs. 1 MAVO). Der jeweilige Vorstand (bei Pfarreien der Kirchenverwaltungsvorstand) hat zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen (vgl. § 10 Abs. 1 MAVO).

Das Wahlverfahren ist in den §§ 9 ff. MAVO näher geregelt. Die Mitarbeitervertretung hat spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss zu bestellen. Der Dienstgeber stellt spätestens fünf Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Falls nur bis zu 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt sind, gilt nach den §§ 11a ff. MAVO ein vereinfachtes Wahlverfahren.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei dieser Gelegenheit wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 MAVO der/die von der Mitarbeitervertretung zu wählende Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in katholisch sein müssen.

Fragen zur Wahl können unmittelbar an den Vorsitzenden der DiAG-MAV-A, Herrn Bernhard Hommes, gerichtet werden unter der Telefonnummer 0941/ 597-1051. Für den caritativen Bereich wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich B (DiAG B), Herrn Franz Heger unter der Telefonnummer 09464/10161.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen der Kirchenstiftungen gemäß § 23a Abs. 3 MAVO zwar wahlberechtigt, gemäß § 8 Abs. 3 MAVO jedoch nicht wählbar sind.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pascal Olivier **Angue**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Neutraubling im Dekanat Donaustauf;

Fr. Marcus **Neuhoff** OPraem, Kloster Windberg, als Mitarbeiter in der Seelsorge in die Pfarreien St. Englmar und Neukirchen bei Haggn und zur Unterstützung des Dekans in der Pfarrei Hunderdorf im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Paweł **Salomon** OFM Conv., Schwarzach und Perasdorf, als Pfarrvikar in die Pfarreien Schwarzach und Perasdorf zu 30% und zur Mithilfe in der Pfarrei Bogen und im Krankenhaus Bogen zu 70% im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurde entpflichtet:

Dr. Kisito **Essomba Koungou** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarrei **Neutraubling** im Dekanat Donaustauf.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ittling, zum Prodekan des Dekanats Straubing ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren folgende Prodekane ernannt: Pfarrer BGR Franz **Ferstl**, Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting), zum Prodekan des Dekanats Regensburg;

Pfarrer Josef **Irlbacher**, Schnaittenbach und Kemnath am Buchberg, zum Prodekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau;

Pfarrer Michael **Reißer**, Waffenbrunn, Pemfling und Grafenkirchen, zum Prodekan des Dekanats Cham.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Regenstauf:

Rudolf **Fischer**, Lappersdorf, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Schwandorf:

Pastoralreferent Andreas **Holzfurtner**, Bruck i.d.Opf., zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Dekanat Kelheim:

Gemeindereferent Gerald **Knittl**, Kelheim-Affecking-Hl. Kreuz und Kelheim-St. Pius, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Gemeindereferentin Sabine **Schach**, Saal und Teuerting, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe- und Familie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Klaus M. **Brantl** zum Diözesanbeauftragten für Neues Geistliches Lied in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Diakon Josef **Schlecht** zum Diözesanbeauftragten für Tourismusseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **04.03.2017** Dr. Ludwig **Burger**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für weitere vier Jahre in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Der Mesnerdienst – Einführungskurs für Berufsanfänger am 03. und 10.07.2017 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg.

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Den ersten Teil gestaltet Diözesanpräses Pfarrer Josef Vogl aus Ramspau. Er spricht über das Kirchenjahr, die verschiedenen Arten von Gottesdiensten, die Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente und Sakramentalien.

Die Vorbereitung der Gottesdienste, das Herrichten der liturgischen Bücher, über den Umgang sowie die Pflege und Aufbewahrung

liturgischer Geräte und Gewänder, Blumenschmuck und vieles mehr versuchen erfahrene Mesner an die Teilnehmer zu vermitteln.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 55,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 20.06.17 bei Josef Dommer Tel.0172/ 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@bistum-regensburg.de

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, Nr. 54, Nr. 55

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 5

28. April

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Verein für Regensburger Bistumsgeschichte – Wolfgangswöche 2017 – Diözesannachrichten – Steuerhaushalt der Diözese Regensburg/Vorläufige Jahresrechnung 2016 – Notizen – Beilagenhinweis

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016

Die Zentral-KODA hat am 23.11.2016 folgenden Beschluss gefasst, dem die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Vollversammlung vom 30.11./01.12.2016 zugestimmt hat. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Beschluss der Zentralen Kommission zu den Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

rückwirkend zum 1. Juni 2016

b. Beschluss vom 09.11.2016

- ABD Teil F, 12. (Kinderbetreuungszuschuss) zum 1. Dezember 2016

c. Beschlüsse vom 30.11./01.12.2016

- ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil C, 1. (Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) und

- ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) hier: Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualifizierung

zum 1. Dezember 2016

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihren Vollversammlungen vom 21.09.2016, 09.11.2016 und vom 30.11./01.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

a. Beschluss vom 21.09.2016

- ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen)

hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung der Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung

zum 1. Oktober 2016

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 115 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.03.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihren Vollversammlungen vom 30.11./01.12.2016 und im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß § 16 Absatz 2 BayRKO vom 21.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A und ABD Teil B
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil A, 2.15 (Vorläufige Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)

hier: Anpassung an die neuen Eingruppierungsvorschriften gemäß Entgeltordnung im ABD zum 1. Januar 2017

- ABD Teil A, 3.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 116 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 09. März 2017

+ *Riedolf*

Bischof von Regensburg

Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss Nr. 1 zu Antrag Nr. 01/2017/RK Bayern

RK Bayern, UK II, Antrag Nr. 1 – Altenheim St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau

1. Der nachfolgenden Ziffern 2 - 5 stehen unter der Bedingung, dass ab 01.01.2017 die AVR in der aktuell gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. das Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 32 zu den AVR (Werte aktueller Stand ab 01.01.2017) im Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.04.2018 um 7,0 v.H. gekürzt.

3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie die Jahressonder-

zahlung nach § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 2 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird das Urlaubsgeld nach §§ 6, 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Auszahlung des Leistungsentgelts/der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 32 zu den AVR im Monat Januar 2018 für das Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

6. Der Dienstgeber trifft mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen

wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 bis 4.

7. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.

8. Von den Kürzungen nach Ziffern 2 bis 6 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

9. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.04.2018 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils nach Ziffern 2 bis 6 einbehaltenden Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

10. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

11. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 2 bis 6 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffern 2 bis 6 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuzahlen.

12. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01.05.2017 und endet am 30.04.2018.

13. Der Beschluss tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Regensburg, den 05.04.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

„Änderung der Anlage 30 Tarifrunde Ärzte 2016“

Die Regionalkommission Bayern fasst folgenden Beschluss:

1. Im Bereich der Regionalkommission Bayern werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. Januar 2017 um 2,3 Prozent, ab dem 1. Juli 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Oktober 2017 um weitere 0,7 Prozent erhöht.
- a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81					
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88				
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92	
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44	

- b) Daraus ergeben sich vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		1	2	3	4	5
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Oktober 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		1	2	3	4	5
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt.

Ab dem 1. Januar 2017	25,43 Euro
Ab dem 1. Juli 2017	25,94 Euro
Ab dem 1. Oktober 2017	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- a) vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- b) vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Oktober 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 08.02.2017 in Kraft.

Regensburg, den 17.04.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 25.07.2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2017 bis März 2018 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 31. Mai 2017 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Verein für Regensburger Bistumsgeschichte

Neufassung der Satzung des Vereins:

Die anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e.V.

(Gründung 10.02.1967; Eintragung ins Vereinsregister am 24.09.1968; vgl. Amtsblatt 1967, 22) revidierte und abschließend am 10.02.2017 von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bischofs beschlossene Neufassung der Satzung des Vereins wurde gemäß Schreiben des Registergerichts beim Amtsgericht Regensburg VR 300 vom 20.03.2017 im Vereinregister eingetragen. Die Neufassung der Satzung kann auf der Internetseite des Vereins, einer Unterseite der Bistumshomepage, eingesehen werden

(<http://www.bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/verein-fuer-regensburger-bistumsgeschichte>). Dort findet sich auch der Link zum Beitrittsformular.

Neuwahl der Vorstandschaft:

Bei der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 wurden folgende Personen in die Vorstandschaft (2017-2022) gewählt:

1. Vorsitzender:	Prälat Dr. Josef Ammer;
2. Vorsitzender:	Msgr. Dr. Werner Schrüfer;
Schriftführerin:	Archivdirektorin Dr. Camilla Weber (zugleich geborenes Mitglied);
Kassier:	Bischöfli. Notar Lic.iur.can. Ulrich Kaiser;
Beisitzer:	Prof. Dr. Manfred Eder, Prof. Dr. Karl Hausberger, Prof. Dr. Peter Schmid, Prof. Dr. Klaus Unterburger, Prof. Dr. Wolfgang Vogl.

Wolgangswoche 2017

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg,
vom 18. bis 24. Juni 2017
Leitwort: „Was er euch sagt, das tut“ (Joh 2,6)

Sonntag, 18. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswoche
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit dem Domkapitel
Teilnahme der Stiftskapitel, der Laiengremien und der Geistlichen Gemeinschaften

Donnerstag, 22. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Männer- und Vätergemeinschaften
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
21.30 Uhr Taizé-Gebet
Zelebrant: Jugendpfarrer Thomas Helm

Montag, 19. Juni

9.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
Anschließend Begegnung im Pfarrheim St. Emmeram
19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
Zelebrant: Domkapitular Thomas Pinzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Freitag, 23. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Diözesancaritasverbandes
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 20. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Kolpinghaus
14.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Senioren
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
17.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Ordensleuten
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 24. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
15.00 Uhr Dankandacht mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zelebrant: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen
Musik: Tritonus Brass

Mittwoch, 21. Juni

15.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB

Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisung

Mit Wirkung vom **01.04.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Mathew **Pattamana Thomas**, Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum befristet bis zum 31.05.2018 in die Pfarreien Wald und Zell, mit Wohnsitz im Pfarrhaus Zell, im Dekanat Roding.

Ernennungen zum Dekan und Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.04.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer BGR Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring, zum Dekan des Dekanats Geiselhöring ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.05.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Wolfgang **Hierl**, Landshut-St. Wolfgang, zum Prodekan des Dekanats Landshut-Altheim ernannt.

Beauftragungen–Ernennungen–Bestätigungen–Berufungen

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Dr. Christian **Schaller**, stellv. Direktor des Instituts Papst Benedikt XVI., zum leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Steuerhaushalt der Diözese Regensburg Vorläufige Jahresrechnung 2016

Der Diözesansteuerausschuss hat am 16.03.2017 die vorläufige Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis genommen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in €	Rechnungsanteil 2015 in %	Rechnungsanteil 2016 in €	Rechnungsanteil 2016 in %
Diözesanleitung	1.662.051,14	0,42	1.966.294,47	0,36
Allg. Seelsorge	8.382.077,61	2,14	9.899.613,42	1,83
Bes. Seelsorge	437.193,29	0,11	1.594.047,33	0,29
Schule, Bildung usw.	16.589.548,62	4,23	12.655.389,00	2,33
Soziale Dienste	337.712,20	0,09	489.639,53	0,09
Überdiözesanes	40.169,81	0,01	42.950,73	0,01
Finanzen/Versorgung	47.052.161,42	12,01	178.725.075,10	32,95
Steuern	317.451.031,68	80,99	337.016.657,53	62,14
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	542.389.667,11	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in €	Rechnungsanteil 2015 in %	Rechnungsanteil 2016 in €	Rechnungsanteil 2016 in %
Diözesanleitung	20.204.426,86	5,15	23.979.392,55	4,42
Allg. Seelsorge	152.465.912,76	38,90	182.356.472,10	33,62
Bes. Seelsorge	9.889.252,81	2,52	11.147.030,21	2,06
Schule, Bildung usw.	61.810.034,15	15,77	50.392.185,83	9,29
Soziale Dienste	21.666.877,67	5,53	31.524.687,71	5,81
Überdiözesanes	13.305.362,42	3,40	14.702.135,77	2,71
Finanzen/Versorgung	71.765.668,42	18,31	184.078.465,14	33,94
Steuern	40.844.410,68	10,42	44.209.297,80	8,15
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	542.389.667,11	100,00

Haushaltsjahr 2017

Der Haushaltssplan für das Jahr 2017 wurde durch den Diözesansteuerausschuss in der Sitzung am 17.11.2016 beschlossen.

Der Haushaltssplan wurde dabei erstmals nach den Vorgaben der im Handelsgesetzbuch (HGB) niedergelegten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften als doppischer Gesamthaushalt erstellt.

Die bisherige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach kameralistischer Sichtweise wird durch die Darstellung von Aufwand und Ertrag mittels einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgelöst.

Ein Vergleich bzw. eine Gegenüberstellung dieser Planzahlen mit den bisher nach der kameralen Systematik erstellten Vorjahreszahlen ist nicht sachgerecht und wurde deshalb nicht vorgenommen.

Die erste nach HGB geplante Gewinn- und Verlustrechnung endet ohne Rücklagenauflösung mit einem positiven Ergebnis.

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2016:	0,00 €
2017:	0,00 €

Pfarrhäuser:

2016:	1.069.000,00 €
Harrling-Zandt, Münchsmünster, Nittenau;	

2017:	475.000,00 €
Wackersdorf;	

Pfarrheime:

2016:	1.639.700,00 €
Drachselsried, Großgundertshausen, Harrling-Zandt, Klardorf, March, Münchsmünster, Oberwinkling, Prackenbach, Premberg, Riekofen, Schamhaupten, Schmatzhausen, Schwarzenfeld, Untertraubenhof, Weiherhammer, Wetzelsberg, Zell bei Riedenburg;	

2017:	2.593.400,00 €
Drachselsried, Großgundertshausen, Harrling-Zandt, Hohengebraching, Klardorf, March, Münchsmünster, Prackenbach, Premberg, Riekofen, Schwarzenfeld, Weiden Herz Jesu, Weiden St. Konrad, Weiherhammer, Wetzelsberg, Zell bei Riedenburg;	

Kindergärten:

2016:	439.100,00 €
Brand/Opf., Bodenmais, Deggendorf Mariä Himmelfahrt, Kohlberg, Landshut St. Konrad, Leonberg, Pfeffenhausen, Pirkensee, Rieden, Schönsee, Schwandorf Herz Jesu, Sinzing, Weiden St. Konrad;	

2017:	610.800,00 €
Landshut St. Konrad, Leonberg, Rieden, Schönsee, Schwandorf Herz Jesu;	

Sonstige Baumaßnahmen:

2016:	16.665.796,98 €
Investitionsmaßnahmen Dom und in der Kirche St. Ägid in Regensburg; Schaffung von Büroräumen im Zentralarchiv/-bibliothek und in den Gebäuden „Unter den Schwibbögen 8“, „Speichergasse 3“ und „Domplatz 6“; Vorbereitende Maßnahmen Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Verschiedene Investitionen im „Domplatz 5“; versch. Maßnahmen in den Exerzitienhäusern in Johannisthal und Werdenfels; Maßnahmen an Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Dingolfing (Klarissen), Eichlberg (Kirchenstiftung), Metten (Benediktiner), Schwandorf Kreuzberg (Karmeliten), Pleystein (Kreuzbergkloster), Regensburg (Kollegiatstift St. Johann), Speinshart (Prämonstratenser), Straubing-Azlburg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahme der DJK in Amberg, Adlkofen, Ammerthal, Gebelkofen, Utzenhofen; bauliche Maßnahme am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing sowie am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal sowie an der Realschule der Maria Ward Schulstiftung in Deggendorf; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Maßnahme in einer Sozialen Einrichtung in Straubing; Baumaßnahme in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach.	

2017:	27.287.300,00 €
Investitionsmaßnahmen Dom und Kirche St. Ulrich in Regensburg; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim; Vorbereitende Maßnahmen Neubau eines Depots für das Bischöfliche Zentralarchiv/-bibliothek und für die Kunstsammlungen des Bistums; Schaffung von Büroräumen in den Gebäuden „Speichergasse 3“ und „Unter den Schwibbögen 8“; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Verschiedene Investitionen in den Exerzitienhäusern in	

Johannisthal und Werdenfels; Maßnahmen an Klostergebäuden in Eichlberg (Kirchenstiftung), Frauenbründl (Klausner-Verein), Pleystein (Kreuzbergkloster), Straubing-Azlburg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Waldsassen (Zisterzienserinnen); Baumaßnahme der DJK in Altenthann; bauliche Maßnahme am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei der Realschule in Cham, der Mittel- und Realschule in Oberroning, bei den St. Marien Schulen

in Regensburg sowie bei der Landvolkhochschule in Niederalteich; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Modernisierung Jugendhaus Grimmerthal.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Vohburg (Dekanat Geisenfeld):

95m²- Wohnung im 1. Stock des Benefiziatenhauses in Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 8: Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad/WC, PKW-Stellplatz im Hof. Im EG befindet sich eine Caritas-Sozialstation. Zentrale Lage am ruhigen Ende des Stadtplatzes. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Thomas Zinecker, Telefon 08457-1209.

Tschechisch - deutsches Priestertreffen

„Begleiten und begleiten lassen“ ist das Leitwort für das tschechisch – deutsche Priestertreffen vom 26. - 30. Juni 2017 (Montag 18.00 Uhr bis Freitag nach dem Frühstück) im Kardinal - Trochta - Haus in Leitmeritz/ Litomerice. Auf Wunsch der tschechischen Mitbrüder treffen wir uns zum ersten Mal in Tschechien.

Am Beginn steht ein Besuch im Konzentrationslager Theresienstadt/ Terezin und eine Stadtführung in Leitmeritz. Propst Prof. P. Dr. Ales Opatrny informiert über die Situation der geschiedenen Wiederverheirateten und das nachsynodale Schreiben von Papst Franziskus „amoris laetitia.“ Dr. Petr Slouk wird uns zeigen, wie wir mit Coaching und Supervision unsere Arbeit verbessern können. P. Jindrich Kotvrdá wird uns schließlich in die „Geistliche Begleitung“ einführen. Zum Abschluß feiern wir am Donnerstagabend auf dem Vysehrad in Prag mit Msgr. Anton Otte sein goldenes Priesterjubiläum. Er lebt seit der „Samtenen Revolution“ hauptsächlich in Prag und hat sich in der Versöhnungsarbeit zwischen Deutschen und Tschechen große Verdienste erworben.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil dieser Tage. Wer konzelebrieren will, bringe bitte Albe und Stola mit.

Unkostenbeitrag: € 100,00.

Anmeldeschluss: 15. Juni 2017

Für weitere Informationen steht Msgr. Karl Wuchterl gerne zur Verfügung: Hauptstr. 16b, 83533 Edling oder mail:wuchterl.visitator@yahoo.de oder Tel.: 08071/ 922 45 87. Er nimmt auch die Anmeldungen gerne entgegen.

Fort- und Weiterbildungen in Freising im Zeitraum von September und Oktober 2017

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/181-2222; E-Mail: info@TheologischeFortbildung.de; www.TheologischeFortbildung.de

Kirche trifft Kunst

Neue Kunst in einer alten Stadt – Regensburg

Referenten/Ltg: Domvikar Dr. Werner Schrüfer, Dr. Maria Baumann

Termin: Mo.18.9.2017,14.00 Uhr bis Fr. 22.9.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsorte: Regenstauf, Schloss Spindlhof und Regensburg

Teilnahmegebühr: € 195,00

Pensionskosten: € 264,00

Dieses Seminar wird sich mit viel Sehens- und Hörenswertem auseinandersetzen. Fachleute und Engagierte unterschiedlichster Couleur werden zu Wort kommen, um Meinungen, Aktivitäten und Herausforderungen von „neuer Kunst in einer alten Stadt“ aufzuzeigen und vorzustellen, insbesondere auch durch Exkursionen und Begegnungen vor Ort (u.a. im Dom St. Peter, auf öffentlichen Plätzen, in der Hochschule für kath. Kirchenmusik, in neuen Kirchenräumen).

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Referenten/Leitung: Alexander Fischhold, Hermann Saur

Termin: Mo. 25.09.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 29.09.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus

Teilnahmegebühr: € 195,00

Pensionskosten: € 264,00

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Kurs sind:

Teilnahme an einem Grundkurs Notfallseelsorge, der psychotraumatische Grundlagen vermittelte; Praxis in der Notfallseelsorge und die Bereitschaft, diese Erfahrungen im kollegialen Kreis vorzustellen; Bereitschaft zu Selbsterfahrung und Rollenspiel.

Heilung – Sinn – Ermutigung. Grundlagen der Biografiearbeit

Basismodul

Referent: Dr. Hubert Klingenberger

Termin: Mo. 25.09.2017, 14.00 Uhr bis Mi. 27.09.2017, 17.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 180,00

Pensionskosten: € 140,00

In dieser Fortbildung lernen Sie Hintergründe (u.a. das Menschenbild) und theoretische Grundlagen der Biografiearbeit kennen. Mit Hilfe erster zentraler Methoden erleben Sie die stärkenden und sinnstiftenden Wirkungen und auch die Grenzen dieses Handlungskonzepts.

Mit den Menschen von heute Gottesdienst feiern

Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen

Referentinnen: Prof. Dr. Birgit Jeggle-Merz, Barbara Kolberg

Termin: Di.17.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 20.10.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 17.09.2017

Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus

Teilnahmegebühr: € 220,00

Pensionskosten: € 198,00

Die Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen will den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, auf der Basis fundierter theologischer Reflexionen zeitgemäße und an den Möglichkeitsbedingungen heutiger Menschen orientierte Ausdrucksformen liturgischer Gestaltung zu entwickeln.

**Qualifizierung in der Alten- /Seniorenpastoral, Modul 6
Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten**

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
Leitung: Christoph Braun
Termin: Mi. 18.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 20.10.2017, 13.00 Uhr
Anmeldung: bis 18.09.2017
Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus
Teilnahmegebühr: € 130,00
Pensionskosten: € 132,00

Im Seminar beschäftigen wir uns mit einem Modell der Projektarbeit, das in der katholischen Erwachsenenbildung entwickelt und vielfach erprobt wurde. Es hat neben einer effektiven Sacharbeit auch die Beziehungen und die Wertschätzung der Beteiligten im Blick.

Andersgläubige oder andere Gläubige?

Bibeltheologische Beobachtungen
Referent: Dr. Manfred Diefenbach
Termin: Di. 24.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 27.10.2017, 13.00Uhr
Anmeldung: bis 24.09.2017
Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Teilnahmegebühr: € 220,00
Pensionskosten: € 198,00

Menschen, die aus ihrer Heimat wegziehen, um sich an einem neuen Ort niederzulassen, treffen dabei zwangsläufig auf Men-

schen anderer Kulturen. Wie lässt sich die Angst vor dem Fremden überwinden? Wie wird der/das Andere zur Bereicherung? Welche Erfahrungen kennt die jüdisch-christliche Tradition zur Vermeidung oder konstruktiven Lösung von Spannungen und Konflikten in der Begegnung von unterschiedlichen bzw. gegensätzlichen Kulturen und Weltanschauungen? Was davon könnte dazu beitragen, die gegenwärtigen Fragen von Migration und Asylsuche, als Kirche und Gemeinde hilfreich zu beantworten?

Liturgische Präsenz. Vertiefungsseminar „Liturgie und Theater“

Referent: Marcus Everding
Termin: Di. 24.10.2017, 10 Uhr bis Do, 26.10.2017, 13.00 Uhr
Anmeldung: bis 24.09.2017
Veranstaltungsort: Freising, Palotti Haus
Teilnahmegebühr: € 180,00
Pensionskosten: € 140,00

In dem Workshop wird mit unterschiedlichen Ansätzen der Theaterarbeit experimentiert. Was ist meine Rolle? Welchen Kontext hat sie? Wie nähert ich mich der Rolle? Wie finden Form und Inhalt zusammen? Wie kann man seinen Körper und seine Stimme bewusst einsetzen, um dem Gestalt zu geben, was man ausdrücken möchte? Ist es möglich, sich als Person zurückzunehmen und doch ganz präsent zu sein? Was bedeutet es glaubwürdig zu sein? Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen soll an konkreten Beispielen der Liturgie gearbeitet werden. Über die grundlegenden Fragen der Inszenierung in der Liturgie hinaus, wird mittels Theaterübungen unter Anleitung des Referenten das eigene kreative Potential, z.B. in der Gestaltung eines liturgischen Spiels, erfahren und einsetzbar gemacht.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 115, Nr. 116

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 6

09. Juni

Inhalt: Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (Kirchliche Lehrerdienstordnung)–KLDO – Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017 – Proklamation der Weihekandidaten – Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesennetz – Familienförderung – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Neuausgabe des Schematismus – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (Kirchliche Lehrerdienstordnung) – KLDO

Für die Lehrkräfte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern setze ich hiermit das Gesetz zur Änderung der Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern [Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO (KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)] für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 1. August 2016 in Kraft.

Soweit arbeitsvertragsrechtliche Materien betroffen sind, hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Sitzung am 29./30. Juni 2016 diesen Materien zugestimmt. Für Lehrkräfte als Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern hat der Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die Änderungen der Kirchlichen Lehrerdienstordnung mit Wirkung zum 1. August 2016 beschlossen:

**Gesetz zur Änderung der
Lehrerdienstordnung für katholische Schulen
in freier Trägerschaft in Bayern
[Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO
(KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)]**

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung

Die Kirchliche Lehrerdienstordnung vom 1. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 6/2008, S. 54) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. November 2016 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Klassenleitung und Kursleitung“

- b) Bei der Angabe zu den §§ 22, 24 und 25 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 26 Mittlere Führungsebene“
- d) Die bisherige Angabe zu § 26 wird Angabe zu § 27 und wie folgt gefasst:
„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger“
- e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 27 bis 36 werden Angaben zu den §§ 28 bis 37.
- f) Die bisherige Angabe zu § 37 wird Angabe zu § 38 und wie folgt gefasst:
„§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“
- g) Die bisherige Angabe zu § 38 wird Angabe zu § 39.
2. In der Präambel wird in Satz 2 und 4 jeweils das Zeichen „***“ gestrichen.
3. In der Präambel Satz 4, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 5, § 14 Absatz 1 und

- Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 17 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 3, § 23 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2, § 24 Überschrift, Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 25 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 4 und 6, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 3 bis 5, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 und 3, § 27 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2, § 29 Satz 1 und 2, § 30, § 31 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2 und § 35 Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ jeweils durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 25 Absatz 10 Satz 3 und § 32 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

5. Der I. Abschnitt: Allgemeines wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„² Sie gilt ferner entsprechend für die Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen, die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Förderschuldienst, die Werkmeisterinnen und Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterichtshilfe an Förderschulen sowie sonstiges Lehrpersonal.“

- bbb) In Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „und“ ersetzt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Religionslehrkräfte im Kirchendienst (RL i. K.), die der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst (ABD Teil C, 3.) unterliegen und die an katholischen Schulen in freier Trägerschaft unterrichten, gilt die Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst vorrangig.“

- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Worte „nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhälftig beschäftigte Lehrkräfte)“ durch die Worte „teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“ ersetzt.

- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Die Teilnahme an gottesdienstlichen Feiern wird auch von ihnen erwartet.“

- dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

- bbb) In Satz 2 werden die Worte „der bayerischen Schulgesetze“ durch die Worte „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

6. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 2 wird das Wort „katholische“ durch die Worte „die katholischen“ ersetzt.

- bbb) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wortteil „Erziehungs-“ gestrichen.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ und vor dem Wort „Werkmeister“ die Worte „Werkmeisterinnen und“ eingefügt. Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- bbb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ eingefügt.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„die Möglichkeit individueller Lernziele nach Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu beachten. ³ Die Lehrkraft setzt sich für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ein; soweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ist dieser im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

- cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹ Soweit erforderlich, werden die Angaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen vervielfältigt. ² Bei der Vervielfältigung und Aufbewahrung der Angaben muss deren Geheimhaltung sichergestellt sein.“

- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Schulleiter zur Weitergabe an den Nachfolger oder“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter zur Weitergabe an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger oder an die Vertreterin bzw. den“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Schulleiter Einsicht zu gewähren oder die Aufzeichnungen“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter Einsicht zu gewähren, die Aufzeichnungen zu erläutern oder“ ersetzt.

- c) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Besinnungstagen“ wird das Wort „an“ eingefügt. Das Wort „Aufgaben“ wird durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

- d) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte“ werden durch die Worte „aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei“ ersetzt.

- e) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Klassenleitung und Kursleitung“

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden im Klammerhinweis vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterin bzw.“ eingefügt.

- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Klassenleiterin bzw. der“ ersetzt.

- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 und 7 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- ccc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- ddd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- eee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵ Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft informiert die Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; sie regt die Schülerinnen, Schüler und Studierenden der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecherin bzw. den Klassensprecher.“

- fff) In Satz 6 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- ggg) In Satz 7 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Worte „oder der schriftlichen Information über das Notenbild“ eingefügt.

- ddd) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

- „⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Unterrichtung früherer Erziehungsberechtigter volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- eee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
- „⁵ Hinsichtlich der Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender über Ordnungsmaßnahmen gilt Art. 88a BayEUG entsprechend.“
- ee) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- ff) In Absatz 5 werden die Worte „den Klassenleiter“ durch die Worte „die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- gg) In Absatz 6 werden die Worte „als Kursleiter“ durch die Worte „zur Kursleitung“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- f) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „%“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴ Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien – TeilR) vom 19. November 2012 in der jeweiligen Fassung und jede an deren Stelle tretende Bekanntmachung gleichen Betreffs gilt auch für die Fürsorge für schwerbehinderte Lehrkräfte entsprechend; soweit daneben beim einzelnen Schulträger eine Integrationsvereinbarung getroffen wurde, ist diese ebenfalls zu beachten.“
7. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (2. Teil: Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt geändert:
- a) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen; dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts.“
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „zusammen zu arbeiten“ durch das Wort „zusammenzuarbeiten“ ersetzt.
- ccc) In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Worte „berücksichtigt werden“ werden durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Schulentwicklung“ ein Komma und die Worte „die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten“ eingefügt; nach dem Wort „Schullebens“ werden die Worte „sowie des besonderen Profils der Schule (z. B. Ganztagsangebote, Inklusion)“ eingefügt.
- cc) In Absatz 6 werden im Klammerhinweis nach der Angabe „702“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 4. März 2013, GVBI S. 161“ eingefügt.
- b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 3 wird Satz 3 bis 5 und wie folgt gefasst:
- „³ Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so hat die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. ⁴ Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann von der Schulleitung früher verlangt werden. ⁵ Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, so hat die Lehrkraft dies unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Schule dem Schulträger, bei Beamten, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, anzuzeigen.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
- c) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ und nach dem Wort „ihr“ jeweils die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.
- d) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Worte „bzw. dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dem“ durch die Worte „oder beim“ ersetzt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 werden die Worte „den unmittelbaren Vorgesetzten“ durch die Worte „unmittelbare Vorgesetzte“ ersetzt und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
- e) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „wurden“ gestrichen.
8. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (3. Teil: Die Lehrkraft im Kollegium) wird wie folgt geändert:
- a) § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie bzw. er kann sich durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder durch eine von ihr bzw. ihm gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.“
- b) § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Leitung der Sitzung der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter oder einer der beteiligten Lehrkräfte, gegebenenfalls der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer oder einer Lehrkraft mit Führungsaufgaben, übertragen.“
- c) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1; nach dem Wort „Soweit“ werden die Worte „Fachbetreuerinnen bzw.“ eingefügt.
- bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann ihnen für ihre Fachaufgaben Weisungsberechtigung übertragen.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Fachbetreuerin bzw. der“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Fachbetreuung“ das Wort „Die“ eingefügt.
- ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) „Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer üben ihre beratende Tätigkeit dann als Vorgesetzte aus, wenn und soweit ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ausdrücklich eine Weisungsberechtigung übertragen wurde. Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch die Fachbetreuerin bzw. den Fachbetreuer erfolgt nur auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters; soweit Unterrichtsbesuche zu Zwecken der dienstlichen Beurteilung erfolgen sollen, richten sich deren Art und Umfang nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der kirchlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (ABD Teil B, 4.1. Anlage D - Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils gültigen Fassung; die Verantwortung für die Beurteilung trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.“
- dd) Absatz 4 wird gestrichen.
- ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Die Regelungen für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer gelten entsprechend für Stufleiterinnen und Stufenleiter an Förderschulen.“

9. Der III. Abschnitt: Schulleitung wird wie folgt geändert:

a) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „Schulleiterin oder Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte“ durch die Worte „Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter“ ersetzt; das Wort „üben“ wird durch das Wort „übt“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Dienstreisen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beurteilung“ werden die Worte „und die Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbeifugnis“ eingefügt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

ccc) In Satz 5 und 7 wird das Wort „handeln“ durch das Wort „handelt“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „Dienstvorgesetzte bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Worte „Schulleiterinnen bzw. Schulleitern“ ersetzt.

b) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „eine ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleitung“ die Worte „von der ständigen Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „die ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der ständigen Vertreterin bzw. dem“ ersetzt; nach dem Wort „weiteren“ werden die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

cc) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

c) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zeigt“ die Worte „ihren bzw.“ und nach dem Wort „Benennung“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Vertreters“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.

d) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterinnen bzw.“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt Sorge für regelmäßige Angebote zur Förderung der Lehrergesundheit.“

ccc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ddd) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„⁸Außerdem hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Personaleinsatz berücksichtigt wird (z.B. bei Lehrkräften in familienpolitischer Teilzeit und Elternzeit hinsichtlich der Unterrichtsverteilung und der Heranziehung zu außerunterrichtlichen Aufgaben).“

eee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „sie“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „dem“ werden die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.

dd) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „Anordnungen“ wird das Wort „berechtigte“ eingefügt.

ee) In Absatz 7 Satz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „vor“ werden die Worte „über Ordnungsmaßnahmen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitteilungen“ eingefügt.

ff) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten außerdem in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben eng zusammen und bemühen sich um einvernehmliche Lösungen.“

gg) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Bei der Organisation von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen, kooperiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.“

hh) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „staatlicher Aufsichtsbeamter“ durch die Worte „seitens der staatlichen Schulaufsicht“ ersetzt.

ii) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „und“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

e) Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26 Mittlere Führungsebene

(1) Soweit eine mittlere Führungsebene eingerichtet wurde, besteht diese aus den mit den Führungsaufgaben betrauten Lehrkräften.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der mittleren Führungsebene zuweist und die Aufgabenbereiche der Mitglieder der mittleren Führungsebene festlegt.

(3) ¹ Die Mitglieder der mittleren Führungsebene sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. ² Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Mitglieder der mittleren Führungsebene informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge.

(4) ¹ Als Aufgaben der Personalführung kommen mit Bezug auf die zugeordneten Lehrkräfte insbesondere die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente (z. B. Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung), die Durchführung von Teamsitzungen, die Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern und die Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien (ABD Teil B, 4.1. Anlage D - Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils gültigen Fassung in Betracht. ² Den Mitgliedern der mittleren Führungsebene können darüber hinaus Aufgaben nach Maßgabe der schulartspezifischen Funktionenkataloge übertragen werden, z. B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements, der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination. ³ Daneben können Mitgliedern der mittleren Führungsebene Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des kirchlichen Profils der Schule übertragen werden.“

f) Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger

¹ Die Schulseelsorgerin bzw. der Schulseelsorger ist in besonderer Weise für die religiöse Prägung der Schule verantwortlich. ² Das gilt auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulpastoral.“

10. Der IV. Abschnitt: Schulträger wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „(Erz-)Diözese“ durch die Worte „Erzdiözese bzw.

- die Diözese“ ersetzt und nach der Angabe „Canon 803“ wird die Angabe „§ 1“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorgesetzten“ durch die Worte „Vorgesetzte bzw. Vorgesetzten“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
11. Der V. Abschnitt: Schulverwaltung wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Worte „ist darum besorgt“ durch die Worte „hat dafür Sorge zu tragen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; nach dem Wort „deren“ werden die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.
- cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sporthallen“ ein Komma eingefügt.
- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
- a) Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden die §§ 30 bis 33.
- b) Der bisherige § 33 wird § 34 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort Schulleiterin wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
12. Der VI. Abschnitt: Schulaufsicht wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 34 wird § 35 und wie folgt gefasst:
- „§ 35 Kirchliche Schulaufsicht
- Katholische Schulen in freier Trägerschaft unterliegen gemäß Canones 806 § 1, 683 § 1 und 397 § 1 des Codex des kirchlichen Rechts (CIC) dem Aufsichts- und Visitationsrecht des Diözesanbischofs.“
- b) Der bisherige § 35 wird § 36 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort Schulleiterin die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt.
- c) Der bisherige § 36 wird § 37.
13. Der VII. Abschnitt: Schlussvorschriften wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 37 wird § 38 und wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 38 wird § 39 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2016 in Kraft.

Der Wortlaut dieser für Lehrkräfte als Angestellte, Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern geltenden kirchlichen

Lehrerdienstordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 08. Mai 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Beschlüsse

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser

Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Regensburg, den 01. Juni 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 24. Juni 2017, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

Frohnhofer, Florian

– Sulzbach-Rosenberg, St. Marien;

Hackenspiel, Stefan Leopold

– Cham, St. Jakob

Meier, Thomas Josef

– Furth im Wald, Mariä Himmelfahrt

Schmid, Daniel

– Burglengenfeld, St. Vitus

Stier, Dr. Peter

– Neustadt/Donau, St. Laurentius

Uchman C.O., Frater Lazarus

– für die Kongregation des Oratoriums des hl.

Philipp Neri in Aufhausen

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorbände die oberhirtliche Weisung:

- Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 09. Juni 2017 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- Am Tag der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesennetz

Die EDV-Stelle weist grundsätzlich – und besonders im Hinblick auf die kommende Zeit der Urlaubsvertretungen – auf folgendes hin:

Alle am Diözesennetz angeschlossenen Geräte unterliegen den Richtlinien der Diözese Regensburg bzw. den Richtlinien der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer Neufassung vom 24.03.2014 inkl. Durchführungsanordnung vom 30.10.2015 (siehe Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 30.10.2015).

Daraus ergibt sich, dass fremde Geräte nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden dürfen bzw. Geräte, die in das Diözesennetz eingebunden sind, in kein anderes Netzwerk eingebunden werden dürfen. Dies gilt sowohl für kabelgebundene Netze als auch für WLANs.

Wenn Ihre Urlaubsvertretung ein eigenes Gerät mitbringt, darf dieses also nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden. Der Zugang zum Internet kann in solchen Fällen natürlich über Ihre Dienstgeräte erfolgen, dann jedoch auf eigene Kosten und Gefahr hin. Bitte beachten Sie, dass das Diözesennetz ausschließlich der dienstlichen Nutzung dient.

Familienförderung

Für die Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen („Familienfonds“; vgl. Richtlinien im Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014, S. 93) gelten ab dem 1.9.2017 für weitere fünf Jahre die erhöhten Fördersätze:

15 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit einem Kind, 25 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit zwei oder mehr Kindern, insgesamt aber höchstens das Defizit der Veranstaltung.

Auskünfte über Antragstellung und Bezugsschussung erteilt die Büroleitung der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung: 09402/ 94 77 10; E-Mail: gerhard.haller@bistum-regensburg.de.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 25. Juli 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 17. Oktober 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.09.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuausgabe des Schematismus

Für den Advent 2017 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mailadressen).

Diese Meldungen sollen bis spätestens Ende Juli 2017 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Starzinger, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Diözesan-Nachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.05.2017** Stiftsdekan Prof. em. Dr. Norbert **Glatzel** von seinem Amt des Geistlichen Beirats für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg entpflichtet.

Stiftskapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **08.05.2017** Prof. em. DDr. Johannes **Hofmann** das durch den Verzicht von Stiftskanonikus Msgr. Dr. Paul **Mai** zum **01.03.2017** freigewordene 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist verliehen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **09.05.2017** folgende Ernennungen im Dekanat Kelheim bestätigt:

Diakon Walter **Bachhuber**, Hauptabteilung Seelsorge, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Diakon Johann

Graf, Bad Abbach, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.05.2017** Domvikar Msgr. Harald **Scharf** zum Geistlichen Beirat für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **16.05.2017** Pfarradministrator Alois **Schmidt**, Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth, den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Pfarrer Dr. Christoph **Seidl**, Abteilung Seelsorge für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, wurde von der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 18./19. Januar 2017 für die nächsten fünf Jahre als Berater in die Arbeitsgruppe „Diakonische Pastoral“ berufen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen am Donnerstag, 5.Oktober 2017 nach Straubing und Bogen

8.30 Uhr Abfahrt Regensburg Hauptbahnhof.
8.45 Uhr Zusteigemöglichkeit bei der Kirche St. Wolfgang in Regensburg (Parkmöglichkeit).
Wir besuchen die neu renovierte Basilika St. Jakob in Straubing und feiern um 10.00 Uhr die hl. Eucharistie.
Nach der Kirchenführung fahren wir nach Sossau, wo wir im Landgasthof Reisinger das Mittagessen einnehmen.
Danach beten wir die Non in der Wallfahrtskirche Sossau (kleine Führung).
Anschließend begeben wir uns auf den Weg nach Bogenberg, besuchen dort die Wallfahrtskirche. Schließlich kehren wir im Gasthaus zur schönen Aussicht am Bogenberg zu Kaffee bzw. einer Brotzeit ein.
Um ca. 16.45 Uhr machen wir uns auf den Rückweg nach Regensburg, wo wir um 17.45 Uhr in St. Wolfgang bzw. 18.00 Uhr am Hauptbahnhof eintreffen.
Herzliche Einladung ergeht auch an die Pfarrhaushälterinnen oder Hausfrauen.
Die Ruhestandsgeistlichen aus der Region Straubing-Deggendorf können direkt nach Straubing anreisen, sollten sich aber doch anmelden v.a. wegen Mittag und Brotzeit.

Anmeldungen an Prälat Hans Strunz, Riesengebirgstr. 46, 93057 Regensburg (Tel.: 0941/ 307 960 32; mail: hansstrunz@icloud.com).

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester in Prunn bei Riedenburg (Dekanat Kelheim)

Der Pfarrhof ist im Ortskern nahe der Kirche, erbaut 1911, durch verschiedene Renovierungen in guten baulichen Zustand. Ca. 130 m² Wohnfläche: Im Erdgeschoss: Küche, Wohnzimmer, Abstellraum, kleines Zimmer, WC; im 1. Stock Bad, Dusche mit WC, 4 Zimmer; Keller, Speicher und Anbau als Abstellfläche nutzbar; Zentralheizung mit Öl, Garage und Garten (Pflege kann übernommen werden). Ein Raum im Erdgeschoss wird gegenwärtig noch als Pfarrbüro genutzt. In Riedenburg (3 km): Ärzte, Apotheken, Optiker, Banken, diverse Einkaufsmöglichkeiten. Kreisstadt Kelheim (12km) wie Riedenburg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Bei noch geplanten Renovierungen können individuelle Wünsche berücksichtigt werden.

Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Edmund Bock, Tel. 0151/11835172 oder Kirchenpfleger Johann Wirth, Tel. 09442/2034.

Im Herrn sind verschieden:

2017

- am 17. Februar Rohrmeier Johann Ev., BGR, frr. Pfr. von Barbing und Kom. in Holztraubach, 87 Jahre alt
- am 01. März Kammermayer Albert, Tätigkeit in der „Bewegung für eine bessere Welt“ in Rom, Kom. in Regensburg-St. Georg (Schwabelweis), 97 Jahre alt
- am 02. März Waas Josef, BGR, StDir. a.D. in Straubing-St. Jakob, 90 Jahre alt
- am 05. März Schmuttermayr Georg, Dr. theol. (D. Augsburg), Apostol. Protonotar, UnivProf. em. und Domkapitular i.R. in Scheyern, 1974 – 2001 UnivProf. an der Kath. Fakultät der Uni Regensburg, 84 Jahre alt
- am 20. März Kamhuber Harald, BGR, frr. Pfr. von Bad Gögging und für Eining und Kom. in Neustadt/Do., 70 Jahre alt
- am 15. April Scholz P. Anselm OPraem., Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 60 Jahre alt
- am 18. April Meiler Franz X., Msgr., BGR, Regionaldekan von 2003 – 2010, Pfr. in Amberg-St. Martin, 68 Jahre alt
- am 03. Mai Spießl Otto, BGR, StDir. a.D. in Leiblfing, 90 Jahre alt
- am 30. Mai Schultes Max, BGR, frr. Pfr. von Griesbach/Opf. und zugleich PfAdm. i.R. für Großkonreuth und Kom. in Waldsassen, 83 Jahre alt
- am 03. Juni Gröninger Helmut, BGR, frr. Pfr. von Hausen und Kom. in Aalen (D. Rottenburg-Stuttgart), 88 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 7

24. Juli

Inhalt: Brief der Päpstlichen Kommission »ECCLESIA DEI« an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X. – Ausführungsbestimmung zum Brief der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 27.03.2017 – Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zum „Domspatzenbericht“ – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2017 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Satzung des Institutum Liturgicum Ratisbonense – Geschäftsordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2017/18 – Proklamation der Weihekandidaten – Portiunkula-Ablass – Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) im Jahr 2018 – Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der Bayerischen Regional-KODA im Jahr 2018 – Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2018 – Welttag der Armen – Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barmherzigkeit – Keine Gebühren für Verwaltungsakte bei der Vorbereitung von Sakramentspendungen zulässig – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Pfarrgemeinderatswahl 2018 – Diözesan-Nachrichten – Nachtrag zum Rahmenabkommen Entgeltumwandlung der bayerischen (Erz-)Diözesen – Notizen – Beilagenhinweis

Brief der Päpstlichen Kommission »ECCLESIA DEI« an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X.

Hochwürdigste Herren Kardinäle!

Hochwürdigste Herren Erzbischöfe und Bischöfe!

Wie Ihnen bekannt ist, gibt es seit einiger Zeit verschiedene Begegnungen und Initiativen mit dem Ziel, die Priesterbruderschaft des heiligen Pius X. in die volle Gemeinschaft der Kirche zurückzuführen. Der Heilige Vater hat beispielsweise kürzlich entschieden, allen Priestern der Piusbruderschaft die Vollmacht zu erteilen, den Gläubigen gültig die Beichte abzunehmen (vgl. das Schreiben *Misericordia et misera*, Nr. 12), um auf diese Weise die Gültigkeit und die Erlaubtheit des von ihnen gespendeten Sakraments zu sichern und die Menschen nicht zu beunruhigen.

Aufgrund derselben pastoralen Gesinnung, die darauf abzielt, trotz der *derzeit* objektiv andauernden kirchenrechtlichen Illegitimität der Piusbruderschaft den Gläubigen in ihren Gewissensnöten entgegenzukommen, hat der Heilige Vater auf Vorschlag der Kongregation für die Glaubenslehre und der Kommission *Ecclesia Dei* entschieden, die hochwürdigsten Ortsordinarien zu bevollmächtigen, auch die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen, die den pastoralen Aktivitäten der Bruderschaft folgen, nach den folgenden Maßgaben erteilen zu können.

Wann immer möglich, soll die Vollmacht zur Eheassistenz seitens des Ordinarius einem Diözesanpriester (oder jedenfalls einem regulären Priester) erteilt werden, um die Konsenserklärung der Partner bei der Feier des Sakraments entgegenzunehmen,

die nach der Liturgie des *Vetus ordo* zu Beginn der Heiligen Messe erfolgt. Daran schließt sich die Feier der Votivmesse durch einen Priester der Bruderschaft an.

Sollte das nicht möglich oder sollte kein Diözesanpriester anwesend sein, der den Konsens der Partner entgegennimmt, kann der Ordinarius erlauben, die erforderlichen Vollmachten unmittelbar dem Priester der Bruderschaft, der auch die Heilige Messe feiert, zu erteilen. Dieser ist zu ermahnen, pflichtgemäß der Diözesankurie alsbald die Trauungsdokumente zukommen zu lassen.

Sicherlich können auch auf diese Weise manche Gewissensnöte der Gläubigen, die der Piusbruderschaft anhangen, und manche Unsicherheiten in Bezug auf die Gültigkeit des Ehesakramentes beseitigt werden. Zugleich könnte dies zur vollen institutionellen Einigung beitragen. Diesbezüglich vertraut dieses Dikasterium auf Ihre Mitarbeit.

Papst Franziskus hat in seiner am 24. März 2017 dem unterzeichneten Kardinalpräsidenten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei gewährten Audienz dieses Schreiben approbiert und seine Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 27. März 2017

Gerhard Card. L. Müller
Präsident

+ Guido Pozzo
Sekretär

Ausführungsbestimmung zum Brief der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 27.03.2017

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motu proprio Summarum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die

Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an einen Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus (Forststr. 12, Bettbrunn, 85092 Kösching; Tel. 09446/9911051), oder an:

Diakon Peter Nickl (Tel. 0941/597-1083; Fax 0941/597-1085; E-Mail: peter.nickl@bistum-regensburg.de) im Bischöflichen Ordinariat.

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zum „Domspatzenbericht“

Liebe Schwestern und Brüder in Christus, dem Herrn!

1. Heute wende ich mich mit einem sehr ernsten Thema an Sie, das viele in diesen Tagen bewegt. Vor wenigen Tagen hat Rechtsanwalt Ulrich Weber seinen „Abschlussbericht zur Aufklärung der Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Damit endet die Arbeit des vom Bistum beauftragten, aber unabhängig arbeitenden Rechtsanwalts. Er sollte die Gewalttaten, die Kindern und Jugendlichen bei den Domspatzen in der Vergangenheit angetan wurden, dokumentieren, die Strukturen und Zusammenhänge, die diese Taten ermöglicht oder gar noch gefördert haben, durchleuchten und die Aufklärungsarbeit der Diözese seit 2010 betrachten.

Den wichtigsten Beitrag zu dieser Arbeit haben die Betroffenen geleistet. Ihnen gilt mein aufrichtiger Dank, dass sie sich trotz des erlittenen Leids an die Beauftragten des Bistums und vor allem an Herrn Weber gewandt haben.

Entstanden ist auf diese Weise ein sehr umfassendes, reich differenziertes und vor allem unabhängiges Werk. Ich bin Herrn Rechtsanwalt Weber dankbar für die geleistete Aufklärungsarbeit, so schwer die Erkenntnisse für uns auch erst einmal zu verdauen sind. Einige Opfer haben sich bereits positiv geäußert:

Der Bericht hilft ihnen, mit diesem leidvollen Kapitel ihrer Lebensgeschichte Frieden zu schließen. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für sexuellen Kindesmissbrauch hat den Abschlussbericht positiv gewürdigt.

2. Den größten Teil des Berichts nehmen die Schilderungen der Betroffenen ein, die zum überwiegenden Teil Opfer von körperlicher Gewalt, zum Teil auch von sexuellen Übergriffen geworden sind. Die Schilderungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die 1960er und 70er Jahre, reichen aber in einigen Fällen bis zum Jahr 1992. Wer diese Schilderungen liest, kann nur Entsetzen und Betroffenheit spüren:

- dass Buben – zum großen Anteil in der Vorschule in Etterzhausen und Pielenhofen – Körperverletzungen ausgesetzt waren, die deutlich über das damals allgemein hingenommene Maß einer Ohrfeige hinausgehen,
- dass Kinder und Jugendliche in beiden Einrichtungen Opfer von sexuellem Missbrauch wurden,
- dass sich viele in einer dauernden Angst vor drohenden willkürlichen Strafmaßnahmen fühlten
- und viele bis heute unter den erlittenen Demütigungen leiden.

All das macht mich zutiefst zerknirscht und erfüllt mich mit Scham. Hier gilt, was mein Vorgänger im Jahr 2010 in seinem Hirtenwort

formulierte: „*Den Opfern dieser Zeit, aber auch allen, die sich heute erst melden, gilt unser tiefes Mitgefühl. Ihrer Ehre und Würde schulden wir, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt*“ (Hirtenwort von Bischof Gerhard Ludwig Müller vom 21.03.2010, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 12 vom 15.12.2010, 132ff.).¹

Es wiegt umso schwerer, als diese Kinder in gutem Glauben Priestern und kirchlichen Angestellten anvertraut wurden, die im Auftrag Christi, des Guten Hirten, den Zehn Geboten und dem Gebot der Nächstenliebe verpflichtet waren.

Liebe Mitchristen, angesichts der obigen Schilderungen kann ich nur in Demut um Entschuldigung bitten. Als Bischof der Kirche von Regensburg bitte ich anstelle der Täter, von denen die meisten verstorben sind, um Vergebung und bitte, dass diese Entschuldigung von den Betroffenen angenommen werde.

3. Zum Abschlussbericht gehört auch der Blick auf die Strukturen und Zusammenhänge, die diese Gewalttaten und diese Zustände ermöglicht oder begünstigt haben. Hier ergibt sich ein sehr differenziertes Bild. Herr Weber nennt dabei unter anderem die Abschottung der verschiedenen Einrichtungen, Kommunikationsbarrieren nach innen und außen und Versäumnisse der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden. Nur die Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ermöglicht einen vollständigen Blick auf die Ursachen.

4. Ein dritter Abschnitt des Abschlussberichts befasst sich mit der Frage der diözesanen Aufarbeitung seit dem Jahr 2010, als sich viele Betroffene meldeten.

Mit Bekanntwerden der Gewaltvorfälle reagierte mein Vorgänger „*mit der Schaffung entsprechender Strukturen für die Aufarbeitung. Neben der Beauftragten für sexuellen Missbrauch installierte er zudem eine neue Position mit der Beauftragten für Körperverletzung*“ (Weber, Abschlussbericht, 416).² Den eingehenden Hinweisen wurde nachgegangen. Die Personalakten wurden durch-

sucht, Ergebnisse dokumentiert und sich um Hilfe für die Opfer bemüht. Dieses Vorgehen mit Blick auf die Einzelfälle entsprach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, ebenso die Anerkennungszahlungen, die ab 2011 erfolgten. „*Für die Vorgehensweise der Einzelfallprüfung war dies sinnvoll, aus gesamtstrategischer Sicht jedoch, wie sich zeigte, nicht ausreichend*“ (Weber, Abschlussbericht, 416).

Bei den Gesprächen mit einzelnen Opfern wurde mir schnell deutlich, dass ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen, ein Hinhören auf ihre Erwartungen und Nöte ebenso wichtig ist wie ein unabhängiger Blick auf die Strukturen und Zusammenhänge. Mir war wichtig, dass auch die Opfer von Körperverletzungen bei den Domspatzen Anerkennungszahlungen erhalten. Dies konnte zunächst nur pauschal durchgeführt werden. Es wuchs die Einsicht, dass das Bistum Hilfe von außen und von unabhängiger Seite in Anspruch nehmen müsse. Diese fanden wir auf Empfehlung des Weißen Rings in Herrn Rechtsanwalt Weber, dessen Abschlussbericht nun vorliegt, und für den ihm an dieser Stelle noch einmal gedankt sei.

Zur Aufarbeitung und zur Hilfe für die Betroffenen sind nun weitere Anerkennungszahlungen und Therapieangebote vorgesehen. Zudem sind zwei weitere Studien, die die geschichtlichen und soziologischen Zusammenhänge genauer erhellen sollen, in Auftrag gegeben.

Ich erneuere meine Bitte: Helfen Sie mit, dass alle, die in anderen kirchlichen Einrichtungen Opfer von Misshandlungen oder sexueller Gewalt geworden sind und die sich bislang nicht gemeldet haben, den Mut aufbringen, sich uns anzuvertrauen. Wir wollen, dass sie Anerkennung und Gerechtigkeit erfahren, und ihnen geholfen wird.

5. Liebe Schwestern und Brüder! Den Kindern und Jugendlichen, die uns *heute* anvertraut sind, schulden wir eine noch größere Sensibilität für diese Thematik. Vieles ist dazu bei den Domspatzen und in den Einrichtungen, Schulen, Internaten und Kindergärten unserer Diözese schon erreicht worden. Ich danke allen, die sich hier um eine effiziente und zielgerichtete Vorbeugung mühen.

1 http://www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/PDF/Hirtenwort_GLM_12-2010.pdf

2 http://uw-recht.org/fileadmin/user_upload/Abschlussbericht_Domspatzen.pdf

Gleichzeitig bitte ich um Unterstützung für weitere Initiativen, die die Kinder und Jugendlichen stark machen, mögliche Täter schneller identifizieren und Präventionsmaßnahmen in allen Einrichtungen verstetigen helfen.

Dabei kann uns auch die Hoffnung motivieren, dass unser Vorgehen auch andere Teile unserer Gesellschaft, die Familien, Vereine, Schulen und Einrichtungen beeinflusst und so dazu beiträgt, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit positiv entwickeln können.

Unser Hauptmotiv liegt im Glauben an Christus, der ein Kind in die Mitte gestellt und die Jünger gemahnt hat: „Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“ (Mk 10,15).

Kinder und Jugendliche zu fördern, ihnen den Glauben durch Wort und Beispiel vorzuleben, aber auch von ihnen zu lernen – das ist unser Auftrag für die Zukunft.

Dazu erbitte ich uns allen den Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes: des + Vaters und + des Sohnes und des Heiligen + Geistes.

Regensburg am 16. Sonntag im Jahreskreis im Jahr des Heils 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Er fällt in unserer Diözese immer mit dem Erntedank-Fest zusammen. Unsere Pfarreien schmücken dann ihre Kirchen, je nach Tradition, mit Erntekränzen, Erntekronen oder auch Ernteteppichen. Aus Ähren gebunden und mit Feldfrüchten geschmückt, soll der Kranz den Jahreszeitenwandel und Kreislauf der Natur darstellen. Die Erntekrone hingegen symbolisiert die Würde Gottes. Der Ernteteppich wird aus allem geflochten, was die Ernte hervorgebracht hat. Die reiche Ernte soll eine Einladung sein, Gott für alles in unserem Leben zu danken. An Erntedank feiern wir, dass Gott genug für alle wachsen lässt. Gottes Liebe gilt jedem und er hat für alle Menschen ein Leben ohne existenzielle Sorgen gedacht.

Doch Jesus sagt uns im Evangelium auch: „Sorgt euch nicht um euer Leben und darum, dass ihr etwas zu essen habt, noch um euren Leib und darum, dass ihr etwas anzuziehen habt. Ist nicht das Leben wichtiger als die Nahrung und der Leib wichtiger als die Kleidung? Euer himmlischer Vater weiß, dass ihr das alles braucht (Mt 6, 25 ff).

Oder denken wir an die Geschichte von der wunderbaren Brotvermehrung: Die fünf Bro-

te und zwei Fische hätten wohl nicht einmal für Jesus und seine Jünger ausgereicht. Vielleicht hat mancher schon im Stillen befürchtet, dass es ein trauriger Abend wird, weil nicht genug zu essen da ist. Aber es werden alle satt, weil das Reich Gottes eben mehr ist als Essen und Trinken. Es lässt nicht zu, dass die einen essen und die anderen hungrig weggeschickt werden. Gottes Reich ist Vertrauen, dass es genug gibt für alle. Es ist Gerechtigkeit, weil alle Kinder desselben Vaters sind. Und das Reich Gottes ist hier und heute. Es bleibt Wirklichkeit, wenn wir das, was wir haben, teilen, mit denen, die nichts haben. Dann wird daraus das Wunder, ein großer Tisch, an dem alle Platz haben. So wird diese Geschichte zu einer großartigen Zukunftsvision. Der Menschen größtes Glück ist es, zu geben, zu teilen, an einem Tisch zu sitzen. Denn: „Euch aber muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen; dann wird euch alles andere dazugegeben.“ (Mt 6, 33).

Damit sind wir bei der caritativen Dimension der Kirche. Den anderen zu fragen, was man ihm Gutes tun kann – das ist der zutiefst christliche Ansatz der Caritas, unseres Wohlfahrtsverbandes. Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht

vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Kirche und ihre Caritas tragen dazu bei, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind. Alle sind gefordert, wenn es um gelingendes Zusammenleben geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist. Denn: Die Menschlichkeit einer Gesellschaft zeigt sich daran, wie sie mit ihren Schwächsten umgeht. Dazu gehören nicht nur Geflüchtete oder Flüchtlinge. Dazu gehören immer wieder auch Menschen mit Behinderung, alte oder kranke Menschen. Dazu gehören Familien und Kinder. Dazu gehören die Menschen am Rande, weil sie den Arbeitsplatz und ihre Wohnung verloren haben oder in Abhängigkeiten geraten sind. Genug, um gesund zu essen, ein sicheres Obdach, medizinische Versorgung, Bildung und Teilhabe an der Gemeinschaft mit an-

deren Menschen sind existenziell wichtige Dinge. Sich zu wünschen oder davon zu träumen, sich darüber keine Sorgen machen zu müssen, ist etwas ganz Normales.

Wert und Würde jedes menschlichen Lebens und Toleranz scheinen heute aber mehr denn je auf dem Prüfstand zu stehen. Es wird viel mehr über- statt miteinander geredet. Integration und Zusammenleben funktionieren aber nur im Miteinander, nicht im Übereinander und nicht durch Aus- und Abgrenzung.

Auf Augenhöhe mit den hilfsbedürftigen Menschen – das ist Profession und Intention der Caritas. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass es Menschen gut geht, und dass sie wieder ein wenig dieses wohlige Gefühl von Heimat, Aufgehobensein und Menschlichkeit spüren dürfen! Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Regensburg, den 17. Juli 2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. September 2017 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 4 ABD Teil A, 1. (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung)

hier: Herstellung vergleichbarer Einsatzmöglichkeiten wie im öffentlichen Dienst
zum 1. Mai 2017

- § 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)
hier: anteilige Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeit
zum 1. Mai 2017
- ABD Teil A, 1.

hier: Regelungen für Beschäftigte in der Pflege
in Umsetzung der neuen Entgeltordnung
zum 1. April 2017

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern – Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen
zum 1. Mai 2017
- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Anpassung der Dienstordnung an die Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 12.09.2013
zum 1. Mai 2017

Beschluss betrifft nur Diözese Augsburg

- ABD Teil F, 13. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)
hier: Billigung von Zulagenregelungen
zum 1. September 2017

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 117 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.07.2017



Bischof von Regensburg

Satzung des Institutum Liturgicum Ratisbonense

Vorbemerkung: Maskuline Formen bei Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden sinngemäß auf Personen beiderlei Geschlechts.

Präambel

Dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge „*gilt der Eifer für die Förderung und Erneuerung der Liturgie mit Recht als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche*“ (Konstitution über die Heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium 43). Das Bistum Regensburg fördert zu diesem Zweck nicht nur die pastoralliturgische Bewegung, sondern auch die jeder liturgischen Erneuerung zugrundeliegende historische Grundlagenforschung.

Das 1957 von DDr. h.c. Alban Dold OSB und P. Emmeram von Thurn und Taxis OSB im Kloster Prüfening gegründete und vom damaligen Diözesanbischof Dr. Michael Buchberger bestätigte Liturgiewissenschaftliche Institut (Institutum Liturgicum) wurde im Mai 1972 in Räumen der Bischöflichen Zentralbibliothek untergebracht und erlangte vor allem durch Forschungen zu den handschriftlichen Quellen der Liturgiegeschichte überregionale Bedeutung. Nach dem Tod des langjährigen Leiters Dr. Klaus Gamber († 1989) hatte anderthalb Jahrzehnte Prof. DDr. Karl Josef Benz († 2016) die Leitung inne. Die durch die Ernennung dieses ehemaligen Professors der Katholisch-Theologischen Fakultät hergestellte Verbindung mit der Universität Regensburg soll in Zukunft vertieft, und es sollen die daraus resultierenden Synergien verstärkt genutzt werden.

1. Name und Sitz des Instituts

Der Name der rechtlich unselbständigen Einrichtung der Diözese Regensburg lautet „Institutum Liturgicum Ratisbonense“ (im Folgenden „Institut“ genannt). Sitz des Instituts ist 93047 Regensburg, St.-Peters-Weg 11–13.

2. Zweck des Instituts

Im Geist der Tradition und getreu den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils verfolgt das Institut folgende Ziele:

- (1) Zweck des Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung der Liturgiegeschichte anhand ihrer Quellen.
- (2) Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Liturgiegeschichte Regensburgs und seiner verschiedenen Institutionen in ihrem größeren Kontext; darüber hinaus gilt das Augenmerk traditionell einerseits den formativen Phasen der Spätantike und des Frühmittelalters, andererseits den regionalen Traditionen des mittelalterlichen Westens.
- (3) Die Erschließung historischer Quellen versteht sich zugleich im Horizont der bleibenden Aufgabe liturgischer Erneuerung und dient so letztlich immer auch dem Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils, „*dass die Christen diesem Mysterium nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen es vielmehr durch die Riten und Gebete wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewusst, fromm und tätig mitfeiern*“ (Sacrosanctum Concilium 48).

3. Aufgaben des Instituts

- (1) Die Umsetzung der in Nr. 2 genannten Zwecke wird vom Direktor in Absprache mit dem Beirat geleitet.
- (2) Geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Zwecke sind unter anderem
 - a) die Fortführung des liturgiehistorischen Sammelschwerpunkts der Bischöflichen Zentralbibliothek,
 - b) die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für facheinschlägige Gastwissenschaftler oder Projektmitarbeiter,
 - c) die Edition und Erschließung von Handschriften und Fragmenten aus gegenwärtigen und ehemals Regensburger Beständen,
 - d) die Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Nr. 2,
 - e) die Veranstaltung liturgiewissenschaftlicher Fachtagungen und Vorträge,
 - f) einschlägige Publikationen und andere geeignete Formen der Präsentation in neuen Medien oder z.B. durch Ausstellungen,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen facheinschlägigen Institutionen, insbesondere dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft der Universität Regensburg.
- (3) Der Direktor berichtet dem Bischof jährlich über die Aktivitäten des Instituts.
- (4) Der Direktor legt der Bischöflichen Finanzkammer jährlich am Ende eines Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.

4. Ressourcen des Instituts

- (1) Die Bischöfliche Zentralbibliothek stellt dem Institut geeignete Räume zur Verfügung.
- (2) Das Institut erhält von der Bischöflichen Finanzkammer zur Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgaben ein jährliches Budget von 25.000 Euro, davon 6.000 Euro zur Fortführung seiner Spezialbibliothek. Die bibliothekarische

Fachbetreuung und Verwaltung erfolgt durch die Bischöfliche Zentralbibliothek.

- (3) Weitere Sach- und Personalmittel sind projektbezogen im Wege des Akademischen Forums Albertus Magnus beim Bischof zu beantragen. Sie werden über die Bischöfliche Finanzkammer abgerechnet.

5. Organe des Instituts

- (1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet, der ein durch facheinschlägige Promotion und Publikationen akademisch ausgewiesener Liturgiewissenschaftler sein muss. Er wird vom Bischof von Regensburg auf 6 Jahre ernannt. Der Vorgänger hat ein Vorschlagsrecht. Mehrere Amtszeiten sind möglich, ebenso ein Rücktritt, der keiner Annahme durch den Bischof bedarf, oder die Abberufung durch den Bischof während der Amtszeit.
- (2) In Abwesenheit des Direktors und im Einvernehmen mit ihm vertritt ihn der Leiter der Bischöflichen Zentralbibliothek in laufenden operativen Agenden.
- (3) Dem Direktor steht ein Beirat zur Seite, der aus dem Leiter des Akademischen Forums Albertus Magnus, dem Leiter der Diözesanbibliothek und einem auf Vorschlag des Direktors vom Bischof auf 6 Jahre ernannten Wissenschaftler besteht und sich mindestens einmal im Jahr trifft. Die Planung von Budgets jenseits der regelmäßigen Bibliotheksmittel bedarf der Zustimmung des Beirats; zur inhaltlichen Planung ist er zu hören.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Gegeben zu Regensburg am 1. Juli 2017

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Geschäftsordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg

§ 1 Name und Sitz

Die „Diözesane-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg“ (Kurzbezeichnung: DiAG-Beratung) wurde im Jahr 1987 errichtet; sie hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2 Aufgaben der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung

Die DiAG-Beratung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Bischofs und der Bistumsleitung in grundsätzlichen Fragen (Planung, Ausbau und Unterhalt) des Beratungswesens
2. Fachlicher Austausch und Positionierung zu beratungsrelevanten Themen

3. Organisation und Durchführung von Fachtagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsdienste in der Diözese Regensburg
4. Trägerübergreifende Vernetzung und Förderung des Austausches der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsdienste in der Diözese Regensburg

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DiAG-Beratung sind die Träger von Beratungsdiensten in der Diözese Regensburg.
Die folgenden Beratungsdienste werden durch je einen Vertreter als Mitglied repräsentiert:
 1. Von Seiten des Ordinariats:
 - a) Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - b) Telefonseelsorge
 - c) Seelsorge für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen
 2. Von Seiten der diözesanen Caritas:
 - a) Beratungsstellen des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg und seiner Gliederungen
 - b) Beratungsdienste der Katholischen Jugendfürsorge im Bistum Regensburg
 3. Von Seiten der Kooperationspartner
Beratungsdienste der Diakonie Regensburg
- (2) Geborene Mitglieder sind der Leiter der Hauptabteilung „diözesane Caritas“, der Diözesan-Caritasdirektor, der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Bistum Regensburg sowie der bestellte Geschäftsführer.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen der DiAG-Beratung können jederzeit Sachverständige bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsträger jeweils ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die DiAG-Beratung tagt wenigstens einmal im Jahr. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse der DiAG-Beratung werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst, Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. § 3 anwesend sind.
In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dabei kommt ein Beschluss nur zustande, wenn dem Verfahren und in der Sache alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 Vorsitzender

Den Vorsitz in der DiAG-Beratung führt der Leiter der Hauptabteilung „diözesane Caritas“. Sein Vertreter ist der Diözesan-Caritasdirektor.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. wahrgenommen. Der Diözesan-Caritasdirektor bestellt hierzu einen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine hauptamtliche Mitarbeiterin als Geschäftsführer/in.

§ 7 Vertraulichkeit/Niederschrift

Sitzungsverlauf, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften unterliegen der Vertraulichkeit. Über die Sitzungen und Beschlüsse der DiAG-Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der, auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Genehmigung des Generalvikars am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2017/18

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Dompropst Anton Wilhelm
- Domkapitular Thomas Pinzer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Bernhard Reber
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistent Peter Stubenvoll

Bei der konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2017 wählte die Prüfungskommission Dompropst Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2017 bis Januar 2018 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 26. Januar 2018 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet von Mittwoch, 21. Februar – Freitag, 23. Februar 2018 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Dienstag, 06. März 2018.
Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 15. März 2018 statt.

Portiunkula-Ablass

Für die Pfarreien, in denen 2017 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Proklamation der Weihekandidaten

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 30. September 2017, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in der Basilika St. Emmeram die Diakonenweihe erteilen. Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

Dieterle, Andreas, Windberg-Mariä Himmelfahrt
Loichinger, Rupert, Niedermotzing-St. Bartholomäus

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) im Jahr 2018

hier: Vorbereitung der Wahl, Wahlvorstände

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern findet am 25. April 2018 statt.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten ist gemäß § 7 Abs. 1 Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung - BayRKWO) (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 5/2016, S. 68 ff.) bei allen Rechtsträgern durchzuführen, die in dem von der Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter/innen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amts-

blatt Seite 108). In diesem Verzeichnis sind auch die Schulträger katholischer Schulen gemäß can. 803 CIC in der Erzdiözese im Hinblick auf das dort beschäftigte Verwaltungspersonal aufgenommen.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern ist bei allen Schulträgern durchzuführen, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen Diözesen erstellten Verzeichnis der Schulträger, die das ABD anwenden, für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Lehrer/Lehrerinnen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist ebenfalls nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amtsblatt Seite 108).

Sofern in diesem Verzeichnis Träger nicht aufgeführt sind, obwohl sie das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden und damit ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar, wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt wären, möge dies umgehend dem Bischöflichen Ordinariat, HA 1 Abteilung 2 Recht, mitgeteilt werden. Der gemeldete Rechtsträger wird dann in das Verzeichnis aufgenommen. Wenn für einen im Verzeichnis aufgeführten Rechtsträger die Voraussetzungen entfallen sind, bitten wir ebenfalls um Meldung.

Gem. § 12 der Regional-KODA-Wahlordnung (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 5/2016, S. 68 ff.) sind die in den Verzeichnissen genannten Rechts- bzw. Schulträger zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechts- bzw. Schulträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten die gemäß § 7 Absatz 3 BayRKWO vom Wahlrecht ausgenommen sind. Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen Diözesen als der Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Hauptsitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen.

Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, des Sonderurlaubs und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Die Rechts- bzw. Schulträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Absatz 3 BayRKWO eingetreten sind, die

dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

Der Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand wird die in den Verzeichnissen aufgeführten Rechts- bzw. Schulträger anschreiben und die entsprechenden Listen anfordern.

Dem Diözesan-Wahlvorstand der Diözese Regensburg gehören folgende Mitglieder an:

Christoph Jacobowsky, Vorsitzender
Telefon: 09972/941467,
E-Mail: christoph.jacobowsky@kifas.org

Cornelia Hartl, stv. Vorsitzende
Telefon: 0941/597 2250,
E-Mail: cornelia.hartl@bistum-regensburg.de

Christine Schmidt
Telefon: 0941/597 2251,
E-Mail: christine.schmidt@bistum-regensburg.de

Sieglinde Ruhland
Telefon: 09972/941467,
E-Mail: sieglinde.ruhland@kifas.org

Bernadette Feiner
Telefon: 0941/597 2273,
E-Mail: bernadette.feiner@bistum-regensburg.de

Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der Bayerischen Regional-KODA im Jahr 2018;

hier: Rechtsträgerverzeichnis der Diözese Regensburg

Diözese Regensburg
Bischöflicher Stuhl von Regensburg
Domkapitel des Bistums Regensburg
Kath. Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg
Kath. Deutscher Frauenbund Diözesanverband Regensburg e. V. (KDFB)
KEB-Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.
Kifas gGmbH KAB-Institut für Fortbildung & angewandte Sozialethik Waldmünchen
Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle
Kolping-Bildungswerk in der Diözese Regensburg e. V.
Kolpingwerk - Diözesanverband Regensburg e. V.
MMC Regensburg
Institut der Maristenbrüder FMS Deutschland
Clarissen (OSC) Dingolfing
Teresianischer Karmel (OCD)

Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2018;

hier: Schulträgerverzeichnis der Bayerischen Diözesen

Diözese Augsburg

Schulwerk der Diözese Augsburg
Kolping-Schulwerk Augsburg
St.-Josefskongregation Ursberg

Erzdiözese Bamberg

Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat Bamberg
Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg
Theresianum gGmbH

Diözese Eichstätt

Diözese Eichstätt
Berufliche Schulen Haus St. Marien gGmbH
Trägerverein für die Freie Kath. Volksschule im Haus St. Marien Neumarkt i.d.Opf. e.V.

Erzdiözese München und Freising

Erzdiözese München und Freising
Erzbischöfliches Spätberufenenseminar St. Matthias Wolfratshausen-Waldram (Stiftung)
Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern (Stiftung)
Kolping-Bildungswerk München und Oberbayern e.V.
Provinzialat der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau SSND

Diözese Passau

Diözese Passau
Benediktinerabtei Schweiklberg
Benediktinerabtei St. Mauritius Niederaltaich
Benediktinerinnen der Anbetung
Maria-Ward-Schulstiftung Passau
Maristenschulstiftung Fürstenzell

Diözese Regensburg

Abtei der Benediktiner in Rohr
Kloster der Dominikanerinnen St. Maria an der Isar
Kloster der Franziskanerinnen St. Joseph Aiterhofen
Schulstiftung der Diözese Regensburg
Schulstiftung Seligenthal
Stiftung Regensburger Domspatzen
Ordensgemeinschaft d. A. Franziskanerinnen Mallersdorf
Ursulinen-Schulstiftung Straubing
Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen

Diözese Würzburg

Diözese Würzburg
Benediktinerabtei Münsterschwarzach

Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz
Konvent der Ursulinen - Kloster Würzburg
Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg

Welttag der Armen

Papst Franziskus hat mit einer Botschaft auf den von ihm neu eingeführten „Welttag der Armen“ verwiesen, der immer am 33. Sonntag im Jahreskreis - in diesem Jahr am 19. November - stattfinden wird. Die Botschaft mit dem Titel „Liebt nicht mit Worten, sondern in Taten“ ist auf vatican.va (Franziskus - Botschaften) auch in Deutsch abrufbar.

Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barmherzigkeit

Der Heilige Vater hat die Tätigkeit der „Missionare der Barmherzigkeit“ auch nach dem Abschluss des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit verlängert

Die für das Heilige Jahr gewährten Befugnisse der Missionare sind damit weiterhin gültig. Sie umfassen ausschließlich die Lossprechung von folgenden Sünden, die eine Beugestrafe mit sich bringen, deren Aufhebung dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist:

1. Die Profanierung der konsekrierten Gestalten durch Entwenden oder Zurückbehalten in sakrilegischer Absicht;
2. Körperliche Gewalt gegen den Römischen Pontifex;
3. Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot;
4. Die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses;
5. Die Aufzeichnung mittels irgendeines technischen Gerätes einer (echten oder simulierten) Beichte und/oder die Verbreitung solcher Aufnahmen durch die sozialen Kommunikationsmittel.

Eine Liste der Missionare in Deutschland finden Sie auf der Homepage der Diözese unter Multimedia/Downloads/Amtliche Texte.

Keine Gebühren für Verwaltungsakte bei der Vorbereitung von Sakramentenspendungen zulässig

Das Bischöfliche Ordinariat weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sakramentenspendungen (z.B. Ausfüllen der Taufanmeldung, des Ehevorbereitungsprotokolls, u.Ä.) keinerlei Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Tätigkeiten gehören zu den Amtspflichten des Pfarrers und Pfarradministrators bzw. des von ihm beauftragten Geistlichen, die kostenlos für die Gläubigen zu leisten sind.

Im Übrigen wird auf die Regelung zu „Gebühren für kirchliche Urkunden“ vom 29. November 2012 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 191), näherhin zu deren Gebührenfreiheit, verwiesen.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 06.10.2017 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 04.09.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.11.2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.10.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Pfarrgemeinderatswahl 2018

Die nächste Pfarrgemeinderatswahl findet am 25.02.2018 statt. Sie steht unter dem Motto „Zukunft gestalten. Weil ich Christ bin! kandidieren - wählen - gestalten“. Die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Werbematerialien werden im Herbst durch die Dienststelle Diözesane Räte an die Pfarrämter verschickt. Diese stehen auch unter www.dioezesankomitee-regensburg.de zum Download bereit.

Umschläge für die Briefwahl können kostenlos bei der Dienststelle Diözesane Räte bestellt werden. Bitte überlegen Sie auch die Möglichkeit, die Wahl als „Allgemeine Briefwahl“ durchzuführen, da damit eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden kann (§ 7a, Wahlordnung/PGR).

Die Rückmeldung der Wahlergebnisse am Wahltag (Kurzmeldung) erfolgt über die in den Wahlunterlagen angegebene Internetseite, per Mail oder per Fax. Bei Pfarreiengemeinschaften erfolgt diese Kurzmeldung für jede Pfarrei einzeln, verbunden mit der Angabe, ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird.

Die Meldung der gewählten PGR-Mitglieder an die Diözese erfolgt ausschließlich durch Eintrag über „Meldewesen Plus“. Der Eintrag hat bis zum 22.04.2018 zu erfolgen. Bitte achten Sie auch darauf, dass - soweit vorhanden - eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Bei Fragen zu „Meldewesen Plus“ wenden Sie sich bitte an die EDV-Abteilung (Christian Pfeilschifter, Tel.: 0941/597-1296, support.pa@bistum-regensburg.de).

Pfarreiengemeinschaften: Für Pfarreiengemeinschaften ist laut Statut für die Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat vorgesehen (Art.

VII, Abs. 1, Statut/PGR). Aus pastoralen Gründen können Ausnahmen beantragt werden. Anträge dazu müssen bis zum 01.12.2017 formlos an den Generalvikar gestellt werden. Falls in einer Pfarreiengemeinschaft ohne Genehmigung die Ortspfarrgemeinderäte erhalten bleiben, ist die Wahl für die gesamte Pfarreiengemeinschaft ungültig und muss wiederholt werden. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in „Meldewesen Plus“ aus technischen Gründen dem Sitz der Pfarreiengemeinschaft zugeordnet.

Exposituren/Benefizien/Filialen etc.: Exposituren, Filialen, Benefizien und ähnlich rechtlich abgegrenzte

Gebietsteile sind immer Teil einer Pfarrei und haben keinen eigenen Pfarrgemeinderat. In manchen dieser Fälle wurde bisher ein Pfarrgemeinderat gewählt. Falls diese Praxis beibehalten wird, ist die Wahl für die gesamte Pfarrei ungültig und muss wiederholt werden. Es können jedoch für Exposituren, Filialen, Benefizien etc. Sach-/Ortsausschüsse gebildet werden (Art. IV, Abs. 2, Statut/PGR).

Für weitere Fragen steht Ihnen Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte (Tel.: 0941/597-2227, pgr@bistum-regensburg.de), zur Verfügung.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2017** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte/Haidhof**-St. Barbara und **Rappenbügl**-St. Josef im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Marek **Baron**;

die Pfarrei **Laaber**-St. Jakob im Dekanat Laaber an Pfarrer Richard **Bayer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hausen**-St. Georg, **Hohenkennath**-Mariä Himmelfahrt und **Utzenhofen**-St. Vitus im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Klaus **Birnthaler**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schönsee**-St. Wenzeslaus und **Weiding**-St. Nikolaus im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Wolfgang **Dietz**;

die Pfarrei **Floß**-St. Johannes d. Täufer im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Max **Früchtli**;

die Pfarrei **Waldthurn**-St. Sebastian im Dekanat Leuchtenberg an Pfarrer Norbert **Götz**;

die Pfarrei **Wutschdorf**-St. Martin mit Expositur Etsdorf im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer Moses **Gudapati**;

die Pfarrei **Atting**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rain im Dekanat Straubing an Pfarrer Peter **Häusler**;

die Pfarrei **Amberg**-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Thomas **Helm**;

die Pfarreiengemeinschaft **Ihrlerstein**-St. Josef und **Neuessing**-Hl. Geist im Dekanat Kelheim an Pfarrer Hans-Jürgen **Koller**;

die Pfarreiengemeinschaft **Massing**-St. Stephanus mit Expositur Huldsessen, **Oberdiefurt**-St. Johannes und **Staudach**-St. Corona im Dekanat Eggenfelden an Militärpfarrer Klaus-Peter **Lehner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen**-St. Johannes und **Schönach**-St. Martin im Dekanat Alteglofsheim-Schierling an Pfarrer Klaus-Oskar **Lettner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Pettendorf**-St. Margareta und **Pielenhofen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstauf an Pfarrer Norbert **Pabst**;

die Pfarrei **Deggendorf**-St. Martin im Dekanat Deggendorf-Plattling an Pfarrer Franz **Reitinger**; die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg**-St. Laurentius mit Expositur Diepoldskirchen und **Taufkirchen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rattenbach im Dekanat Eggenfelden an Pfarrer Thomas **Richthammer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Neunkirchen**-St. Dionysius und **Mantel**-St. Peter und Paul im Dekanat Weiden an Pfarrer Stephan **Rödl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hofdorf**-St. Margaretha mit Expositur Hagenau, **Martinsbuch**-St. Martin und **Steinbach**-St. Michael im Dekanat Dingolfing an Pfarrer Markus **Schwarzer**;

die Pfarrei **Regensburg**-St. Bonifaz/St. Georg (Prüfening) im Dekanat Regensburg an Pfarrer Martin **Stempfhuber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding**-Mariä Heimsuchung und **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Josef **Vilsmeier**;

die Pfarreiengemeinschaft **Fichtelberg**-Mariä Geburt und **Mehlmeisel**-St. Johann im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Ferdinand **Weinberger**;

die Pfarreiengemeinschaft **Barbing**-St. Martin, **Illkofen**-St. Martin und **Sarching**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf an Kolping-Diözesanpräses Stefan **Wissel**;

2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Alexander **Dyadychenko**, Cham, in die Pfarreiengemeinschaft **Rötz**-St. Martin und **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus im Dekanat Cham;

Jürgen **Eckl**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting**-Mariä Himmelfahrt mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen und **Großköllnbach**-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Paul **Gnalian** V.C., Eggikofen, in die Pfarrei **Hohenfels**-St. Ulrich im Dekanat Laaber;

David **Golka**, Viechtach, in die Pfarrei **Landshut-St. Vinzenz von Paul** im Dekanat Landshut-Altheim;

John Robert Julius **JohnRose**, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Neukirchen zu St. Christoph**-St. Christoph im Dekanat Leuchtenberg; Dr. Josy **Joseph**, Regensburg-St. Cäcilia/Mater dolorosa, in die Pfarrei **Altdorf**-Mariä Heimsuchung mit Benefizium Pfettrach im Dekanat Landshut-Altheim;

Wilhelm **Karsten**, Eggenfelden, in die Pfarreiengemeinschaft **Großmehring**-St. Wolfgang und **Theißing**-St. Martin im Dekanat Pförring;

Thomas **Kohlhepp**, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater dolorosa** im Dekanat Regensburg;

P. Marian **Leibl** OSB, Duggendorf-Kallmünz, in die Pfarrei **Eggikofen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Wiesbach im Dekanat Vilsbiburg;

P. Johannes **Lipinski** C.O., Aufhausen, in die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Dr. Paul **Manithottiyil** V.C., Hofdorf-Martinsbuch-Steinbach, in die Pfarrei **Pfakofen**-St. Georg mit Expositur Allkofen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Dr. Thomas **Marottinilkunnathil**, Kirchenpingarten-Weidenberg, in die Pfarrei **Teisbach**-St. Vitus im Dekanat Dingolfing;

P. Maximilian **Melonek** OSPPE, Mainburg, in die Pfarrei **Lindkirchen**-Mariä Lichtmeß mit Benefizium Ebrantshausen und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter und **Elsendorf**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Adam **Nieciecki**, Kaltenbrunn-Kohlberg-Weiherhammer, in die Pfarrei **Leuchtenberg**-St. Margareta mit Expositur Döllnitz im Dekanat Leuchtenberg;

Varghese **Puthenchira**, Pfakofen, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiherhammer**-Hl. Familie, **Kaltenbrunn**-St. Martin und **Kohlberg**-Herz Jesu im Dekanat Weiden;

Maximilian **Roeb**, Neustadt/Donau, in die Pfarreiengemeinschaft **Wiesau**-St. Michael und **Falkenberg**-St. Pankratius im Dekanat Tirschenreuth;

Gerhard **Schedl**, Laaber, in die Pfarreiengemeinschaft **Sandsbach**-St. Peter und **Semerskirchen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

P. Emilian Emily **Senguo** ALCP/OSS, Kirchroth-Pfaffmünster, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchroth**-St. Vitus mit Expositur Kößnach und **Pfaffmünster**-St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Antony Soosai **Soosaiah**, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Otzing**-St. Laurentius im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Abraham **Stephen Pokrayil** OSH, Falkenberg-Taufkirchen, in die Pfarrei **Steinberg**-St. Martin im Dekanat Schwandorf;

3. Zusätzliche Pfarradministratoren:

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Marek **Kolodziejczyk** OFM Conv., Bogenberg-Pfelling, zusätzlich in die Pfarrei **Degernbach**-St. Andreas im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Markus **Hochheimer**, Gangkofen-Ober-trennbach-Reicheneibach, in die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Johannes Bosco **Ernstberger** OPraem in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

Florian **Frohnhöfer** in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Stefan **Hackenspiel** in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** mit Expositur Greilsberg und Expositur Kläham und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Rottenburg;

P. Johannes **Kindler** CRV in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Thomas **Meier** in die Pfarrei **Eggenfelden-St. Nikolaus** und St. Stephan mit Expositur Kirchberg im Dekanat Eggenfelden;

Daniel **Schmid** in die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Ränkam im Dekanat Cham;

Dr. Peter **Stier** in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing;

P. Lazarus **Uchmann** C.O. in die Pfarreiengemeinschaft **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Angerbach, **Obertrennbach-St. Vitus** und **Reicheneibach-St. Simon und Judas Thaddäus** im Dekanat Eggenfelden;

5. Pfarrvikare:

5.1. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Aby **Joseph**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg-St. Laurentius** mit Expositur Diepoltskirchen und **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Rattenbach mit Wohnsitz im Pfarrhaus Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

P. Anish Sales Marattil **Jacob** V.C., Pilsting, in die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting-Mariä Himmelfahrt** mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen und **Großköllnbach-St. Georg** mit Wohnsitz in Großköllnbach im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Charles **John Porimattathil** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Schmidgaden-Mariä Himmelfahrt** und **Rottendorf-St. Andreas** im Dekanat Nabburg;

P. Sibi **Joseph** MSFS, Indien, in die Pfarrei **Reisbach-St. Michael** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Prince Joseph **Kalarimuriyil** MCBS, Viechtach, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiherhammer-Hl. Fa-**

milie, **Kaltenbrunn-St. Martin** und **Kohlberg-Herz Jesu** mit Wohnsitz in Weiherhammer im Dekanat Weiden;

P. Michael **Klawikowski** C.O., Aufhausen, in die Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Anton **Kopp**, Ergolding-Oberglaim, in die Pfarreiengemeinschaft **Wenzenbach-St. Peter und Irlbach-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz in Irlbach im Dekanat Regenstauf;

Markus **Meier** in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Viechtach;

P. Wieslaw **Pluto-Pradzynski** SDB, Polen in die Pfarreiengemeinschaft **Waldmünchen-St. Stephan** mit Benefizium Herzogau und **Ast-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

P. Thomas **Pulloomparambil Varghese** V.C., Pfreimd, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchenpin-garten-St. Jakobus d. Ä. und Weidenberg-St. Michael** mit Wohnsitz in Weidenberg im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Yesu Jeyapal **Savariappan**, Kaltenbrunn-Kohlberg-Weiherhammer, in die Pfarreiengemeinschaft **Kall-münz-St. Michael** und **Duggendorf-Mariä Opferung** im Dekanat Regenstauf;

Celestine Joseph **Thazhuppil**, Basel, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldraст** mit Wohnsitz in Maria Waldraст im Dekanat Weiden;

P. Romanos **Werner** OSB, Waldsassen, in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

5.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:
Robert **Amandu**, Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Beratzhausen-St. Peter und Paul** und **Pfraundorf-St. Martin** im Dekanat Laaber;

Jean Luc **Kalala Mopene**, Kongo, in die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte-Haidhof-St. Barbara** und **Rappenbügl-St. Josef** mit Wohnsitz in Rappenbügl im Dekanat Schwandorf;

Christian **Kalis** in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Emmeram** und **Regensburg-St. Ulrich** im Dekanat Regensburg;

Udo **Klösel** in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf** und **Regensburg-St. Paul** im Dekanat Regensburg;

Franz **Pfeffer**, Riekofen-Schönach, in die Pfarrei **Tegernheim**-Mariä Verkündigung im Dekanat Donaustauf;

Bonaventure **Ukatu**, Nigeria, in die Pfarrei **Ottering**-St. Johannes mit Benefizium Moosthenning und den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.07.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Peter Joseph **Vattappara** MST, Indien, befristet bis zum 30.04.2018 in die Pfarrei **Pfreimd**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Kenechukwu Chukwunonso **Akilo**, Nigeria, in die Pfarreiengemeinschaft **Vohburg**-St. Peter und **Menning**-St. Martin im Dekanat Geisenfeld;

Dr. Alfred Chiaghana **Anazodo**, Nigeria, befristet bis zum **31.08.2018** in die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld**-St. Josef und **Dietldorf**-St. Pankratius mit Wohnsitz in Dietldorf im Dekanat Schwandorf;

P. Jimmy **Joseph** MSFS, Indien, in die Pfarrei **Hebertsfelden**-St. Emmeram mit Expositur Niedernkirchen mit Wohnsitz in Niedernkirchen im Dekanat Eggenfelden;

P. John Mathew **Kuncherakkattu** V.C., Indien, in die Pfarrei **Teublitz**-Herz Jesu mit Expositur Saltendorf im Dekanat Schwandorf;

P. Kulaindhaisamy **Ratchagar** CMF, Indien, in die Pfarrei **Viechtach**-St. Augustin mit Benefizium Wiesing und Expositur Schönau im Dekanat Viechtach;

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.11.2017** oberhirtlich angewiesen:

Thankgod Eberechukwu **Okoroafor**, Rom, in die Pfarreiengemeinschaft **Großmehring**-St. Wolfgang und **Theißing**-St. Martin mit Wohnsitz in Theißing im Dekanat Pförring;

7. Anweisung der Ständigen Diakone:

7.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Werner **Szörenyi**, Sattelpeilnstein-Wilting, in die Pfarreiengemeinschaft **Chamerau**-St. Peter und Paul und **Runding**-St. Andreas im Dekanat Cham;

7.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.06.2017** oberhirtlich angewiesen:

Edwin **Berner**, Krankenhaus Schwandorf, zur Mitarbeit im **Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof** im Dekanat Regenstauf;

7.3. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Peter **Bublitz**, Amberg, in das **Klinikum St. Marien, Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

7.4. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Richard **Erber**, freigestellt, in die Pfarreiengemeinschaft **Forth** bei Landshut-St. Sebastian und **Schatzhofen**-St. Michael im Dekanat Landshut-Altheim;

8. Sonstige Anweisungen:

8.1. Mit Wirkung zum **01.09.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Josef **Fischer**, Fichtelberg-Mehlmeisel, als **Krankenhauspfarrer am Klinikum Landshut mit Bezirksklinikum Landshut** im Dekanat Landshut-Altheim;

P. Maximilian **Melonek** OSPPE, Mainburg zusätzlich zu seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Lindkirchen-Mariä Lichtmeß als **Rector ecclesiae für die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Günter **Renner**, Landshut, als **Krankenhauspfarrer am Uniklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

P. Winfried **Wermter** C.O., Aufhausen, zur Mithilfe in der Wallfahrtsseelsorge in der Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

9. Entpflichtungen:

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.06.2017**: Jörg-Dominik **Beckmann**, Irlbach-Wenzenbach, von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Wenzenbach**-St. Peter und **Irlbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstauf;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2017**:

Werner Maria **Heß** von seiner Aufgabe als **Zentral-Präses der Marianischen Männerkongregation (MMC) Straubing**;

Dr. Adrian **Lata** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Weiding**-St. Nikolaus im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

P. John Bosco **Msafiri** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldrast** im Dekanat Weiden;

P. Joseph Chacko **Orikala** CST von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting**-Mariä Himmelfahrt mit den Benefizien Gancacker und Parnkofen und **Großköllnbach**-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Andrzej **Pastwa** SDB von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Waldmünchen**-St. Stephan mit Benefizium Herzogau und **Ast**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham;

Dr. Tomy Thonnamackal **Joseph** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Teisbach**-St. Vitus im Dekanat Dingolfing;

P. Sławomir **Trzmielewski** OSPPE von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Lindkirchen**-Mariä Lichtmeß mit Benefizium Ebrantshausen und als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter und **Elsendorf**-Maria Immaculata, sowie als **Rector ecclesiae für die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Mathew **Vathalloor** CMI von seinem Dienst als **Krankenhausseelsorger am Krankenhaus Schwandorf** und als **Hausgeistlicher bei den Niederbronner Schwestern Schwandorf** im Dekanat Schwandorf;

P. Winfried **Wermter** C.O. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Stefan **Wissel** von seiner Aufgabe als **Diözesanpräses des Kolpingwerks Diözesanverband Regensburg e.V.** und als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald**-St. Bernhard, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

9.3. Entpflichtungen – Versetzung in den Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2017** von:

René **Bugnot** von seinem Dienst als **Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg und als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Alteglofsheim**-St. Laurentius und **Köfering**-St. Michael im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Josef **Häusler** von seinem Dienst als **Krankenhauspfarrer am Universitätsklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

Konrad **Schmidleitner** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Degernbach**-St. Andreas im Dekanat Bogenberg-Pondorf;
Max **Stigler** von seinem Dienst als **Hausgeistlicher im Dominikanerinnenkloster Hl. Kreuz Regensburg** im Dekanat Regensburg;

10. Resignationen:

10.1. Resignationen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **24.01.2017** von:
Pfarrer Markus **Meier** auf die Pfarreiengemeinschaft **Rötz**-St. Martin und **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus im Dekanat Cham;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.09.2017** von:

Pfarrer Gottfried **Dachauer** auf die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen**-St. Johannes und **Schönach**-St. Martin mit den Benefizien Dengling und Mötzing im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Pfarrer Werner Maria **Heß** auf die Pfarrei **Otzing**-St. Laurentius im Dekanat Deggendorf-Plattling;

10.2. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2017** von:
Pfarrer Wolfgang **Riedl** auf die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

10.3. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2017** von:

Pfarrer Berthold **Helgert** auf die Pfarreiengemeinschaft **Kirchroth**-St. Vitus mit Expositur Kößnach und **Pfaffmünster**-St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

11. Freistellungen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum **01.09.2017** von:

Johannes **Elberskirch**, Landshut, zur Habilitation an der Universität Münster;

Werner Maria **Heß**, Otzing, für die Militärseelsorge beim Militärbischofsamt Berlin;

Bernhard **Mallmann**, Straubing, zur Promotion an der Universität Wien;

Claudio **Alves Pereira**, Regensburg, zum Lizentiat an der Gregoriana Rom;

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.06.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Donaustauf:

Gemeindereferentin Anita **Pollok**, Lappersdorf, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas;

Dekanat Frontenhausen-Pilsting:

Pfarradministrator Marius **Frantescu**, Oberhausen, zum Dekanatsleiter für Liturgie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **06.07.2017** gemäß Ziffer 5 (1) der Satzung für das Institutum Liturgicum Ratisbonense Prof. Dr. Harald **Buchinger** zum Direktor des Institutum Liturgicum Ratisbonense für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** P. Eberhard **Lorenz** OSB, Kloster Metten, zum Zentral-Präses der Marianischen Männerkongregation (MMC) Straubing ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** Karl-Dieter **Schmidt**, Barbing, zum Diözesanpräses des Kolpingwerks Diözesanverband Regensburg e. V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** folgende Beauftragte für Krisenpastoral ernannt:

Pastoralreferent Winfried **Weber**, Eschlkam, im Systembereich Cham;

Diakon Peter **Bublitz**, Amberg, im Systembereich Amberg-Sulzbach.

Berufung zur/m Kirchlichen Schulbeauftragten: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17. April 2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer mit Wirkung vom **01.09.2017** für weitere fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen: Religionslehrer i.K. Ferdinand **Holler**, Schmidmühlen, für die Dekanate Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau;

Religionslehrerin i.K. Birgit **Wallner**, Cham, für die Dekanate Cham, Kötzting und Roding;

Religionslehrer i.K. Andreas **Dieterle**, Windberg, für die Dekanate Deggendorf-Plattling und Viechtach;

Religionslehrer i.K. Rudolf **Tuscher**, Abensberg, für die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring;

Religionslehrer i.K. Wolfgang **Wenninger**, Weng, für die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg;

Religionslehrer i.K. Martin **Stemp**, Regensburg, für die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf und Regensburg;

Religionslehrerin i.K. Mathilde **Schraml**, Wenzenbach, für die Dekanate Laaber und Regenstauf;

Religionslehrerin i.K. Ulrike **Nübler**, Burglengenfeld, für die Dekanate Nabburg, Neunburg-Oberviechtach und Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. Brigitte **Penzkofer**, Straubing, für die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Geiselhöring und Straubing;

Religionslehrerin i.K. Sabine **Bergler**, Weiden, für die Dekanate Leuchtenberg, Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden;

Religionslehrerin i.K. Regina **König**, Marktredwitz, für die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Nachtrag zum Rahmenabkommen Entgeltumwandlung der bayerischen (Erz-)Diözesen

Der individual-rechtliche Anspruch der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsvertragsrechtes der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) auf Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung ist seit 2006 durch ein Rahmenabkommen der bayerischen (Erz-)Diözesen und der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. sowie der Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG geregelt. Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurden mit einem 2.

Nachtrag zum Rahmenabkommen die bisherigen Tarife im Bereich der Unterstützungskasse durch zwei neue Tarife abgelöst.

Bis zu einem Eintrittsalter von 55 Jahren wird künftig der Tarif FARIS mit Laufzeiten von mehr als 12 Jahren bis Rentenbeginn eingesetzt. Für geringere Laufzeiten wird der Tarif ARP angeboten.

Durch diese Tarifänderung wird für künftige Neuanträge für alle betroffenen Dienstgeber ein erneuter

Eintritt in das Rahmenabkommen notwendig. Dieser steht den

- bayerischen (Erz-)Diözesen,
- bayerischen Kirchenstiftungen,
- bayerischen Diözesan-Caritasverbänden und deren kooptierten Mitgliedern,
- sonstigen katholischen kirchlichen Rechtsträgern (z.B. Verbänden, Vereinen, Orden päpstlichen und bischöflichen Rechts usw.) in Bayern offen.

Voraussetzung für den Eintritt in das Rahmenabkommen ist die neuerliche Abgabe einer Dienstgebererklärung mit Anlage 1 (siehe Beilage).

Die Erklärungen einer Kirchenstiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass die vom Kirchenverwaltungsvorstand rechtsgültig unterschriebenen (vollständig ausgefüllten) Dienstgebererklärungen gemäß Beilage zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchenverwaltung bei der Bischöflichen Finanzkammer vorgelegt werden. Für den Beschluss der Kirchenverwaltung wird folgende Formulierung

empfohlen: „Die Kirchenverwaltung beschließt, dass die Kirchenstiftung ... in das Rahmenabkommen Entgeltumwandlung im Bereich der katholischen Kirche in Bayern mit dem Durchführungsweg Unterstützungskasse eintritt. Die diesbezügliche Dienstgebererklärung vom ... wird anerkannt.“

Es ist für die Erklärung zu entscheiden, ob für alle Beschäftigten eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen wird oder nicht. Es wird den Kirchenstiftungen empfohlen, eine solche Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nicht automatisch für alle Beschäftigten festzulegen, da Beschäftigte, die eine solche Beitragsbefreiung für erforderlich halten, sich separat versichern können.

Zur Beratung sowohl der Dienstgeber als auch der interessierten Dienstnehmer stehen ausschließlich die üblichen Vertriebswege der Versicherungskammer Bayern, z.B. die LIGA Bank, zur Verfügung.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute „Moses-Geschichten erschließen“

Der Rahmen: Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung.

Begleitung: Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 19.-23. November 2017

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 275,00 €

(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 15.10.2017 an

Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Heßstr. 24, 80799 München, Tel.: 089/272942-14, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, Internet: www.sud-pw.de

Ort: Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Klosterdorf 1, 91443 Scheinfeld, Tel.: 09162/92889-0 Fax: 09162/92889-90 E-Mail: info@kloster-schwarzenberg.de

Internet: www.kloster-schwarzenberg.de

Bitte überweisen Sie den Teilnehmerbeitrag bis zum 31.10.2017 auf unsere Bankverbindung:

IBAN: DE26 7509 0300 0000 1526 25 und BIC GENODEF1M05 bei der Ligabank eG

Anreisebeschreibung:

Mit der Deutschen Bahn:

Benutzer der Bundesbahn fahren bis Markt Bibart (Bahnhof) und von dort mit dem Bus (ca. 6 km) nach Scheinfeld. Von dort aus sind es noch ca. 300 m den Berg hoch zum Kloster. Nach rechtzeitiger Vereinbarung können wir Sie auch mit dem PKW direkt vom Bahnhof Markt Bibart abholen.

Mit dem PKW:

Adresse (für das Navigationsgerät): Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Klosterdorf 1, 91443 Scheinfeld

Autofahrer, die aus der Richtung Würzburg kommen und auf der B 8 in Richtung Nürnberg fahren, biegen in Markt Bibart links nach Scheinfeld ab. In Scheinfeld dann den Berg hoch, am Schloss Schwarzenberg vorbei und nach ca. 150 m rechts in das Kloster abbiegen. Wer auf der A 3 aus der Richtung Würzburg oder Nürnberg kommt, verlässt diese am besten bei Schlüsseldorf und fährt dann über Breitenlohe, Markt Taschendorf, Frankfurt und Kornhöfstadt zum Kloster Schwarzenberg.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 117
- Rahmenabkommen Kath. Kirche – Dienstgebererklärung Anlage 1

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 8

20. September

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings – Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017 – Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses – Hinweis für kirchliche Rechtsträger – Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017 – Allerseelenkollekte – Direktorium 2017/2018 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 103. WELTTAG DES MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGS (29. September 2017)

Minderjährige Migranten – verletzlich und ohne Stimme

Liebe Brüder und Schwestern,

» Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat « (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeisternd und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: » Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde « (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben

werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, die fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden

und in der UN-Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestaltern ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: » Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen « (Ex 22,20); » ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen « (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche verkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen. Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen » aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen « (Offb 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und

der Würde des Menschen umgeht, vor allem wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn » diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen « (Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig. Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab, und häufig wird der Mangel an finan-

ziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kaution oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren. Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung

des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenderen Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großherzigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016,
dem Gedenktag Mariä Namen

Franciscus

Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission (22. Oktober 2017)

Die Mission im Herzen des christlichen Glaubens

Liebe Brüder und Schwestern,

auch dieses Jahr lädt uns der Sonntag der Weltmission dazu ein, uns um die Person Jesu zu versammeln, dem »allerersten und größten Künster des Evangeliums« (Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 7), der uns fortwährend aussendet, das Evangelium der Liebe des Vaters mit der Kraft des Heiligen Geistes zu verkünden. Dieser Tag lädt uns ein, erneut über die Mission im Herzen des christlichen Glaubens nachzudenken. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch; wäre sie dies nicht, dann wäre sie nicht mehr die Kirche Christi, sondern ein Verein unter vielen anderen, der sein Ziel bald erreicht hätte und dann verschwinden würde. Deshalb sollten wir uns einige Fragen stellen, die unsere christliche Identität betreffen und unsere Verantwortung als Glaubende in einer durch zahlreiche Illusionen verwirrten Welt, die durch große Unzufriedenheit verwundet und von vielen Bruderkriegen zerrissen ist, die ungerechterweise vor allem Unschuldige treffen. Was sind die Grundlagen der Mission? Was ist das Herz der Mission? Welches sind die für die Mission lebensnotwendigen Haltungen?

Die Mission und die verwandelnde Kraft des Evangeliums Christi, Weg, Wahrheit und Leben

1. Die Mission der Kirche, die sich an alle Menschen guten Willens richtet, gründet auf der verwandelnden Kraft des Evangeliums. Das Evangelium ist eine Frohe Botschaft, die eine ansteckende Freude in sich trägt, weil sie das neue Leben enthält und schenkt: das Leben des auferstandenen Christus, der seinen lebenspendenden Geist mitteilt und so für uns Weg, Wahrheit und Leben wird (vgl. Joh 14,6). Er ist der Weg, dem wir voller Zuversicht und Mut folgen sollen. Wenn wir Jesus, unserem Weg folgen, erfahren wir die Wahrheit und empfangen sein Leben, das die volle Gemeinschaft mit dem Vater in der Kraft des Heiligen Geistes ist. Dies befreit uns von jeder Form des Egoismus und ist Quelle der Kreativität in der Liebe.

2. Gott Vater will diese existentielle Verwandlung seiner Söhne und Töchter. Diese Verwandlung drückt sich dadurch aus, dass sie ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (vgl. Joh 4,23-24), in einem Leben, das vom Heiligen Geist beseelt ist, in der Nachfolge des Sohnes Jesus zu Ehren des Vaters. »Die Herrlichkeit Gottes ist der lebendige Mensch« (Irenäus, Adversus haereses IV, 20, 7). Auf diese Weise wird die Verkündigung des Evangeliums lebendiges und wirksames Wort, das in

die Tat umsetzt, was es verkündet (vgl. Jes 55,10-11), also Jesus Christus, der fortwährend Fleisch in jeder menschlichen Situation annimmt (vgl. Joh 1,14).

Die Mission und der kairos Christi

3. Bei der Mission der Kirche geht es also nicht um die Verbreitung einer religiösen Ideologie und auch nicht um Empfehlung einer auserlesenen Ethik. Viele Bewegungen in aller Welt bringen hohe Ideale und beachtliche ethische Ausdrucksformen hervor. Durch die Mission der Kirche verkündet und wirkt Jesus fortwährend und damit ist sie der kairos, also der günstige Zeitpunkt für das Heil in der Geschichte. Durch die Verkündigung des Evangeliums wird Jesus immer wieder zu unserem Zeitgenossen, damit diejenigen, die ihn mit Glauben und Liebe aufnehmen, die verwandelnde Kraft des Geistes des Auferstandenen erfahren, der die Menschheit und die Schöpfung fruchtbar macht wie der Regen die Erde. »Seine Auferstehung gehört nicht der Vergangenheit an; sie beinhaltet eine Lebenskraft, die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft.« (Apostolisches Schreiben gaudium, 276).

4. Wir sollten uns stets daran erinnern, dass »am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee [steht], sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt« (Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est, 1). Das Evangelium ist eine Person, die sich uns fortwährend schenkt und diejenigen, die sie mit demütigem und tätigem Glauben aufnehmen, immer wieder einlädt, das Leben durch eine wirkliche Teilhabe am österlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung weiterzugeben. Das Evangelium wird auf diese Weise, durch die Taufe, Quelle neuen Lebens, frei von der Herrschaft der Sünde, erleuchtet und verwandelt vom Heiligen Geist; durch die Firmung wird es stärkende Salbung, die uns durch denselben Geist neue Wege und Strategien des Zeugnisses und der Nähe aufzeigt; und durch die Eucharistie wird es zum Brot des neuen Menschen und »Medizin der Unsterblichkeit« (Ignatius von Antiochien, Brief an die Epheser, 20, 2).

5. Die Welt ist grundlegend auf das Evangelium Jesu Christi angewiesen. Durch seine Kirche führt er auch heute seine Mission als Barmherziger Samariter fort, indem er die blutenden Wunden der Menschheit heilt. Er wirkt weiter als Guter Hirte, der ohne Unterlass nach

denjenigen sucht, die sich auf gewundenen und ziellosen Pfaden verirrt haben. Und, Gott sei Dank, fehlt es nicht an vielen bedeutenden Erfahrungen, die die verwandelnde Kraft des Evangeliums bezeugen. Ich denke an einen Studenten aus dem Volk der Dinka, der sein Leben aufs Spiel setzte, um einen Studenten aus dem Stamm der Nuer zu retten, der getötet werden sollte. Ich denke an jene Eucharistiefeier in Kitgum im Norden Ugandas, einer damals blutgetränkten Region aufgrund der Grausamkeit einer Gruppe von Rebellen. Dort ließ ein Missionar die Gläubigen die Worte Jesu am Kreuz wiederholen: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?», als Ausdruck des verzweifelten Schreis von Brüdern und Schwestern des gekreuzigten Herrn. Dieser Gottesdienst war für die Menschen eine Quelle großen Trostes und viel Mutes. Und wir können an viele, unzählige Zeugnisse denken, wie das Evangelium hilft, Abschottung, Konflikte, Rassismus und Tribalismus zu überwinden, indem es überall und unter allen Aussöhnung, Brüderlichkeit und Anteilnahme fördert.

Die Mission regt eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens, des Pilgerns und des Exils an

6. Die Mission der Kirche ist beseelt von einer Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Es geht darum, »hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 20). Die Mission der Kirche erfordert eine Bereitschaft zum fortwährenden Pilgern durch die verschiedenen Wüsten des Lebens, durch die verschiedenen Formen des Hungers und des Durstes nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Mission der Kirche erfordert ein fortwährendes Exil, damit der Mensch, der nach dem Unendlichen dürstet, fühlt, dass er sich als Wanderer auf dem Weg zur letzten Heimat befindet, zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ des Himmelreichs.

7. Die Mission sagt der Kirche, dass sie nicht Selbstzweck ist, sondern ein bescheidenes Werkzeug und Bindeglied des Reiches Gottes. Eine selbstbezogene Kirche, die sich über irdische Erfolge freut, ist nicht die Kirche Christi, sein gekreuzigter und verherrlichter Leib. Deshalb sollte uns eine „verbeulte Kirche“ lieber sein, »die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist« als »eine Kirche, die aufgrund ihrer Verschlossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist« (ebd., 49).

Die Jugendlichen, Hoffnung der Mission

8. Junge Menschen sind die Hoffnung der Mission. Die Person Jesu und die Frohe Botschaft, die er verkündet, faszinieren auch heute viele Jugendliche. Sie suchen

nach Wegen, auf denen sie den Mut und die Impulse des Herzens im Dienst der Menschheit verwirklichen können. Es gibt »viele Jugendliche, die angesichts der Leiden in der Welt ihre solidarische Hilfe leisten und verschiedene Formen von Aktivität und Volontariat ergreifen. [...]. Wie schön, wenn die Jugendlichen „Weggefährten des Glaubens“ sind, glücklich, Jesus auf jede Straße, auf jeden Platz, in jeden Winkel der Erde zu bringen!« (ebd., 106). Die nächste ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode steht 2018 unter dem Motto „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung“ und stellt eine willkommene Gelegenheit dar, um junge Menschen für die gemeinsame missionarische Verantwortung zu begeistern, die ihre großes Vorstellungsvermögen und ihre Kreativität braucht.

Der Dienst der Päpstlichen Missionswerke

9. Die Päpstlichen Missionswerke sind ein wertvolles Instrument, wenn es darum geht, in allen christlichen Gemeinden den Wunsch zu wecken, die eigenen Grenzen und die eigenen Sicherheiten zu überschreiten und aufzubrechen, um allen Menschen das Evangelium zu verkünden. Durch eine im Alltag verwurzelte tiefe missionarische Spiritualität und einen fortwährenden missionarischen Bildungs- und Gestaltungseinsatz werden Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Priester und Ordensleute dazu angeregt, sich dafür einzusetzen, dass das Herz aller für die Mission schlägt. Der Sonntag der Weltmission, den das Werk für die Glaubensverbreitung veranstaltet, ist eine günstige Gelegenheit, damit das missionarische Herz aller christlichen Gemeinden durch das Gebet, durch das Lebenszeugnis und durch die Gütergemeinschaft den schwerwiegenden und großen Erfordernissen der Evangelisierung nachkommt.

Mission mit Maria, der Mutter der Evangelisierung, machen

10. Liebe Brüder und Schwestern, unsere Mission inspiriert sich an Maria, der Mutter der Evangelisierung. Sie nahm, vom Geist bewegt, das Wort des Lebens in die Tiefe ihres demütigen Glaubens auf. Die Jungfrau möge uns helfen, „Ja“ zu sagen, angesichts der Dringlichkeit, die Frohbotschaft Jesu in unserer heutigen Zeit wieder aufklingen zu lassen. Sie erwirke uns eine neue Leidenschaft von Erweckten, damit wir das Evangelium des Lebens, das den Tod besiegt, zu allen Menschen bringen. Auf ihre Fürsprache möge uns der heilige Freimut erfüllen, mit dem wir neue Wege suchen, damit das Geschenk der Erlösung zu allen gelange.

Aus dem Vatikan,
am Pfingstfest, dem 4. Juni 2017

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 (22. Oktober 2017)

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken

weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

(19. November 2017)

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas

vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten der Diözese Regensburg

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayer. Regional-KODA) hat am 9. November 2016 folgenden (Empfehlungs-)Beschluss 1) gefasst (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2017, S. 77 und Anlage 115, S. 1705):

„Empfehlung der Kommission für eine freiwillige Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses an alle Rechtsträger.

Die Katholische Kirche als Dienstgeber fühlt sich in besonderer Weise der Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. In

diesem Bereich sind bereits wichtige Dinge umgesetzt worden. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Handlungsspielräume.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen („Kommission“) den das ABD anwendenden Rechtsträgern, ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gem. § 3 Nr. 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschuss zu gewähren.

Um die Umsetzung zu erleichtern, hält es die Kommission für sinnvoll, wenn die Diözesen geeignete Rahmenrichtlinien für ihren Bereich formulieren.“

In Umsetzung dieses (Empfehlungs-)Beschlusses setze ich hiermit für die Diözese Regensburg die nachfolgenden Richtlinien in Kraft:

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für Beschäftigte der Diözese Regensburg

1. Leistung und Leistungsumfang

Die Diözese Regensburg gewährt den bei ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen monatlichen finanziellen Kinderbetreuungszuschuss.

1.1 Berechtigte

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten für ihre leiblichen Kinder, für ihre Adoptivkinder und für ihre Pflegekinder:

- alle vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Regensburg. (Teilzeitbeschäftigt in diesem Sinne sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV] ausüben).
- Auszubildende
- Berufspraktikantinnen und -praktikanten im praktischen Anerkennungsjahr
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 ABD Teil A, 1. an andere Anstellungsträger abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von der Diözese Regensburg erhalten.

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten nicht:

- Kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Anstellungsträger, die von diesen zur Diözese Regensburg abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von ihrem Anstellungsträger erhalten
- Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten

- Volontärinnen und Volontäre
- Selbständige („Honorarkräfte“)
- Ehrenamtlich Tätige, die kein Entgelt oder nur eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale erhalten
- Leiharbeitnehmerinnen und –arbeiter.

1.2 Unmittelbare und tatsächlich angefallene Kosten der Kinderbetreuung

Der Kinderbetreuungszuschuss wird nur zu den unmittelbaren und tatsächlich angefallenen Kosten der regelmäßigen Kinderbetreuung gewährt.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen die monatlichen Gebühren der Kindertageseinrichtung, eventuelle Kosten einer in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung und das sog. Tee-/Spielgeld.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen insbesondere nicht die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung oder einmalige Gebühren wie die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die (bloße) Vermittlung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte.

1.3 Höhe des Kinderbetreuungszuschusses

Der Kinderbetreuungszuschuss, der die tatsächlich angefallenen Betreuungskosten nicht übersteigen kann, beträgt höchstens 50 Euro je Kind und Monat.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang stets in voller Höhe gewährt; es erfolgt keine Kürzung entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

2. Leistungsvoraussetzungen

Die Kinderbetreuung muss außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen, z.B. in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern. Die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt, z.B. durch Familienangehörige oder andere Personen, ist nicht zuschussfähig.

Das Kind darf noch nicht eingeschult sein. Die Nachmittagsbetreuung eines eingeschulten Kindes ist nicht zuschussfähig, auch dann nicht, wenn diese in einer Kindertageseinrichtung erfolgt.

Der Kinderbetreuungszuschuss kann nur zusätzlich zu einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bezogen werden. Ruht die Entgeltzahlung, z.B. wegen Elternzeit oder Sonderurlaub, ruht auch der Kinderbetreuungszuschuss.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gezahlt, aber nur bis zum Ende des gesetzlich vorgesehenen Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch während der Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird während der Elternzeit gewährt, wenn in Teilzeit gearbeitet und weiterhin Entgelt von der Diözese bezogen wird. Für Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung und während eines Sonderurlaubs wird kein Kinderbetreuungszuschuss gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird dem Grunde nach auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber des anderen Elternteils ebenfalls einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zahlt. Der Zuschuss, den der andere Elternteil erhält, ist im Antrag anzugeben und wird auf den Kinderbetreuungszuschuss nach diesen Richtlinien angerechnet. Gegebenenfalls erfolgt dann keine weitere Bezugsschussung durch die Diözese Regensburg.

Auch wenn beide Elternteile im Dienst der Diözese Regensburg stehen, wird der Kinderbetreuungszuschuss gewährt, insgesamt aber nur einmal pro Kind. Die Ehegatten entscheiden, wer von ihnen den Zuschuss erhalten soll.

3. Leistungsnachweise und Leistungszeitpunkt

Die Kosten der Kinderbetreuung müssen entsprechend nachgewiesen werden. Zuschussanträge sind jährlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage I) zu stellen. Für jedes Kind muss ein eigener Zuschussantrag gestellt werden. Rechtzeitig vor Ablauf des durch den Antragsteller mitgeteilten Bezugszeitraums ist ein neuerlicher Antrag zu stellen (Folgeantrag). Verspätete Anträge werden ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingehen. Die Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses erfolgt mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag mit der Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung eingeholt oder ab dem angegebenen tatsächlichen Beginn der Betreuung des Kindes.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Mündliche, formlose oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Nachweis der Kosten wird mit dem Zuschussantrag und der ausgefüllten Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Tagesmutter (Anlage II) über die tatsächlich anfallenden, unmittelbaren, monatlichen Betreuungskosten erbracht.

Die Einschulung des Kindes, der Wegfall der Betreuung sowie die Änderung des Betreuungsumfangs sind der Diözese Regensburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail an die/den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in genügt. Ändert sich der Betreuungsumfang, muss das Antragsverfahren erneut durchlaufen werden; eine neue Bestätigung über die geänderten Betreuungskosten muss vorgelegt werden.

4. Vorbehalt

Der Kinderbetreuungszuschuss ist eine einseitige, freiwillige, außertarifliche Leistung der Diözese Regensburg, auf die auch bei wiederholter vorbehaltloser Zahlung kein Rechtsanspruch besteht.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner/in für den Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses ist die/der jeweils zuständige/r Personalsachbearbeiter/in.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft. Sie gelten für die Dauer von drei Jahren. Über eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer wird gesondert entschieden.

Hinweis: Soweit die Steuergesetzgebung sich ändert sollte, die derzeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses ermöglicht, erfolgt eine Prüfung, ob der Kinderbetreuungszuschuss in dieser Form und Höhe weiter gewährt werden kann. Gegebenenfalls erfolgen Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Regensburg, 28 August 2017



Bischof von Regensburg

Hinweis für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Regensburg

Allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Regensburg, die das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwenden wird empfohlen, diese Regelung gemäß Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayer. Regional-KODA) vom 9. November 2016 (abgedruckt im Amtsblatt 2017, Seite 77 und Anlage 115, S. 1705) für Ihren Bereich zu übernehmen.

Kath. Kirchenstiftungen, die der Empfehlung folgen wollen, reichen einen entsprechenden KV-Beschluss

mit folgendem Beschlusstext zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bei der Bischöflichen Finanzkammer ein.

„Die Kirchenverwaltung [Name der KiSt] beschließt, die für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzten Richtlinien für Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschuss gleichlautend für die Beschäftigten der Kirchenstiftung [Name der KiSt] anzuwenden.“

Kosten für den Kinderbetreuungszuschuss können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Kommune innerhalb einer Betriebskosten-/Defizitsvereinbarung abgerechnet werden.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

I. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstabens a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung

ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit

der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Regensburg, den 24. August 2017



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zu widerhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein Nihil obstat für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

Fahrradausflug mit Mädchen aus dem „Foyer des Filles“, einem Zentrum für Mädchen, die u.a. vor der Zwangsehe geflohen sind.

Auch in diesem Jahr lädt missio wieder Gäste aus dem Beispielland ein. In Kooperation mit den diözesanen MEF/ Weltkirche-Referaten werden sie zu Begegnungen und Gesprächen in Pfarrgemeinden, Schulen und Verbänden unterwegs sein. Wenn auch Sie Interesse am Besuch eines Gastes haben, melden Sie sich bitte bei Ihrer Fachstelle Weltkirche bzw. bei missio!

missio-Materialpaket

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission.

missio-Kollekte am 22. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München).

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 11.01.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.12.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Das Beispielland ist heuer Burkina Faso in Westafrika.

missio-Aktion in den Gemeinden

Das missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan (30) vom größten einheimischen Orden der „Sœurs de l'Immaculée Conception“ (SIC) beim

Eröffnung der missio-Aktion + Zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet dieses Jahr in der Diözese Rottenburg- Stuttgart statt. Bei den zentralen Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag ist heuer die Diözese Augsburg Gastgeberin.

Zusätzliche Bestellungen, bitte mit Ihrer Kundennummer: Tel. 089/51 62-620; Fax 089/51 62-335; E-Mail: info@missio-shop.de
missio-Anprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de;
Tel. 089/5162-247.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln.

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am Samstag/Sonntag, 11./12.11. 2017 in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten.

Die Diaspora-Kollekte findet am Diaspora-Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Bischöfliche Administration überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung: Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-53 oder per Fax an 05251/2996-88.

Allerseelenkollekte

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Weitere Informationen: Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/ 5309 -53 oder -49, FAX: 08161/ 5309 -44; E-Mail: info@renovabis.de.

Direktorium 2017/2018

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Anfang November 2017.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 18. Oktober 2017 an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat anmelden (c/o Pfarramt St. Ulrich, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1094, Fr. Stingl, E-Mail: st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de)

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisung

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde angewiesen: P. Marek **Michalak** SDB, Hausen – Hohenkemnath – Utzenhofen, zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreien Walderbach und Neubäu im Dekanat Roding.

2. Laien im kirchlichen Dienst

2.1 Pastorale Mitarbeiter/innen

2.1.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Markus **Brunner**, bisher: Weiden-St. Josef, neu: Justizvollzugsanstalt Amberg mit Zweigstelle Weiden; Raphael **Edert**, neu: Hohengebraching – Matting; Nina **Fuchs**, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;

Christian **Irlbacher**, bisher: Pfreimd, neu: KEB Amberg und Amberg-St. Konrad;

Gerhard **Kaiser**, bisher: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing und Forensisch-psychiatrische Klinik Straubing, neu: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing;

Angelika **Lobinger**, bisher: Fronberg während der Elternzeit, neu: Fronberg;

Bernhard **Plail**, bisher: KEB Straubing-Bogen, neu: Geistliche Begleitung für die Pastoralen Dienste und Forensisch-psychiatrische Klinik Straubing;

Theodor **Speiseder**, bisher: Alburg – Feldkirchen, neu: KEB Straubing-Bogen.

2.1.2 Pastoralassistenten

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Stefan **Dotzler**, neu: Weiden-St. Josef;

Jakob **Grimm**, neu: Laaber;

Stefan **Knott**, neu: Alburg – Feldkirchen;

Felix **Schamberger**, neu: Hemau.

2.1.3 Gemeindereferenten/innen

Zum **01.06.2017** wurde angewiesen:

Andrea **Lindner**, vorher: Laaber, neu: Krankenhaus St. Barbara Schwandorf;

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Maria **Bindl-Dambacher**, neu: Pfaffenbergen – Ascholtshausen – Holztraubach;

Christine **Daffner**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;

Waltraud **Lautenschlager**, bisher: Sonderurlaub, neu: Krankenhaus St. Anna und Sulzbach-Rosenberg;

Sr. Heike **Schneider**, bisher: Berufungspastoral und Regensburg-St. Ulrich – Regensburg-St. Emmeram, neu: Berufungspastoral und Religionsunterricht;

Rosa Maria **Roth**, bisher: Religionsunterricht, neu: Schönthal – Döfering – Hiltersried;

Christine **Schmid**; bisher: Straubing-Christkönig, neu: Pfaffmünster – Kirchroth und Pondorf; Margot **Schmidhammer**, bisher: Vohburg – Menning, neu: Religionsunterricht; Daniela **Scholz**, bisher: Abensberg – Pullach und Offenstetten, neu: Abensberg – Pullach; Martina **Spießl**, bisher: Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen, neu: Religionsunterricht; Stefanie **Trottmann**, bisher: Oberwinkling – Mariaposching – Waltendorf und Schwarzach – Perasdorf, neu: Oberwinkling – Mariaposching – Waltendorf;

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2017** angewiesen:

Thomas **Kern**, bisher: Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weißenstadt, weiterhin: Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weißenstadt;

Monika **Kirchbuchner-Dick**, bisher: Atting, weiterhin: Atting.

2.1.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Martin **Bartlreicher**, bisher: Hemau, neu: Schwarzach – Perasdorf;

Veronika **Bergbauer**, neu: Sattelpeilnstein – Wilting;

Benedikt **Eckert**, bisher: Amberg-St. Michael und Amberg-St. Konrad, neu: Amberg-St. Michael;

Andrea **Engl**, neu: Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen;

Christian **Glaser**, neu: Schönsee – Weiding;

Stefanie **Haimerl**, neu: Geiselhöring – Hainsbach-Haindlings – Sallach.

Aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden sind:

zum **31.07.2017** Gemeindereferentin Monika **Glas-hauser**, bisher: Geiselhöring – Hainsbach-Haindlings – Sallach;

zum **31.08.2017** Gemeindereferentin Andrea **Berger**, bisher: Elternzeit.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017**, zeitlich befristet bis zum Inkrafttreten einer Stiftungssatzung für das Nerianerinstitut – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Aufhausen wurde P. Winfried **Wermter** CO zum Stellungsadministrator für das Nerianerinstitut – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Aufhausen ernannt.

Korrektur zum Amtsblatt 2017 S. 114, Nr. 10.3:

Der einstweilige Ruhestand von Pfarrer Berthold **Helgert** wurde um ein Jahr bis einschl. **31.08.2018** verlängert.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Studentagung für Jugendpastoral 2017

Was glaubst du? Jugend und Spiritualität

Jugendliche waren zu allen Zeiten Sinnsuchende. Wahrscheinlich waren sie zu keiner anderen Zeit so intensiv auf der Suche wie in der heutigen Zeit. Die ganze Welt steht ihnen offen. Vor ihnen liegen scheinbar unüberschaubar viele Möglichkeiten, was sie beruflich machen können. Die ganze Welt steht ihnen offen. Gerade deswegen sind viele von ihnen intensiv auf der Suche nach dem „Mehr“ im Leben.

Die Studentagung für Jugendpastoral 2017 nimmt sich dieser Sinnsuche der Jugendlichen an und beschäftigt sich mit Antwortmöglichkeiten, die die Kirche aus dem Schatz ihrer reichhaltigen spirituellen Formen bieten kann.

Leitung: Bischöfliches Jugendamt, Jugendpfarrer Christian Kalis, Past.Ref. Wolfgang Sausner

Referenten: Was glaubst Du? Eröffnungsvortrag von Dominik Zitzler, BDKJ Diözesanpräses Augsburg;
Die Jugend. Der Glaube und die Berufungsunterscheidung. Neues von der Bischofssynode. Referent: Landesjugendseelsorger Jens Hausdörfer, München;

Workshops am Dienstag:

Jesus Art - ein spirituelles Upcycling Mika Springwald, Künstler, Osnabrück;
Jugendliche in Krisensituationen begleiten, Harald Trampler, Malteserhilfsdienst Eichstätt;
Alphakurs für Jugendliche Martin Kochalski, Jugendpfarrer Dresden-Meissen;
Das Aufeinandertreffen zweier Welten und Street Art-Gebet, Gregor Henke, Jugendkirche SAM Berlin;
Sportexerzitien, Helmut Bretz, DJK München Pilgern, Sebastian Thomann, Burglengenfeld;
Erlebnispädagogik und Liturgie, P. Felix Biebl OPraem, Windberg und Sebastian Knipper, Regensburg;
Berufungsbausteinkasten, Sr. Heike-Maria Schneider OP, Regensburg

Außerdem stellen verschiedene Ordensgemeinschaften die ihnen eigenen Spiritualitätsformen vor.

Termin: Montag, 20. November 2017 (14:00 Uhr) bis 22. November 2017 (12:00 Uhr) in der Jugendbildungsstätte Windberg.

Zielgruppe: Haupt- und Ehrenamtliche, die Interesse an der Jugendpastoral im Bistum Regensburg haben.

Kosten: trägt das Bischöfliche Jugendamt der Diözese Regensburg.

Anmeldung: bis Freitag, 27. Oktober unter www.bja-regensburg.de/StuJu

Tagung der Fokolar-Bewegung

„WANDLUNGEN ... das Evangelium drängt uns“. Unter diesem Thema laden die katholischen Priester, evangelischen Geistlichen,

Diakone und Seminaristen in der Fokolar-Bewegung aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vom 26.02. (Beginn um 18.00 Uhr mit dem Abendessen – Anreise schon am Sonntag möglich) – 02.03.2018 (Ende um 10.00 Uhr) zu einer Tagung in der Katholischen Akademie Schwerte (bei Dortmund) ein.

Die Kosten für Einzelzimmer, Verpflegung, Tagungsgebühr betragen 336,50 €. Für die Fahrt können gegebenenfalls Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ansprechpartner für die Diözese Regensburg: Pfarrer i. R. Johann Hertl, Ambrosiweg 10, 84048 Mainburg, Tel. 08751-8764172, E-Mail: hertlpasan@aol.com. Interessenten mögen bitte einen Flyer anfordern.

Texte und Bilder christlicher Existenz – Exerzitien für Priester, Ordensleute, Diakone und pastorale Mitarbeiter

Mit Hilfe von grundlegenden Texten des Neuen Testaments und Werken christlicher Kunst wird versucht, gegenwärtige Formen und Inhalte christlicher Existenz zu deuten.

Elemente: Zwei Vorträge täglich, Eucharistiefeier/ Predigt, Bildbetrachtung, Stundengebet, Gespräch, Beichtgespräch

Referent: Domvikar Msgr. Dr. Werner Schrüfer

Termin: Mo., 13.11.17, 18 Uhr (Abendessen) bis Fr., 17.11.17, 13 Uhr (Mittagessen)

Kosten: 223,00 € – 4 ÜN / VP / EZ

Kursgebühr: 55,00 €

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen vom 21. bis 27. Januar 2018

In der Mitgliederversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg wurde auf mehrheitlichen Wunsch der Mitglieder festgelegt, dass die Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg im kommenden Jahr im KNEIPP-KURHAUS ST. JOSEF, das von den Mallersdorfer Schwestern geleitet wird, stattfinden soll. Diese Woche dient zur leibseelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung – nächstes Jahr erstmalig – im Kneipp-Kurhaus St. Josef angeboten. Zu den Leistungen der Woche gehören: 6 Übernachtungen incl. Vollpension, 1x Arztbesuch (medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes), 1x Abschlussgespräch mit dem Mediziner, 2x Teilmassagen – Einzelbehandlung, 8x Kneipp anwendungen, 2x Gruppengymnastik, 2x Entspannungsübungen. Nutzung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Fitnessbereich. Tägliche Eucharistiefeier. Spirituelle und kulturelle Angebote.

Preis: 682,-- € pro Person im Einzelzimmer oder 730,-- € pro Person im Einzelzimmer mit Balkon.

In diesem Preis sind die Kosten für die medizinisch/therapeutischen Leistungen in Höhe von 220,-- € bereits enthalten. Diese Kosten (220,-- €) werden von der LIGA-Krankenversicherung für versicherte Mitglieder anteilig übernommen.

Nähere Informationen und Anmeldung (möglichst bis zum 31. Dezember 2017) bei: KNEIPP-KURHAUS ST. JOSEF, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen. Tel.: 0 82 47 / 308 – 0. info@kneippkurhaus-st-josef.de.

Beilagen: - Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses
- Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 9

09. Oktober

Inhalt: Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen – Anlagen

Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

1. Zielsetzungen, Geltungsbereich.....	132
1.1 Zielsetzungen.....	132
1.2 Geltungsbereich.....	132
2. Grundsätzliche Hinweise.....	132
2.1 Entscheidungsträger	132
2.2 Domain	132
2.3 Seiten der Pfarreien auf der Webseite der Diözese Regensburg	133
2.4 Barrierefreie Webinhalte.....	133
2.5 Inhalte / Spezifik / Rechte.....	133
2.6 Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)	133
2.7 Personelle Voraussetzungen.....	133
2.8 Kosten	134
2.9 Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise	134
3. Rechtliche Hinweise	134
3.1 Anbieterkennzeichnung (Impressum).....	134
3.2 Datenschutz	135
3.3 Cookies	136
3.4 Veröffentlichung von Bildnissen / Filmen von Personen im Internet	137
3.5 Urheberrechte	137
3.6 Nutzungsbedingungen für Dritte.....	137
3.7 Presserecht	137
3.8 Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG.....	138
3.9 Haftung.....	138
3.10 Soziale Medien.....	138
3.11 Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet	138
3.12 Verbraucherschlichtungsverfahren.....	139
3.13 Ergänzende Beratung	140
4. Ansprechpartner.....	140
5. Anlagen	140
6. Fortgeltende Bestimmungen	140
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	140

1. Zielsetzungen, Geltungsbereich

1.1 Zielsetzungen

Für unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallende kirchliche Einrichtungen, die eigene Webseiten einrichten und betreiben und / oder soziale Medien nutzen wollen, gelten die folgenden Zielsetzungen.

Die Präsenz und Kommunikation im Internet soll

- 1.1.1 dazu beitragen, von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (z.B. Foto, Video, Blog, Webseite) Gebrauch zu machen und damit bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese eröffnen,
- 1.1.2 einer schnelleren, umfassenden und zeitgemäßen Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ im Bereich der Diözese Regensburg dienen und
- 1.1.3 Angebote, Dienste und Hilfen den Menschen eröffnen, die sich über die konkrete Einrichtung, ihre Ziele und Arbeiten informieren wollen.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Diese Richtlinien gelten für die in der Diözese Regensburg gelegenen Dienststellen und Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Regensburg, für die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände, sowie für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die der Aufsicht des Bischofs von Regensburg unterliegen und die Ziele gemäß Ziffer 1.1 verfolgen. Diese Richtlinien gelten nicht für den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände. Überdies gelten diese Richtlinien nicht für rechtlich eigenständige kirchliche Verbände und Vereine.
- 1.2.2 Nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Regensburg wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
- 1.2.3 Die Nutzung von E-Mail-Diensten und Internetangeboten Dritter durch die Mitarbeiter der kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Hierfür sind die jeweils geltenden diözesanen und ggf. dienstgeberspezifischen Anweisungen zu beachten.

2. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Einrichtung einer Webseite sind die folgenden grundsätzlichen Hinweise zu beachten:

2.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung, ob eine eigene Webseite eingerichtet wird und/oder ob deren Betrieb eingestellt wird, obliegt dem nach der Verfassung des jeweiligen Rechtsträgers zuständigen Organ. Im Bereich der Kirchenstiftungen gehört das Treffen dieser Entscheidungen zu den Aufgaben der Kirchenverwaltung; die Rechte des Pfarrgemeinderates sind zu beachten.

2.2 Domain

Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss für seine Webseite bei der zuständigen Registrierungsstelle eine Internetadresse (Domain) registrieren. Der Domänenname sollte in einem inhaltlichen Bezug zum Anbieter stehen, sowie selbstsprechend, kurz und einprägsam sein. Bei der Wahl des Domänenamens ist darauf zu achten, dass dieser keine Rechte Dritter, insbesondere keine Kennzeichen- oder Namensrechte verletzt. Es sind Domains unter der länderspezifischen Topleveldomain „.de“ zu wählen. Die zuständige Registrierungsstelle hierfür ist die DENIC eG. Es wird empfohlen die Domains bei einem Mitglied der Genossenschaft (Denic-Mitglied) oder einem entsprechenden Vertragspartner zu registrieren und technisch zu verwalten.

Bei juristischen Personen ist als Domaininhaber und damit Vertragspartner der Registrierungsstelle, die juristische Person (der Rechtsträger) unter Angabe ihres Rechtsformzusatzes, mit dienstlicher Postanschrift sowie den dienstlichen elektronischen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Fax) anzugeben. Die Angabe einer Postfachadresse genügt nicht.

Im Bereich der Pfarreien ist somit Domaininhaber und Vertragspartner der Registrierungsstelle die örtlich zuständige Kirchenstiftung. Dies gilt auch für rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Kirchenstiftungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Ministrantengruppen, etc. Die Unterlagen über die Domainregistrierung sind in Anlehnung an den Aktenplan für Pfarramtsregistratoren im Pfarramt aufzubewahren, sodass sichergestellt ist, dass die Unterlagen auch im Falle des Wechsels des Kirchenverwaltungsvorstands verfügbar sind. Bei einem Wechsel des Vertretungsberechtigten (z.B. Wechsel des Pfarrers) ist der Registrierungsstelle der neue Vertretungsberechtigte mitzuteilen.

Vor der Löschung von Domains ist zu bedenken, dass andere Personen diese anschließend für sich registrieren und (eventuell nicht im eigenen Sinne) nutzen können. Die Löschung der Domains sollte daher eigentlich nicht oder nur im äußersten Ausnahmefall stattfinden. Bei dem Wechsel des technischen Dienstleisters sind

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2.3.2 Forum (Punkt 3.2)

Ein Forum ist ein Bereich, in dem Benutzer Fragen stellen oder Themen eröffnen können, die dann durch andere Nutzer beantwortet werden können.

In der Regel muss man sich registrieren, um Beiträge in einem Forum verfassen zu können. Ist dies der Fall, so gelten die Ausführungen zu 2.2 Registrierung (Punkt 2) (siehe oben).

2.3.3 Newsletter (Punkt 3.3)

Ein Newsletter ist ein periodisch erscheinendes Schreiben via Email an die für den Newsletter registrierten Nutzer der Webseite.

Um einen Newsletter rechtlich versenden zu dürfen, muss das sog. „doppelte Opt-In“ Verfahren verwendet werden:

- Der Nutzer muss in den Erhalt des Newsletters vorab einwilligen und seine Email-Adresse in einem Registrierungsvorgang angeben (erste Einwilligung).
- Nach erfolgter Einwilligung muss eine Email an die bei der Registrierung angegebene Email-Adresse des Nutzers mit einem Bestätigungslink gesendet werden.
- Der Nutzer muss den Link in dieser Email anklicken und somit den Erhalt des Newsletters nochmal bestätigen (zweite Einwilligung).

Erst mit Erteilung dieser beiden Einwilligungen ist die Versendung des Newsletters an diesen Nutzer erlaubt.

Zusätzlich zu dieser Ziffer ist folgende Einwilligung auf der Webseite beim Registrierungsvorgang einzubauen:

„Einwilligung für die Registrierung zum Email-Newsletter:

[]⁵ Ich möchte den Newsletter abonnieren und interessante Angebote per Email erhalten. Zu diesem Zweck willige ich in die Speicherung meiner Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse)⁶ ein. Ich weiß, dass ich nach dieser Anmeldung eine Email an die angegebene Email-Adresse erhalte, mit einem Link, den ich erst aufrufen und bestätigen muss, damit mir der Newsletter künftig zugeschickt werden kann. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>⁷ wende und den Newsletter abbestelle. Überdies besteht die Möglichkeit, am Ende des Newsletters den Link „Vom Newsletter abmelden“ aufzurufen. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der

Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist.“

Jeder Einwilligung muss eine funktionierende Checkbox vorangestellt sein, damit der Benutzer einen Haken zur Einwilligung setzen kann. Der Haken muss vom Benutzer aktiv gesetzt werden und darf nicht bereits voreingestellt gesetzt sein. Die Einwilligung sollte entsprechend hervorgehoben werden und sich vom Rest der Seite abheben.

Die Einwilligung sowie das doppelte Opt-In Verfahren sollten beweissicher protokolliert werden. Die Einwilligung muss auch nach erteilter Einwilligung für den Nutzer abrufbar sein (wie hier um Text der Datenschutzerklärung (siehe unten)).

Der Nutzer muss den Newsletter jederzeit abbestellen und seine Einwilligung widerrufen können. Nach Abbestellung oder Widerruf, muss darauf geachtet werden, dass dem Nutzer kein weiterer Newsletter übersandt wird.

Falls ein externer Dienstleister für den Newsletterversand beauftragt wird, so muss mit diesem zwingend ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) abgeschlossen werden.

2.4 Pseudonymisierte Nutzungsprofile (Punkt 4)

Beim Einsatz einer Besucherstatistik muss dieser Punkt verwendet werden. Das gesetzliche Erfordernis ergibt sich derzeit aus § 15 Abs. 3 TMG.

2.5 Auskunftsrecht und Datenberichtigung (Punkt 5)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.6 Widerspruchs- und Widerrufsrecht (Punkt 6)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.7 Einwilligungen (Punkt 7)

Gem. § 13 Abs. 2 TMG (derzeitige Fassung) müssen Einwilligungen für den Nutzer jederzeit abrufbar sein (siehe oben). Diesen Zweck erfüllt dieser Punkt der Datenschutzerklärung. Hier sollten nur diese Einwilligungen aufgeführt werden, die auch tatsächlich Verwendung finden.

2.8 Cookies (Punkt 8)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.3 der Richtlinien.

Ein Cookie ist in der Regel eine Textdatei, die auf dem Rechner des Nutzers hinterlegt wird. In dieser Datei können Daten gespeichert werden, wie beispielsweise

5 Technisches Feld zum Setzen eines Hakens, muss ins Formular technisch eingebunden werden.

6 Auf Erfordernis überprüfen. Hier sollten nur Daten abgefragt werden, die zur Registrierung erforderlich sind.

7 Link zur Datenschutzerklärung einfügen.

zur Anmeldung auf der Webseite. Auch Besucherstatistiken setzen Cookies ein (siehe unten).

Bei der Verwendung von Besucherstatistiken sollte in jedem Fall dieser Punkt verwendet werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Cookies verwendet werden und welche Daten dort gespeichert werden, so müssen Sie Rücksprache mit Ihren Webseitendienstleister halten. Die Daten müssen dann entsprechend der technischen Realität angepasst werden.

2.9 Piwik (Punkt 9)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.2.3 der Richtlinien.

Beim Einsatz der Besucherstatistik „Piwik“ muss dieser Punkt verwendet werden. Piwik muss mit aktiverter IP-Anonymisierung verwendet werden (siehe Punkt 9.3). Zusätzlich muss dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, auf die Verwendung von Cookies zu verzichten (Opt-Out) (siehe Punkt 9.5). In beiden Fällen muss Ihr technischer Dienstleister den Code von Piwik, bzw. die Optionen in der Konfiguration entsprechend ändern. Der Link zum Opt-Out sollte in die Datenschutzerklärung eingebunden werden (siehe Punkt 9.5)

Die Anleitung wie dies funktioniert, ist unter <http://piwik.org/docs/privacy/> (derzeit nur auf Englisch) abrufbar.

IP-Anonymisierung:

Im Piwik-Administrationsbereich muss vom Administrator unter Einstellungen / Plugins die Erweiterung AnonymizeIP aktiviert werden. Das Plugin wird in der Standardinstallation bereits mitgeliefert. Um die IP-Adresse vollständig zu anonymisieren, sollte folgende Option in der Konfigurationsdatei unter /config/config.ini.php am Ende gesetzt werden:

„ip_address_mask_length = 4“

Iframe für Opt-Out einbinden:

Der Code für den Opt-Out sollte an der entsprechenden Stelle in der Datenschutzerklärung von Ihrem technischen Dienstleister eingefügt werden:

```
<iframe frameborder="no" width="600" height="200"
src="http://analytics.IHREWEBSEITE8.de/index.php?
module=CoreAdminHome&action=optOut&lang=de">
</iframe>"
```

2.10 Soziale Netzwerke (Punkt 10)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.2.4 der Richtlinien.

Erklärungen zum Plugin des Heise-Verlags „2-Klicks für mehr Datenschutz“ findet man unter:

<http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html>

Den Code und die Anleitung zum technischen Einbau findet man unter:

<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>

2.11 Datenschutzbeauftragte (Punkt 11)

Hier bitte die Daten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hinzufügen. Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.12 Partnerwebseiten (Punkt 12)

Dieser Hinweis entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 5 TMG (derzeitige Fassung). Da jede Webseite in der Regel ausgehende Verlinkungen aufweist, muss dieser Punkt übernommen werden.

2.13 Elektronische Post (E-Mail) / Kontaktaufnahme (Punkt 13)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.14 Gültigkeit (Punkt 14)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

8 Hier die Domain Ihrer Webseite einfügen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 10

11. Oktober

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PrävO Rgbg) – Anlagen

**Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg
(Präventionsordnung Regensburg – PrävO Rgbg)**

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	160
§ 1 Erfasste Rechtsträger.....	160
§ 2 Erfasster Personenkreis	160
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	160
Abschnitt 2: Koordination und Beratung	161
§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle	161
Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept	161
§ 5 Schutzkonzept	161
§ 6 Persönliche Eignung.....	161
§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen.....	162
§ 8 Erweitertes Führungszeugnis	162
§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	162
§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort.....	162
§ 11 Verhaltenskodex	162
§ 12 Qualitätsmanagement	163
§ 13 Primärprävention	163
§ 14 Aufarbeitung	163
§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person.....	163
Abschnitt 4: Schulungen	163
§ 16 Schulungen.....	163
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	164
§ 17 Ausführungsbestimmungen.....	164
§ 18 Inkrafttreten	164
Anlagen	165

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PrävO Rgbg) vom 01.11.2017

Die bedrückenden Erkenntnisse der letzten Jahre in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich haben gezeigt, dass das Täter-Opfer-Verhältnis nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern auch die Umstände und die Umgebung eine wichtige Rolle spielen. Daher soll die Prävention in den kirchlichen Einrichtungen und ihren Untergliederungen wesentlich verbessert werden. Nur so können wir die „Kleinen“, die Jesus Christus in die Mitte unserer Aufmerksamkeit gestellt hat, besser vor Übergriffen und Beeinträchtigungen schützen. Diese „Pastoral der Aufmerksamkeit“ ist sensibel für heikle Situationen, für Machtgefälle und Isolierungen, für Gebrechlichkeiten und falsch verstandene Nähe. Sie stärkt jene, die gefährdet und schwach sind, und bietet ihnen verlässliche Schutzräume, damit sie mit unserer Hilfe in Glauben und Leben stark werden. Daher sind die nachfolgenden Regelungen auch keine beliebigen Empfehlungen, sondern notwendige Schritte aller Frauen und Männer, die in der Seelsorge tätig sind. Ihre Umsetzung hilft uns zu einer glaubwürdigen und vertrauensvollen Pastoral.

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossenen und am 26. August 2013 aktualisierten *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* wird für das Bistum Regensburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Erfasste Rechtsträger

(1) Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstehen, insbesondere das Bistum Regensburg, die Kirchenstiftungen, die Verbände der Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich des Bistums Regensburg betätigen. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von S. 1 gehören

auch die katholischen (Jugend-) Verbände, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Bewegungen und neue Geistliche Gemeinschaften. ³Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Generalvikar.

(3) Kirchlichen Rechtsträgern und/oder ihren Einrichtungen gem. Abs. 1 und 2 kann die Förderungswürdigkeit seitens des Bistums Regensburg aberkannt werden, wenn die Verpflichtung aus § 5 nicht erfüllt wird.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2) ¹Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt und Ordensangehörige wie auch Ordensangehörige, die nicht Kleriker sind. ²Soweit in dieser Ordnung oder einer Ausführungsbestimmung keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. ²Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgen. ³Erfasst sind hierbei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind:

- Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB,
- strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht; dies sind solche nach

Anlage 2 zur PrävO Rgbg**Verhaltenskodex¹****Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

1 Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim)

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugspersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 11

25. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017 – Sitzungen der Bischoflichen Baukommission – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Personalplanung 2018 – Firmung im Jahr 2018 – Erwachsenenfirmung 2018 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018 – Kollekt-Plan 2018 der Diözese Regensburg – Neue betriebsärztliche Betreuung der Diözese Regensburg ab 01. Januar 2018 – Diözesan-Nachrichten – Einbau und Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,
in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschrei-

enden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großherzige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen,

beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausbeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2017

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 13. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD
hier: Änderungen in Umsetzung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung - BayRKO)
zum 1. August 2017
- ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für

den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

zum 1. März 2017

- Anlage H ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)
hier: Anpassungen an die Änderungen des Sozialgesetzbuches – Achttes Buch – durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 und durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016

zum 1. August 2017

- ABD Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)
hier: Ausbildungs- und Prüfpflicht
zum 1. September 2017
- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising
zum 1. August 2017
- ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
zum 1. März 2017
- ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Folgeänderungen nach Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005
zum 1. Januar 2017
- ABD Teil A, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
zum 1. August 2017
- ABD Teil A, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Neufassung
zum 1. Januar 2018
- ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Änderung der befristeten Laufzeit
zum 1. August 2017
Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 118 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 10.10.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017

Im Advent 2017 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Immer noch wird vielen Menschen, zumal Frauen, ein menschenwürdiges Arbeiten und Leben verwehrt. Sie müssen als Straßenhändlerinnen, Hausangestellte oder Tagelöhner unter prekären Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Je geringer die Qualifikation, desto höher die Gefahr, ausgebeutet zu werden. Adveniat setzt sich mit seinen Partnern in Lateinamerika für die Befreiung aus Sklaverei, für Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle und für ein menschenwürdiges Leben ein.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, mit einem Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn feierlich eröffnet. Für den 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der

Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollekenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2017“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2018 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE20 7509 0300 0001 1002 03; BIC GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderrinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollektan Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen. Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de;

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das

Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November (Pos. 3) einzutragen.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 05.02.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.01.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 11. Januar 2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 18.12.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 23. April 2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.03.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Personalplanung 2018

Priester, die zum 01. September 2018 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs im Bereich der Diözese Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 20. November 2017 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2018

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2018 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum November 2017 bei der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone schriftlich anzugeben. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2018

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten „Regelungen zum Ruhestand der Priester“.

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2017/18 zum September 2018 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandorts bis spätestens 20. November 2017 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der

bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2017/18 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2018 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis 20. November 2017 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.
3. Priester über 75, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2018 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 20. November 2017 schriftlich beim Personalreferenten.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestands-priester

Nähere Informationen zu uns vorliegenden Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestands-priester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestands-priester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestands-priester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile

Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...) die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Firmung im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt 15/1969 S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt 06/2015 S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt 06/2016 beschrieben. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfli. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firntag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfli. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarpfarreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2018

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 20. Mai 2018 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfli. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 20. April 2018 ausgefüllt an das Bischöfli. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2018 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer

ggf. die erfolgte Firmespendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018 sind bis 27. Oktober 2017 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Kollekten-Plan 2018 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

(Caritas siehe gesondert)

Kollekten Nummer

06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
21.01.	Familien- u. Schulseelsorge	1845
18.03.	*Misereor-Kollekte	1822
An einem Fastensonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808
25.03.	Hl. Land und Hl. Grab	1811
15.04.	Kath. Jugendfürsorge	1813
22.04.	Geistliche Berufe	1809
06.05.	Kollekte für den Katholikentag	1839
20.05.	*Renovabis	1847
01.07.	*Weltkirche	1846
09.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
28.10.	*Missio	1824
02.11.	Priesterausbildung Ost- u. Mitteleuropa	1804
An einem So. im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819

18.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
25.11.	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihnachten u. Epiphanie		
(26.12. bis 06.01.)	*Weltmissionstag d. Kinder	1834
Am Tag d. feierlichen Erst-(Kommunion)	*Opfer d. Erstkomm.	1826
Am Tag d. Firm.	*Opfer der Firmlinge	1825
(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)		18..

Kollekten mit: * 100 % direkt abzuführen über Bisch. Administration

Die übrigen Kolleken: 50 % direkt abzuführen über Bisch. Administration

Neue betriebsärztliche Betreuung der Diözese Regensburg ab 01. Januar 2018

Ab 01.01.2018 übernimmt die betriebsärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Kolbeck und Dr. Grab die betriebsärztliche Betreuung des Bistums Regensburg. Der neue Betriebsarzt ist unter folgenden Kontaktdataen erreichbar:

Dr. Kolbeck & Dr. Grab
Fachärzte für Arbeitsmedizin
In Viehberg 25
92260 Ammerthal
Tel: 0151 - 51 50 23 41
info@kolbeck-grab.de
www.kolbeck-grab.de

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.07.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Robin **Vincent** MSJ, Indien, als Krankenhausseelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung vom **01.08.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Augustinus Grzegorz **Kozdra** OFM, Polen, als Wallfahrtseelsorger in die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

P. Benjamin **Ksiazek** OFM, Neukirchen bei Hl. Blut, als Rector ecclesiae für die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Mit Wirkung vom **01.10.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. James **George** OCD, Leiblfing, als Pfarrvikar für die Pfarrei Straubing-St. Josef im Dekanat Straubing;

Mit Wirkung vom **15.10.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Bonaventure Uchechukwu **Ukatu**, Ottering, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Ottering mit Benefizium Moosthenning und den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

Mit Wirkung vom **01.05.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Peter Joseph **Vattappara** MST, Pfreimd, befristet bis zum 30.06.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Pfreimd im Dekanat Nabburg.

2. Anweisungen der Ständigen Diakone

Als Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **30.09.2017** oberhirtlich angewiesen: Andreas **Dieterle**, Windberg, in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach – Prackenbach im Dekanat Viechtach;

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **30.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Rupert **Loichinger**, Aholfing, in die Pfarrei Straubing-St. Jakob im Dekanat Straubing.

3. Laien im kirchlichen Dienst – Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrer/-in i.K. im Praktikum wurden angewiesen zum **01.09.2017**:

Tobias **Batz** an die Grund- und Mittelschule Geisenfeld;

Tobias **Henrich** an die Mittelschule Wörth/Donau; Christopher **Schwepfinger** an das PRM-Zentrum Regensburg; Anna-Maria **Seidl** an die Grund- und Mittelschule Ergoldsbach.

Als Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst wurde angewiesen zum **01.09.2017**:

Susanne **Möller** an die Jahn-Grundschule und an das SFZ Sulzbach-Rosenberg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2017**: Maria **Hammerl** an die Grundschulen Ahrain, Esselbach und Niederaichbach; Andrea **Stadler** an die Grundschule Wörth-Wiesent und an das SFZ Neutraubling.

Ferner wurden zum **01.09.2017** als Religionslehrer/-innen i.K. angewiesen:

Andreas **Baldauf** an die Mittelschulen Bogen und Hunderdorf;

Anna **Beer** an das SFZ Straubing;

Benjamin **Fischer** an die Grund- und Mittelschulen Leiblfing und Mallersdorf sowie an die Grundschule Salching;

Helga **Rötzer** an die Grund- und Mittelschule Rottenburg/Laaber sowie an das SFZ Rottenburg/Laaber; Silvia **Schulz** an die Grundschulen Fichtelberg, Waldershof und Warmensteinach;

Julia **Schwarzmeier** an das PRM-Zentrum Regensburg;

Carolin **Vilsmeier** an die Mittelschule Regenstauf und an die Swiss International School Regensburg;

Als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2017** ausgeschieden:

Sabine **Berger**, zuletzt Grundschule Theodor Eckert Deggendorf;

Elisabeth **Hurzlmeier**, zuletzt Grundschule Vohenstrauß;

Heidi **Rummel**, zuletzt Grundschule Aufhausen-Pfakofen.

4. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.08.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Benjamin **Ksiazek** OFM, Neukirchen bei Hl. Blut, als Wallfahrtseelsorger für die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Philipp Neri **Schmidbauer** OPraem von seinem Dienst als Kaplan für die Pfarrei Straubing-St. Josef im Dekanat Straubing;

Univ.-Prof. em. DDr. Johannes **Hofmann** von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kösching – Kasing und in der Pfarreiengemeinschaft Großmehring – Theißing im Dekanat Pförring;

P. Ryszard **Szwajca** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;

Ernennungen im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die am 04.04.2017 erfolgte Wahl von H. H. BGR Johann **Ammer** auf das durch Ausscheiden von H. H. Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Dompropst, die Ernennung von H. H. Prälat Anton Wilhelm zum Dompropst sowie die Wahl von H. H. Prälat Johann Neumüller zum Domdekan und das Vorrücken der jüngeren Domherren frei gewordene 8. Kanonikat im Domkapitel des Bistums Regensburg mit Wirkung vom **01.09.2017** bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die durch Ernennung von H. H. Domvikar Thomas **Helm** zum Pfarrer frei gewordene 6. Domvikarsstelle zum **01.09.2017** Jugendpfarrer Christian **Kalis** verliehen und ihn zum Domvikar ernannt.

Die Amtseinführung des neuen Domkapitulars und des neuen Domvikars erfolgte in einer Pontifikalvesper am 24.09.2017.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.09.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer

rer BGR Johann **Klier**, Selb-Herz Jesu – Selb-Hl. Geist, zum Dekan des Dekanats Kemnath-Wunsiedel ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **12.10.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Bernhard **Reber**, Sinzing, zum Prodekan des Dekanats Laaber ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde oberhirtlich bestellt:

Msgr. Dr. Franz Joseph **Baur**, Erzdiözese München und Freising, zum Vicarius paroecialis der Pfarrei Landshut-St. Vinzenz von Paul mit dem Auftrag der Seelsorge in der Filialgemeinde Schweinbach und im Ortsteil Schönbrunn und zugleich zum Kirchenverwaltungsvorstand der Filialgemeinde Schweinbach.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2017** Domvikar Christian **Kalis** zum Diözesan-Jugendpfarrer und zum Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **14.10.2017** die Wahl der Diözesanversammlung der KLJB bestätigt und Pfarrer Udo **Klösel** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **22.10.2017** Pfarrer Udo **Klösel** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Einbau und Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen

Der Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsgleichlicher Nutzung ist seit dem 01. Januar 2013 für Neubauten in Bayern gesetzlich verpflichtend. Für vorhandene Bauten besteht eine Übergangsfrist zur Nachrüstung, die am 31. Dezember 2017 endet.

Nach § 46 Absatz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) müssen „Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht

und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

Im Bereich der Kirchenstiftungen sind von dem neuen Gesetz vor allem Dienstwohnräume in Pfarrhäusern und vermietete Wohnungen betroffen, auch soweit sie im Eigentum der örtlichen Pfründestiftung stehen. Nicht inbegriffen sind Büro- und Verwaltungsräume,

sowie Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BayBO, wie beispielweise Kindertageseinrichtungen oder Kirchen, deren erforderliche Brandmelde- und Alarmierungsanlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Bei der Auswahl von Rauchwarnmeldern ist zu beachten, dass nur solche Geräte montiert werden dürfen, die der Produktnorm DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ in neuester Ausgabe entsprechend mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- Eine Kennzeichnung mit dem Namen und der Adresse des Herstellers, sowie dem Herstellungsdatum, dem empfohlenen Austauschdatum und Hinweisen zum Batterietausch und der anschließenden Funktionsprüfung.
- Einen Alarmton von im Durchschnitt mindestens 82 dB(A).
- Eine Diagnosefunktion, üblicherweise eine Prüftaste, zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit.
- Eine Signalisierung des anstehenden Batterieaus tauschs 30 Tage im Voraus.

Die Bischöfliche Finanzkammer empfiehlt den Einsatz von Qualitätsmeldern, die Sie an der unabhängigen Kennzeichnung „Q“ erkennen. Diese Geräte bieten ein besonderes Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit. Ergänzend zu den in den DIN EN 14604 geforderten Eigenschaften verfügen „Q“-Rauchwarnmelder über folgende Merkmale:

- Eine CE-Kennzeichnung sowie die Anerkennung einer unabhängigen Produktzertifizierungsstelle.
- Eine festverbaute Lithiumbatterie mit einer Lebensdauer von mindestens 10 Jahren. Da die Zuverlässigkeit der Sensorik mit zunehmendem Verschmutzungsgrad und Alter nachlässt, müssen

Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14676 ohnehin alle 10 Jahre ausgetauscht werden.

- Eine 10-Jahres-Gerätegarantie.
- Eine Verschmutzungskompensation zur Reduktion von Fehlalarmen.

Der Einbau und ggf. der Austausch der Geräte gemäß den Herstellerangaben sowie der DIN EN 14676 ist Aufgabe der (Gebäude-)Eigentümer. Der unmittelbare Besitzer (Bewohner, Mieter) hat nach dem neuen Gesetz sicherzustellen, dass die installierten Rauchwarnmelder betriebsbereit sind. Auf diese Verpflichtung sollte der Eigentümer/Vermieter den Mieter schriftlich hinweisen. Ist ein Bewohner/Mieter aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Wartung ordnungsgemäß umzusetzen, sollte sich der Eigentümer im allseitigen Interesse um eine alternative Lösung bemühen. Durch eine fehlende fristgerechte Wartung der Rauchwarnmelder wird unter Umständen der Versicherungsschutz gefährdet. Daher wird empfohlen, eine Fachfirma sowohl mit der Montage, als auch mit der jährlichen Wartung der Rauchwarnmelder zu beauftragen.

Einige Firmen bieten neben dem Kauf von Rauchwarnmeldern auch eine Anmietung der Geräte für die Nutzungsdauer von 10 Jahren an. Der Vorteil der Miete gegenüber dem Kauf der Geräte liegt in der Übernahme des Ausfall- bzw. Reparaturrisikos durch den Dienstleister.

Weitere Informationen rund um die Rauchwarnmelder-Pflicht finden Sie auf der Homepage der Diözese unter: Multimedia-Downloads-Amtliche Texte

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Zwei Wohnungen in Amberg-St. Georg (Dekanat Amberg-Ensdorf) Priesterhaus bei der Nebenkirche St. Sebastian (bezugsfertig ab März 2018):

- 170 m² Wohnung, erbaut 1954, Komplettrenovierung 2017; Erdgeschoss: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, große Diele, WC; Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, separates WC; Dachgeschoss: Arbeitszimmer, Gästezimmer, Stauraum; Keller: 4 Räume mit Aussentreppe; Garten. Ärzte, Apotheken, Banken, Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe.

Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft St. Georg-Luitpoldhöhe nach eigenem Ermessen erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an Dekan Markus Brunner (Telefon 09621-493549; Email: pfarrer@amberg-st-georg.de), Regensburg.

- 150 m² Wohnung im ersten Stock eines Zweifamilienhauses (bezugsfertig ab März 2018) in ruhiger Lage; erbaut 1963; 6 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad, separates WC, große Diele, 2

Balkone; Keller: 2 Räume, Waschraum; 200 m² Gartenanteil zur alleinigen Nutzung, 700 m² Rasenfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung; Garage. Ärzte, Apotheken, Banken, Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe.

Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft St. Georg-Luitpoldhöhe nach eigenem Ermessen erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an Dekan Markus Brunner (Telefon 09621-493549; Email: pfarrer@amberg-st-georg.de), Regensburg.

6 Wohnungen bei der Neuen Heimat Regensburg (Wohnanlage Kumpfmühler Straße/Ecke Friedenstraße) über den „Hilfsfond für Pfarrhaushälterinnen der Diözese Regensburg“ und weitere 6 Wohnungen in der Eisenmannstr. 17a/b.

Anfragen an den Vorsitzenden des Klerusvereins der Diözese Regensburg, Domvikar Rainer Schinko (Telefon 0941-79620; Email: rainer.schinko@domspatzen.de).

Im Herrn sind verschieden: 2017

- Am 09. August **Kubis** Peter, BGR, frr. Pfr. von Regensburg-St. Michael/Keilberg und Kom. in Regensburg-St. Ulrich, 85 Jahre alt
- am 11. August **Vierheilig** Rainer (D. Würzburg), Pfr. i.R. in Bodenmais, 73 Jahre alt
- am 20. September **Pfister** P. Martin OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Rohr, 79 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 12

4. Dezember

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 51. Weltfriedenstages (1. Januar 2018) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 1. Adventssonntag 2017 – Satzung des Diözesanverbandes Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften – Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en) – Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2018 – Urlaubsvertretungen für 2018 – „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018 – „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2018 – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen – Verstorbene Kleriker

Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 51. Weltfriedenstages (1. Januar 2018) *Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden*

1. Friedenswunsch

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,¹ ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um »Männer und Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können«². Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren, Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten. Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit

Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen«³. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.⁴

2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer »endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und „ethnischer Säuberungen“«⁵, die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus. Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der »Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen«⁶. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbil-

dungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. »Tragisch ist« darüber hinaus, wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si'* betont habe, »die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird«⁷.

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet und jeder legale Weg ungehehrbar, versperrt oder zu langsam erscheint. In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind. Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.⁸ Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

3. Mit einem betrachtenden Blick

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle »zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.«⁹ Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern. Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, »das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plätzen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fordert]«¹⁰, mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen bringen sie ein

hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Nationen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt«¹¹, d.h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

4. Vier Eckpfeiler für unser Handeln

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.¹²

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: »Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!«¹³

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: »Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auf den Waisen und Witwen«¹⁴.

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott »liebt die Fremden und

gibt ihnen Nahrung und Kleidung«. Deshalb mahnt sie: »Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen«¹⁵.

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbare Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: »Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes«¹⁶.

5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt. Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist.

Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen,¹⁷ die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Vereinten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: »Wenn viele den „Traum“ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Mig-

ranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren „gemeinsamen Haus“ werden.«¹⁸ Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: »Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen«¹⁹.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2017
Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera Cabrini,
Patronin der Migranten

Franciscus

-
- 1 Lukas 2,14.
 - 2 Angelus, 15. Januar 2012
 - 3 Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 57.
 - 4 Vgl. Lukas 14, 28-30.
 - 5 Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2000, 3.
 - 6 Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013.
 - 7 Enzyklika Laudato si', 25.
 - 8 Vgl. Ansprache an die nationalen Direktoren für Migranten-pastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) teilgenommen haben, 22. September 2017.
 - 9 Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011.
 - 10 Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 71.
 - 11 Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 57.
 - 12 Vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018, 15. August 2017.
 - 13 Hebräerbrief 13,2.
 - 14 Psalm 146,9.
 - 15 Deuteronomium 10,18-19.
 - 16 Epheser 2,19.
 - 17 „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.
 - 18 Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004, 6.
 - 19 Jakobus 3,18.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg

zum 1. Adventssonntag 2017

„Hausgottesdienst und Hauskirche“

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Mit dem heutigen Ersten Adventssonntag beginnen wir die Vorbereitungszeit auf Weihnachten. Heuer haben wir den kürzest-möglichen Advent, weil der Vierte Adventssonntag unmittelbar in den Heiligen Abend übergeht. Umso wichtiger ist es, dass wir als Christen die kommenden Tage gut nützen und sinnvoll gestalten.

2. Vor 40 Jahren wurde im Bistum Regensburg zum ersten Mal zu einem adventlichen Hausgottesdienst eingeladen. Mein Vorgänger Bischof Rudolf Gruber hatte die guten Erfahrungen bei der Katholischen Landvolkbewegung aufgegriffen und den Hausgottesdienst im Advent allen Pfarreien des ganzen Bistums empfohlen. Er war der Überzeugung, dass es gut und wichtig ist, wenn sich Familien oder Nachbarschaftskreise gerade im Advent als Hauskirche erleben. Der Hausgottesdienst sollte, wenn möglich, am Montag nach dem 1. Adventssonntag gefeiert werden und um 19 Uhr beginnen. Zur Erinnerung sollten um 18.45 Uhr und noch einmal um 18.55 Uhr die Kirchenglocken läuten. Diese Initiative ist damals von vielen sehr positiv aufgenommen worden. In den darauffolgenden Jahren sind sogar etliche bayerische Bistümer dem Beispiel Regensburgs gefolgt. Auch sie haben die Idee des Hausgottesdienstes übernommen.

3. Das häusliche Gebet und die Erfahrung der Hauskirche sind heute vielleicht noch wichtiger geworden. Darum bin ich sehr dankbar, dass auch für dieses Jahr die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung „Seelsorge“ im Bischöflichen Ordinariat einen Hausgottesdienst für Sie vorbereitet haben. Das Heft, das Ihnen entweder in der Kirche ausgeteilt wird oder auch im Internet¹ heruntergeladen werden kann, bietet Ihnen Gestaltungsvorschläge für den Hausgottesdienst im Advent und für den Heiligen Abend.

4. Das Gebet daheim in den eigenen vier Wänden steht nicht in Konkurrenz zur Liturgie der Kirche. Die häusliche Feier bereitet den Gottesdienst der Pfarrgemeinde vor und gibt ihm Leben und Innigkeit.

Jeder getaufte und gefirmte Christ hat Teil am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. Das beinhaltet auch die Aufgabe, gegebenenfalls im Kreis der Familie oder in der Nachbarschaft den Dienst des Vorbeters oder der Vorbeterin zu übernehmen. Im Kreis gläubiger Christen vorzubeten, ist nicht Anmaßung, sondern ein Dienst und ein Glaubenszeugnis. Wie wichtig ist es gerade auch für Kinder und Jugendliche, ihre Eltern

und Großeltern als Beterinnen und Beter zu erleben! In einer Zeit zunehmender Säkularisierung und der Zurückdrängung des Glaubens aus der Öffentlichkeit ist die Familie oft der einzige Ort, wo über den Glauben gesprochen, die biblischen Erzählungen weitergesagt und zu Gott gebetet wird.

Ich freue mich, dass ich den Hausgottesdienst auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit einer Familie in einer Regensburger Stadtpfarrei feiern darf.

5. Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Hausgottesdienst frei und geistlich-kreativ umzugehen. Es können sich Nachbarn zusammentun. Laden Sie Alleinstehende ein, die niemanden haben, der mit ihnen betet. Ich weiß von Vereinen und kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen, die sich im weiteren Sinn als Familie verstehen und den Hausgottesdienst gemeinsam feiern. Wenn für Sie der Montagstermin aus welchen Gründen auch immer unmöglich ist, dann legen Sie selber einen anderen Termin fest. Eine gute Gelegenheit sind etwa die Samstagabende. Das Entzünden einer neuen Kerze am Adventskranz kann im Rahmen einer häuslichen Feier stattfinden. Wenn Sie eine Sonntagsbibel besitzen, kann sie mit einbezogen werden. Das Aufschlagen der neuen Seite, die Verlesung des Sonntagsevangeliums und die Beleuchtung des Bildes können Elemente der Feier sein. Nützen Sie auch das neue Gotteslob mit seinen vielen altvertrauten aber auch neuen Liedern. Wenn Ihnen ein vorgeschlagenes Lied nicht bekannt ist, ersetzen Sie es durch Ihr Lieblingsadventslied, oder singen Sie dieses zusätzlich. Wer ein Musikinstrument spielen kann, darf sein Können einbringen.

Großartig wäre es natürlich, wenn auch das freie Gebet beim Hausgottesdienst Raum findet. Bei den Fürbitten können immer die Sorgen und Anliegen, die uns ganz aktuell bewegen, vor Gott gebracht werden.

6. Über den Hausgottesdienst des Bistums hinaus gibt es gerade im Advent noch viele andere häusliche Gottesdienstformen. Mit Freude höre ich, dass an vielen Orten das „Frauentragen“ gepflegt wird. Ein Marienbild, im Idealfall sogar ein Bildnis der „schwangeren Gottesmutter in der Hoffnung“, wird von Haus zu Haus getragen. In der Hauptabteilung „Seelsorge“ des Bischöflichen Ordinariats gibt es Bilder für das Frauentragen käuflich zu erwerben. In den Häusern findet dann jeweils eine Andacht statt, bei der der Rosenkranz (oder wenigstens ein Gesätz) gebetet und Adventslieder gesungen werden. So wird auch gleichsam die „Herbergssuche“ der Heiligen Familie dargestellt. Wir machen uns bewusst, dass die Heilige Familie – und mit ihr der zur Welt kommende Gottes-

¹ <http://seelsorgeamt-regensburg.de/index.php?s=74>

sohn – auch an der Türe meines Herzens anklopft und um Aufnahme bittet.

7. Liebe Schwestern und Brüder! Zum Advent gehört gewiss so manche äußerliche Vorbereitung auf das Fest der Geburt Christi. Weil Gott uns reich beschenkt mit seinem Sohn, dürfen auch wir einander beschenken. Das Fest ist Anlass, einander Grüße zukommen zu lassen oder zu besuchen. All das gut vorzubereiten, lohnt so manche Mühe.

8. Entscheidend freilich ist, dass der Advent eine Zeit der geistlichen Erneuerung und der Vertiefung des Glaubens ist. Im Evangelium ruft uns der Herr auf, „wachsam“ zu sein (Mk 13,35). Wachsam zu sein im geistlichen Sinne heißt nicht, auf den nötigen Schlaf zu verzichten. Wachsam sein heißt, sich der Gegenwart des Herrn in meinem Leben bewusst zu sein und aus der Beziehung mit ihm heraus zu leben.

9. Erster und wichtigster Lernort des Betens ist die Familie als Hauskirche. Und so möchte ich Sie zu Beginn

dieser adventlichen Tage ermutigen, die Adventszeit und das kommende Weihnachtsfest vor allem auch durch das gemeinsame Beten und Singen geistlich zu gestalten. Was im Advent und an Weihnachten eingeübt und liebgewonnen wird, kann dann auch das Jahr hindurch tragen und die Freude am Glauben nähren.

Dazu segne Sie und Ihre Hauskirche der dreifaltige Gott, der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am Fest des heiligen Apostels Andreas im Jahr des Herrn 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 1. Adventsonntag 2017 (03.12.2017) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

Satzung des Diözesanverbandes Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften

Präambel

Die Vorstandsschaften von 14 der im Bistum Regensburg bestehenden Katholischen Männervereine, Männerwerke, Männergemeinschaften und des Casino Regensburg haben in der konstituierenden Sitzung am 24. November 1984 im Jugendwerk Nabburg einstimmig beschlossen, einen „Diözesanverband Regensburg Katholischer Männergemeinschaften“ zu gründen.

Der Diözesanverband versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Männer- und Vätergemeinschaften, die keinem der größeren kirchlichen Sozialverbände oder einer sonstigen kirchlichen Organisation in der Diözese angehören.

1. Abschnitt Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 [Name, Sitz und Rechtsfähigkeit]

Der Verein führt den Namen „Diözesanverband Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften e.V.“. Er wird gebildet durch die katholischen Männer- und Vätergemeinschaften (Männer-/Vätervereine, -werke, -kreise etc.) in der Diözese Regensburg. Er hat seinen Sitz in Regensburg, Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Männerseelsorge.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.

Als Geschäftsjahr gilt 1.10. – 30.09.

§ 2 [Zweck und Gemeinnützigkeit]

Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und caritative Zwecke.

Er hat den Zweck:

1. katholische Männer- und Vätergemeinschaften in der Diözese Regensburg zusammenzuschließen und diese zu fördern:
 - a) zur Pflege des Gebets- und Glaubenslebens der katholischen Männer und Väter,
 - b) zur Vertiefung des religiösen Wissens,
 - c) zur Festigung des christlichen Familienlebens,
 - d) zur Mitarbeit in der Kirche, insbesondere auf Pfarrebene,
 - e) zur Mitgestaltung der Berufs- und Arbeitswelt,
 - f) zum Engagement in Öffentlichkeit und Politik,
 - g) zur Pflege der Geselligkeit;
2. gemeinsame Anliegen der katholischen Männer und Väter in der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. an der Weitergabe des christlichen Glaubens in Familie, Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.

Der Diözesanverband erstrebt keinen Gewinn. Allenfalls anfallende Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Die unmittelbare oder mittelbare Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig. Die Vereinsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 [Mitgliedsvereine und Mitgliedsantrag]
 Der Verband umfasst katholische Männer- und Vätergemeinschaften (Männer-/Vätervereine, -werke, -kreise, etc.) in der Diözese Regensburg, im Folgenden Mitgliedsvereine bezeichnet, die sich im Sinne des § 2 betätigen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Diözesanverbands mit Anerkennung der Verbandssatzung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ggf. die Satzung bzw. Ordnung des anmeldenden Vereins,
 2. das Namensverzeichnis der aktuellen Vorstandsschaft,
 3. die Angabe der aktuellen Mitgliederzahl,
 4. das Namensverzeichnis der aktuellen Mitglieder.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Diözesanverbands.

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet zur jährlichen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags an den Diözesanverband, mit dem die Kosten der Vorstandssitzungen finanziert werden. Aus dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag an den Landesverband Katholischer Männergemeinschaften in Bayern e.V. abzuführen.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Hauptversammlung (vgl § 13).
 Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins sind dessen Fahne/Banner und Siegel/Stempel dem Diözesanverband zu übergeben.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins geht in das Eigentum des Diözesanverbandes über, es sei denn, die Satzung des betreffenden Ortsvereins sieht eine andere Regelung vor.

§ 4 [Delegierte der Mitgliedsvereine]

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, in die Hauptversammlung des Diözesanverbandes zwei Delegierte mit Sitz und Stimme zu entsenden. Jeder Mitgliedsverein mit mehr als 50 Mitgliedern hat darüber hinaus das Recht, je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten mit Sitz und Stimme in die Hauptversammlung zu entsenden.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 5 [Vortragsreferenten für Mitgliedsvereine]

Jeder Mitgliedsverein hat die Möglichkeit, bei der Fachstelle Männerseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat für seine Veranstaltungen nach geeigneten Referenten für Vorträge anzufragen. Die anfallenden Reisekosten und Auslagen für die Referenten und Referentenhonorare hat der Mitgliedsverein selbst zu tragen.

§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss (vgl. § 15),
3. durch Auflösung.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Diözesanverbandes schriftlich zu erklären.

3. Abschnitt

Organe

§ 7 [Organe]

Organe des Diözesanverbandes sind

1. der Vorstand des Diözesanverbandes und
2. die Hauptversammlung.

§ 8 [Vorstand des Diözesanverbandes]

Die Leitung des Diözesanverbandes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
2. dem Geistlichen Beirat und seinem Stellvertreter [jeweils mit beratender Stimme],
3. dem 1. und 2. Schriftführer,
4. dem Kassier,
5. und mindestens 4, jedoch nicht mehr als 6 Beisitzern.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Ehrenvorsitzenden und die beiden Kassenprüfer. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Vorstandsschaft.

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer schon einmal das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden des Diözesanverbandes innehatte, von der Vorstandsschaft des Diözesanverbandes vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bei der Hauptversammlung gewählt wurde.

Der Leiter der Fachstelle Männerseelsorge im Bischöflichen Seelsorgeamt der Diözese Regensburg nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung teil und ist im Auftrag des Vorstands geschäftsführend tätig.

Der Geistliche Beirat ist jeweils der Diözesanmännerseelsorger der Diözese Regensburg. Sein Stellvertreter für den Diözesanverband wird auf seinen Vorschlag hin vom Bischof ernannt.

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirats und seines Stellvertreters werden die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter kann die Wahl auch in anderer Weise erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt gegebenenfalls der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der eine Neuwahl erfolgen muss, weiter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand das Recht, bis zur

nächsten Hauptversammlung kommissarisch jemanden für diese Aufgabe zu benennen.

Der Diözesanverband wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, vertreten.

§ 9 [Aufgaben des 1. Vorsitzenden]

Dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Berufung und die Leitung der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

Der 1. Vorsitzende hat für ein gemeinsames Vorgehen der Vereine in grundsätzlichen Fragen zu sorgen.

§ 10 [Geschäftsführung durch die Fachstelle Männerseelsorge]

Die durch die Satzung und die Vorstandsschaft anfallenden Geschäfte werden über die Fachstelle Männerseelsorge im Bischöflichen Ordinariat - Hauptabteilung Seelsorge - abgewickelt.

Die Fachaufsicht übt der Diözesan-Männerseelsorger aus.

§ 11 [Protokollführung]

Der 1. Schriftführer, in Vertretung der 2. Schriftführer, hat über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen regelmäßig Niederschriften zu führen, die von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 [Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine]

Der Diözesanverband übernimmt für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine gem. § 3 keine Haftung.

4. Abschnitt **Hauptversammlung**

§ 13 [Einberufung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung]

Jährlich ist nach Möglichkeit eine Hauptversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine einen begründeten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich vorlegt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Zur Hauptversammlung sind alle Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes vier, wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Stimmberchtigt in der Hauptversammlung sind die Delegierten der Mitgliedsvereine laut § 4 und die Mitglieder des Vorstandes des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Delegierte der Mitgliedsvereine vertreten sind. Die anwesenden Delegierten und die Mitglieder der Vorstandsschaft sind wahlberechtigt.

§ 14 [Zuständigkeiten der Hauptversammlung]

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts,
2. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Beschlussfassung über Anträge,
5. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 15 [Beschlüsse der Hauptversammlung]

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten und der Genehmigung durch den Bischof.

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden. Ist bei dieser Hauptversammlung allerdings weniger als die Hälfte aller Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten, kann über eine Auflösung des Verbandes nicht abgestimmt werden. In einem solchen Fall ist binnen vier Wochen eine Hauptversammlung erneut einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine über eine Auflösung abgestimmt werden kann.

Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Für alle übrigen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit.

§ 16 [Mitgliedschaft im Landesverband Bayern]

Der Diözesanverband ist mit seinen Mitgliedsvereinen ordentliches Mitglied im Landesverband Katholischer Männergemeinschaften in Bayern e.V.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 17 [Inkrafttreten]

Die von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller am 31. Oktober 2007 in Kraft gesetzte Satzung wurde überarbeitet, am 21. Oktober 2017 von der 32. Jahreshauptversammlung in Regensburg angenommen und von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Regensburg, am 21. Oktober 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)

Im September 2018 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen neu konstituieren. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (BayRKO-Änderungsgesetz-BayRKOÄndG) vom 31.05.2016 in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen räumlich und fachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BayRKO für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 4 und 6 BayRKO und die Entsendeordnung.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Martin Floß
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
der bayerischen Diözesen

Geschäftsstelle
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist **spätestens bis 31. Januar 2018** schriftlich erfolgen. Anzeigen, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Als Vertreterin bzw. Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen auf Mitarbeiterseite sind seit 1. März 2017 entsandt:

- Frau Ursula Lay, Rektorin, Landesvorsitzende der KEG Bayern, München, entsandt von der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern – KEG (Mitglied der dbb tarifunion) und
- Herr Martin Laußer, Revierleiter i.K., Erzbischöfliche Forstdienststelle München-Süd, entsandt durch IG Bauen-Agrar-Umwelt Bayern (zuständig für den Forstbereich im öffentlichen Dienst)

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2018 „Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie ist die älteste gesamtkirchliche Sammlung der Welt: die Afrikakollekte der katholischen Kirche. 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben. Er bat um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung von einheimischen Priestern. Sie sind in vielen Ländern die einzigen Hoffnungsträger für die Menschen, die unter Armut, Hunger und Unterdrückung leiden. Im Blickpunkt des Afrikatags 2018 steht die Arbeit der Kirche im Osten der DR Kongo.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, E-Mail: info@missio.de; www.missio.com.

Urlaubsvertretungen für 2018

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die **Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung** zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 20. Januar 2018** an die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende

Antragsformular kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesenheitspflicht besteht.

Priester, die **selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumspfarrer der angehenden Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubsvertretungen durch den Neupriester auf dem Antragsformular mitzuteilen.

Priester, die **über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, die **nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2018 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,

- dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)

- und ein Urlaubsvertreter in der Regel **höchstens für 3 bis 4 Wochen** (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vorsorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er **Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche** hat!

Für Anträge, die nach dem 20. Januar 2018 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2018** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2018 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018

„Jesus, wo wohnst du?“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen

Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!
 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fordern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2018

Am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2018, findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den

Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarrei erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfliche Konsistorium eine schriftliche Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 30. Januar 2018 an: Pastoralreferentin Heidi Braun, Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603, Fax: 0941/597-2626, heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29.01.2016, S. 7.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03. Mai 2018 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.04.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Jacek **Chamernik** OSPPE, Polen, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Rudelzhausen mit Benefizium Steinbach–Hebrontshausen –Tegernbach im Dekanat Geisenfeld und in die Klosterkirche Mainburg–St. Salvator im Dekanat Abensberg–Mainburg;

P. Stanislaw **Stoj** OFM Conv., Italien, als Pfarrvikar in die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN.

Mit Wirkung vom **01.11.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

Yves Lucien **Evaga Ndjana**, Kamerum, zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei Neutraubling und Umgebung im Dekanat Donaustauf;

P. Binu Joseph **Kalluveetil** OCD, Würzburg, als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg (50%) in die Pfarrei Schwandorf–Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat (50%) im Dekanat Schwandorf;

Stephen **Luyima**, Uganda, befristet bis zum 31.10.2018 zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei Regensburg–Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Regensburg;

Prosper **Ngulu-Ngulu**, D.R. Kongo, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Dingolfing–St. Josef im Dekanat Dingolfing.

Mit Wirkung vom **15.11.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Klaus **Schäfer** SAC, Bruchsal, befristet bis zum 31.03.2018 zur Mithilfe in der Krankenhausseelsorge am Uniklinikum Regensburg im Dekanat Regensburg.

Mit Wirkung vom **20.11.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Augustine Christian Okechukwu **Oburota**, Nigeria, befristet bis zum 30.11.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach–Mockersdorf mit Wohnsitz in Mockersdorf im Dekanat Kemnath–Wunsiedel.

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

Helmut **Süß**, Eschenbach, befristet bis zum 31.08.2018 als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt/WN;

Dr. Cletus Chukwuma **Umezinwa**, Nigeria, befristet bis zum 28.02.2018, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Rötz–Heinrichskirchen im Dekanat Cham.

Mit Wirkung vom **01.03.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Sebastian Thomas **Palamoottil**, Indien, befristet bis zum 31.05.2018, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg–Ascholtshausen–Holztraubach, mit Wohnsitz in Holztraubach im Dekanat Geiselhöring.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.07.2017** wurde entpflichtet:

P. Leodegar **Klinger** OH, von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg im Bistum Regensburg.

Mit Wirkung vom **01.11.2017** wurde entpflichtet:

P. Soloman **Varghese** OCD, von seinem Dienst als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg in der Pfarrei Schwandorf–Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg und von der seelsorglichen Mithilfe im Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf im Dekanat Schwandorf.

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurde entpflichtet:

P. Benedikt **Röder** OPraem von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt/WN.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat Frontenhausen–Pilsting mit Wirkung vom **01.12.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Dekan des Dekanats Frontenhausen–Pilsting ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat Leuchtenberg mit Wirkung vom **01.11.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer BGR Alfons **Forster**, Micheldorf, zum Prodekan des Dekanats Leuchtenberg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.12.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Christoph **Melzl**, Wackersdorf, zum Prodekan des Dekanats Schwandorf, und Pfarrer BGR Arnold **Pirner**, Luhe, zum Prodekan des Dekanats Weiden ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2017** die Ernennung von Franziska **Hausner**,

Altenstadt, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge bestätigt.
Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **27.10.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Straubing:

Monika **Kirchbuchner-Dick**, Atting mit Expositur Rain, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Kötzting:

Martin **Münch**, Lam und Lohberg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mit Wirkung vom **01.01.2017** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungsgruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	3 Jahre	2.266,98	2.468,19	2.816,98	3.018,19	3.420,61
2	3 Jahre	2.391,05	2.601,13	2.941,05	3.151,13	3.571,28
3	3 Jahre	2.515,10	2.734,04	3.065,10	3.284,04	3.721,91
4	3 Jahre	2.597,81	2.822,65	3.147,81	3.372,65	3.822,34
5	4 Jahre	2.680,52	2.911,27	3.230,52	3.461,27	4.286,04
6	4 Jahre	2.763,25	2.999,91	3.313,25	3.549,91	4.416,26
7	4 Jahre	2.845,95	3.088,51	3.395,95	3.638,51	4.546,51
8		2.928,67	3.177,15	3.478,67	3.727,15	4.676,76

Mit Wirkung vom **01.01.2018** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungsgruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	3 Jahre	2.333,17	2.539,12	2.883,17	3.089,12	3.501,00
2	3 Jahre	2.460,17	2.675,18	3.010,17	3.225,18	3.655,20
3	3 Jahre	2.587,13	2.811,22	3.137,13	3.361,22	3.809,38
4	3 Jahre	2.671,79	2.901,91	3.221,79	3.451,91	3.912,17
5	4 Jahre	2.756,44	2.992,61	3.306,44	3.542,61	4.386,77
6	4 Jahre	2.841,11	3.083,33	3.391,11	3.633,33	4.520,05
7	4 Jahre	2.925,75	3.174,02	3.475,75	3.724,02	4.653,36
8		3.010,42	3.264,73	3.560,42	3.814,73	4.786,66

Zuschüsse (ab 01.01.2017):

Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt € 550.-- (Verpflegung € 330,--; Unterkunft € 220,--) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2. Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan €11.-- pro Tag auszuzahlen.

Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.01.2017** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich	monatlich	monatlich
	EURO	EURO	EURO
1	2.454,29	2.598,66	2.887,40
2	2.562,39	2.713,12	3.014,58
3	2.670,47	2.827,56	3.141,73
4	2.742,53	2.903,85	3.226,50
5	2.814,59	2.980,16	3.617,92
6	2.886,67	3.056,47	3.727,84
7	2.958,72	3.132,76	3.837,79
8	3.030,79	3.209,07	3.947,74

Mit Wirkung vom **01.01.2018** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich	monatlich	monatlich
	EURO	EURO	EURO
1	2.511,97	2.659,73	2.955,25
2	2.622,61	2.776,88	3.085,42
3	2.733,23	2.894,01	3.215,56
4	2.806,98	2.972,10	3.302,33
5	2.880,73	3.050,19	3.702,95
6	2.954,50	3.128,30	3.815,45
7	3.028,25	3.206,38	3.927,98
8	3.102,01	3.284,48	4.040,51

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2018 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	69.600,00 €
Gestellungsgruppe II	56.040,00 €
Gestellungsgruppe III	41.400,00 €
Gestellungsgruppe IV	37.320,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

56. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising im Pallotti Haus in Freising vom Montag den 05. Februar 2018 – Freitag den 23. Februar 2018 den 56. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch. Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhrn und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit. Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150.- € und verteilen sich: Pfarrei: 950.- Euro Teilnehmer: 200.- Euro Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei. Schriftliche Anmeldungen für den 56. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner
Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach
Tel.: 0861/13624 od. Handy 0170/2716236
Fax-dienstlich 0861/1662899
E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de
Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Mein Weg ist Liebe und Vertrauen“ - Hl. Theresie von Lisieux
Termin: 28. Juli bis 6. August 2018
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac), Alençon, Lisieux.
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
Gesamtpreis: ca. EURO 790,-

Leitung der Exerzitien:

Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.
Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel. 08 21 – 51 39 31,
Fax: 08 21 – 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung:

Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort:	Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof
Beginn:	Montag, 29.01.2018, 09.00 Uhr
Ende:	Freitag, 02.02.2018, 13.00 Uhr
Themen:	Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung Erstellen einer Jahresrechnung
Montag, 29.01.2018	Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei Fragen zur Grundstücksverwaltung
Dienstag, 30.01.2018	Fragen zum kirchlichen Arbeitsrechts Die Pfarrhaushälterin – Mythos und Wirklichkeit
Mittwoch, 31.01.2018	Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts Die Pfarrhaushälterin – Mythos und Wirklichkeit
Donnerstag, 01.02.2018	Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen Kirchengestaltung EDV in der Pfarrverwaltung Geldanlage für Kirchenstiftungen
Freitag, 02.02.2018	Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2017 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind per Mail berufseinfuehrung@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar z. Hd. Frau Scheid, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg bis spätestens 08.01.2018 zu richten.

Im Herrn sind verschieden: 2017

- Am 09. August **Kubis** Peter, BGR, frr. Pfr. von Regensburg - St. Michael/Keilberg und Kom. in Regensburg – St. Ulrich, 85 Jahre alt
- am 11. August **Vierheilig** Rainer (D. Würzburg), Pfr. i.R. in Bodenmais, 73 Jahre alt
- am 20. September **Pfister** P. Martin OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Rohr, 79 Jahre alt
- am 09. November **Schlaffer** Albert, StDir. a.D. in Schirmitz, 85 Jahre alt
- am 13. November **Geng** P. Samuel OPraem., Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 47 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 13

4. Dezember

Inhalt: Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR – Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR – Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2018 – Stolarienmeldung – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017–Lohnsteuerabzug 2018 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Richtlinien „Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR“ und „Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR“ gelten nur für die Diözese Regensburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihre rechtlich direkt abhängigen Dienststellen. Diese Richtlinien gelten weder für Kirchenstiftungen, noch kirchliche Verbände, noch andere unabhängige kirchliche Rechtsträger.

Die Bischöfliche Finanzkammer

Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR

(15.05.2017)

Kassenordnung für die Barkassenführung

Geltungsbereich und Zweck

Im Zuge der Umstellung auf die doppelte Buchführung und Einführung der zentralen Barkassen erlässt die Diözese Regensburg KdöR, vertreten durch die Bischöfliche Finanzkammer, die nachfolgende Kassenrichtlinie.

Die Kassenrichtlinie gilt, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, für alle Bar- und Tageskassen, die in den Referaten, Dienststellen und Einrichtungen der Diözese Regensburg KdöR geführt werden. Die Kassenrichtlinie dient der Regelung des Zwecks von Bar- und Tageskassen, sowie der Aufgaben der Kassenführer/innen.

Die Barkassen sind der Bischöflichen Finanzkammer organisatorisch zugeordnet. Ihr Zweck dient der Erledigung aller Kassengeschäfte der Diözese Regensburg KdöR. Eine Liste aller zentralen Barkassen mit Standortangaben und Öffnungszeiten wurde dieser Richtlinie (vgl. Anlage 1) beigefügt.

Die zuständigen Hauptabteilungsleiter legen fest, wer für die Führung der Hauptkasse verantwortlich ist und regeln die Stellvertretung.

Zahlungsabwicklung und Anordnungen sind zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die mit der Abwicklung von Einzahlungen und Auszahlungen betraut sind (der/ die Kassenführer/in sowie dessen/deren Stellvertretung), keine Anordnungen bzw. Anweisungen zu Ein- oder Auszahlungen erteilen. Anweisungsberechtigte dürfen keine Kasse führen und Anweisungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten (Selbstanweisung). Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anweisungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

Für alle Barkassen müssen die Kassenbücher unter Anwendung der SAP-Fiori App geführt werden. Die Berechtigung für die Systemanwendung wird den jeweiligen Kassenführern/innen zugeteilt.

Generell soll die Barkasse nur im äußersten Ausnahmefall zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, ggf. Bezahlung von Einkäufen gesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Ausgaben überwiegend durch Rechnungen abgewickelt werden, welche nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die/ den jeweils Berechtigte/n zur Zahlung angewiesen werden. Sowohl die sachliche Freigabe, als auch die Zahlungsanweisung sind über die SAP Anwendung abzuwickeln.

Folgende Aufwendungen können nicht über die Bar-Kasse abgewickelt werden:

- Reisekosten, darunter fallen auch die Tickets für öffentliche Verkehrsmittel und Parkgebühren,
- Seminargebühren,
- Honorar- und Fahrtkostenerstattungen,
- Büro- und Geschäftsausstattung,
- EDV-Ausstattung,
- größere Beschaffungen von Büromaterialien, etc.

Dienstreisen sind über die Besoldungsstelle abzurechnen.

Sonstige Beschaffungen müssen bei den Lieferanten auf Rechnung bestellt werden, die nach Rechnungseingang zentral von der Bischöflichen Finanzkammer beglichen werden.

Für die unregelmäßigen Einnahmen, die z.B. im Rahmen von Standverkäufen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen entstehen können, werden im Ausnahmefall Tageskassen zugelassen. Diese dürfen ausschließlich nach Rücksprache mit der Bischöflichen Finanzkammer sowie nach der Genehmigung des Dienststellenleiters eröffnet werden und werden nach dem Veranstaltungsende sofort wieder geschlossen. Die Dienststellenleiter bestimmen wer zur Führung und Zählung einer Tageskasse eingesetzt wird.

Die erzielten Einnahmen sollen spätestens am nächsten Werktag in eine der Barkassen einbezahlt werden. Abrechnung einer Tageskasse erfolgt anhand der dieser Kassenrichtlinie beigefügten Abrechnungsformulare (vgl. Abrechnung Veranstaltung/ Tageskasse in der Anlage 7). Der Abrechnung sind die Ursprungsbelege im Original beizufügen.

Kassenbuch

Die Kassenführer/innen und deren Stellvertretung erhalten eine Berechtigung für die Führung des Kassenbuchs im SAP-System.

Die Anwendung ermöglicht die buchhalterische Erfassung von Bareinnahmen und –ausgaben im Nebenbuch und der dafür notwendigen Angaben (z.B. Sachkonto, Kostenstelle, etc.), die Übertragung derer in das Hauptbuch sowie die Druckfunktion für das Kassenjournal und Erstellung der Quittungen für Barverkäufe.

Erforderliche Korrekturen des Buchungsstoffs sind sofort nach der Feststellung von dem/der jeweiligen Kassenführer/in an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden und erfolgen ausschließlich zentral durch diese.

Kassenführung

Die Hauptkasse ist nach jedem Kassentag abzurechnen, der Geldbestand ist zu überprüfen.

Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Bei Abweichungen ist die Bischöfliche Finanzkammer umgehend zu informieren.

Die Kasse ist jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats abzuschließen.

Das monatliche Kassenjournal, samt Kassenbestand, ist stets durch den Dienststellenverantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen. Das Kassenjournal ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des Folgemonats, der Bischöflichen Finanzkammer zur Prüfung zuzusenden.

Zum 31.12. jeden Jahres ist eine Kassenbestandsaufnahme manuell durchzuführen und ein Kassensturzprotokoll (vgl. Anlage 6) zu erstellen. Der Kassenbestand und das Protokoll sind durch die Dienststellenverantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Bei der Kassenübergabe ist der Geldbestand zu prüfen und von dem/r Kassenführer/in und seiner/ihrer Stellvertretung unter der Datumsangabe schriftlich zu bestätigen. Bei Rückgabe bestätigt der/die Kassenführer/in und seiner/ihrer Stellvertretung die Richtigkeit des Geldbestandes mit Unterschrift und Datum.

Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten werden und darf die Versicherungssumme von 2.500 EUR nicht überschreiten. Sobald sich das Erreichen der Höchstgrenze abzeichnet, muss an der Pforte des Bischöflichen Ordinariats ein Bote angefordert werden, der den Überschuss auf das zentrale Bankkonto einzahlbt. Eine Übersicht aller Boten ist in der Anlage 2 enthalten.

Bei Geldablieferung ist das Geld in einem ausgefüllten Safebag incl. Bestätigung des Betrages durch zwei Unterschriften (4-Augen-Prinzip) zu verschließen (vgl. Anlage 3).

Dem Safebag muss ein Einzahlungsbeleg beigelegt werden, der lediglich mit einer Büroklammer befestigt wird (zum Ausfüllen des Einzahlungsbelegs vgl. Anlage 4). Bitte den Einzahlungsbeleg nicht im Safebag verschließen.

Auf dem Einzahlungsbeleg muss die Safebag-Nr., die Abteilung und eine Unterschrift des/der Kassenführers/ in vorhanden sein. Der Safebag samt dem Einzahlungsbeleg soll in der schwarzen Geldtasche an den Bote übergeben werden.

Der Bote übermittelt den Safebag incl. des Einzahlungsbeleges an die Liga Bank. Die Liga Bank verbucht den Beleg und behält den Originalbeleg. Den Durchschlag erhält der Bote, der den Beleg in der schwarzen Geldtasche an die jeweilige Abteilung zurückliefert.

Bei Geldanforderung ist der/die jeweilige Kassenführer/in, ggf. dessen/deren Stellvertretung, verpflichtet, einen Bote anzufordern.

Zusätzlich dazu muss der/die jeweilige Kassenführer/in, ggf. dessen/deren Stellvertretung zwei Tage vor

Lieferung einen ausgefüllten Barscheck (vgl. Anlage 5) zur Unterschrift an den Bischöflichen Finanzdirektor oder seinen Stellvertreter in der Bischöflichen Finanzkammer einreichen. Der Barscheck soll in der schwarzen Geldtasche an die Bischöfliche Finanzkammer übergeben werden.

Die Bischöfliche Finanzkammer leitet den Scheck an den bestellten Boten weiter. Der Bote überbringt anschließend die Geldanforderung an die jeweilige Abteilung.

Das Bargeld ist in einer verschließbaren Geldkasse und diese in einem verschließbaren Tresor aufzubewahren. Die Schlüssel hierfür dürfen lediglich dem/der jeweiligen Kassenführer/in bzw. der Stellvertretung zugänglich sein. Ausschließlich unter diesen Voraussetzungen ist das Geld im Falle eines Diebstahls versichert.

Belegnachweis und Zahlungsanordnung:

Alle Abrechnungsformulare (vgl. Anhang 7), Belege und Rechnungen sind den Kassenführern/innen unverzüglich und lückenlos im Original vorzulegen. Eigenbelege sind nur in Ausnahmefall zulässig (zu Formular Eigenbeleg vgl. Anhang 7).

Auszahlungen für Barkäufe dürfen grundsätzlich nur gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, Kassenbons, Quittung, etc. innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Gegenstand der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung,
- Anzuwendender Steuersatz, Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf das Vorliegen einer Steuerbefreiung.

Kassenbons, die die obigen Angaben nicht vollständig enthalten, müssen ergänzt und durch die Unterschrift bestätigt werden. Thermobelege müssen kopiert werden. Ersatzbelege für fehlende Originalbelege, können nur nach schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Vorgesetzten an der Kasse abgerechnet werden.

Bei einer Bewirtung ist immer eine vollständige Teilnehmerliste mit gesondert ausgewiesenen Mitarbeitern und dem Anlass der Bewirtung abzugeben. Der Bewirtungsbeleg samt Teilnehmerliste ist von dem/der jeweiligen Kassenführer/in elektronisch an die Bischöfliche Finanzkammer weiterzuleiten.

Einzahlungen von Spendengeldern müssen den Namen und, falls eine Spendenquittung benötigt wird, die Anschrift des Spenders sowie den Verwendungszweck enthalten. Der Spendenbetrag wird elektronisch im Kassenbuch erfasst. Die Zuwendungsbestätigungen werden anschließend über die Bischöfliche Finanzkammer ausgestellt und unterschrieben an den Spender versendet.

Vorschüsse können nur an hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Diözese Regensburg KdöR ausgezahlt werden. Mit ihrer Unterschrift auf dem Auszahlungsbeleg übernehmen die Mitarbeiter die Verantwortung für die ausbezahlten Geldbeträge.

Vorschüsse können erst ab 50 EUR beantragt werden.

Vorschüsse über 150 EUR müssen mindestens eine Woche vorher an einer der Hauptkassen angemeldet werden.

Ebenso müssen größere Summen an Einzahlungen (ab 300 EUR) nach Möglichkeit vorher an der Kasse angemeldet werden.

Vorschüsse sind innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme (Veranstaltung etc.) abzurechnen und ggf. in die Barkasse einzuzahlen.

Jeder Zahlungsvorgang ist unter Angabe der fortlaufenden Belegnummer, der Kontierung, des Betrages, der Kostenstelle oder ggf. des Innenaufltrags und des eindeutigen Buchungstextes sofort in das Buchhaltungssystem der Diözese KdöR zu übernehmen.

Quittungen über Einzahlungen in die Barkassen können elektronisch durch die SAP-Fiori App erzeugt und an die Einzahler ausgegeben werden.

Bei Tageskassen müssen die durch Kunden nachgefragten Quittungen durch die Nutzung eines Quittungsblocks erstellt werden.

Die Tageskassen sind nach Beendigung der Sonderveranstaltung, spätestens am folgenden Werktag abzurechnen und deren Bestand auf ein zentrales Bankkonto, ggf. in eine der bestehenden Hauptkassen einzuzahlen.

Die Abrechnung erfolgt anhand folgender Belege:

- Abrechnung Veranstaltung/Tageskasse (s. Anlage 7),
- Originale der ausgestellten Quittungen und sonstigen Ursprungsbelege.

Der Geldbestand einer Tageskasse darf einen Betrag von 2.500 EUR (Versicherungssumme) nicht überschreiten.

Kassenschließung und –öffnung

Die Schließung oder Eröffnung einer Barkasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Aufgaben der Kassenführer (Zusammenfassung)

Bei den Barkassen obliegen folgende Aufgaben den Kassenführern/innen:

- Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen (Zahlungsabwicklung),
- Verwaltung und Verwahrung von Zahlungsmitteln,
- Kassenbuchführung im Buchhaltungssystem, einschließlich revisionssichere Ablage von Belegen,
- Tagesaktuelle Pflege des Kassenbestands,
- Der monatliche Kassenabschluss und Versendung des unterschriebenen Kassenjournals an die Bischöfliche Finanzkammer,
- Zusendung von den Einzelbelegen erst nach Aufforderung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Bei Tageskassen obliegen folgende Aufgaben den Kassenführern/innen:

- Zahlungsabwicklung im Rahmen von Sonderveranstaltungen z.B. Standverkäufe,
- Organisation, Verwaltung und Verwahrung der hierfür benötigten Zahlungsmittel für die Dauer der Sonderveranstaltung (z.B. Ausstattung mit Wechselgeld, etc.),
- Abschluss der Tageskasse nach Beendigung der Sonderveranstaltung,

- Schließung der Tageskasse und Einzahlung auf ein zentrales Bankkonto, ggf. in eine der zentralen Barkassen.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der o.g. Aufgaben obliegt den benannten Kassenführern/innen bzw. deren Stellvertretung.

Diese Kassenrichtlinie tritt zum 15.05.2017 in Kraft.

Regensburg, den 12.05.2017

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Liste der Anlagen¹

- Anlage 1. Liste aller zentralen Barkassen mit Standortangaben und Öffnungszeiten
- Anlage 2. Übersicht aller Boten
- Anlage 3. Safebag
- Anlage 4. Einzahlungsbeleg
- Anlage 5. Barscheck
- Anlage 6. Kassensturzprotokoll
- Anlage 7. Abrechnungsformulare

¹ Die Anlagen sind nicht in diesem Amtsblatt abgedruckt. Sie können bei Bedarf in der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden

Zeichnungsrichtlinie

für die Diözese Regensburg, KdöR

(20.11.2017)

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Begriffsbestimmung
 - 1.2 Trennung der sachlich-rechnerischen Prüfung, Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung
 - 1.3 Anordnungzwang
- 2 Verfahren der Anordnung
 - 2.1 Rechnungseingang
 - 2.2 Scannen der Eingangsrechnung
 - 2.3 Zahlungsbegründende Unterlagen
 - 2.4 Kontierung
 - 2.5 Erste Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung
 - 2.6 Zweite Freigabe: Zahlungsfreigabe
 - 2.6.1 Pflichtangaben
 - 2.6.2 Freigabebefugnis zur Zahlung: Personenkreis und Umfang
 - 2.6.3 Freigabe/ Unterzeichnung
 - 2.6.4 Einschränkung der Freigabe- / Unterschriftenbefugnisse
 - 2.6.5 Sonderfälle
 - 2.6.5.1 Erweiterte Zahlungsfreigabe bei Rechnungen > 2.500 EUR
 - 2.7 Buchung der Verbindlichkeit
 - 2.8 Freigabe des Zahllaufs
- 3 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmung

Diese Zeichnungsrichtlinie regelt die Zeichnungsbefugnisse und erforderlichen Schritte zur Zahlungsanordnung und Zahlung in der Diözese Regensburg KdöR.

1.2 Trennung der sachlich-rechnerischen Prüfung, Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung

- 1. Sachlich-rechnerische Prüfung und Zahlungsfreigabe sind je Vorgang funktional und personell zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die mit der sachlichen und rechnerischen Prüfung einer Eingangsrechnung betraut sind, nicht gleichzeitig Zahlungsfreigaben erteilen. In diesem Fall ist eine sofortige Weitergabe an die nächsthöhere Genehmigungsstufe erforderlich. (4-Augen-Prinzip)
- 2. Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung sind zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die Auszahlungen durchführen, keine Freigaben erteilen.

1.3 Anordnungzwang

- 1. Wenn Auszahlungen zu leisten (Zahlungsfreigabe/ Zahlungsanweisung) oder Buchungen vorzunehmen sind, besteht ein Anordnungzwang.
- 2. Das Verfahren der Anordnung wird in der Diözese Regensburg KdöR in folgenden Schritten durchgeführt:
 - Rechnungseingang,
 - Scannen der Eingangsrechnung/ OCR-Erkennung,
 - Kontierung,
 - 1. Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung,
 - 2. Freigabe: Zahlungsfreigabe,
 - Buchung der Verbindlichkeit,
 - Freigabe des Zahllaufs.

Eine richtige und vollständige Anordnung führt zur entsprechenden Buchung und Zahlung.
- 3. Nur in wenigen von der Finanzbuchhaltung anerkannten Ausnahmefällen kann der in Nummer 2 dargestellte Schritt „Scannen der Eingangsrechnung“ entfallen. Es wird die papierbasierte Zahlungsanordnungsbegründende Unterlage sachlich-rechnerisch geprüft und die Prüfung per Unterschrift dokumentiert. Anschließend wird die Zahlung per Unterschrift angeordnet. Die Kontierung und Buchung erfolgt zentral in der Finanzbuchhaltung.

2. Verfahren der Anordnung

2.1 Rechnungseingang

- 1. Der Rechnungseingang erfolgt zentral an die folgende Rechnungsadresse: Diözese Regensburg KdöR, Postfach 11 04 43, 93017 Regensburg und wird an die Scanstelle zur Bearbeitung weitergeleitet.
- 2. Sofern Rechnungssendungen fälschlicherweise bei anderen Fachstellen eingehen, sind diese der zentralen Scanstelle unverzüglich zuzuleiten. Die betroffene Fachstelle ist verpflichtet, den Geschäftspartner über die richtige Rechnungsadresse zu informieren. Bereits bei Bestellung oder Auftragsvergabe ist auf die Angabe der korrekten Rechnungsadresse inklusive der VIM-Nummer zu achten.
- 3. Darüber hinaus können Rechnungen elektronisch in Form von PDF-Dokumenten via Email an folgende Emailadresse rechnungsstelle@bistum-regensburg.de übermittelt werden. Die elektronisch eingehenden Rechnungen werden automatisch in das Buchhaltungssystem übernommen. Ein Zugriff auf das Postfach ist seitens der Finanzbuchhaltung aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Wichtiger Hinweis: Es können nur Rechnungen im PDF-Format vom Buchhaltungssystem verarbeitet werden. Word Dokumente, JPG's oder andere Formate bleiben bei der Buchung aus systemtechnischen Gründen unberücksichtigt.

2.2 Scannen der Eingangsrechnung

1. Zentral eingehende Rechnungen werden gescannt und elektronisch vorerfasst.
2. Die gewährten Skonti und Rabatte sind stets in Anspruch zu nehmen, wenn die sachlich-rechnerische Prüfung und Zahlungsfreigabe innerhalb der Frist erfolgt.
3. Nach der digitalen Vorerfassung werden die Rechnungen zunächst zur Kontierung an die Finanzbuchhaltung und anschließend zur sachlich-rechnerischen Prüfung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

2.3 Zahlungsbegründende Unterlagen

1. Zahlungsbegründende Unterlagen sind Rechnungen, Verträge, Quittungen, Bank- und Postbelege, Wechsel und Schecks, Handelsbriefe und Bescheide, Lohn- und Gehaltslisten sowie Belege über Stornierungen und Umbuchungen. Fehlende Daten, wie Anschrift, Bankkonto des Geschäftspartners, etc. sind der Finanzbuchhaltung mittels des Belegbegleitzettels zu melden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belegbegleitzettel ist der Unterlage beizufügen.
2. Geht das Original einer zahlungsbegründenden Unterlage verloren, so ist der Finanzbuchhaltung eine Abschrift zuzuleiten. Die Abschrift ist durch das Wort „Abschrift“ oder „Kopie“ zu kennzeichnen

2.4 Kontierung

1. Sämtliche Rechnungen und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen werden vor der sachlich-rechnerischen Prüfung in der Finanzbuchhaltung kontiert. In diesem Zuge wird der auf der Rechnung ausgewiesene Steuersatz geprüft.
2. Die Kontierung umfasst zwingend die Angabe der Kostenstelle, ggf. des Innenauftrags, des Geschäftsbereichs und des Sachkontos. Je nach Sachverhalt ist bei Anlagen auf das jeweilige Anlagenverrechnungskonto zu buchen.

2.5 Erste Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung

1. Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgt durch einen der Bischöflichen Finanzkammer vom jeweiligen (stellvertretenden) Dienststellenleiter gemeldeten (stellvertretenden) Prüfungsbefugten.
2. Sämtliche Rechnungen und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Kontierungselemente (Geschäftsbereich, Kostenstelle, Innenauftrag) ggf. anzupassen.

3. Nach der erfolgreichen Prüfung können die Rechnungen, ggf. sonstige zahlungsbegründende Unterlagen im System genehmigt werden.
4. Die sachliche und rechnerische Prüfung darf nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Informationen zur Prüfung des Sachverhalts vorliegen bzw. zugänglich sind.
5. Die Prüfung ist mit einer Freigabe im System zu dokumentieren.
6. Sind an der Prüfung mehrere Prüfungsbefugte beteiligt, muss aus deren Teilbescheinigungen der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.
7. Die zur sachlichen und rechnerischen Prüfung Befugten übernehmen mit der Freigabe im System die Verantwortung dafür, dass:
 - a für die Aufwendungen/Auszahlungen ein sachlicher Grund vorliegt,
 - b die in den zahlungsbegründenden Unterlagen enthaltenen Angaben richtig sind,
 - c die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - d Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen sowie Sicherheitseinbehälte, Skonti und Rabatte vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - e der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in den zahlungsanordnungsbegründenden Unterlagen richtig sind. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen, wie z. B. Gebührentarife und Verträge.
8. Die sachliche Richtigkeit darf unter entsprechender Ergänzung des Prüfungsvermerks auch bescheinigt werden, wenn bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung:
 - a ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
 - b die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerungen der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten, eventuelle Regressansprüche, Versicherungsfälle).

9. Soweit die sachliche Prüfung fachtechnische Kenntnisse erfordert, darf sie nur von Mitarbeitern vorgenommen werden, die diese Kenntnisse besitzen.

2.6 Zweite Freigabe: Zahlungsfreigabe

2.6.1 Pflichtangaben

Folgende Pflichtangaben müssen aus der festgestellten Rechnung für die Zahlungsfreigabe ersichtlich sein: der auszuzahlende Betrag in Ziffern,

- der Grund der Zahlung,
- der Zahlungsempfänger,
- der Fälligkeitstag,

- der Geschäftsbereich, die Kostenstelle/ ggf. der Innenauftrag und das Haushaltsjahr,
- die sachliche und rechnerische Prüfung,
- das Rechnungs- bzw. Belegdatum,
- die elektronische Freigabe / Unterschrift des Prüfungsberechtigten der ersten Freigabe.

2.6.2 Freigabebefugnis zur Zahlung: Personenkreis und Umfang

1. Die Freigabebefugnis zur Zahlung ist die Berechtigung und Verpflichtung der Kostenstellenverantwortlichen, die Zahlung zu erteilen.
2. Bei Erteilung der Freigabebefugnis ist zu beachten, dass zu keiner Zeit ein die Befugnis ausschließendes Angehörigkeitsverhältnis besteht (Ziff. 2.6.4) und die Trennung von anderen Funktionen sichergestellt ist (Ziff. 1.2).
3. Die Berechtigungen zur Zahlungsfreigabe ergeben sich aus Anlage 1.
4. Sofern die sachlich-rechnerische Prüfung gemäß Ziff. 2.5 durch den Prüfungsbefugten erfolgte, muss die Zahlungsfreigabe durch den nächsthöheren (stellvertretenden) Vorgesetzten erfolgen.

2.6.3 Freigabe/ Unterzeichnung

1. Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind gemäß dem Vier-Augen-Prinzip von einem zur Freigabe Befugten gemäß Ziff. 2.6.2 elektronisch freizugeben oder in Ausnahmefällen zu unterzeichnen und somit zur Zahlung anzuordnen. Mit der Unterzeichnung wird die Verantwortung für die Richtigkeit der Anordnung übernommen.
Für die Einhaltung der bewilligten Ausgabemittel ist die jeweilige Dienststelle bereits bei der Beauftragung verantwortlich.
2. Mit der Genehmigung einer Zahlung übernehmen Freigabebefugte zusätzlich die Verantwortung dafür, dass:
 - in der Rechnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
 - die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach Ziff. 2.5 festgestellt wurde und dies durch eine hierzu berechtigte Person erfolgte (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).

2.6.4 Einschränkung der Freigabe- / Unterschriftsbefugnisse

1. Freigaben dürfen von Angestellten nicht erteilt werden, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre in gerader Linie Verwandten und Verschwägerten, die von ihnen an Kindes statt Angenommenen oder ihre in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägeren bis zum zweiten Grade daraus einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen. Das gilt auch bei natürlichen und juristischen Personen, bei denen sie gegen Entgelt beschäftigt sind.
2. Die Einschränkung bezieht sich nicht auf die Freigabe für regelmäßige Gehaltszahlungen.

3. Freigaben dürfen nicht erteilt werden, sofern eine Funktionstrennung nach Ziff. 1.2 dieser Dienstanweisung zu gewährleisten ist.

2.6.5 Sonderfälle

2.6.5.1 Erweiterte Zahlungsfreigabe bei Rechnungen > 2.500 EUR

1. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag > 2.500 EUR müssen zusätzlich zur Freigabe gemäß Ziff. 2.5 und Ziff. 2.6 zwingend durch den (stellvertretenden) Hauptabteilungsleiter, bzw. einen von ihm genannten Stellvertreter, zur Zahlung freigegeben werden.
2. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag > 10.000 EUR müssen zusätzlich zur Freigabe gemäß Ziff. 2.5 und Ziff. 2.6 zwingend nach der Freigabe durch den (stellvertretenden) Hauptabteilungsleiter noch vom (stellvertretenden) Generalvikar oder vom (stellvertretenden) Finanzdirektor freigegeben werden.
3. Die erweiterte Zahlungsanordnung folgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Zahlungsfreigabe gemäß Ziff. 2.5. Die Freigabe wird elektronisch im System vorgenommen bzw. in Ausnahmefällen per Unterschrift bestätigt.

2.7. Buchung der Verbindlichkeit

1. Die Finanzbuchhaltung prüft final die freigegebene Rechnung auf das Vorliegen aller erforderlichen Freigaben und Prüfungsvermerke gemäß dieser Zeichnungsrichtlinie.
2. Im Falle von fehlenden Freigaben wird die Eingangsrechnung zurück an den entsprechenden Bearbeiter geschickt.
3. Nach erfolgreicher finaler Prüfung wird die Eingangsrechnung von der Finanzbuchhaltung als Verbindlichkeit gemäß den angegebenen Kontierungsinformationen gebucht.
4. Im Ausnahmefall einer papierbasierten Freigabe wird die freigegebene Originalrechnung samt begleitenden Dokumenten an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet. Dort werden die Kontierungsinformationen ergänzt und die Buchung vorgenommen. Die Weiterleitung der Originalrechnung hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass die Zahlung unter Berücksichtigung des Zahlungsweges fristgemäß zum Fälligkeitstermin geleistet werden kann.

2.8 Freigabe des Zahllaufs

1. Die Finanzbuchhaltung erstellt aus allen fälligen Verbindlichkeiten die Zahlungsvorschlagsliste.
2. Die Zahlungsvorschlagsliste wird im 4-Augen-Prinzip von der Finanzbuchhaltung freigegeben.
3. Nach erfolgter Freigabe wird die Zahldatei zur Auszahlung an die Bank weitergeleitet. Die Zahlung erfolgt von einem zentralen Konto der Diözese Regensburg KdöR.
4. Manuelle Überweisungen sind nicht mehr möglich.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 20.11.2017 in Kraft und ersetzt vorangegangene Zeichnungsrichtlinien.

Regensburg, den 20.11.2017

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Liste der Anlagen¹

Anlage 1. Freigabebefugnis für Zahlungen

Anlage 2. Belegbegleitzettel

¹ Die Anlagen sind nicht in diesem Amtsblatt abgedruckt. Sie können bei Bedarf in der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden.

Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2018

(für alle ab dem Jahr 2018 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren

(Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	55 %
Pfarr- und Jugendheime	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %
Orgel-Anschaffungen	45 %

Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Orgel-Reparaturen	45 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln mit privater oder kommunaler Baulast ²	18 %
Pfarrhäuser ³⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime	50 %
Kindertageseinrichtungen	16 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	36 %

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhrn sowie die beweglichen Ausstattungen.

²⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.

³⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 3.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig. Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

⁴⁾ Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	50 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	50 %

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgsauftrag	
bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:

(Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)
4,5 % der genehmigten Herstellungskosten

Ersatzbau, Umbau und Renovierung:
9 % der genehmigten Umbau und Renovierungskosten

Ergänzende Hinweise:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grund-

sätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
5. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
6. Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden, wenn innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte die Voraussetzungen als positiv bewertet werden. Das Erfordernis einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2017 tatsächlich zugeflossenen Stolarienbeiträge sind bis spätestens 31. Januar 2018 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung anmeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Wer-

bungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2017 werden bis Ende Februar 2018 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2018 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2018

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2017 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzugezeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen. Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2017 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2018 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2018 übernommen.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 14

13. Dezember

Inhalt: Firmung 2018 – Termine für Firmungen 2018

Firmung 2018

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde

mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmung einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nicht-katholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993

in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmendienst“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, besonders die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmendienst

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmendienst zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmendienst soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesäzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist vorher entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmespendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmukunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmespendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen). Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opferbüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
Apostolischer Nuntius, Erzbischof Dr. Nikola Eterovic (APE);
Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
Bischof Dr. Prince Antony Panengadan, Adilabad (Indien) (BPA);
Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
Generalabt Thomas Handgrätiger OPraem, Rom (ATH);
Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
Dompropst Prälat Anton Wilhelm (AW);
Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);
Caritas-Vorsitzender Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
Domkapitular em. Prälat Peter Hubbauer (PH);
Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
Propst Maximilian Korn, Paring (PMK);
Stiftspropst Markus Grasl, Reichersberg (Österreich) (PMG).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2018

März 2018

- Sa 03.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (WBG)
 Sa 03.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WB)
 Fr 09.03. **Lindkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Appersdorf-Elsendorf, Berghausen und Lindkirchen (WB)
 Sa 10.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (WBG)
 Sa 10.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (WB)
 Mo 12.03. **Wolnzach** für die Pfarrei mit Eschelbach, für die Pfarreiengemeinschaften Gebrontshausen-Niederlauterbach-Oberlauterbach und Gosseltshausen-Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geisenhausen-Geroldshausen-Walkersbach (AWH)
 Sa 17.03. **Bad Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wettzell (WBG)

April 2018

- Fr 13.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 14.04. **Deggendorf-St. Josef** Mietraching für die Pfarrei und Greising (WBG)
 Do 19.04. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (WBG) - 10:00 h
 Do 19.04. **Postau** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Veitsbuch und Weng (WB)
 Fr 20.04. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltolfing (WB)
 Fr 20.04. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 21.04. **Burglengenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 21.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (AGZ)
 Do 26.04. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailling und Plattling-St. Michael (WBG)
 Sa 28.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WB)
 Sa 28.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kasing-Kösching und Bettbrunn (ATF) - 10:00 h
 Sa 28.04. **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Josef-Regensburg-Mariä Himmelfahrt (WBG) - 10:00 h
 Sa 28.04. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B) - 10:00 h

Mai 2018

- Fr 04.05. **Neuhausen b. Metten** für die Pfarrei, Bernried und Edenstetten (WBG)

Sa 05.05.	Amberg-Hl. Dreifaltigkeit für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit - Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf und Aschach-Raigering (WB)	Sa 09.06.	Regensburg-St. Wolfgang für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul - Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (WBG)
Sa 05.05.	Amberg-St. Georg für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe und Amberg-St. Michael (AW)	Sa 09.06.	Saal für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (AGZ)
Sa 05.05.	Amberg-St. Martin für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (WBG)	Sa 09.06.	Irlbach für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach-Wenzenbach (AW)
Sa 05.05.	Rottenburg/Laaber für die Pfarrei, die Filialen Gisselshausen, Münster, Oberotterbach und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterlauterbach und Oberroning (AGZ)	Mo 11.06.	Münchsmünster für die Pfarrei (FF)
Mo 07.05.	Eschenbach für die Pfarrei (WB)	Mo 11.06.	Riedenburg für die Pfarrei, Eggersberg, Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (WB)
Mi 09.05.	Furth im Wald für die Pfarrei und Ränkam (WBG)	Mi 13.06.	Altenstadt/WN für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (WB)
Fr 11.05.	Hunderdorf für die Pfarrei und Windberg (WB)	Mi 13.06.	Rain für die Pfarrei, Atting und die Pfarreiengemeinschaft Alburg-Feldkirchen (ATH)
Fr 11.05.	Teublitz für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (RB)	Do 14.06.	Rattenberg für die Pfarreiengemeinschaft Konzell-Rattenberg (WBG)
Sa 12.05.	Ihrlerstein für die Pfarrei und Neuessing (WB)	Do 14.06.	Gangkofen für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (WBG)
Sa 12.05.	Landshut-St. Nikola für die Pfarrei (PH)	Fr 15.06.	Regensburg-Westmünster für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (RB)
Sa 12.05.	Miltach für die Pfarrei und Blaibach (RB)	Fr 15.06.	Bad Abbach für die Pfarrei (WBG) - 10:00 h
Sa 12.05.	Obertraubling für die Pfarrei und Wolkerling (ATF) - 10:00 h	Fr 15.06.	Kelheim-St. Pius für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz-St. Pius (WB) - 10:00 h
Mo 14.05.	Hagelstadt für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim-Köfering, Hagelstadt-Langenerling, Mintraching-Moosham-Wolfskofen und Thalmassing (WB)	Fr 15.06.	Lam für die Pfarrei und Lohberg (ATH)
Fr 18.05.	Abensberg-Klosterkirche für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden (WB)	Sa 16.06.	Lappersdorf für die Pfarrei und Kareth (APE)
Fr 18.05.	Ensdorf für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden und Theuern (PMK)	Sa 16.06.	Neustadt a.d. Donau für die Pfarreiengemeinschaft Mühlhausen-Neustadt/Donau (AME)
Fr 18.05.	Leiblfing für die Pfarrei, Hailing, Schwimbach und Hankofen (AHK)	Sa 16.06.	Regensburg-St. Konrad für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist-Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabbelweis) (WBG)
Sa 19.05.	Laberweinting für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (WB)	Sa 16.06.	Regenstauf für die Pfarrei, Kirchberg und Ramspau (ATF) - 10:00 h
Sa 19.05.	Landshut-St. Wolfgang für die Pfarrei (PMK)	Sa 16.06.	Vohenstrauß für die Pfarrei, Böhmischtbruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tännesberg (WB)
Sa 19.05.	Schnaittenbach für die Pfarreiengemeinschaften Hirschau-Ehenfeld und Kemnath am Buchberg-Schnaittenbach (WBG)	Di 19.06.	Kollnburg für die Pfarreiengemeinschaft Kirchaitnach-Kollnburg (BPA)
So 20.05.	Regensburg-Dom Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h	Mi 20.06.	Eslarn für die Pfarrei und Moosbach mit Etzgersrieth (B) - 10:00 h

Juni 2018

Di 05.06.	Drachselsried für die Pfarrei, Arnbruck und Oberried (RH)	Mi 20.06.	Geigant für die Pfarrei, Ast und Waldmünchen (BPA)
Do 07.06.	Diesenbach für die Pfarrei, Eitlbrunn und Steinsberg mit Bubach a. Forst (WB)	Mi 20.06.	Nittenau für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (WBG)
Fr 08.06.	Wallersdorf für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (WBG)	Mi 20.06.	Zell für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell und Walderbach-Neubäu (PMK)
Sa 09.06.	Deggendorf-Mariä Himmelfahrt für die Pfarrei (WB)	Do 21.06.	Schönwald für die Pfarrei (BPA)
Sa 09.06.	Kümmersbruck für die Pfarrei (ATH)	Do 21.06.	Schwarzhofen für die Pfarrei und Dieterskirchen (WBG)
		Fr 22.06.	Barbing für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-IIIkofen-Sarching (RH)

Fr 22.06.	Cham-St. Josef für die Pfarrei und Untertraubebach (WB)	Do 05.07.	Au i.d. Hallertau für die Pfarrei (AME)
Fr 22.06.	Ernsgaden für die Pfarreiengemeinschaft Ernsgaden-Ilmendorf-Irsching und Rockolding (BPA) - 10:00 h	Do 05.07.	Dachelhofen für die Pfarrei, Ettmansdorf und Neukirchen (WB)
Fr 22.06.	Großmehring für die Pfarrei und Theißen (AME)	Do 05.07.	Klardorf für die Pfarrei und Wiefelsdorf (PH)
Fr 22.06.	Michelsneukirchen für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schondorf (AHK)	Do 05.07.	Schwandorf-Herz Jesu für die Pfarrei (BMP)
Fr 22.06.	Pinkofen für die Pfarrei und Unterlaichling (PMK)	Do 05.07.	Schwandorf-Kreuzberg für die Pfarrei, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf -St. Paul (TP)
Fr 22.06.	Rimbach für die Pfarrei mit Expositur Zenching und Grafenwiesen (WBG)	Fr 06.07.	Schwandorf-St. Jakob für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (WBG)
Sa 23.06.	Ahrain für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (PMK)	Fr 06.07.	Erbendorf für die Pfarrei (WB)
Sa 23.06.	Donaustauf für die Pfarrei und Tegernheim (PH)	Fr 06.07.	Falkenstein für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (B) - 10:00 h
Sa 23.06.	Friedenfels für die Pfarreiengemeinschaft Friedenfels-Fuchsmühl (BPA)	Fr 06.07.	Neutraubling für die Pfarrei mit Gymnasium (RH)
Sa 23.06.	Krummennaab für die Pfarrei und Premenreuth (WB)	Fr 06.07.	Rothenstadt für die Pfarreiengemeinschaften Etzenricht-Rothenstadt - Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes (RB)
Sa 23.06.	Landshut-St. Pius für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h	Fr 06.07.	Schwarzach für die Pfarrei und Perasdorf (AHK)
Sa 23.06.	Rötz für die Pfarreiengemeinschaft Heinrichskirchen-Rötz, Döfering, Hiltersried und Schönthal (WBG)	Fr 06.07.	Sulzbach-Rosenberg-St. Marien für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht (FF)
Sa 23.06.	St. Englmar für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn-St. Englmar (AW)	Fr 06.07.	Waldsassen für die Pfarrei (WBG)
Sa 23.06.	Wiesent für die Pfarrei, Bach und Wörth a.d.Donau (AGZ)	Sa 07.07.	Cham-St. Jakob für die Pfarrei und Vilzing (AGZ)
Sa 23.06.	Wilting für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpeilnstein (B) - 10:00 h	Sa 07.07.	Floß für die Pfarrei und Flossenbürg (ATF) - 10:00 h
Mo 25.06.	Eggendorf für die Pfarrei mit Kirchberg (WBG)	Sa 07.07.	Gotteszell für die Pfarrei und Achslach (WB)
Di 26.06.	Amberg-St. Michael für das Heilpädagogische Zentrum Amberg (WB) - 10:00 h	Sa 07.07.	Marktredwitz-Herz Jesu für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktredwitz -St. Josef (TP) - 10:00 h
Mi 27.06.	Loizenkirchen für die Pfarrei, Gerzen und Johannesbrunn (FF)	Sa 07.07.	Mitterteich für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn, Schule der Lebenshilfe und Steinmühle (BMP)
Mi 27.06.	March für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Patersdorf-Teisnach (AWH)	Sa 07.07.	Regensburg-St. Cäcilia für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Mater-Dolorosa - Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-St. Anton (PMG)
Do 28.06.	Pirk für die Pfarrei und Schirmitz (WBG)	Sa 07.07.	Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting) für die Pfarrei (AWH)
Fr 29.06.	Hohengebraching für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (RH)	Sa 07.07.	Waidhaus für die Pfarrei, Burkardsrieth, Miesbrunn und Pleystein (WBG)
Fr 29.06.	Wiesau für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (WB)	Sa 07.07.	Neunburg vorm Wald für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WB)

July 2018

Mo 02.07.	Plößberg für die Pfarrei und Beidl mit Stein (WBG)	Mo 09.07.	Roding für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (FF)
Mo 02.07.	Straßkirchen für die Pfarrei, Irlbach/Ndb. und Schambach (BMP)	Mo 09.07.	Vilsbiburg für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (WBG)
Mi 04.07.	Altenthann für die Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg-Frauenzell (BMP) - 10:00 h	Mi 11.07.	Schierling für die Pfarrei mit Wahlsdorf (WBG)
Mi 04.07.	Böbrach für die Pfarreiengemeinschaft Böbrach-Bodenmais (WB)		

Mi 11.07.	Tirschenreuth für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (WB)	Fr 20.07.	Regensburg-St. Emmeram für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Emmeram - Regensburg-St. Ulrich (Dom-pfarrei) (ATF) - 10:00 h
Mi 11.07.	Waffenbrunn für die Pfarreiengemeinschaft Grafenkirchen-Pemfling-Waffenbrunn (B) - 10:00 h	Fr 20.07.	Stammham für die Pfarrei und Appertshofen (WBG)
Do 12.07.	Oberschneiding für die Pfarreiengemeinschaft Oberschneiding-Reißing (WBG)	Fr 20.07.	Wackersdorf für die Pfarrei und Steinberg (WB)
Fr 13.07.	Altdorf für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (FF) - 10:00 h	Sa 21.07.	Altmannstein für die Pfarrei Altmannstein, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (WBG)
Fr 13.07.	Neukirchen b.Hl.Blut für die Pfarrei mit Rittsteig (AW)	Sa 21.07.	Geiselhöring für die Pfarrei und Haindling-Hainsbach, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (AW) - 10:00 h
Fr 13.07.	Pfaffenberg für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (BMP)	Sa 21.07.	Hohenthan für die Pfarreiengemeinschaft Bärnau-Hohenthan-Schwarzenbach (WB)
Fr 13.07.	Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit - Regensburg-St. Magn - Regensburg-St. Nikolaus (WBG)	Sa 21.07.	Poppenricht für die Pfarrei und Ammerthal (RH)
Fr 13.07.	Regensburg-Herz Jesu für die Pfarrei, Regensburg-Herz Marien und Regensburg-St. Bonifaz (AHK)	Sa 21.07.	Ruhmannsfelden für die Pfarrei (B) - 10:00 h
Fr 13.07.	Weiden-Maria Waldrast für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth-Weiden Maria Waldrast (WB)	Sa 21.07.	Weiden-St. Josef für die Pfarrei und Weiden-St. Konrad (AGZ)
Sa 14.07.	Burglengenfeld-St. Josef für die Pfarrei (TP)	Mo 23.07.	Mainburg für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg-Oberempfenbach-Sandelhausen (WB)
Sa 14.07.	Eschlkam für die Pfarrei und Warzenried (AHK)		
Sa 14.07.	Kallmünz für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (AGZ)	Sa 15.09.	Ergoldsbach für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (WB)
Sa 14.07.	Kaltenbrunn für die Pfarreiengemeinschaft Kaltenbrunn-Kohlberg-Weiherhammer (WB)	Sa 15.09.	Haibühl für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (B) - 10:00 h
Sa 14.07.	Neustadt/WN für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (WBG)	Sa 22.09.	Teisbach für die Pfarrei (WBG)
Sa 14.07.	Nittendorf für die Pfarreiengemeinschaft Nittendorf-Undorf (ATF) - 10:00 h	Sa 29.09.	Bad Gögging für die Pfarrei mit Eining und Hienheim mit Irnsing und Laimerstadt (WBG)
Sa 14.07.	Siegenburg für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (B) - 10:00 h	Sa 29.09.	Ergolding für die Pfarrei und Oberglaism (AWH)
Sa 14.07.	Waldsassen für die Pfarreien Konnersreuth, Münchenreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (RH)	Sa 29.09.	Obersüßbach für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (WB)
Sa 14.07.	Wörth a. d. Isar für die Pfarrei, Niederachbach und Oberachbach (BMP)	Do 04.10.	Pilsting für die Pfarreiengemeinschaft Großköllnbach-Pilsting mit Ganacker und Parnkofen (WB)
Mo 16.07.	Viehhausen für die Pfarrei und Sinzing (WBG)	Fr 05.10.	Großgundertshausen für die Pfarrei und Volkenschwand (WB)
Mi 18.07.	Eggikofen für die Pfarrei mit Wiesbach, Bodenkirchen und Bonbruck (WBG)	Sa 06.10.	Harrling für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (WBG)
Mi 18.07.	Waldthurn für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (WB)	Sa 06.10.	Stulln für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Altfalter-Schwarzach-Unterauerbach (WB)
Do 19.07.	Aich für die Pfarreiengemeinschaft Aich-Binabiburg-Frauensattling-Treidlkofen (WB)	Sa 13.10.	Schwarzenfeld für die Pfarrei (WB)
Do 19.07.	Prackenbach für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (WBG)	Sa 20.10.	Nabburg für die Pfarrei (WB)
Fr 20.07.	Biburg für die Pfarreiengemeinschaft Biburg-Offenstetten mit Cabrini-Haus und Sallingberg (RB) - 10:00 h	Sa 20.10.	Pförring für die Pfarrei Mindelstetten mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring (WBG)
		Fr 26.10.	Geisenfeld für die Pfarrei mit Ainau (WB)

September 2018

Sa 15.09.	Ergoldsbach für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (WB)
Sa 15.09.	Haibühl für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (B) - 10:00 h
Sa 22.09.	Teisbach für die Pfarrei (WBG)
Sa 29.09.	Bad Gögging für die Pfarrei mit Eining und Hienheim mit Irnsing und Laimerstadt (WBG)
Sa 29.09.	Ergolding für die Pfarrei und Oberglaism (AWH)
Sa 29.09.	Obersüßbach für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (WB)

Oktober 2018

Do 04.10.	Pilsting für die Pfarreiengemeinschaft Großköllnbach-Pilsting mit Ganacker und Parnkofen (WB)
Fr 05.10.	Großgundertshausen für die Pfarrei und Volkenschwand (WB)
Sa 06.10.	Harrling für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (WBG)
Sa 06.10.	Stulln für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Altfalter-Schwarzach-Unterauerbach (WB)
Sa 13.10.	Schwarzenfeld für die Pfarrei (WB)
Sa 20.10.	Nabburg für die Pfarrei (WB)
Sa 20.10.	Pförring für die Pfarrei Mindelstetten mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring (WBG)
Fr 26.10.	Geisenfeld für die Pfarrei mit Ainau (WB)

Sa 27.10. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (WB)

November 2018

- Di 20.11. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG)
- 10:00 h
- Fr 23.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B) - 10:00 h